

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 22/1908 (1910)

Rubrik: Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1908.

Erster Abschnitt.

Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910.

Wiederholt hat das gesamte schweizerische Schulwesen in den letzten Jahrzehnten eine bis ins einzelne gehende Darstellung erhalten durch die im Auftrage des Bundesrates erstellten schulstatistischen Publikationen. So sind erschienen:

- a. 1873—1875 die Schulstatistik über das Jahr 1871 beziehungsweise 1871/72 von Dr. H. Kinkelin in Basel für die Weltausstellung in Wien 1873;
- b. 1883 die Schulstatistik über das Jahr 1881 beziehungsweise 1881/82 von C. Grob in Zürich für die schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883 (in sieben Bänden);
- c. 1896—1897 die Schulstatistik über das Jahr 1894 beziehungsweise 1894/95 von Dr. A. Huber in Zürich für die schweizerische Landesausstellung in Genf 1896 (in acht Bänden).¹⁾

¹⁾ I. Band. Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse etc.). 1894/95. — II. Band. Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895. — III. Band. Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95. — IV. Band. Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894. — V. Band. Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95. — VI. Band. Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten etc.). — VII. Band. Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen. — VIII. Band. I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutierungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

Diese schulstatistischen Publikationen haben das gesamte Urmaterial auf Grund bis ins einzelne gehender Enqueten gesammelt und es nach den einzelnen Schulstufen gruppiert. Das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“, dessen erster Band die Jahre 1883—1885 umfaßt, hat seinem Charakter entsprechend über die Entwicklung des Schulwesens alljährlich Bericht erstattet und nicht unterlassen, bestimmte Fragen des schweizerischen Schulwesens zur Darstellung zu bringen und eine Übersicht über das betreffende Schulgebiet zu geben. Diesem Bestreben haben jeweilen insbesondere die einleitenden Arbeiten des Jahrbuches gedient und es sind im Laufe der Jahre folgende Fragen in demselben in monographischer Weise behandelt worden:

- 1887: Orientierende Übersichten über die Organisation des Unterrichtswesens. 23 Seiten.
- 1889: Die Militärpflicht der Lehrer in der Schweiz. 30 Seiten.
- 1890: Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz. 47 Seiten.
- 1891: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893. 52 Seiten.
- 1892: Staatliche Ruhegehalte, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höhern Lehranstalten in der Schweiz 1893. 107 Seiten.
- 1893: Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höhern Schulen in der Schweiz im Jahre 1894. 58 Seiten.
- 1894: Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Jahre 1895. 60 Seiten.
- 1895: } Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.
- 1896: } 1897: Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898. 64 Seiten.
- 1898: Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz. 21 Seiten.
- 1899: Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900. 27 Seiten.
- 1900: Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze. 88 Seiten.
- 1901: Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention. 51 Seiten.
- 1902: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903. 68 Seiten.
- 1903: a. Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund; 40 Seiten.
b. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904; 31 Seiten.

- 1904: a. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung; 34 Seiten.
 b. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund 1905; 18 Seiten.
- 1905: Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906; 71 Seiten.
- 1906: a. Der schweizerische Schulatlas, mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1908; 62 Seiten.
 b. Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz auf Ende 1907; 43 Seiten.
- 1907: Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten, dargestellt durch einige statistische Übersichten. 8 Seiten.
- 1908: Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz auf den Beginn des Jahres 1910.

Als Grundlage für die nachfolgende Darstellung des Schulwesens in der Schweiz und insbesondere auch zur allgemeinen Orientierung über unser Land dürfte es sich empfehlen, das Areal und die Bevölkerungszahl für jeden einzelnen Kanton anzugeben:¹⁾

	Gesamtareal Quadrat-Km.	davon produkt. Land Quadrat-Km.	% des Gesamtareals	Faktische Bevölkerung 1908		
				Einwohnerzahl berechnet auf Mitte 1908	auf 1 km Gesamtareal	auf 1 km produkt. Land
Zürich	1,724,76	1,619,98	93,9	484,450	281	298
Bern	6,844,50	5,391,30	78,8	624,641	91	115
Luzern	1,500,80	1,373,60	91,5	153,571	102	111
Uri	1,076,00	477,74	44,4	21,247	19	44
Schwyz	908,26	760,86	83,8	58,593	64	77
Obwalden	474,80	399,45	84,1	15,397	32	38
Nidwalden	290,50	217,90	75,0	13,404	46	61
Glarus	691,20	448,63	64,9	31,416	45	70
Zug	239,20	194,59	81,4	26,397	110	135
Freiburg	1,674,60	1,471,62	87,9	133,510	79	90
Solothurn	791,51	761,75	96,2	110,332	139	144
Baselstadt	35,76	28,74	80,4	132,892	3716	4623
Baselland	427,47	414,57	97,0	72,638	169	175
Schaffhausen	294,22	281,00	95,5	43,872	149	156
Appenzell A.-Rh.	242,49	234,88	96,9	56,024	231	238
Appenzell I.-Rh.	172,88	162,90	94,2	13,886	80	85
St. Gallen	2,019,00	1,839,70	91,1	264,261	130	143
Graubünden	7,132,80	4,234,23	59,4	109,624	15	25
Aargau	1,404,10	1,341,80	95,6	214,658	152	164
Thurgau	1,011,60	847,07	83,7	118,620	117	140
Tessin	2,800,90	1,870,30	66,8	146,153	52	78
Waadt	3,252,00	2,737,81	84,2	307,218	94	112
Wallis	5,224,49	2,868,09	54,9	119,527	22	41
Neuenburg	807,80	692,24	85,7	*135,267	167	195
Genf	282,35	229,57	81,3	*151,751	537	661
Gesamtschweiz	41,323,99	30,900,32	74,8	3,559,349	86	115

* Provisorische Zahl.

¹⁾ Nach dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz pro 1908, herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1909.

Schon ein flüchtiger Blick über diese tabellarische Übersicht läßt ermessen, wie verschieden gestaltet und ausgebaut die Organisation der Schulen und Anstalten in den einzelnen Kantonen sein muß. Und tatsächlich enthält das Gebiet der Schweiz eine wahre Musterkarte verschiedener Schuleinrichtungen, nirgends Uniformität, überall die Gestaltung des Unterrichtswesens, wie sie sich aus den topographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen natürlicherweise ergibt. Die in den nachfolgenden Zusammenstellungen enthaltene Umschreibung der Schulpflicht, die Bestimmungen betreffend die Schuldauer etc. decken sich im wesentlichen mit den tatsächlichen Verhältnissen. Das Obligatorium der Primarschule wird in allen Kantonen ohne Ausnahme *strikte* durchgeführt und steht nicht bloß auf dem Papier, wie dies außerhalb der Grenzen der Schweiz in einer Reihe von Staaten der Fall ist.

Überblick über das Schulwesen in der Schweiz.

Der Einfluß der Bundesgesetzgebung auf die Gestaltung des schweizerischen Schulwesens.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 hat in ihrem Art. 27 die Grundsätze aufgestellt, die sich auf die Organisation des Schulwesens beziehen. Durch die Volksabstimmung vom 23. November 1902 wurde der Bundesverfassung ein Art. 27 bis eingefügt, der die Beitragspflicht des Bundes für das Primarschulwesen feststellte.

Die beiden Verfassungsartikel lauten:

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27 bis. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Durch das „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“,¹⁾ das in Ausführung der beiden Verfassungsartikel erlassen wurde, sind die Zwecke bezeichnet worden, für welche die Bundesbeiträge an die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden dürfen. Als Grund-

¹⁾ Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist am 17. Januar 1906 durch den Bundesrat erlassen worden.

lage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung; in Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. Auf Grund der Wohnbevölkerung auf 1. Dezember 1900 von 3,315,443 Seelen beträgt der Bundesbeitrag Fr. 2,084,167.80. Die Primarschulsubvention des Bundes ist den Kantonen erstmals für das Jahr 1903 ausgerichtet worden. Sie hat, indem sie den Kantonen für das Primarschulwesen reichere Mittel zur Verfügung stellte, dasselbe befruchtet und vielorts seine Ausgestaltung rascher eintreten lassen, als dies beim Wegbleiben der Bundesmittel möglich gewesen wäre.

Einer Institution ist besondere Erwähnung zu tun, die unserm schweizerischen Schulwesen im Laufe der Jahrzehnte seit dem Inslebentreten der Bundesverfassung von 1874 und der Militärorganisation von 1875 gewaltige Förderung gebracht hat: Es sind die pädagogischen Rekrutenprüfungen, über die das Unterrichtsjahrbuch jeweilen Bericht erstattet. Deren Ergebnisse sind alljährlich publiziert worden; zwischen den Kantonen ist ein edler Wetteifer entstanden, um in den Rekrutenprüfungen, denen sich die in die Wehrpflicht eintretenden Jünglinge zu unterziehen haben, möglichst ehrenvoll dazustehen. Dieser Wetteifer hat dem Ausbau der kantonalen Schulorganisationen gerufen; insbesondere hat sich die Aufmerksamkeit der Kantone auf das Volksschul- und Fortbildungsschulwesen gelenkt; die Schulzeit der Primarschule ist in vielen Kantonen erweitert, sodann sind die Fortbildungsschulen oder Rekrutenvorkurse in einer wachsenden Zahl von Kantonen obligatorisch erklärt worden.

* * *

In ähnlicher Weise hat auch das berufliche Bildungswesen in den Kantonen durch Erlasse des Bundes Anregung und reiche Förderung erhalten.

Die Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung

- a. der gewerblichen und industriellen Bildung vom 27. Juni 1884;
- b. der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895;
- c. der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891;

Die Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Bildung vom 22. Dezember 1893¹⁾ haben bestimmt, daß der Bund an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke haben, jene Bildungsbestrebungen zu fördern, Beiträge leistet.

¹⁾ Landwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893.

Das hat er im Laufe der Jahrzehnte in wachsendem Maße getan; die Bundesbeiträge an das berufliche Bildungswesen sind von rund 1 Million Franken (inklusive Polytechnikum) zu Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts auf über 4 Millionen Franken im Jahre 1909 gestiegen.

Die Bundesbeiträge sind im allgemeinen an die Bedingung geknüpft, daß die Kantone und Gemeinden, Korporationen oder Private ebenfalls etwas leisten; der Beitrag des Bundes entspricht im allgemeinen der Hälfte der von andern Subvenienten aufgebrachten Leistungen.

Durch die energische Unterstützung des Bundes ist in den letzten 1—2 Jahrzehnten die Zahl der Anstalten, Schulen, Kurse und Veranstaltungen, welche sich in den Dienst der Berufsbildung gestellt haben, gewaltig gewachsen. Das zeigen die in der nachfolgenden Darstellung des Unterrichtswesens in den Kantonen den einzelnen Schulen beigesetzten Gründungsjahre, sodann auch die im statistischen Teil über die einzelnen Schulen gebrachten Detailnachweise.

Einen in mancher Beziehung auch für das Sekundar- und Mittelschulwesen der Kantone maßgebenden Einfluß übt der Bund auch durch seine Erlasse über die Medizinalprüfungen und damit im Zusammenhang über das Maturitätsprüfungswesen aus. Die Organisation der Mittelschulen in den Kantonen hatte sich den Bestimmungen der erwähnten Bundeserlasse anzupassen.

* * *

In einem besondern Abschnitt hiernach wird über die Schul- und Versuchsanstalten des Bundes, insbesondere über die Organisation des eidgenössischen Polytechnikums berichtet. Der Einfluß, den diese Anstalt durch ihre Aufnahmebestimmungen vornehmlich auf die Gestaltung des schweizerischen Mittelschulwesens auszuüben berufen ist, ist dort kurz angedeutet.

An zwei Leistungen u. a. sei an diesem Orte noch erinnert, durch die der Bund dem schweizerischen Schulwesen reiche Förderung gebracht hat, an die Erstellung der schweizerischen Schulwandkarte durch den Bund und deren unentgeltliche Abgabe an die Schulen, sodann an die tatkräftige Unterstützung des von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebenen schweizerischen Schulatlases für Sekundar- und Mittelschulen.¹⁾

Kurze Charakteristik des Schulwesens in den Kantonen.

Nachdem die Stellung und der Einfluß der Bundesgesetzgebung auf das Schulwesen in der Schweiz skizziert worden sind, soll in folgendem ein Überblick über unser vielgestaltiges Schulwesen in

¹⁾ Erscheint im I. Quartal 1910.

den Kantonen geboten werden. Jeder der 25 Kantone ist, abgesehen von den durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen, in der Gestaltung seines Schulwesens völlig autonom. Er hat es seinen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet. Es hat sich nun ein lobenswerter Eifer entfaltet, die Schulorganisation eines jeden Kantons von unten bis oben möglichst vollständig und lückenlos zu gestalten. Das hat aber zur Folge gehabt, daß einzelne Kantone im Ausbau vor allem auch der nicht obligatorischen Schulstufen und Schulgruppen (Mittel-, Berufs- und Hochschulen) an einer förmlichen Schul-Hypertrophie leiden. Das drückt sich dann in einer Beanspruchung der Mittel von Staat und Gemeinden durch die Schule aus, die die Schulen für viele Gemeinwesen zur wirklichen Last werden läßt. So hat sich denn in den letzten Jahren in einzelnen Kantonen und Gemeinwesen die Notwendigkeit geltend gemacht, die Staatsbeiträge zu ermäßigen; in andern Kantonen, wo man nicht zu diesem Mittel glaubte greifen zu sollen, ist man daran, das Steuersystem mit den wachsenden Anforderungen insbesondere des Schulwesens in ein besseres Verhältnis zu bringen. Daß dieser Feststellung bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung nicht abzusprechen ist, dürfte sich aus den nachstehenden beiden Übersichten ergeben.

*Ausgaben für das gesamte Unterrichtswesen in der Schweiz
von 1886—1908.*

Kantone	Gemeinden	Total In Millionen Franken	Bund	Bauten *) für	Zusammen
				Mittel-, Berufs- und Hochschulen	
1886	11,20	15,27	26,47	0,82	28,29
1887	11,84	15,51	27,35	0,88	29,23
1888	12,97	17,10	30,07	1,05	32,12
1889	13,23	17,95	31,18	1,08	33,26
1890	13,28	18,29	31,57	1,16	33,73
1891	14,53	19,38	33,91	1,23	36,14
1892	15,88	20,16	36,04	1,41	38,45
1893	16,99	20,97	37,96	1,49	40,45
1894	16,50	20,72	37,22	1,62	39,84
1895	17,43	20,16	37,59	1,84	40,43
1896	18,93	21,67	40,60	1,94	43,54
1897	20,06	21,74	41,80	2,08	44,88
1898	20,92	22,66	43,58	2,24	46,82
1899	22,70	23,48	46,18	2,41	49,59
1900	24,20	25,77	49,97	2,59	53,56
1901	24,73	27,00	51,73	2,82	55,55
1902	24,43	28,27	52,70	3,02	56,72
1903	25,73	28,04	53,77	3,29	60,06
1904	26,74	28,13	54,87	3,39	61,26
1905	28,1	30,1	58,2	5,6	67,3
1906	29,9	32,2	62,1	5,7	69,2
1907	32,5	34,9	67,4	5,9	74,6
1908	34,2	39,0	73,2	6,1	81,4

*) Genauere Angaben sind erst in den Jahren 1905—1907 möglich geworden; für die früheren Jahre 1886—1904 ist pro memoria und schätzungsweise eine jährliche Ausgabensumme von 1 Million Franken eingesetzt worden.

Ausgaben für das Schulwesen in der Schweiz nach Schulstufen und Schulgruppen von 1886—1908.

Von den Gesamtausgaben für das Schul- und Unterrichtswesen in der Schweiz fallen auf

	Primarschulwesen		Sekundar- schulwesen	Fortschil- dungs- und Berufs- schulwesen	Mittelschul- wesen	Hochschul- wesen	Bundes- leistungen (inklusive Polytechn.)	Höhere Schulen, Bauten
	Staat	Gemeinden	Total					
In Millionen Franken								
1885			23,5					
1886	4,9	12,6	17,5	3,8	?	(3,6)	1,7	0,8
1887	5,4	12,7	18,1	3,7	?	(3,5)	1,8	0,9
1888	5,6	13,2	18,8	4,1	(1,1)	5,4	(4,3)	1,9
1889	5,6	14,0	19,6	4,3	(1,2)	5,6	(4,4)	1,9
1890	5,4	14,3	19,7	4,4	(1,4)	5,6	(4,2)	1,9
1891	6,3	15,1	21,4	4,6	(1,6)	5,8	(4,2)	2,1
1892	7,1	15,6	22,7	4,9	(1,7)	6,1	(4,4)	2,2
1893	7,6	16,1	23,7	5,0	1,6	4,7	2,3	1,5
1894	7,5	16,2	23,7	5,1	1,8	4,9	2,4	1,6
1895	7,7	16,7	24,4	4,4	2,2	4,2	2,4	1,8
1896	8,7	17,2	25,9	4,8	2,5	4,9	2,5	1,9
1897	9,2	17,8	27,0	5,0	2,8	4,4	2,6	2,1
1898	9,8	18,4	28,2	5,3	2,8	4,5	2,7	2,2
1899	11,0	19,1	30,1	5,3	3,5	4,8	2,8	2,4
1900	12,0	20,8	32,8	5,2	4,1	4,6	3,0	2,6
1901	12,3	21,9	34,2	5,9	4,2	4,7	3,1	2,8
1902	12,4	22,7	35,1	5,6	4,6	4,8	3,1	3,0
1903	15,0*	21,4	36,4	5,5	5,2	5,1	3,5	5,3*
1904	15,3*	22,2	37,5	5,5	4,9	5,2	3,7	5,4*
1905	16,3*	23,9	40,2	5,9	6,5	3,9	3,8	5,6*
1906	16,7*	25,7	42,4	6,8	5,2	5,5	4,3	5,7*
1907	17,9*	27,9	45,8	6,6	6,7	5,9	4,5	5,9*
1908	18,8*	32,1	50,9	7,2	6,4	6,0	4,8	6,1*
								2,1

*) Inklusive Primarschulsubvention des Bundes von 2,1 Millionen Franken.

Diese Übersichten zeigen, daß die Gesamtausgaben für das Schulwesen in der Schweiz in den letzten 2—2½ Jahrzehnten auf mehr als das Zweieinhalbfache angestiegen sind. Dies steht in keinem Verhältnis zum Anwachsen der Bevölkerung, und wenn auch zuzugeben ist, daß die Kaufkraft unserer schweizerischen Bevölkerung im letzten Vierteljahrhundert ganz unzweifelhaft in bedeutendem Maße gestiegen ist, und wenn man im fernern der Tatsache Rechnung trägt, daß im Anschwollen dieser Summen auch bis zu einem gewissen Grade das Moment der Geldentwertung zum Ausdruck kommt, so ist die Steigerung selbst dann noch unerwartet groß.

Wie die oben erwähnte Hypertrophie an Schulanstalten einer gesunden Entwicklung des Schulwesens nicht förderlich ist, zeigt sich darin, daß wir im Jahre 1910 außer dem eidgenössischen Polytechnikum in Zürich sieben schweizerische Universitäten (Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne, Freiburg, Neuenburg) mit mehr als 10,000 Hörern (Studierende und Hospitanten) besitzen. Eine Universität bedeutet für jeden Universitätskanton eine stets steigende Last, wenn man bedenkt, daß die ausgebildete

Hochschule — von all den bedeutenden notwendigen Institutsbauten abgesehen, die mit der Entwicklung der Wissenschaften und Technik Schritt halten müssen — mit einer Jahresausgabe von $\frac{3}{4}$ bis 1 Million Franken zu rechnen hat. Weil die Mittel der Kantone beschränkt sind, ist es oft nicht möglich, den Hochschulen diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Entwicklung richtigerweise notwendig haben. Der Überfluß an Hochschulen auf dem verhältnismäßig kleinen Gebiet der Schweiz macht es unmöglich, den in Art. 27 der Bundesverfassung ausgesprochenen Gedanken der Gründung einer eidgenössischen Hochschule zu verwirklichen.

Was hier bezüglich der Hochschulen gesagt ist, läßt sich auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens (Kollegien, Gymnasien, Handelsschulen, Seminarien etc.) leicht nachweisen, ebenso für einige Gebiete des Berufsschulwesens. Es sei das lediglich ange deutet; in den nachfolgenden Übersichten der kantonalen Schulorganisationen finden sich hierfür die Detailnachweise.

Die Vielgestaltigkeit des schweizerischen Schulwesens, auf die wir schon oben hingewiesen haben, wird illustriert durch die Darstellung des Schulwesens nach Kantonen und den statistischen Teil des Jahrbuches. Es ist nicht leicht, diese vielgestaltigen Verhältnisse in einem einheitlichen Schema unterzubringen. Es soll aber doch versucht werden, die einzelnen Schulstufen und Schulgruppen in einzelnen Richtungen von einheitlichen Gesichtspunkten aus zu charakterisieren. Als hauptsächlichste Gruppen ergeben sich die Anstalten für

- A. das vorschulpflichtige Alter (Kindergärten, Kleinkinderschulen);
- B. das Alter der Schulpflicht (Primarschulen, obligatorische Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse);
- C. das nachschulpflichtige Alter.

Bei der Umschreibung dieser Kategorien ist die Entscheidung oft schwierig, wohin gewisse Schulgruppen zu zählen sind. Maßgebend wird in manchen Fällen — aber nicht immer — die Stellung sein, welche die kantonale Schulgesetzgebung insbesondere der Primarschule zuweist, beziehungsweise wie sie nach unten gegen die Kleinkinderschule, nach oben gegen die sogenannte Fortbildungs- und Sekundarschulen abgegrenzt wird.

A. Das vorschulpflichtige Alter.

Die Schulanstalten, die für die 4—7jährigen vorschulpflichtigen Kinder in der Schweiz bestehen, sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten. Sie sind im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt.

Es ist mit Bezug auf die Anstalten dieser Stufe folgendes zu konstatieren:

1. Während die Kindergärten der deutschen Schweiz den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in andern Schulfächern aus dem Programm ausschließen, bilden diese Fächer einen wesentlichen Bestandteil im Lehrplan der „écoles enfantines“ der französischen Schweiz. Letztern Anstalten wird als besonderer Zweck in der betreffenden Gesetzgebung ausdrücklich die „Vorbereitung auf die Primarschule“ zugewiesen; ja sie bilden einen integrierenden Bestandteil in der Primarschulorganisation.

2. Aus dieser Zweckbestimmung erklärt sich die verschiedene Stellung, welche diesen Anstalten in der Schulorganisation der Kantone zugewiesen ist. In der Westschweiz (Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) hat der Staat gemäß den einschlägigen kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen beinahe in jeder Gemeinde, in der übrigen Schweiz ist die Errichtung solcher Anstalten ins Ermessen von Gemeinden, Korporationen und Privaten gestellt. Eine besondere Stellung nimmt in dieser Beziehung der Kanton Baselstadt ein, der gemäß seiner bezüglichen Gesetzgebung vom Jahre 1895 die Errichtung von Kleinkinderanstalten auf Staatskosten übernommen hat, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die er eventuell zu unterstützen berechtigt ist. In einem ähnlichen Verhältnis steht der Kanton Tessin zu seinen „Asili d'infanzia“, über die er verbindliche Normen aufgestellt hat und die er von Staats wegen unterstützt. Auch der Kanton Wallis hat den Kleinkinderschulen in seinem Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem er die Gemeinden zur Eröffnung gemischter Schulen verpflichtet, sofern es von den Eltern verlangt wird und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist.

Auch der Kanton Freiburg kann noch in Betracht fallen, da ein Reglement für diese Schulen erlassen worden ist und die staatlichen Organe bei der Organisation der Anstalten sich gewisse Kompetenzen vorbehalten haben. Doch bestehen in diesem Kanton nur wenige solcher Schulen, während der Kanton Tessin eine verhältnismäßig große Zahl aufweist.

Hier sei noch erwähnt, daß in der Schweiz eine große Zahl von Gemeinden die Kindergärten und Kleinkinderschulen zu Gemeindeanstalten erhoben haben.

B. Das schulpflichtige Alter.

1. Die obligatorische Primarschule.

Art. 27 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone:

- a. Für genügenden Primarunterricht zu sorgen;
- b. diesen Unterricht ausschließlich unter staatliche Leitung zu stellen;
- c. ihn obligatorisch und unentgeltlich zu erklären.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 stellt in Art. 2 unter den Begriff der „Primarschule“ auch die Ergänzungsschule und die obligatorische Fortbildungsschule.

Den Vorschriften unter *a.* und *b.* ist ein Genüge geleistet; über die Frage der Aufsicht und Leitung, die gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung ausschließlich staatlich sein sollen, wird die einleitende Arbeit des nächsten Jahrbuches in erschöpfender Weise orientieren. Die nachstehenden Bemerkungen beziehen sich lediglich auf die Fragen des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts.

Das Obligatorium.

In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzung-, Wiederholungs- oder Übungsschule mit sehr verminderter Stundenzahl per Woche, höchstens zwei Halbtage. Diese obligatorische „Ergänzungsschule“, die unmittelbar an die absolvierte Alltagschule angeschlossen wird, besteht zurzeit noch in acht Kantonen unter verschiedenem Namen: Luzern, Wiederholungsschule (2 Schuljahre); Uri, Repetitionskurs, sogenannte „Wochenschule“ (2); Obwalden, „Fortbildungsschule“ (2); Glarus, Repetierschule (2); Baselland, Repetierschule (3); Appenzell A.-Rh., Übungsschule (2); St. Gallen, Ergänzungsschule (2); Genf, école secondaire rurale (2) und „cours complémentaires“. Eine Reihe von Kantonen haben diese „Ergänzungsschulen“ mit beschränkter wöchentlicher Stundenzahl auf gesetzgeberischem Wege im Laufe des letzten Jahrzehnts durch Anfügung eines weiten Alltagschuljahres ersetzt, zum Beispiel Zürich, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., St. Gallen zum Teil wenigstens; ein anderer Kanton ist zurzeit daran, diesen Schritt zu tun, nämlich Luzern. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die écoles enfantines, écoles primaires und écoles complémentaires. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als établissements publics d'instruction primaire genannt: l'école enfantine, l'école primaire, l'école complémentaire (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch die Primarschulgesetze der Waadt und des Wallis aufgestellt. Doch sind diese écoles complémentaires zu den Fortbildungsschulen zu rechnen.

Die eigentliche Primarschulpflicht, Alltagschule mit der in einigen Kantonen unmittelbar darauffolgenden „Ergänzungsschule“ in dem oben präzisierten Umfange, hört mit dem zurückgelegten 14. oder 15. Altersjahr der Schüler auf.

Über die Dauer der Primarschulpflicht in den einzelnen Kantonen der Schweiz, wie sie auf Ende 1909 gesetzlich festgelegt ist, orientiert die nachfolgende Übersicht.

Primarschulpflicht (ohne obligatorische Fortbildungsschule).

Kanton	Schulbeginn	Minimal-alter beim Eintritt (Jahre)	Zahl der Schuljahre		Minimalalter	
			Alltagschule (tägl. Schulbesuch wenigst. während eines Teils des Schuljahres)	Ergänzungsschule (nur wenige Stunden per Woche)	beim Austritt aus der Alltagschule Jahre	beim Austritt aus der Ergänzungsschule Jahre
	1	2	3	4	5	6
Zürich	Mai	6	8	—	14	—
Bern	Mai	6 $\frac{1}{12}$	8—9	—	14 $\frac{1}{12}$	—
Luzern	Mai	6 $\frac{3}{4}$	6	2	12 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{3}{4}$
Uri	Oktober	6 $\frac{3}{4}$	6—7	2	13	15
Schwyz	Mai	6 $\frac{1}{3}$	7	—	13 $\frac{1}{3}$	—
Obwalden	Mai	7 $\frac{1}{12}$	6—7	2	13 $\frac{1}{12}$	15 $\frac{1}{12}$
Nidwalden	Mai	6 $\frac{1}{2}$	7	—	13 $\frac{1}{2}$	—
Glarus	Mai	6	7	2	13	15
Zug	Mai	6 $\frac{1}{3}$	7	—	13 $\frac{1}{3}$	—
Freiburg	Mai	6 $\frac{1}{3}$	(8) 9	—	(14 $\frac{1}{3}$) 15 $\frac{1}{3}$	—
Solothurn	Mai	6 $\frac{1}{2}$	(7) 8	—	(13 $\frac{1}{2}$) 14 $\frac{1}{2}$	—
Baselstadt	Mai	6	8	—	14	—
Baselland	Mai	6	6	3	12	15
Schaffhausen	April	6	8	0 oder 1	14	15
Appenzell A.-Rh.	Mai	6	7	2	13	15
Appenzell I.-Rh.	Mai	6 $\frac{1}{3}$	7	(3)	13 $\frac{1}{3}$	—
St. Gallen	Mai	6	7	2	13	15
Graubünden	Oktober	6 $\frac{3}{4}$	8	—	14 $\frac{1}{4}$	—
Aargau	Mai	6 $\frac{1}{2}$	8	—	14 $\frac{1}{2}$	—
Thurgau	April	6	(8) 9	—	(14) 15	—
Tessin	Oktober	6	8	—	14	—
Waadt	April	6 $\frac{1}{3}$	8 oder 9	—	14 $\frac{1}{3}$	—
Wallis	Oktober	6 $\frac{3}{4}$	8	—	14 $\frac{3}{4}$	—
Neuenburg	Mai	5 $\frac{5}{6}$	8	—	14	—
Genf	September	7	6	2	13	15

Bemerkungen: (Die Nummern beziehen sich auf die Rubriken der Tabelle.)
 Zürich: 2) 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Bern: 2) Die Schulpflicht beginnt mit dem Schuljahr, wenn das Kind am vorausgehenden 1. Januar sechs Jahre zurückgelegt hat; der Eintritt ist aber auch Kindern gestattet, die erst auf 1. April das 6. Jahr erreichen. 3) 8 Jahre mit 40 oder 9 Jahre mit 34 Schulwochen. 5) Auch bei neunjähriger Schulzeit können Schüler auf Grund einer Prüfung nach Ablauf des 8. Schuljahres entlassen werden. Luzern: 2) 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt; Ausnahmen gestattet für Kinder, die dann 6 $\frac{1}{2}$ Jahre alt sind. 3) Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als 6 Jahresklassen einzurichten. 4) Nur für Knaben obligatorisch; die Mädchen sind zum Besuch des Handarbeitsunterrichtes bis zum 16. Jahr verpflichtet, wöchentlich 1—2 Halbtage je im Winterhalbjahr. Die Wiederholungsschule für Knaben umfaßt per Jahr 60 Halbtage zu 3 Stunden. Uri: 2) 7. Altersjahr am 1. Januar, der auf den Schulbeginn folgt. 3) Nach dem Ermessen der Gemeinden 6 Jahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden oder 7 Schuljahre zu 30 Wochen und 520 Stunden. Schluß nicht vor dem 1. Mai. 4) Zu wenigstens zwei Stunden per Woche (60 per Jahr). 5) Die Primarschul-

pflicht dauert mindestens bis nach erfülltem 13. Jahre. Schwyz: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. Obwalden: 2) 7. Altersjahr auf 1. April zurückgelegt. 3) 4) Statt der zwei Jahre Fortbildungsschule (Ergänzungsschule) kann ein 7. Winteralltagsschulkurs eingeführt werden (in der Mehrzahl der Gemeinden geschehen). Nidwalden: 2) Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können Kinder aufgenommen werden, die mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben. 3) Durch Beschuß der Landsgemeinde vom 25. April 1909 wurden die nur für Knaben obligatorischen 2 Jahre Wiederholungsschule durch einen 7. Winteralltagschulkurs ersetzt. Glarus: 4) 2 Halbtage per Woche. Zug: 2) 7. Altersjahr beim Schulbeginn zurückgelegt. Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Jahr vollendet haben, sind beim Beginn des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt. Freiburg: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Kalenderjahr des Eintritts. 3) Für die Mädchen 8 Jahre. 5) Mädchen $14\frac{1}{3}$. Solothurn: 2) 7. Altersjahr vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, die beim Beginn des Schuljahres das 6. Jahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen. 3) 5) Für Knaben 8, für Mädchen 7 Schuljahre. Baselstadt: 1) Genauer 2. Hälfte des April. 2) 6. Altersjahr vor dem 1. Mai zurückgelegt. 3) 4 Primar- und 4 (obligatorisch) Sekundarschulklassen. Baselland: 4) 6 Stunden wöchentlich und eine Stunde Singschule. Schaffhausen: 2) 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai. 3) und 4) Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Primarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre haben soll (das letztere ist die Regel). Bei der zweiten Schularbeit ist das VII. und VIII. Schuljahr nur im Winter Alltagschule, 28—33 Stunden per Woche; das IX. Schuljahr hat überhaupt nur im Winter Unterricht, 12 Stunden per Woche. Appenzell A.-Rh.: 3) 4) Die 2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) können durch einen 8. Alltagschulkurs ersetzt werden. Appenzell I.-Rh.: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt mit 1. Januar. 4) Für die Knaben schließt an die Primarschule eine drei Jahreskurse umfassende obligatorische Fortbildungsschule an. Weil sie erheblich über das 15. Jahr hinausreicht, ist sie als eigentliche Fortbildungsschule, nicht als Ergänzungsschule aufzufassen. St. Gallen: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt am 7. Mai. 3) 4) An Stelle der 2 Jahre Ergänzungsschule können 2 Winteralltagschulkurse oder ein Ganzjahralltagschulkurs treten. (In 57 Schulgemeinden, meist größeren, eingeführt.) Graubünden: 2) 7. Altersjahr auf 31. Dezember zurückgelegt. 5) Das Schuljahr muß mindestens 28 Wochen umfassen, endigt also ungefähr Ende April. Aargau: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. November. Thurgau: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt vor 1. April. 3) In den letzten 3 Jahren nur im Winterhalbjahr täglich Unterricht. Die Mädchen sind nur zu 8 Jahren verpflichtet. Tessin: 2) 6. Altersjahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, können Kinder von 5 Jahren ausnahmsweise aufgenommen werden. 4) Die Scuole di ripetizione sind eigentliche Fortbildungsschulen und kommen hier nicht in Betracht. 5) In Schulen von bloß 6 Monaten Dauer (etwa $\frac{1}{3}$ aller Schulklassen) endigt die Schulpflicht faktisch mit $13\frac{1}{2}$ Jahren im Minimum. Waadt: 2) 7. Altersjahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres. In Gemeinden ohne Kleinkinderschulen kann der Eintritt ein Jahr früher gestattet werden. 3) und 5) Die Gemeinden bestimmen, ob der Schulbesuch obligatorisch sei bis zum 15. April des Jahres, in dem der Schüler das 16. oder das 15. Jahr erfüllt. Auf Grund einer Prüfung können Schüler, die das 14. Jahr erreichen, vom Besuch der Alltagschule befreit und dafür täglich abends 2 Stunden (Samstags ausgenommen) unterrichtet werden. Solche Classes du soir bestehen in Lausanne. Wallis: 1) Zwischen 15. September und 2. November. 2) 7. Altersjahr erfüllt vor 31. Dezember. 5) Nur auf Grund einer Entlassungsprüfung erfolgt die Entlassung vor dem 16. Jahr, dem gesetzlichen Ende der Schulpflicht. Neuenburg: 2) 6. Altersjahr, erreicht vor dem 1. Juli. 3) und 5) Die Schulpflicht dauert bis zum Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 14. Jahr erreicht; Ausnahmen sind zulässig für Schüler, die vor dem 31. Juli 14 Jahre alt werden, bereits 8 Schuljahre hinter sich haben und die Austrittsprüfung

mit Erfolg bestehen. Genf: 2) Der Besuch der Kleinkinderschule während mindestens einem Jahr ist vorausgesetzt. 4) 12 Stunden per Woche.

In den Kantonen Bern und Waadt sind in einer größern Anzahl von Gemeinden die Primaroberschulen erweitert worden und bilden als freiwillige Institutionen ein Mittelding zwischen der Primarschule und der Sekundarschule. Hierüber sind die Mitteilungen auf Seite 22 hiernach zu vergleichen.

Mit einem Worte sind hier auch die weiblichen Arbeitsschulen zu erwähnen. In allen Kantonen der Schweiz ist der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den weiblichen Arbeiten ein obligatorisches Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiete der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne Gesetzgebungen dasselbe nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen, bezw. ins Ermessen der Gemeinden stellen.

Es ist das letztere der Fall in den Kantonen Uri und Appenzell I.-Rh.; alle übrigen 23 Kantone und Halbkantone reihen die weiblichen Arbeiten ausdrücklich unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule ein. Die Revision der Lehrpläne der Volksschulen der meisten Kantone im letzten Jahrzehnt hat den Unterricht in der Haushaltungskunde zum integrierenden Bestandteil des Unterrichts an den weiblichen Arbeitsschulen gemacht, die sukzessive auch ein immer besser ausgebildetes Lehrerinnenpersonal erhalten.

Die Unentgeltlichkeit.

Im Zusammenhang mit dem Primarschulzwang hat Art. 27 der Bundesverfassung auch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für die staatlichen Primarschulen statuiert. Die einfache Konsequenz, die im Laufe der Jahrzehnte in einer großen Zahl von Kantonen hieraus gezogen wurde, ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. Man sagte sich, daß zum unentgeltlichen Unterricht auch die unentgeltlichen individuellen Unterrichtsmittel treten sollen. Diese Bewegung hat im Laufe der Jahre stets weitere Kreise gezogen, so daß zurzeit an mehr als die Hälfte der Volksschüler im Schweizerlande die individuellen Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben werden. Und zwar sowohl die Lehrmittel im engern Sinne, worunter nach ziemlich allgemeinem Sprachgebrauch die Schulbücher, geographischen Karten, Atlanten, Leitfaden aller Art zu verstehen sind, als auch die Schulmaterialien (Papier, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien aller Art). Hierzu tritt in einer größern Zahl von Kantonen auch noch die unentgeltliche Abgabe der Arbeitsschulmaterialien, d. h. die Ausrüstungsgegenstände und die

Stoffe für das Fach der weiblichen Handarbeiten (Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf).

Die näheren Ausführungen finden sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1905. Sie gibt gestützt auf Erhebungen eine Darstellung des Standes der Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien in den verschiedenen Kantonen auf Ende des Jahres 1906. Die gesetzlichen Grundlagen haben inzwischen keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Aber wenn sich auch die Zahl der Kantone, in denen die Unentgeltlichkeit für alle Gemeinden obligatorisch ist, nicht vermehrt hat, so ist in der Verbreitung dieser Institution in den vielen Gemeinden des Landes doch ein namhafter Fortschritt zu konstatieren. Genaue Erhebungen über die Zahl der Gemeinden, welche zurzeit die Unentgeltlichkeit von sich aus eingeführt haben, konnten nicht gemacht werden; die in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen gelegentlich enthaltenen Angaben lassen indessen mit Sicherheit darauf schließen, daß sie gegenüber 1906 wesentlich zugenommen hat.

Im nachstehenden ist versucht, eine knappe Übersicht über den Stand der Unentgeltlichkeit zu bieten. Um ein Mißverständnis auszuschließen, sei bemerkt, daß es sich nicht um die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an bedürftige Schüler handelt; diese besteht in irgend einer Form überall, wo die allgemeine Unentgeltlichkeit noch fehlt.

*Die Unentgeltlichkeit ist durch kantonales Gesetz
obligatorisch erklärt:*

1. Sowohl für Lehrmittel als für Schulmaterialien in den Kantonen: Zürich, Primarschule, Arbeitsschule, Sekundarschule; Glarus, Primarschule; Solothurn, Primarschule; Baselstadt, Kleinkinderschulen, Primar- und Sekundarschule, Töchterschule, Arbeitsschule, untere Realschule, unteres Gymnasium; Baselland, Primarschule, Arbeitsschule, Fortbildungsschule; Appenzell A.-Rh., Primarschule (die faktisch in allen Gemeinden eingeführte Unentgeltlichkeit ist nicht durch ein kantonales Gesetz gefordert, aber durch die Bestimmungen über Staatsbeiträge kräftig gefördert worden); Waadt, Primarschule, Arbeitsschule; Neuenburg, Primarschule, Arbeitsschule; Genf, Kleinkinderschule, Primarschule, cours complémentaires, écoles secondaires rurales.

2. Nur für Lehrmittel in den Kantonen: Zug, Primarschule, Sekundarschule, Bürgerschule; Appenzell I.-Rh., obligatorische Fortbildungsschule (das kantonale Lehrmitteldepot gibt die Lehrmittel auch für die Primarschulen zu sehr stark reduziertem Preise ab); St. Gallen, Primarschule (zirka 20 Gemeinden, worunter die größten, haben auch die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien eingeführt); Thurgau, Primarschule, obligatorische Fort-

bildungsschule (der Kanton leistet auch Beiträge an die von den Gemeinden eingeführte Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien).

Die Einführung der Unentgeltlichkeit ist Sache der Gemeinden:

1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch einen Beitrag an die Kosten der Unentgeltlichkeit¹⁾:

Bern: der Kanton liefert die Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten an alle Gemeinden und vergütet dazu den Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 40 Rp. per Kopf, den Gemeinden mit Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 20 Rp. per Schüler; Aargau: Lieferung der Lehrmittel durch einen kantonalen Lehrmittelverlag, zum Teil auch der Schulmaterialien und Beiträge an die Gemeinden.

2. Der Kanton leistet keine direkten Beiträge an die Kosten der von den Gemeinden eingeführten Unentgeltlichkeit. Doch besteht in der Regel eine kantonale Niederlage, durch welche die Lehrmittel und zum Teil auch die Schulmaterialien zu möglichst niedrigem Preise an die Gemeinden geliefert werden:

Luzern; Uri; Schwyz; Obwalden; Nidwalden; Freiburg; Schaffhausen; Graubünden; Tessin; Wallis.

* . *

Über die Frage der Kostentragung ist in Ergänzung des bei einzelnen Kantonen bereits erwähnten folgendes zu sagen:

In sechs Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit werden die Kosten ausschließlich vom Staat übernommen; so von Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf. In weiteren vier Kantonen teilen sich Staat und Gemeinden in die Last, und zwar im Kanton Zürich im Verhältnis von 40 und 60%, in Baselland 45 und 55%, in Appenzell A.-Rh. 30 und 70%, in Neuenburg 80 und 20%. Im Kanton Waadt trägt der Staat die Kosten für die Lehrmittel ganz und für die Schulmaterialien zur Hälfte. In den Kantonen Glarus und Solothurn übernehmen die Gemeinden die volle Last der Unentgeltlichkeit.

2. Die Fortbildungsschulen, obligatorische und freiwillige.

In den einzelnen Kantonen erreicht der Besuch der obligatorischen öffentlichen Primarschule für die Schüler mit dem 14. oder 15. Altersjahr sein Ende. Überall ist das Gefühl vorhanden, daß das in der Primarschule erworbene Wissen nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht der Erweiterung oder mindestens der Auffrischung bedarf, wenn es nicht bis zum Eintritt ins praktische Leben, bezw. bis zur bürgerlichen Volljährigkeit vollständig oder doch zum großen Teil verloren gehen soll. Von dieser Er-

¹⁾ Vergleiche auch Appenzell A.-Rh und Thurgau, Seite 15.

wägung ausgehend, haben nun alle Kantone ohne Ausnahme der heranwachsenden Jugend in der Zeit zwischen der Beendigung der Primarschulpflicht und dem Eintritt in das bürgerliche oder praktische Leben Gelegenheit geboten, ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der einen oder andern Richtung zu erweitern, zu vertiefen oder doch wenigstens aufzufrischen. Der Weg, auf dem die einzelnen Kantone dies Ziel zu erreichen bestrebt sind, ist ein sehr verschiedener und demgemäß ist das Fortbildungsschulwesen in wechselnder Weise organisiert.

Als Regel kann aufgestellt werden, daß die Kantone zwischen der Erfüllung der Primarschulpflicht und dem Beginn des Fortbildungsschulunterrichts eine Pause von 1—2 Jahren eintreten lassen, einmal im Hinblick auf die etwa vorhandene Schulmüdigkeit, in der Hauptsache aber wohl deshalb, um die Schüler etwas älter und reifer an eine neue Aufgabe herantreten zu lassen.

Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ ist in einer größeren Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er wird für Schulanstalten gebraucht, die über den Rahmen der eigentlichen Primarschulpflicht hinausgehen, und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Im fernern ist ihre Schulzeit beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und übersteigt in der Regel nicht 3—6 Unterrichtsstunden per Woche. Mit dieser kurzen Unterrichtszeit erscheint es als selbstverständlich gegeben, daß auf dieser Schulstufe nur das Wesentliche aus dem Pensum der Primarschule aufgefrischt werden kann unter Berücksichtigung insbesondere derjenigen Kenntnisse, welche für das praktische Leben besondern Wert haben. So umfaßt denn das Programm dieser Schulen regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde. Wo das berufliche Moment Berücksichtigung findet, treten bei auf breiterer Grundlage organisierten Schulen noch weitere Fächer und Fächergruppen hinzu und der Schulbetrieb wird für dieselben oft auf das ganze Schuljahr ausgedehnt.

Indem für diese Art von Anstalten der Name Fortbildungsschule gewählt wird, ist sofort zu bemerken, daß demselben im gegenwärtigen Augenblick noch nicht allgemein schweizerische Bedeutung zukommt und daß er daher noch näher präzisiert werden muß.

1. Unter diesen Begriff fallen außer den allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen der ost- und nordschweizerischen Kantone die folgenden Schulgruppen: die Bürgerschule der Kantone Zug, Aargau, die Repetierschulen des Guten und Gemeinnützigen in Baselstadt, die scuole di ripetizione o scuole complementari des Kantons Tessin, die „Ergänzungsschulen (écoles complémentaires) des

Kantons Wallis, die *Ecoles complémentaires* der Kantone Waadt und Neuenburg. Die „*Ecole complémentaire*“ des Kantons Genf ist keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der Primarschule und steht auf gleicher Stufe wie die obligatorische „*Ergänzungsschule*“ (vergleiche die Ausführungen auf Seite 11 hiervor).

2. Nicht unter den Begriff der *Fortbildungsschule* im obigen Sinne fallen die in den Kantonen Aargau und Obwalden bestehenden sogenannten „*Fortbildungsschulen*“.

Im Kanton Aargau ist sie eine Oberstufe der Primarschule mit erweitertem Lehrplan, also in gewissem Sinne ein *Mittelding* zwischen Sekundarschule, beziehungsweise der im Kanton Aargau bestehenden *Bezirksschule* und der *Gemeindeschule* (Primarschule). Die *Fortbildungsschule* im Kanton Obwalden hat ganz den Charakter einer gewöhnlichen *Ergänzungsschule* oder *Repetierschule* mit geringer wöchentlicher Stundenzahl und ist ein integrierender Bestandteil der obligatorischen *Volksschule* (VII. und VIII. Schuljahr).

Einige Kantone stellen als Zweck ihres *Fortbildungsschulwesens* die Vorbereitung auf die *pädagogischen Rekrutentprüfungen* in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die 1 bis 3 der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre, während andere Kantone sich bei der Einrichtung ihres *Fortbildungsschulwesens* etwas weniger durch diese Rücksicht leiten lassen.

Die *Fortbildungsschulen* sind in einer Reihe von Kantonen obligatorisch eingeführt: Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg (13 Kantone), und im Kanton Freiburg auch die *Haushaltungsschule* für Mädchen; als fakultative Einrichtung besteht die *allgemeine Fortbildungsschule* in den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus, Baselstadt, Genf (5 Kantone); Luzern, Obwalden, Nidwalden (3 Kantone) erwähnen die *allgemeine Fortbildungsschule* nicht, dafür treten an ihre Stelle die beruflichen *Fortbildungsschulen* und die *Rekrutenvorkurse*. Auch ist in einzelnen Kantonen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die *Fortbildungsschule* durch Gemeindebeschluß für die Schüler der betreffenden Gemeinde obligatorisch erklären zu lassen, so in Bern, Appenzell A.-Rh.¹⁾, St. Gallen, Graubünden (4 Kantone).

Dem Zweck der unmittelbaren Vorbereitung auf die eidgenössischen *pädagogischen Rekrutentprüfungen* dienen die *Rekrutenvorkurse*, die in 14 Kantonen obligatorisch erklärt sind: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg,

¹⁾ In diesem Kanton besteht nun die *Fortbildungsschule* in allen Gemeinden als obligatorische Institution.

Genf; in drei Kantonen bestehen sie als fakultative Institution: Bern, Baselstadt, Baselland.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Organisationsverhältnisse dieser Schulstufe in der Schweiz.

Die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen und der Rekrutenvorbereitungskurse.

	Obligatorium ¹⁾ oder Freiwilligkeit	Fortbildungsschulen			Rekrutenvorkurse	
		Zahl der Jahres- oder Winterkurse	Minimal-stundenzahl per Kurs	Alter der Schüler (Jahre)	Obligatorium oder Freiwilligkeit	Zahl der Kurse und Stunden
Zürich	freiwillig	1-3	—	vom 15. an	—	—
Bern	Gem.-Oblig.	2	60	15-18	freiw.	—
Luzern	—	—	—	—	oblig.	2 K. zu 40 St.
Uri	obligatorisch	3	40	16-19	oblig.	1 K. zu 20 St.
Schwyz	freiwillig	—	—	vom 14. an	oblig.	2 K. zu 40 St.
Obwalden	—	—	—	—	oblig.	1 K. zu 40 St.
Nidwalden	—	—	—	—	oblig.	1 K. zu 90 St.
Glarus	freiwillig	—	ca. 80	—	—	—
Zug	obligatorisch	2	ca. 60	17-19	oblig.	3 Tage
Freiburg	obligatorisch	3	70	16-19	oblig.	ca. 20 St.
Solothurn	obligatorisch	3	80	15-18	oblig.	1 K. zu 36 St.
Baselstadt	freiwillig	—	—	—	freiw.	—
Baselland	obligatorisch	2	ca. 70	17 u. 18	freiw.	12 Stunden
Schaffhausen	obligatorisch	2	ca. 50	17 u. 18	—	—
Appenzell A.-Rh.	Gem.-Oblig.	2-3	60	16-18	—	—
Appenzell I.-Rh.	obligatorisch	3	80	15-16	oblig.	80
St. Gallen	Gem.-Oblig.	2-3	80	16-19	—	—
Graubünden	Gem.-Oblig.	2-3	90	16-18	—	—
Aargau	obligatorisch	3	80	16-19	—	—
Thurgau	obligatorisch	3	50-60	15-18	—	—
Tessin	obligatorisch	3-4	60	15-18	oblig.	12 T. zu 4 St.
Waadt	obligatorisch	3-4	60	15-19	oblig.	24 Stunden
Wallis	obligatorisch	4	120	15-19	oblig.	50 Stunden
Neuenburg	obligatorisch	2	64	17-18	oblig.	24 Stunden
Genf	freiwillig	—	—	—	oblig.	36 Stunden

¹⁾ Wo nichts anderes bemerkt ist, besteht das Obligatorium nur für Knaben.

Zürich: Die Gemeinden haben in der Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen volle Freiheit. Das Lehrlingsgesetz vom 22. April 1906 verpflichtet alle Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuch der bestehenden Fortbildungsschulen. 1908/9 bestanden außer den allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 38 gewerbliche, 9 kaufmännische, eine landwirtschaftliche.

Bern: Ende 1909 bestanden in 560 Schulorten durch Gemeindebefluss obligatorische Fortbildungsschulen, d. h. in der großen Mehrzahl aller Gemeinden. Das Gesetz vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre verpflichtet alle Lehrlinge zum Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen.

Luzern: Die an die Primarschule anschließende Wiederholungsschule mit 2 für die Knaben obligatorischen Kursen zu 180 Stunden ist als Ergänzungsschule zu betrachten.

Schwyz: Die freiwilligen Fortbildungsschulen haben nur geringe Verbreitung. Daneben bestehen 9 gewerbliche, 6 hauswirtschaftliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule. Außer den zwei Winterkursen der obligatorischen Rekrutenvorschule ist noch ein Repetitionskurs von 20 Stunden unmittelbar vor der Prüfung obligatorisch.

Obwalden: Was in diesem Kanton den Namen „Fortschreibungsschule“ hat, ist das VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter; an ihre Stelle kann ein weiterer Winteralltagschulkurs gesetzt werden.

Nidwalden: Es bestehen drei gewerbliche, eine hauswirtschaftliche und eine landwirtschaftliche freiwillige Fortbildungsschule.

Glarus: Die gewerblichen Lehrlinge sind zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet. 1908/9 bestanden 18 allgemeine, 8 gewerbliche und 23 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Zug: Der dreitägige Wiederholungskurs findet unmittelbar vor der Prüfung in der Kaserne in Zug und auf Kosten des Kantons statt.

Freiburg: Für die Mädchen ist der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während zweier Jahre mit je 40 Schultagen obligatorisch; bei ungenügendem Erfolg ist ein drittes Jahr obligatorisch. Die Rekrutenvorschule findet unmittelbar vor der Prüfung statt.

Solothurn: Das Obligatorium des Rekrutenvorkurses wurde durch das Gesetz vom 29. August 1909 geschaffen. 12 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Baselstadt: In der Stadt bestehen freiwillige dreimonatige Kurse in Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde für Jünglinge von 17—20 Jahren; in Riehen und Bettingen bestehen freiwillige Fortbildungsschulen.

Baselland: Der freiwillige Repetitionskurs von 12 Stunden wird in den meisten Gemeinden gehalten. 21 hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen.

Schaffhausen: Schüler mit acht vollen Alltagschuljahren sind dispensiert. Die meisten Gemeinden haben die gesetzlich geforderte Stundenzahl vergrößert. 12 freiwillige Töchterfortbildungsschulen.

Appenzell A.-Rh.: Alle Gemeinden besitzen obligatorische Fortbildungsschulen. 20 freiwillige Fortbildungsschulen.

Appenzell I.-Rh.: Der Rekrutenvorkurs besteht im Besuch eines weiteren Kurses der obligatorischen Fortbildungsschule und ist obligatorisch für alle, die eine Prüfung, die ein Jahr vor der Rekrutierung stattfindet, ungenügend bestehen. Unmittelbar vor der Rekrutierung findet nochmals eine Prüfung und ein Repetitionskurs von mindestens acht Stunden statt.

St. Gallen: Zirka $\frac{2}{3}$ aller allgemeinen Fortbildungsschulen sind obligatorische; in drei Gemeinden sind auch die Mädchen zum Besuch verpflichtet. 73 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen für Mädchen von 14 Jahren an.

Graubünden: Von 23 allgemeinen Fortbildungsschulen (1907/8) waren 20 obligatorisch. 13 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Aargau: Dazu 20 freiwillige weibliche Fortbildungsschulen und 9 Koch- und Haushaltungsschulen (nicht Internate).

Thurgau: Dazu 56 (freiwillige) Fortbildungsschulen für Mädchen. Ein Gesetz für Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen ist in Vorbereitung.

Tessin: Vom Rekrutenvorkurs wird dispensiert, wer ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis vorweist oder bei der Prüfung am Eröffnungstage die Note 1 erhält.

Waadt: Die Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) und die Rekrutenvorkurse (cours préparatoires) sind dem Erziehungs- und dem Militärdepartement unterstellt. Ein gut bestandenes Examen befreit vom Besuch.

Wallis: Der Vorbereitungskurs beginnt einen Monat vor der Rekrutenaushebung; zur Eröffnung findet ein Examen statt; wer es gut bestehet, wird dispensiert.

Neuenburg: Dispensierung vom cours complémentaire auf Grund einer Prüfung; ebenso vom cours spécial, der vor der Rekrutenprüfung stattfindet.

Genf: In den cours facultatifs du soir 1907/8 554 Knaben und 258 Mädchen. Rekrutenvorkurs obligatorisch für diejenigen, die sich in einer Prüfung nicht über genügende Vorbildung ausweisen.

Neben diesen Fortbildungsschulen im engern Sinn haben sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte die beruflichen Fortbildungsschulen gewerblicher, industrieller, kaufmännischer, hauswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Richtung entwickelt. Es ist schon a. a. O. darauf aufmerksam gemacht worden. (Vergl. Seite 6.) Im fernern haben diese beruflichen Fortbildungsschulen eine eingehende Behandlung in der Darstellung der Schulorganisationen der einzelnen Kantone gefunden.

* * *

Schon oft und von den verschiedensten Seiten ist an den Verfasser des Jahrbuches die Frage nach der Zahl der obligatorischen Schulstunden in den einzelnen Kantonen gestellt worden. Das festzustellen, ist eine schwierige Aufgabe; sie ist im Jahrbuch pro 1902, Seite 11 u. ff. zu lösen versucht worden; im vorliegenden Jahrbuch wird ein weiterer Versuch gemacht. Die Zahlen sind berechnet nach Maßgabe der schulgesetzlichen Bestimmungen der Kantone auf Ende 1909. Auch hier wie im Jahrbuch 1902 konnte das Absenzenwesen nicht berücksichtigt werden; es besteht aber zwischen der Zahl der faktischen und der möglichen Präsenzen der Schüler ein sehr großer Unterschied. Die Berechnung ergibt folgendes:

Zahl der obligatorischen Schulstunden

in den Kantonen der Schweiz nach den gesetzlichen Anforderungen im Jahre 1908 für die Primarschulstufe, inklusive Ergänzungsschule und Wiederholungsschule, und für die obligatorischen Fortbildungsschulen und Rekrutenvorkurse.

Kantone	Alltagschule	Ergänzungsschule	Stundenzahl		Total
			Obligat. Fortbildungsschule	Obligat. Rekrutenvorkurse	
Zürich	7697—9503	—	—	—	7697—9503
Bern	7800—8200	—	(120)	—	7920—8320
Luzern	6560	360	—	80	7000
Uri	3600	120	120	20	3860
Schwyz	6350	—	—	80	6430
Obwalden	5040	240	—	40	5320
Nidwalden	6302	—	—	90	6392
Glarus	8930	552	—	—	9482
Zug	6853	—	130	24	7007
Freiburg	8000—9000	—	210	20	8230—9230
Solothurn ¹⁾	7440	—	240	36	7716
Baselstadt ²⁾	8862—9114	—	—	—	8862—9114
Baselland	6450	774	ea. 140	—	7364
Schaffhausen ³⁾	8004—8820	—	100	—	8104—8920
Appenzell A.-Rh.	5425	576	120	—	6121

¹⁾ Die Mädchen zirka 600 Stunden weniger, weil im VIII. Schuljahr nur noch zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

²⁾ 4 Primarklassen und 4 obligatorische Sekundarschulen. Die erste Zahl gilt für die Knaben, die zweite für die Mädchen.

³⁾ 8004 bei 6 ganzen und 3 teilweisen Schuljahren, 8820 bei 8 ganzen Schuljahren.

Kantone	Alltagschule	Ergänzungsschule	Stundenzahl			Total
			Obligat. Fortbildungsschule	Obligat. Rekrutenvor kurse		
Appenzell I.-Rh.	5614	—	240	80		5934
St. Gallen ¹⁾	7644	504	160	—		8308
Graubünden	7112	—	180	—		7292
Aargau	7326	—	240	—		7566
Thurgau ²⁾	9026	—	165	—		9191
Tessin	5724—7308	—	180	48		5952—7308
Waadt ³⁾	9494	—	180	24		9698
Wallis	5770	—	480	50		6300
Neuenburg	9408	—	128	24		9560
Genf	7560	560	—	36		8156

¹⁾ 7644 ist das gesetzliche Minimum für Ganzjahrsschulen.

²⁾ Mit Inbegriff von 205 Stunden Singschule und 156 Stunden sogenannter Ergänzungsschule im Sommersemester des VII.—IX. Schuljahres.

³⁾ Für die VII.—IX. Klasse im Sommersemester das Minimum von 11 Stunden angenommen.

Es dürfte auffallen, daß die Gesamtzahl der obligatorischen Schulstunden gegenüber dem Jahrbuch 1902 in einer Reihe von Kantonen abgenommen hat. Es hat seinen Grund zum Teil in einer Ausdehnung der Ferien, sodann in einer gegenüber damals veränderten Umschreibung der Schulpflicht.

C. Das nachschulpflichtige Alter.

Das Sekundarschulwesen.

Die Sekundarschulen, écoles secondaires, Bezirksschulen, Realschulen, „Fortbildungsschulen“, Regionalschulen, Scuole maggiori etc. haben den Zweck, über den Rahmen der allgemeinen öffentlichen Primarschule hinaus in alltäglichem Unterrichte dem Schüler die in den vorhergegangenen Klassen der Primarschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu festigen und zu erweitern; die Sekundarschule hat daher den Charakter einer gehobenen Volksschule. Sie geht, mit Ausnahme des Kantons Basels Stadt, wo sie die vier oberen Schuljahre der Primarschule ersetzt, parallel mit der Oberstufe der Primarschule der betreffenden Kantone. Zwei Kantone haben die Sekundarschule einer bestimmten Altersstufe obligatorisch erklärt, nämlich die Kantone Baselstadt und Genf. Was die „Sekundarschule“ des Kantons Baselstadt anbetrifft, so repräsentiert sie lediglich die vier oberen Klassen der Primarschule (V.—VIII. Primarschuljahr). Die „Ecoles secondaires rurales“ des Kantons Genf, die übrigens neben den vielen andern wohl ausgebauten Schuleinrichtungen dieses Kantons eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielen — schon bezüglich ihrer Frequenz —, können eher als ein Anhängsel der Primarschulen der Landgemeinden betrachtet werden; sie stehen gewissermaßen als erweiterte Primaroberschulen da. Ähnliche Institutionen fakultativen Charakters weisen der Kanton Bern (erweiterte Primarschule), der Kanton Waadt (école primaire supérieure), der Kanton Aargau („Fortbildungsschule“), der Kanton Freiburg mit seinen Regionalschulen — dort werden sie als Bestandteil des Primarschulwesens

behandelt, — der Kanton Tessin mit den „Scuole maggiori“, der Kanton Wallis mit seinen „Grandes écoles“ auf. Alle die erwähnten Schulgruppen bilden ein Mittelding zwischen den Primaroberklassen und den ausgebildeteren eigentlichen Sekundarschulen. Es sind Alltagsschulen und berücksichtigen einige Fächer mehr als die Primarschule, worunter in der Regel auch eine zweite Landessprache. Ihr Hauptzweck ist, die in der Primarschule gewonnenen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern und hiebei auf die Bedürfnisse im praktischen Leben der betreffenden Gegend besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Zwischenstellung der erwähnten Schulen zwischen den Oberklassen der Primarschule und der eigentlichen ausgebildeten Sekundarschule kommt auch in den Besoldungsansätzen ihrer Lehrer zum Ausdruck; sie halten die Mitte zwischen den Bezügen der Primarlehrer und der Sekundarlehrer; die Prüfungsanforderungen an die Lehrer der Zwischenschulen gehen denn auch höher als diejenigen an die Primarlehrer.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Lehrplan dieser Schulen durchaus nicht hinter den Anforderungen zurücksteht, welche in andern Kantonen die eigentlichen Sekundarschulen aufstellen; aber die Schulgesetzgebung der erwähnten Kantone verweist sie fast ausnahmslos unter die Anstalten der Primarschulstufe.

Die Sekundarschule ist, abgesehen von den zwei oben erwähnten Ausnahmen (Baselstadt, Genf), für die Schüler eine fakultative Institution und kann von denselben an Stelle der oberen Klassen der Primarschule besucht werden.

Den Namen „Sekundarschule“ trägt diese Schulstufe in den meisten Kantonen; „Realschule“ heißt sie in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. (nur eine Schule), gelegentlich auch im Kanton Bern. „Bezirksschulen“ zum Teil mit progymnasialem Charakter bestehen neben den einfacheren Sekundarschulen in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau.

Es ist selbstverständlich, daß sie sich in ihrer Organisation an die Primarschule anschmiegt, da ja ihre Tätigkeit auf den Resultaten derselben fortzubauen hat. So erklärt sich denn schon aus dieser Tatsache allein die Erscheinung, daß das Sekundarschulwesen in den verschiedenen Kantonen in allen seinen Beziehungen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und dieselbe bunte Musterkarte aufweist, wie das Primarschulwesen.

Eine allgemeine Bemerkung kann mit Bezug auf das Sekundarschulwesen noch gemacht werden: Jede Anstalt betreibt außer der Muttersprache der Schüler mindestens noch eine weitere Sprache. Es ist dies, abgesehen von den tiefgreifenden organisatorischen Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten, ein gemeinsames Kennzeichen der Sekundarschule, neben der für sie bestehenden täglichen Unterrichtszeit.

Der Unterricht in mindestens einer zweiten Sprache bildet übrigens auch das hauptsächlichste äußere Merkmal gegenüber der Primarschule.

An diesem Orte darf zwar darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einigen Kantonen Unterricht in einer zweiten Sprache schon in der Primarschule erteilt wird — abgesehen von den bereits oben behandelten aargauischen Fortbildungsschulen und erweiterten bernischen Oberschulen auf der Primarschulstufe — nämlich in den Kantonen Luzern, Graubünden, Neuenburg und Genf.

So bestimmt der luzernische Primarschullehrplan: „An Jahresschulen kann in der sechsten Klasse mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.“

Im Kanton Graubünden beginnt der Unterricht im Deutschen an romanischen Schulen in der vierten, eventuell fünften Klasse der Primarschule.

Im Kanton Neuenburg haben die Primarschulkommissionen die Freiheit, auf der oberen Stufe (degré supérieur), bezw. für die Schüler, welche wenigstens 12 Jahre alt sind, den Unterricht im Deutschen obligatorisch einzuführen.

Im Kanton Genf ist im fünften und sechsten Jahresskurse der Primarschule der Unterricht im Deutschen mit wöchentlich je drei Stunden eingesetzt.

Das Mittelschulwesen.

Die obigen Ausführungen dürften dargetan haben, daß es schwer hält, für das Sekundarschulwesen sowohl die Grenzlinie nach der Seite der Primarschule als gegen die Mittelschulen zu ziehen. So dürfte es sich beispielsweise fragen, ob die entwickelteren fünf- bis sechskursigen Sekundarschulen des Kantons Bern und die vierkursigen Bezirksschulen des Kantons Aargau den Mittelschulen ohne weiteres beizuzählen seien. Die erstern werden aber von den kantonalen Behörden zu den Sekundarschulen verwiesen; die Bezirksschulen des Kantons Aargau sind eigentliche Progymnasien, die als einen Hauptzweck die Vorbereitung ihrer Schüler für den Eintritt in die Kantonsschule Aarau verfolgen. Andere Anstalten, deren Einreihung bei den Mittelschulen nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, sind mit Rücksicht auf ihre Stellung im betreffenden kantonalen Schulorganismus den Mittelschulen zugeteilt worden, so die Collèges communaux des Kantons Waadt, die „Mittelschulen“ des Kantons Luzern und die höhere Stadtschule in Glarus.

Unter den Begriff der Mittelschule im weitern Sinne fallen nun verschiedene Gruppen von Anstalten, die alle den gemeinsamen Zweck haben, über den Rahmen der allgemeinen Volkschule (Primar- und Sekundarschule) hinaus — im übrigen auf die

Ergebnisse derselben aufbauend — bis zu der Altersgrenze, die regelmäßig für den Eintritt in die Hochschule und das Polytechnikum bestimmt ist (18.—19. Altersjahr), eine höhere Bildung zu vermitteln.

Während sich die Mittelschulen im engern Sinne darauf beschränken, eine möglichst weitgehende allgemeine Bildung zu vermitteln, die zum Eintritt in die Universitäten und technischen Hochschulen berechtigt (Progymnasien, Gymnasien, Kollegien, Lyzealabteilungen, Industrie- und Realschulen), legen andere Anstalten dieser Stufe neben der Fortsetzung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern das Hauptgewicht auf die berufliche Ausbildung der Schüler (Techniken, Berufsschulen in gewerblicher, industrieller, kommerzieller, landwirtschaftlicher Richtung). Diese letzteren, sowie die für die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes bestimmten Anstalten, werden am besten unter dem Sammeltitle „Berufsschulwesen“ vereinigt.

Danach werden als Mittelschulen zu betrachten sein:

1. Die Mittelschulen im engern Sinne. Hierbei werden auch diejenigen Privatmittelschulen erwähnt, die für den Eigentümer nicht eine bloße Erwerbsgelegenheit darstellen;
2. die Anstalten für Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
3. die Töchter-Mittelschulen (höhere Töchterschulen).

Die einzelnen Anstalten dieser Schulstufe haben in der Darstellung der kantonalen Schulorganisationen eine einläßliche Behandlung erfahren. Sie läßt feststellen, daß die Schweiz eine große Anzahl solcher Institute aufweist. Besonders groß ist die Zahl der Privatmittelschulen. Auf eine Erscheinung ist aufmerksam zu machen, daß an Stelle kantonaler Institute im Laufe der letzten Jahre private Schulanstalten getreten sind, so an die Stelle der früheren staatlichen Kantonsschule in Altdorf das Kollegium Karl Borromäus, an Stelle der kantonalen Realschule in Appenzell das private Realgymnasium St. Antonius in Appenzell.

Das Berufsbildungswesen.

Über die Bestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen, technischen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen Berufsbildung sind bereits an andern Orten einige Mitteilungen gemacht worden. (Vergl. Seite 5 u. 6.) Im statistischen Teil sind die gleichartigen Anstalten vereinigt; bezüglich ihrer Stellung im kantonalen Schulorganismus und ihrer Organisation im einzelnen sei auf die nachfolgende Darstellung des Unterrichtswesens nach Kantonen verwiesen. Das ganze Gebiet hat eine außerordentliche Entwicklung während der letzten zwei Jahrzehnte erfahren.

Die Hochschulen.

Ausgebildete Hochschulen mit allen Fakultäten bestehen fünf: Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne; die beiden Hochschulen in Freiburg und Neuenburg besitzen noch keine medizinischen Fakultäten. Seit dem 14. November 1906 ist bei den Bundesbehörden ein Gesuch der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anhängig, der Bund möchte die kantonalen Universitäten in tatkräftiger Weise durch Subventionen unterstützen.

Als Anstalten der Hochschulstufe sind hier noch zu erwähnen die Handelsakademie in St. Gallen, die Rechtsschule in Sitten und endlich die verschiedenen katholischen Diözesan-Seminarien und die privaten evangelischen Missionsanstalten in Basel.

D. Die Privatschulen und Spezialschulen.

Der Fürsorge für arme gebrechliche, verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme Kinder wird in allen Kantonen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und gerade in den letzten Jahren sind eine Reihe von Anstalten und Spezialschulen entstanden, die dieser Fürsorge dienen. Die Anstalten sind in der nachstehenden Darstellung der Schulorganisation bei den einzelnen Kantonen erwähnt; eine Aufzählung findet sich im Jahrbuch auch in der Berichterstattung über das Jahr 1908.

Was die Privatschulen anbetrifft, so hat sich der Verfasser im allgemeinen lediglich auf eine Aufzählung derselben beschränkt. Die Errichtung von Privatschulen ist insbesondere in der französischen Schweiz zu einer eigentlichen Industrie, zu einem förmlichen Erwerbszweig geworden. Ihre Klientel rekrutiert sich in der Hauptsache aus Ausländern und Schweizern aus den übrigen Schweizerkantonen. Der Verfasser hat daher darauf verzichtet, das Verzeichnis all der vielen Hunderte von Pensionaten und Privatschulen insbesondere in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf zu bringen. Wer sich dafür interessiert, möge die im Jahre 1909 zum fünften Male in Genf erschienene Publikation: „L'éducation en Suisse, Annuaire des Ecoles, Universités, Pensionnats, etc.“, begründet von Stroehlin, konsultieren; sie enthält eine möglichst vollständige Liste all dieser Institute.

Einer Gruppe von Privatschulen ist hier noch besonders Erwähnung zu tun, der Landerziehungsheime für Knaben, von denen die Mehrzahl sich erst im Laufe des letzten Jahrzehntes bildeten.

Es bestehen solche zurzeit unseres Wissens auf dem Hof Oberkirch bei Uznach (St. Gallen), auf Schloß Glarisegg (Thurgau), in Kefikon (Thurgau); in der französischen Schweiz: Ecole nouvelle de la Suisse romande in Chailly sur Lausanne (Waadt); La Châtagnerie, Ecole nouvelle du Léman près Coppet (Waadt); Ecole nouvelle in Boudry (Neuenburg).

Eidgenössische Schul-, Versuchs- und Untersuchungsanstalten und Museen.

A. Die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich, gegründet 1854.

Das Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908, in Kraft getreten am 1. Oktober 1909, setzt bezüglich der Gliederung der Anstalt fest, daß sie aus folgenden Abteilungen bestehe:

- I. Abteilung für Hochbau (Architekten-schule);
- II. Abteilung für Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieurschule);
- III. Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);
- IV. Abteilung für Chemie (Chemische Schule);
- V. Abteilung für Pharmazie (Pharmazeutische Schule);
- VI. Abteilung für Forstwirtschaft (Forst-schule);
- VII. Abteilung für Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);
- VIII. Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- IX. Abteilung für Fachlehrer in Naturwissen-schaften;
- X. Abteilung für Militärwissenschaften (Mi-litärschule);¹⁾
- XI. Allgemeine Abteilung: a. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion; b. mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—X bilden die Fachschulen.

Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule hat stets die *beson-dern Bedürfnisse der Schweiz* zu berücksichtigen.

Die *Unterrichtssprachen* sind Deutsch, Fran-zösisch und Italienisch.

Der Unterricht an den verschiedenen Fach-schulen wird auf Grund der *Normalstudien-pläne* und Programme erteilt.

Das *Studienjahr* beginnt mit dem Winter-semester im Oktober; das Sommersemester be-ginnt im April. Die Ferien dauern 11 Wochen.

Die *Studierenden* der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studierende oder Zu-hörer. Für den Eintritt ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich.

¹⁾ Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschuß vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III 229) maßgebend.

Für die Aufnahme als regulärer Studierender wird außerdem ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule oder einer auswärtigen¹⁾ ebenbürtigen Lehranstalt, oder ein Aus-weis über Studien an andern Hochschulen verlangt. Nachstehend findet sich das auf Ende 1909 bereinigte Verzeichnis derjenigen 23 schwei-zerischen Mittelschulen, deren Maturitätsaus-weise ohne weiteres zum Eintritt als Schüler in das erste Semester jeder Abteilung berechtigen:

- a. Schweizerische Mittelschulen, die mit der eidg. polytechnischen Schule im Vertragsverhältnis stehen:
 1. Basel, obere Realschule.
 2. Bern, städt. Gymnasium, Realabteilung.
 3. Biel, städt. Gymnasium, Realabteilung.
 4. Burgdorf, städt. Gymnasium, Realabteilung.
 5. Chaux-de-Fonds, Gymnase scientifique.
 6. Chur, Kantonsschule, techn. Abteilung.
 7. Frauenfeld, Kantonsschule, Realabteilung.
 8. Freiburg, Collège St. Michel, section tech-nique.
 9. Genf, Collège, section technique.
 10. Lausanne, Gymnase scientifique.
 11. Luzern, Realschule.
 12. Lugano, Lyzeum, technische Abteilung.
 13. Neuenburg, Gymnase scientifique.
 14. Pruntrut, Kantonsschule, Realabteilung.
 15. Schaffhausen, Gymnasium, Realabteilung.
 16. Schwyz, Kollegium „Maria Hilf“, Realab-teilung.
 17. Solothurn, Kantonsschule, Realabteilung.
- b. Schweizerische Mittelschulen, die mit der eidg. polytechnischen Schule noch nicht im Vertragsverhältnis stehen, deren Maturitätszeugnis aber auf Zusehen hin anerkannt wird:
 18. Aarau, Gewerbeschule.
 19. Bern, freies Gymnasium, Realabteilung.²⁾
 20. St. Gallen, Kantonsschule, Realabteilung.
 21. Trogen, Kantonsschule, Realabteilung.
 22. Winterthur, Industrieschule.
 23. Zürich, Kantonsschule, Industrieschule.

Wer nicht auf Grund eines Maturitätszeug-nisses oder eines andern Studienausweises als Studierender in eine Fachschule aufgenommen wird, hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

¹⁾ Die wegleitenden Grundsätze über Anerkennung von Zeugnissen auswärtiger Schulen werden auf den Antrag der Prüfungskommission durch den Schulrat festgesetzt.

²⁾ Das Maturitätszeugnis wird von der bernischen kantonalen Maturitätskommission ausgestellt.

Ein Regulativ¹⁾ stellt auch die Bedingungen fest, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden kann. Gänzlicher Erlaß kann Bewerbern reifern Alters, die in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden. Teilweiser Erlaß kann solchen Bewerbern zugestanden werden, die Maturitätszeugnisse nicht anerkannter Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien) beibringen.

Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarien und Übungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilungen frei.

Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der XI. Abteilung zu belegen.

Der als regulärer Studierender Aufgenommene hat jährlich Fr. 200 als *Schulgeld* für den Unterricht, Fr. 5 Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den durch das Programm der Anstalt festgesetzten Beitrag an die Krankenkasse der Studierenden, die Unfallversicherung und die Kasse des Verbandes der Polytechniker zu entrichten.

Die Aufnahme der *Zuhörer* findet am Anfang jedes Semesters statt. Der Besuch der Vorlesungen der elften Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen. Zuhörer, die Unterricht an einer Fachschule zu besuchen wünschen, haben in der Regel eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Das Honorar, das die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 6 Fr. Die Gebühren für Benutzung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind die gleichen wie für die regulären Studierenden, für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studierenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Zuhörer, die sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Betreffend den Zutritt zu den Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, sind gemäß Art. 32 des Reglements vom 21. September 1908 Semesterprüfungen in Aussicht genommen.²⁾

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen,

¹⁾ Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an die eidgenössische polytechnische Schule, vom 7. November 1908, vom Bundesrat am 20. April 1909 genehmigt.

²⁾ Vergleiche Regulativ für die Semesterprüfung an der eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 20. Februar 1909, vom Bundesrat genehmigt am 20. April 1909.

Repetitorien, Seminarien und Übungen an den Fachschulen und für die von den angestellten Professoren an der XI. Abteilung abgehaltenen Vorlesungen ist im *Schulgeld* inbegriffen. Für Vorträge von Titularprofessoren und Privatdozenten ist pro Semester ein Honorar von Fr. 6 für die Wochenstunde zu entrichten, sofern sie nicht als gratis angekündigt oder im Normalstudienplane einer Fachschule enthalten sind.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten sind die im Programm angegebenen Taxen zu bezahlen.

Jeder Studierende, der den Unterricht an einer der Fachschulen der eidgenössischen polytechnischen Schule besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das *Diplom* der betreffenden Fachschule zu bewerben.¹⁾

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Die mündliche Prüfung zerfällt in die Vordiplomprüfungen, und in die Schlußdiplomprüfung. Außerdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen.

Über den Termin der Prüfungen während und am Schluß der Studienzeit orientiert folgende Übersicht:

Die *Diplomprüfungen* zerfallen in Vordiplomprüfungen und zwar in der Regel in eine erste und zweite, sodann in die Schlußdiplomprüfung und die Diplomarbeit.

An der Architekenschule, der Ingenieurschule, der Maschineningenieurschule, der chemischen Schule, der Forstschule, der Landwirtschaftsschule können stattfinden: Die erste Vordiplomprüfung frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters, die 2. Vordiplomprüfung frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung, die mündliche Schlußdiplomprüfung frühestens nach dem 7. Semester für Architekten, Bauingenieure und Maschineningenieure; frühestens am *Schlusse* des 7. Semesters für Kulturingenieure, Vermessungsingenieure, Chemiker und Forstwirte; frühestens am *Schlusse* des 6. Semesters für Landwirte.

Die Diplomarbeit ist an den Abteilungen I, II (Bauingenieure) und III im 8. Semester, an den Abteilungen II (Kultur- und Vermessungsingenieure), IV und VI im 7., an der Abteilung VII im 6. Semester, bezw. in den entsprechend höhern Semestern zu machen.

¹⁾ Vergleiche Regulativ für die Diplomprüfungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 20. Februar 1909, vom Bundesrat genehmigt am 20. April 1909.

Die Diplomprüfung als Apotheker wird nach Vollendung des Studiums frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt. Sie zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil, von denen der erstere als Vordiplomprüfung gilt, so daß der Kandidat erst zur praktischen Prüfung zugelassen wird, nachdem er den mündlichen Teil bestanden hat. Im übrigen lehnen sich die Prüfungsbestimmungen an die seit 1. Januar 1900 in Kraft bestehenden Bestimmungen für die eidgenössische Apothekerprüfung an.

Die Vordiplomprüfung an der Schule für Fachlehrer in Mathematik und Physik kann frühestens zu Beginn des 5. und spätestens zu Beginn des 7. Semesters stattfinden, die Schlußdiplomprüfung mit Diplomarbeit frühestens am Schlusse des 8. Semesters abgenommen werden; an der Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften die 1. Vordiplomprüfung frühestens zu Beginn des 4. und spätestens zu Beginn des 6. Semesters, die 2. Vordiplomprüfung frühestens zu Beginn des 6. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung; die Schlußdiplomprüfung mit Diplomarbeit frühestens am Schlusse des 8. Semesters.

Die Diplome werden nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt. Die Fachschulen erteilen folgende Diplome: Die Architekenschule das Diplom eines Architekten, die Ingenieurschule für Bauingenieure, Kulturingenieure, Vermessingenieure, die Maschineningenieurschule für Maschineningenieure und Elektroingenieure, die Chemische Schule für technische Chemiker und für Elektrochemiker, die pharmazeutische Schule für Apotheker, die Forstschule für Forstwirte, die landwirtschaftliche Schule für Landwirte, die Schule für Fachlehrer in Mathematik für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung, die Schule für Fachlehrer in Naturwissenschaften: für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Die eidgenössische polytechnische Schule erteilt die Würde eines Doktors¹⁾ der technischen Wissenschaften (eventuell der Naturwissenschaften oder der Mathematik).

Die neuen Reglemente und Regulative veranlassen tiefgreifende organisatorische Änderungen im Unterrichtsbetriebe. Gegenüber dem bisherigen Zustande sind folgende wesentliche Neuerungen zu erwähnen: die *obligatorischen Studienpläne* sind ersetzt durch *Normalstudien-*

pläne, die, ohne bindend zu sein, dem Studierenden Einblick in eine zweckmäßige Fächergruppierung gewähren; die Fächerwahl ist von Beginn des Studiums an frei; die sogenannten Promotionen, d. h. die Beförderung in den höheren Kurs am Schlusse des Studienjahres, sind abgeschafft; Noten werden nicht mehr, bzw. nur noch auf spezielles Verlangen erteilt: die Disziplinarmaßregeln wegen Unfleiß im Sinne des alten Reglementes fallen weg; die übrigen Disziplinarmaßregeln sind reduziert auf ein Maß, wie es unseres Wissens bisher nirgends der Fall ist; das Recht auf Erwerbung des Doktortitels ist gesichert.

Die Annexanstalten.

Dem Polytechnikum sind folgende *Annexanstalten* angegliedert:

Die eidgenössische *Materialprüfungsanstalt* mit folgenden Abteilungen für Prüfung: a. Bausteine und Bindemittel; b. mechanisch-technische Abteilung — Flaschenprüfung; c. chemisch-technische Abteilung — Ölprüfung; d. Papierprüfung — Tonprüfung — Mikroskopie.

Die eidgenössische *Prüfungsanstalt für Brennstoffe*. Kalometrische Bestimmungen. — Elementaranalysen von Brennstoffen. — Kohäsionsproben von Briketts. — Extraktbestimmungen. — Verschiedene Untersuchungen etc.

Die eidgenössische *Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen*.

B. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt in Zürich.

C. Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Sie haben eine einheitliche Zentralverwaltung und Gutsbetrieb mit Versuchskäserei auf dem Liebefeld bei Bern. Es bestehen folgende Versuchs- und Untersuchungsanstalten:

a. *Agrikulturchemische Anstalten* in Zürich, Bern und Lausanne. Die Versuchsfelder für Zürich befinden sich in den Kantonen Zürich, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Zug, Aargau, Graubünden, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Tessin; für Bern in den Kantonen Bern, Solothurn, Aargau und Luzern; für Lausanne liegen die Versuchsfelder und Versuchsrebberge in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg Neuenburg. Es werden Proben vorgenommen von Düngmitteln, Futtermitteln, Bodenproben, Ernteproben aus Versuchen, Rebenschutzmittel, Grasproben, Verschiedenes (Kupfervitriol etc.).

b. *Samenuntersuchungsanstalten* in Zürich und Lausanne: Proben von Kleearten, Gräsern, Waldsamen, Getreide, einjährige Futterpflanzen, Gemüsesamen usw. — Feldversuche — Auskunft

¹⁾ Art. 40 des Reglements für die eidgenössische polytechnische Schule, vom 21. September 1908 (A. S. n. F. XVII 333) und Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der eidgenössischen polytechnischen Schule, vom 31. März 1909, vom Bundesrat genehmigt am 20. April 1909.

über Pflanzenschutz — Getreidezüchtungen und -Verbesserungen.

c. *Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt in Bern.* Proben von Milch, Lab, Sauer, Labpulver, Labmagen, Käse, Bienenwaben, Sauerkraut. — Bienenkrankheiten — usw.

d. *Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.*

D. *Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.*

E. *Schweizerisches Zentralamt für Maß und Gewicht in Bern.*

Die Organisation des Schulwesens in den Kantonen.

1. Kanton Zürich.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —5 Jahre. Das Schuljahr von 40—50 Wochen beginnt mit Mai. Das Schulgeld, das auch erlassen werden kann, variiert von Ort zu Ort.

In der Stadt Zürich sind diese Kindergärten Gemeindesache und wohl organisiert.

Auf 31. Dezember 1908 bestanden im Kanton Zürich Kindergärten, Kleinkinderschulen und Spielschulen in 55 Gemeinden mit 140 Abteilungen und 163 Lehrerinnen.

II. Volksschule.

Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abteilungen mit unentgeltlichem Unterricht:¹⁾

- A. Die Primarschule;
- B. Die Sekundarschule.

Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Trennung beruhen.

A. Obligatorische Primarschule.²⁾

Minimaleintrittsalter.

Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Schulpflicht.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (6.—14. Altersjahr).

¹⁾ Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 1—3.

²⁾ Vergleiche Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Zürich vom 31. März 1900.

Durch Beschuß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden.¹⁾ In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei aufeinanderfolgenden Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Schulbeginn.

Anfang Mai.

Schulzeit.

Die jährliche Schulzeit beträgt 43 Wochen, die Schulferien 9 Wochen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der I. Klasse 15—20, der II. 18—22, der III. 20—23, der IV.—VI. je 24—30, der VII. und VIII. Klasse je 27—33 Stunden. Für diejenigen Schulen, in welchen die VII. und VIII. Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen. Auf den Samstagnachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Jährliche Schulwochen: 43.

Der Arbeitsschulunterricht umfaßt die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der

¹⁾ Ende 1909 waren es 180 Schulgemeinden beziehungsweise Schulorte, welche von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben.

achten Klasse der Volksschule; er ist obligatorisch. Die Gemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der III. Klasse beginnen lassen.¹⁾

In der IV.—VIII. Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in 4—6, in der III. Klasse in höchstens 4 Stunden erteilt.

Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

b. Knabenhandarbeit.

Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den oberen Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht (§ 32 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Die Zahl der Schulen, an denen Unterricht in Knabenhandarbeit erteilt wird, stand 1908 auf 31. Die Fächer, in denen Unterricht erteilt wurde, waren Kartonnage, Modellieren, Hobelbankarbeiten, Schnitzen, Eisenarbeiten, Naturholzarbeiten.

* * *

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahr in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

B. Die freiwillige Sekundarschule.

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfaßt 3 Jahreskurse von 44 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluß an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von 4 Wochen für die Aufnahme.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Sekundarschulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage.

Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen.

Schüler, welche vor dem Schluß des zweiten Sekundarschuljahres austreten, sind bis zum

¹⁾ Von dieser Gesetzesbestimmung haben auf Ende 1909 106 Schulgemeinden beziehungsweise Schulorte Gebrauch gemacht.

Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuch der entsprechenden Primarschulklassen verpflichtet (§ 65).

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Besuch der sämtlichen Fächer des Lehrplans (inklusive französische Sprache), mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. Der Unterricht in letzterm Fach wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen*, der obligatorisch ist, umfaßt 4—6 wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Verlangen von höchstens 4 Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Durch Beschuß der Sekundarschulkreisgemeinde mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der *Handarbeitsunterricht für Knaben* nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. An besondere Kosten werden Staatsbeiträge verabreicht.

Es bestanden Ende 1909 folgende 102 *Sekundarschulen* (Sekundarschulkreise) im Kanton Zürich:

Bezirk Zürich: Zürich, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Höngg, Örlikon, Schlieren, Seebach, Weiningen, Zollikon.

Bezirk Affoltern: Affoltern a. A., Hausen, Mettmenstetten, Hedingen, Obfelden-Ottenbach.

Bezirk Horgen: Adliswil, Hirzel, Horgen, Kilchberg b.Z., Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil.

Bezirk Meilen: Erlenbach, Herrliberg, Hombruchtkon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Stäfa, Ütikon.

Bezirk Hinwil: Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Wald, Wetzikon.

Bezirk Uster: Brüttisellen, Dübendorf, Egg, Maur, Mönchaltorf, Nänikon, Uster, Volketswil.

Bezirk Pfäffikon: Bauma, Fehraltorf, Hittnau,^{*)} Illnau, Pfäffikon, Rikon-Lindau, Russikon, Weißlingen, Wila.

Bezirk Winterthur: Elgg, Neftenbach, Oberwinterthur, Pfungen, Räterschen, Rickenbach, Rikon-Zell, Seen, Seuzach, Töß, Turbenthal, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur, Wülflingen.

Bezirk Andelfingen: Andelfingen, Benken, Feuerthalen, Flaach, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Uhwiesen.

^{*)} Eröffnung der Schule mit 1. Mai 1910.

Bezirk Bülach: Bassersdorf, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein, Glattfelden, Kloten, Rafz, Wallisellen, Wil b. Rafz.

Bezirk Dielsdorf: Affoltern b. Z., Dielsdorf, Niederhasli, Niederweningen, Oetelfingen, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Stadel.

III. Fortbildungsschulen.

a. Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen.

Die innere Organisation der Fortbildungsschulen, die eine fakultative Institution sind, ist den Gemeinden vollständig freigestellt; daher röhrt die große Mannigfaltigkeit der Gestaltung. Während eine Anzahl dieser Schulen mehr nur die *allgemeine* Bildung im Auge haben, streben andere eine mehr *berufliche* (*gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische*) Bildung an, viele insbesondere durch Einfügung des Zeichenunterrichtes und von Fachunterricht in den Lehrplan. Die meisten dieser letztern Anstalten beziehen *Bundessubvention*. Allgemeine Fortbildungsschulen für Knaben bestanden 1908/9 73, davon Jahresschulen 7 und 66 Halbjahresschulen.

Außer den 190 Schulen (73 Knaben- und 117 Mädchenfortbildungsschulen) bestanden im Kanton eine landwirtschaftliche, 38 gewerbliche (siehe hiernach) und 9 kaufmännische Fortbildungsschulen.

Fortbildungsschulen für Mädchen (hauswirtschaftliche Bildung) bestanden 1908/9 117, nämlich 33 Jahresschulen und 84 Halbjahresschulen, wovon 57 vom Kanton und Bund und 60 nur vom Kanton unterstützt werden. Das *Eintrittsalter* für die Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr; früherer Eintritt Ausnahme. *Organisation:* Ein bis drei und mehr Jahreskurse von 16—52 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche. Schulgeld von 0,5 bis 2 Fr. selten verlangt. Häufiger ein Haftgeld von 0,5—3 Fr., das bei Wohlverhalten und Mangel unentschuldigter Absenzen rückvergütet wird.

b. Gewerbliche Fortbildungsschulen. (Gründungsjahre in Klammern.)

Mit Beginn des Schuljahres 1906/7 trat das neue Lehrlingsgesetz in Kraft und damit das Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge und Lehrtöchter. Rasch wuchs die Zahl der Schüler, der wöchentlichen Schulstunden, der Fächer, der Lehrkräfte; die Schulen wurden ausgebaut. Eine ganze Reihe neuer Schulen ist in den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten gegründet worden, bestanden doch 1893 nur 15 gewerbliche Fortbildungsschulen mit Bundessubvention.

Im Schuljahr 1908/9 sind es deren 38, nämlich Zürich (Gewerbeschule, *) Kunstgewerbeschule (1873), Altstetten (1905), Dietikon (1899), Örlikon*)-Schwamendingen (1886), Seebach (1903), Affoltern, *) Hausen, Mettmenstetten (1860), *) Adliswil (1901), Horgen (1894), *) Richterswil (1898), Thalwil (1901), Wädenswil (1856), *) Hombrechtikon (1880), Küsnacht*-Erlenbach (1892), Männedorf (1896), Meilen (1901), Stäfa *) (1891), Dürnten (1908), Rüti (1870), *) Wald *) (1887), Wetzikon (1862), *) Dübendorf (1897), Nänikon (1896), Uster (1868), *) Bauma (1894), Illnau (1900), Pfäffikon (1898), *) Rikon-Lindau (1896), Weißlingen (1900), Elgg (1895), Tööl (1864), *) Turbenthal (1905), Winterthur (1862), *) Bassersdorf (1892), Bülach (1897), Embrach (1906), Dielsdorf (1893). Einzig im Bezirk Andelfingen besteht Ende 1909 noch keine gewerbliche Fortbildungsschule.¹⁾

IV. Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Zürich.

Staatliche Anstalt. Sie zerfällt in 3 Abteilungen, die zur Maturität führen.

a. Das *Gymnasium* umfaßt nach dem unteren Gymnasium (2 Jahreskurse) ein *Literargymnasium*²⁾ und ein *Realgymnasium*³⁾ von je $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen.

b. *Die Industrieschule* (Oberrealschule) mit $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulkasse.

c. Die kantonale *Handelsschule*,⁴⁾ zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdiest, mit $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulkasse, bereitet auch auf das Studium an einzelnen Fakultäten der Universität und an Handelsschulen vor.

Minimaleintrittsalter: Für die unterste (I.) Klasse des Gymnasiums das auf 1. Mai zurückgelegte 12. Altersjahr, für die unterste Klasse der Industrieschule und der Handelsschule das 14. Altersjahr. — *Schuljahresbeginn:* Mitte April.

Alle Bewerber haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen, diejenigen für die I. Klasse des Gymnasiums ausgenommen; an die Stelle der Prüfung tritt eine Versuchszeit von 4 Wochen.

Schulgeld: Jeder Schüler bezahlt beim Eintritt ein Einschreibgeld von Fr. 6; jährliche

*) Schulen, die 1893 bestanden und Bundesbeiträge erhielten.

¹⁾ 1893 waren noch drei Bezirke: Andelfingen, Bülach und Dielsdorf ohne gewerbliche Fortbildungsschulen.

²⁾ Lehrplan vom 1. Dezember 1907.

³⁾ Lehrplan vom 29. November 1905.

⁴⁾ Lehrplan vom 6. Februar 1901, bzw. 29. Dezember 1906.

Sammlungsgebühr Fr. 6; ferner halbjährliches Schulgeld für Gymnasium: Klassen I-IV Fr. 15, Klassen V-VII Fr. 24, an der Industrie- und Handelsschule in allen Klassen Fr. 25.

Von Schülern, deren Eltern Ausländer sind, oder deren Eltern nicht im Kanton Zürich steuerpflichtige oder niedergelassene Bürger anderer Kantone sind, wird per Semester eine allgemeine Zuschlagsgebühr erhoben, nämlich von den Ausländern Fr. 15 an der I. und II. Klasse des Gymnasiums, an allen übrigen Klassen der ganzen Kantonsschule Fr. 25, von den Schweizerbürgern anderer Kantone an der I. und II. Klasse des Gymnasiums Fr. 7.50, an allen übrigen Klassen der ganzen Kantonsschule Fr. 12.50.

An die besondern Kosten der Arbeiten im chemischen Laboratorium haben die Schüler des Gymnasiums und der Industrieschule per wöchentliche Semesterstunde Fr. 5, die Handelsschüler Fr. 2.50 zu bezahlen; die letztern außerdem Fr. 5 an die Materialkosten im Handelskontor.

Auditoren (nur an der Industrieschule und Handelsschule) zahlen für jede Semesterstunde Fr. 5.

2. Gymnasium und Industrieschule Winterthur. (Gemischte Schule.)

Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen:
a. *Gymnasium* mit $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen nach der 6. Klasse der Primarschule (zurückgelegtes 12. Altersjahr).

b. *Industrieschule*, umfassend eine *technische* Abteilung von $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen und eine *kaufmännische* Abteilung, umfassend einen Jahreskurs. — Beide Abteilungen schliessen an die III. Klasse des Gymnasiums oder an die III. Klasse der zürcherischen Sekundarschule an. Die Industrieschule ist bestimmt für Schüler, welche sich einem technischen, dem kaufmännischen oder dem *Volksschullehrerberufe* zu widmen gedenken. Bezüglich des letztern Zweckes siehe „Lehrerbildungsanstalten“.

Schüler, welche mit guten Zeugnissen aus zürcherischen Primar- oder Sekundarschulen in die I. Klasse des Gymnasiums eintreten, sowie solche, welche von einer zürcherischen Sekundarschule an die I. Klasse der Industrieschule überreten, haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Dagegen unterliegen alle Schüler einer vierwöchigen Probezeit.

Jährliches Schulgeld: Klassen I-III Gymnasium Fr. 30 für Schweizer, Fr. 60 für Ausländer, Klassen IV-VII Gymnasium und I-IV Industrieschule Fr. 50 für Schweizer, Fr. 100 für Ausländer, chemisches Laboratorium Fr. 10.

* * *

Betreffend die Einteilung des Unterrichtes an dieser Anstalt ist zu konstatieren, daß hier der 40 Minutenbetrieb eingeführt ist. Der Anstaltsbericht 1908/09 sagt hierüber:

„Der Unterricht wird in Lektionen erteilt, von denen jede 40 Minuten dauert. Er beginnt an den Vormittagen im Sommerpunkt 7 Uhr, im Winterpunkt 8 Uhr. Zwischen je zwei Lektionen findet eine Pause von 10 Minuten statt, nach der dritten Lektion eine solche von 15 Minuten. Auf jeden Vormittag fallen in der Regel 5 Lektionen:

	Sommer	Winter
Erste Lektion .	7 ⁰⁰ —7 ⁴⁰	8 ⁰⁰ —8 ⁴⁰
Zweite Lektion .	7 ⁵⁰ —8 ³⁰	8 ⁵⁰ —9 ³⁰
Dritte Lektion .	8 ⁴⁰ —9 ²⁰	9 ⁴⁰ —10 ²⁰
Große Pause .	9 ²⁰ —9 ³⁵	10 ²⁰ —10 ³⁵
Vierte Lektion .	9 ³⁵ —10 ¹⁵	10 ³⁵ —11 ¹⁵
Fünfte Lektion .	10 ²⁵ —11 ⁰⁵	11 ²⁵ —12 ⁰⁵

An den Nachmittagen beginnt der Unterricht 2¹⁵ Uhr und erstreckt sich gewöhnlich auf 1-2, selten auf 3 Lektionen; sämtliche Pausen dauern 15 Minuten:

Erste Lektion	2 ¹⁵ —2 ⁵⁵
Zweite Lektion	3 ¹⁰ —3 ⁵⁰
Dritte Lektion	4 ⁰⁵ —4 ⁴⁵

Am Mittwoch und Samstag ist der Unterricht nachmittags eingestellt, doch fallen im Sommersemester die dreistündigen Kadettenübungen, im vierten Quartal die einstündigen Cadresübungen auf den letzteren.

Die Schüler haben sich 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulhaus einzufinden und die große Pause am Vormittag, sowie die sämtlichen Nachmittagspausen im Freien zuzubringen.“

Neben dieser Anstalt sind es noch zwei Anstalten in der Schweiz, wo ein ähnlicher Unterrichtsbetrieb besteht bzw. angestrebt wird, die Realschule in Basel und die Knabensekundarschule Bern.

3. Höhere Töchterschule in Zürich.¹⁾

Städtische Anstalt mit unentgeltlichem Unterricht. Minimaleintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmsprüfung. Die Anstalt zerfällt seit Beginn des Schuljahres 1908/09 in zwei Abteilungen:

a. Die *ältere Abteilung*, die ihrerseits die *Fortbildungsklassen* (3 Jahreskurse), die *Gymnasialklassen* (4 Jahreskurse) und das *Lehre-rinnenseminar*, letzteres mit einer Primärübungs-schule, umfaßt (4 Jahreskurse).

Ende März 1908 wurde ein einjähriger *Kurs für Kindergärtnerinnen* — der periodisch abgehalten wird — abgeschlossen; an seine Stelle

¹⁾ Reglement der höhern Töchterschule der Stadt Zürich vom 21. Mai 1896.

trat ein $1\frac{1}{2}$ -jähriger *Haushaltungslehrerinnenkurs*, der seinen theoretischen Unterricht an der höhern Töchterschule erhält.

b. Die *Handelsschule* mit 3 Jahreskursen hat auch Frühkurse (Halbjahreskurse) für weibliche kaufmännische Angestellte eingeführt.

4. *Freies Gymnasium in Zürich.*

Private Anstalt ohne Konvikt. Die Anstalt umfaßt in $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen folgende Abteilungen:

a. *Literargymnasium* mit Latein von der I. und Griechisch von der III. Klasse an.

b. *Realgymnasium* mit Latein, aber ohne Griechisch.

c. *Realabteilung* ohne alte Sprachen.

d. *Vorklasse*, welche das 6. Primarschuljahr ersetzt.

Eintrittsalter: in die Vorklasse auf 1. Mai zurückgelegtes 11., in die übrigen Abteilungen zurückgelegtes 12. Altersjahr.

Schulgeld von Fall zu Fall vereinbart; womöglich auf Fr. 100 pro Quartal.

V. Lehrerbildungsanstalten.

Gemischtes Seminar in Küsnacht.¹⁾

Staatliche Anstalt ohne Konvikt. Eintritt mit auf 30. April zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 40 Wochen. Für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, welche seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 60. Schulbeginn Ende April oder anfangs Mai.

Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt ohne Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 40 Wochen. Vergleiche höhere Töchterschule Zürich.

Evangelisches Seminar in Zürich IV.

Privatanstalt mit Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 44 Wochen.

* * *

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der obigen drei Seminarien berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Konkursprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent gilt auch als

¹⁾ Vergl. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 30. Dezember 1901 und Lehrplan vom 5. April 1900.

Maturitätsausweis für die philosophische Fakultät der Hochschule Zürich.

Der Kanton Zürich hat begonnen, die Ausbildung als Primarlehrer nicht bloß durch das Lehrerseminar, sondern auch durch die andern Mittelschulen zu suchen.

In Ausführung eines Beschlusses vom 16. Oktober 1907 betreffend die Zulassung der Abiturienten der Kantonsschule Zürich und der höhern Schulen der Stadt Winterthur zum Volksschullehrerstudium hat nämlich der Erziehungsrat unterm 28. Oktober 1908 beschlossen:

I. Für die Abiturienten der Kantonsschule Zürich (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule) sowie der höhern Schulen und der Handelsschule des Technikums in Winterthur, wird nach Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Hochschulstudiums im Frühjahr 1909 eine Ergänzungsprüfung zum Maturitätsausweis eingerichtet.

Denjenigen Kandidaten, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, wird das zürcherische Primarlehrerpatent zuerkannt.

II. Die Prüfung umfaßt für alle Kandidaten:

1. Pädagogik:

- a. Psychologie.
- b. Allgemeine Pädagogik.
- c. Geschichte der Pädagogik.
- d. Methodik des Primarschulunterrichts.
- e. Probelektion auf der Primarschulstufe.

2. Gesang und Musiktheorie.

3. Instrumentalmusik.

4. Schreiben.

5. Turnen und Methodik des Turnunterrichts.

6. Eventuell, wenn im Maturitätszeugnis keine Note hierfür enthalten ist: Freihandzeichnen.

7. Religionsgeschichte (fakultativ).

Außerdem haben die Kandidaten sich über den Besuch eines physikalischen und eines chemischen Praktikums auszuweisen.

III. Die Prüfung in Psychologie, allgemeiner Pädagogik und Geschichte der Pädagogik erfolgt nach Maßgabe des Reglements betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer (vom 11. Oktober 1906). Bei Anlaß der Patentierung als Sekundarlehrer sind die Kandidaten von einer Prüfung in diesen Fächern dispensiert für den Fall, daß mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

In allen übrigen Fächern geschieht die Prüfung im Umfang der Anforderungen des Reglements über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer.

VI. Andere berufliche Bildungsanstalten.**A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.****1. Kantonales Technikum in Winterthur.**

Das kantonale Technikum in Winterthur ist eine staatliche Anstalt. Sie zerfällt in folgende Fachschulen für:

1. Bautechniker.
2. Maschinentechniker.
3. Elektrotechniker.
4. Chemiker.
5. Kunstgewerbe.
6. Geometer und Kulturtechniker.
7. Handel.
8. Eisenbahnbeamte.

Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelschule umfassen je sechs, die Schulen für Bautechniker und für Kunstgewerbe je fünf und die Schule für Eisenbahnbeamte vier Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. und III. Klasse auch im Winter, mit fast gleichem Programm wie im Sommer, abgehalten werden, um es den Schülern dieser Abteilung zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung zu benützen. Minimaleintrittsalter: 15. Altersjahr. Dauer: 41 Schulwochen.

Schulgeld: Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer haben folgende Gebühren per Semester zu entrichten:

a. Einschreibgeld Fr. 5 (nur beim Eintritt); b. Schulgeld von Fr. 30; c. Unterhalt und Mehrung der Sammlung Fr. 4; d. Benutzung des chemischen Laboratoriums: an der Schule für Chemiker Fr. 20, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10. Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2 für die wöchentliche Semesterstunde und ein Einschreibgeld von Fr. 2 zu entrichten. In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den *doppelten* Betrag zu bezahlen.

Die Schule erteilt an ihre Abiturienten Diplome.

2. Gewerbemuseum, Metallarbeitereschule und gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur.**a. Gewerbemuseum Winterthur.**

Das *Gewerbemuseum* verfolgt neben seiner Museumstätigkeit auch die Veranstaltung praktischer und theoretischer Kurse und Vorträge.

b. Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur.¹⁾

Die Schule ist 1889 gegründet worden; sie ist eine städtische Anstalt und steht mit dem Gewerbemuseum Winterthur in engstem Zusammenhang.

Sie umfaßt folgende Abteilungen:

- I. Schule für Bau- und Kunstschorsser;
- II. " " Mechaniker;
- III. " " Klein- u. Elektromechaniker;
- IV. " " Modellschreiner (Metallgießer);

V. Fortbildungskurse für *Arbeiter* und Kurse für Heranbildung von *Werkmeistern* der Metallgewerbe (Kunstschorsserei und Maschinenbranche). Der Unterricht umfaßt zwei sich folgende Kurse von je 10wöchiger Dauer mit täglich 9½ Stunden Arbeitszeit.

Die Schüler gruppieren sich folgendermaßen

a. *Ordentliche* Schüler: Dreijährige Unterrichtskurse mit kombiniertem theoretischem und praktischem Unterricht. Vollständige Berufslehre.

b. *Außerordentliche* Schüler: Ein- bis zweijährige Unterrichtsdauer mit ausschließlich praktischem Unterricht.

Für Modellschreiner beträgt die Unterrichtsdauer ½ Jahr und beschlägt nur praktischen Unterricht.

c. *Teilnehmer der Spezialkurse:* Unterrichtsplan und Dauer nach besondern Programmen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse ist neben körperlicher Rüstigkeit für *ordentliche* Schüler eine Aufnahmsprüfung erforderlich, die den erfolgreichen Besuch der zürcherischen Sekundarschule (III. Klasse) oder einer gleichwertigen Anstalt ausweist; für *außerordentliche* Schüler der vor- eventuell nachherige Besuch einer technischen Mittel- oder Hochschule; für *Teilnehmer der Spezialkurse* der Nachweis über die Betätigung als Arbeiter nach Absolvierung einer regelmäßigen Lehrzeit.

Für die Aufnahme in die Fortbildungskurse für Arbeiter werden verlangt 1. der Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer ähnlichen Anstalt; 2. der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule; 3. die Absolvierung einer Lehre von wenigstens drei Jahren, sowie einer darauffolgenden Praxis von dreijähriger Dauer oder vier Jahren Lehrzeit und einer zweijährigen Praxis.

¹⁾ Organisation der Berufsschule für Metallarbeiter vom 15. Oktober 1905.

*c. Gewerbliche Fortbildungsschule Winterthur.*¹⁾

Sie ist eine städtische Anstalt und bezieht die Ausbildung von Lehrlingen und Arbeitern der Gewerbe und Industrien in allgemeiner und beruflicher Hinsicht. Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt:

Deutsche Sprache und Geschäftsaufsatz; Vaterlandskunde, Elemente der Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre; Französisch; Italienisch; Englisch; Rechnen; Buchführung; Algebra; Geometrie; Physik; Elektrizitätslehre; Mechanik; Materiallehre; Schreiben; Freihandzeichnen; geometrisches und projektives Zeichnen; Fachzeichnen in verschiedenen Richtungen; freies und konstruktives Modellieren. Schulzeit Sonntag vormittags von 8—11 und Werktag abends von 5—9 Uhr.

Minimaleintrittsalter 14. Altersjahr. Schulgeld per Halbjahreskurs Fr. 2; ferner Haftgeld.

Neben spezialisiertem Zeichenunterricht bestanden 1908 praktische Kurse für Schlosser, Zimmerleute, Stukkateure, Maler, Spengler, Konditorenlehrlinge, Buchbinderlehrlinge (Handvergoldung); weitere Kurse werden angestrebt.

Schulgeld: a. Für ordentliche Schüler, welche eine dreijährige Lehrzeit durchmachen:

Schweizer Ausländer		Fr.	Fr.
Abteilungen I—IV (im I. Jahr)		50	100
<i>b. Außerordentliche Schüler:</i>			
Abteilungen I—III (im I. Jahr)		300	450
Im II. Jahr (auch bei kürzerer Dauer)		100	200
In der Abteilung IV (per Halbjahr)		150	225

Fortbildungskurse: Arbeiter des Schlossergewerbes bezahlen per Halbjahr Fr. 60, per Jahr Fr. 100; Arbeiter der Maschinenbranche per 10wöchigen Kurs Fr. 30, Ausländer das Doppelte. Die einmalige Einschreibegebühr für die regulären Schüler beträgt Fr. 10, diejenige der Teilnehmer der Fortbildungskurse Fr. 2.

3. Zürcherische Seidenwebschule in Zürich-Wipkingen.

Von der Zürcherischen Seidenindustriegesellschaft gegründet im Jahre 1881 und von ihr fortgeführt. Sie umfaßt zwei auf Anfang November beginnende Jahreskurse à 44 Wochen. Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. 44 Unterrichtswochen.

Schulgeld: I. Kurs für Schweizerbürger Fr. 200, für Ausländer Fr. 600; II. Kurs für Schweizerbürger Fr. 300, für Ausländer Fr. 800.

¹⁾ Organisation für die gewerbliche Fortbildungsschule Winterthur vom 19. Februar 1905.

Aufnahmsprüfung über genügende Schulbildung und die nötige Übung im Handweben.

*4. Gewerbeschule der Stadt Zürich.*¹⁾

(Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschule.)

Sie zerfällt in eine gewerbliche Fortbildungsschule, eine Handwerkerschule mit Fachkursen. In Verbindung mit der Schule bestehen auch Lehrwerkstätten und praktische Kurse. Ebenso werden von den Lehrern der Anstalt Vorträge zur Förderung von Handwerk und Gewerbe gehalten. Seit dem Jahre 1888 besteht eine Lehrwerkstatt für Schreiner.²⁾

Der Unterricht an der Gewerbeschule wird in halbjährigen Kursen erteilt. Er findet in Tages- und früheren Abendstunden statt. Zum Eintritt in die Fortbildungsschulen ist mindestens das zurückgelegte 14. Altersjahr, beziehungsweise das vollendete achte Schuljahr erforderlich, zum Eintritt in die Handwerkerschule das 15. Altersjahr, beziehungsweise das vollendete neunte Schuljahr.

Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt; er ist unentgeltlich, doch wird ein Haftgeld erhoben von Fr. 2 für Kursteilnehmer und Lehrlinge in den Fortbildungsschulen, in der Handwerkerschule von Fr. 4.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Sie sind nach den einzelnen (5) Stadtkreisen gegliedert. Im Winterhalbjahr 1909/10 wurden folgende Fächer gelehrt: Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie, Schönschreiben, Freihandzeichnen für Lehrlinge, Projektionszeichnen für Lehrlinge und Gehilfen.

Handwerkerschule.

Sie zerfällt in a. Fachklassen, b. allgemeine und berufliche Kurse.

a. Fachklassen bestanden im Winterhalbjahr 1909/10:

1. Vorbereitungsklassen für Post-, Telegraphen- und Telephonlehrlinge, von zwei Jahren.¹⁾ Es sind Tagesklassen und schließen an die II. Sekundarschulkasse (14. Altersjahr) an.
2. Tageskurse für Zeichnen und Modellieren.
3. Fachklasse für Baubeflissene (3 Jahre).
4. Fachklasse für Mechaniker (3 Jahre).
5. Tageskurse für Gärtnerlehrlinge (3 Jahre).
6. Theoretische Kurse für die Lehrlinge der Lehrwerkstätte für Schreiner (3 Lehrjahre).

¹⁾ Verordnung betreffend die Organisation der Gewerbeschule der Stadt Zürich vom 31. März 1894 (ist in Revision begriffen).

²⁾ Reglement betreffend die Organisation der Lehrwerkstätte für Schreiner vom 6. Februar 1906.

7. Kurse für Maurerlehrlinge.
8. Kurse für Buchdruckerlehrlinge (Schriftsetzer und Maschinenmeister).
9. Kurse für Coiffeurlehrlinge und -Lehrtöchter.

b. *Allgemeine und berufliche Kurse* bestanden 1909/10 in: Vaterlandskunde, Stenographie, Französisch (8 Semesterkurse), Italienisch (4 Semesterkurse), Englisch (4 Sem.), Englisch (Mädchenklassen), gewerbliches Rechnen; Buchführung für Lehrlinge, für Schuhmachermeister, Bäckerlehrlinge, für Mädchen; Freihandzeichnen für Zuckerbäckerlehrlinge; berufliches Freihandzeichnen; perspektivisches Freihandzeichnen für Lehrlinge, für Gehülfen; Modellieren für Lehrlinge, für Gehülfen; Bauzeichnen für Lehrlinge; Fachzeichnen für Zimmerleute, Bauschreiner und Glaser; Modellieren für Zimmerleute; Bauzeichnen für Maurer und Steinhauer; Fachzeichnen für Möbelschreiner und Drechsler; für Tapezierlehrlinge und Lehrtöchter; für Tapeziergehülfen und Möbelarbeiterinnen; für Schlosser, Schlossergehülfen, Mechanikerlehrlinge, Mechaniker, Spenglerlehrlinge und Spengler, Schmiede, Wagner, Gärtner, Gehölzkunde für Gärtner, Fachkurs für Schneider, Materialkunde für Metallarbeiter, Vergolden für Buchbinder, Elektrotechnik für Gehülfen.

Obligatorische Fachkurse für Lehrtöchter:

Berufliches Zeichnen für Weißnäherinnen und Damenschneiderinnen, Knabenschneiderinnen, Buchführung, Glätten.

Allgemeine hauswirtschaftliche Kurse:

Flicken, Maschinennähen, Weißnähen, Kleidermachen, Knabenschneiderei für Hausfrauen, Koch- und Haushaltungskurse.

Fachklasse für Stickerinnen.

Für Vollschülerinnen sind 28 Stunden für Sticken und 6 Stunden Freihandzeichnen obligatorisch; für Hospitantinnen mindestens 2 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden im Sticken.

* * *

Die Lehrwerkstatt für Schreiner, gegründet 1888.

Die der Gewerbeschule der Stadt Zürich angegliederte *Lehrwerkstatt für Schreiner* hat zum Zwecke, einerseits Knaben, welche die Schulpflicht beendet haben, die gründliche Erlernung des Schreinerberufes in praktischer wie in theoretischer Richtung zu ermöglichen

(ordentliche Lehrlinge), anderseits jungen Schreinern nach Beendigung ihrer Lehre in andern Werkstätten Gelegenheit zu weiterer Vervollkommenung zu bieten (außerordentliche Lehrlinge).

Die Lehrzeit für die ordentlichen Lehrlinge beträgt 3 Jahre, für die außerordentlichen Lehrlinge mindestens 6 Monate.

Zur Aufnahme für ordentliche Lehrlinge sind erforderlich 1. das zurückgelegte 14. Altersjahr, 2. der Ausweis über eine mindestens dem Lehrziel der VIII. Primar-, bzw. II. Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, 3. ärztlich bezeugte körperliche Rüstigkeit.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Dagegen entrichten zur Sicherung der regelrechten Durchführung und Beendigung der Lehre die ordentlichen Lehrlinge ein Haftgeld von 30 Fr., die außerordentlichen ein solches von 15 Fr. Bei befriedigenden Leistungen erhalten die Lehrlinge vom II. Semester an einen Lohn, der von 5 Fr. im II. bis auf 25 Fr. monatlich im VI. Semester (für außerordentliche Lehrlinge bis auf 40 Fr. monatlich) steigt. Vom Lohne wird anfänglich die Hälfte, später ein Drittel zurückbehalten und samt dem Haftgeld in ein Sparheft gelegt. Nach richtiger Beendigung der Lehre und erfolgter Teilnahme an der Lehrlingsprüfung wird das Sparheft dem Lehrling ausgehändigt. Bei vorzeitigem Abbruch der Lehre ist es dagegen der Anstalt verfallen.

5. *Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich.*

Sie ist nun von der Gewerbeschule der Stadt Zürich losgelöst.

Gemäß dem Reglement und Lehrplan vom 6. Februar 1906 bezweckt die Kunstgewerbeschule die künstlerische Ausbildung von Arbeitskräften beiderlei Geschlechts für die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes.

Sie gliedert sich in folgende *Fachschulen* für:

1. Graphische Kunst (Typographie, Lithographie, Buchbinderei);
2. Keramik (Töpferei, Fliesen, Polychromierte Plastik);
3. Innenarchitektur (Möbel und andere Gegenstände);
4. Dekorative Malerei (Farbabstimmung, Raum- und Flächenkunst, Schablonierte Malerei);
5. Dekorative Plastik (Modellieren von Gebrauchs- und sonstigen Gegenständen, Bearbeitung verschiedener Materialien);
6. Textile Kunst (Musterzeichnen und Patronieren für Seidenstoffe und Möbelstoffe; Knüpfteppiche; Gobelins; Batikarbeiten; Weberei; Spitzenarbeiten; Stickerei).

¹⁾ Vergleiche Bestimmungen über die Vorbereitungsklassen für Post- und Telefonlehrlinge an der Gewerbeschule, vom 28. Januar 1907.

In Verbindung mit der Schule werden praktische Kurse und Spezialkurse geführt. Insbesondere finden Abendkurse für Graphiker, Schreiner, Dekorationsmaler usw., ferner von drei zu drei Jahren ein einjähriger Zeichenlehrerkurs statt. Soweit der Lehrzweck es erfordert, kann die Anstalt auch Aufträge übernehmen.

Die Kurse der einzelnen Fachabteilungen dauern in der Regel drei Jahre, wovon ein Jahr auf die allgemeine Klasse, für Ornamentzeichnen und Plastik zwei auf die Fachschulen entfallen.

Das *Schuljahr* von 40 Wochen beginnt in der zweiten Hälfte des Monates April und dauert bis Ende März.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a. Für Schüler: 1. Die dem Besuch einer achtklassigen Volksschule entsprechende Vorbildung; 2. für die Fachschulen 1—5 der Ausweis über die Absolvierung einer zwei- bis dreijährigen Berufslehre in dem vom Schüler gewählten kunstgewerblichen Fache, für die Abteilung 6 der Besitz der erforderlichen praktischen Fertigkeit im Weben, beziehungsweise in der Handstickerei; 3. der Ausweis über die Absolvierung der Gewerbeschulkurse im Geschäftsaufsatzz und in der Buchführung, sowie der Abendkurse der Kunstgewerbeschule im Freihandzeichnen und im Fachzeichnen, beziehungsweise der Besitz der in diesen Fächern nötigen Vorkenntnisse.

b. Für die Hospitanten: die vorstehenden Erfordernisse und dazu die weitere Bedingung, daß sie in der Praxis kunstgewerblich tätig sind.

c. Für die Teilnahme am Zeichenlehrerkurs die vollständige Absolvierung einer der bestehenden Fachschulen.

Eine Aufnahmeprüfung für die Schüler findet nicht statt, dagegen haben die Zugelassenen eine Probezeit von längstens sechs Wochen durchzumachen, nach deren Ablauf die definitive Aufnahme oder Zurückweisung erfolgt.

Der Unterricht ist unentgeltlich; doch entrichten die Schüler ein Haftgeld von Fr. 20, die Hospitanten von Fr. 10.

6. Fachkurse.

Subventioniert wurden 1908 folgende Fachkurse:

a. Des Konditorenverbands von Zürich und Umgebung, Lehrlingskurs;

b. des Verbands schweiz. Heizer und Maschinisten, Kurse der fünf zürcherischen Verbandssektionen;

c. der Schneidergewerkschaft Winterthur;

d. Sektion Orlikon des schweizerischen Werkmeisterverbandes;

e. zwei Gewerbevereine für Buchhaltungskurse.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Schule Strickhof bei Zürich.

Sie besteht aus einer *Jahresschule* von zwei Jahreskursen im *Strickhof*-Zürich und einer zweikursigen *Winterschule* (I. Kurs) im Schulhaus „Altstadt“ in Winterthur. II. Kurs im Strickhof. Mit der Schule ist ein Konvikt verbunden.

2. Interkantonale deutschschweizerische Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil.

Gemäß Vertrag zwischen den deutschschweizerischen Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug, Zürich besteht mit Sitz in Wädenswil eine von diesen Kantonen unterhaltene, mit einem gemeinsamen Haushalt versehene Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau (vergl. Reglement vom Jahre 1908). Mit der Schule ist ein Konvikt verbunden.

Die Schule zerfällt in zwei Abteilungen:

a. *Die Obst- und Weinbauschule*. 1. Mit einem regelmäßigen, zu Anfang November beginnenden *Jahreskurs*. Schüler landwirtschaftlicher Winterschulen können vom Besuch des ersten Semesters dispensiert werden. 2. Mit kürzeren je nach Bedürfnis eingerichteten Kursen zur Ausbildung von Interessenten in einzelnen bestimmten Gebieten des Obst- und Weinbaus.

b. *Die Gartenbauschule*. 1. Mit einem regelmäßigen, je Mitte März beginnenden Jahreskurs, bestimmt für Schüler, welche nach bestandener, mindestens zweijähriger Lehrzeit sich auf dem Gebiet des Gartenbaus noch weiter ausbilden wollen. 2. Mit kürzeren je nach Bedürfnis eingerichteten Kursen zur Ausbildung der Interessenten in einzelnen bestimmten Gebieten des Gartenbaus.

Schuldauer 44 Wochen. Minimaleintrittsalter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr.

Weitere Bedingungen der Aufnahme als Schüler: 1. *Obst- und Weinbauschule*: Mindestens einjährige Betätigung in der Landwirtschaft oder Besuch einer landwirtschaftlichen Jahres- oder Winterschule.

2. *Gartenbauschule*: Mindestens zweijährige gärtnerische Lehrzeit.

Schulgeld: für Schweizer unentgeltlich, für in der Schweiz niedergelassene Ausländer Fr. 100, für andere Ausländer Fr. 200.

*3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule
in Elgg.*

C. Kommerzielles Bildungswesen.

1. Kaufmännische Fortbildungsschulen bestanden Ende 1909 in Zürich, Horgen, Thalwil, Wädenswil, Zürichsee, rechtes Ufer, Rüti, Wetzikon, Uster und Winterthur (9). Eine sehr ausgebildete Organisation haben die Anstalten in Zürich und Winterthur.

Über die Organisation der *Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich* ist kurz folgendes mitzuteilen: Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Die Schule ist vorläufig nur für Jünglinge geöffnet. Der Unterricht erstreckt sich auf Handelsfächer (kaufmännisches Rechnen, Handelskorrespondenz, Buchhaltung, handelsrechtliche Grundbegriffe, Handelsgeographie), Sprachfächer (Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch), Hülfsfächer (Kalligraphie, Stenographie [Stolze-Schrey und Gabelsberger], französische und englische Stenographie, Maschinenschreiben, Maschinenrechnen), Vaterlandskunde.

Der Unterricht wird an den Wochentagen vormittags von 7 Uhr, nachmittags von 12 Uhr und abends von 6 Uhr an erteilt.

2. Handelsschule der Kantonsschule in Zürich. Siehe Mittelschulen. Gegründet 1833.

3. Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. Siehe Technikum. Gegründet 1874.

4. Handelsschule der höhern Töchterschule in Zürich. Siehe Mittelschulen. Gegründet 1894.

5. Internationale Handelsakademie von Dr. R. und E. Bertsch in Zürich V. Privatanstalt. Gegründet 1895.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Solche von Kanton und Bund subventionierte Anstalten bestanden Ende 1908 in Adliswil, Affoltern a. A., Altikon-Thalheim, Andelfingen, Bäretswil, Bassersdorf, Bülach, Dägerlen, Dindhard-Eschlikon, Dübendorf, Eglisau, Elgg, Elsau, Fehraltorf, Glattfelden-Zweidlen, Hinwil, Hofstetten, Hutzikon-Turbenthal, Iberg-Seen, Illnau, Küsnacht (Haushaltungsschule), Lindau-Kempttal, Männedorf, Meilen, Mettmenstetten, Nefzenbach, Oberwinterthur, Örlikon, Ossingen, Pfäffikon; Pfäffikon (Koch- und Haushaltungskurs), Pfungen-Dättlikon, Richterswil (Haushaltungsschule), Rorbas-Freienstein, Rüti, Schlatt-Waltenstein, Seen-Sennhof, Seuzach, Stäfa (Haushaltungsschule), Stammheim, Thalwil, Töss, Unterembrach, Uster, Veltheim, Wädenswil, Wald, Wiesendangen, Wila, Wülflingen, Winterthur, Haushaltungsschule Winterthur, Zell,

Kochkurs der gemeinnützigen Gesellschaft in Dielsdorf, Erlenbach, Gundetwil, Hombrechtikon, Horgen, Volketswil, Wetzikon (60 Schulen).

2. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der VIII. Klasse der Volksschule.

Der hauswirtschaftliche Unterricht bezw. der Unterricht in den Schulküchen für die Mädchen der obersten Primarklasse gewinnt immer mehr an Ausdehnung. Den Städten Zürich und Winterthur sind 1908 die Gemeinden Küsnacht und Rüti gefolgt.

3. Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Die Haushaltungsschule vermittelt den im übrigen an der Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich ausgebildeten Lehrerinnen für Arbeitsschulen (Kurszeit 1 $\frac{1}{4}$ Jahre) in einem Vierteljahr die vorgeschriebene *hauswirtschaftliche Ausbildung*.

Ferner werden an der Anstalt die *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen* von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren abgehalten.

Sodann finden jedes Jahr jeweilen noch zwei halbjährige *Haushaltungskurse* statt.

4. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur.

Sie umfaßte 1907/08: a. 8 *Glüttekurse*; ferner b. eine *Kochschule* mit folgenden Kursen: 3 unentgeltliche Kurse für Arbeiterfrauen, 2 doppelte und 2 einfache Kurse zur Erlernung der bürgerlichen und der feinen Küche; 3 Kurse für einfache bürgerliche Küche, 1 Konservenkurs, 4 Kurse im Wintersemester und 3 im Sommersemester für die Fortbildungsschülerinnen, 2 Kochhalbtage im Winter und 3 im Sommer für die Mädchen der 8. Klasse. c. *Haushaltungsschule* mit halbjährigen Kursen.

5. Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Die Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie wurde im Jahre 1889 durch ein gemeinnütziges Initiativkomitee ins Leben gerufen. Sie hat in erster Linie den Zweck, in ihren Lehrwerkstätten tüchtige Arbeiterinnen für die weiblichen Bekleidungsbranchen heranzubilden und in Kursen für Musterschnitt und Anfertigen von Modellen strebsamen Arbeiterinnen, die schon kürzere oder längere Zeit in der Praxis stehen, Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu geben.

Seit 1909 besteht auch eine besondere Institution zur Ausbildung beruflicher Fachlehrerinnen.

Daneben vermittelt sie durch Spezialkurse die Ausbildung von Töchtern in den weiblichen Handarbeiten für den Hausgebrauch und die

nötige Vorbildung für die kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse, die ebenfalls im Fachschulgebäude und zum Teil unter Mitwirkung der Lehrerschaft der Anstalt abgehalten werden. Der Unterrichtsbetrieb gliedert sich in folgende Teile:

Damenschneiderei. a. *Lehrwerkstätter mit Kundenarbeit.* Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Vertragliche Lehrzeit 3 Jahre. Arbeitszeit wöchentlich 44 Stunden, worin der Unterricht in den theoretischen Hülfsfächern (Deutsch, Französisch, Buchführung, Zeichnen und Kostümkunde, 4—6 Stunden, sowie Turnen) inbegriffen ist. Lehre für Schweizerinnen unentgeltlich; Vorgerückteren wird der Eintritt in obere Klassen unter besondern Bedingungen gestattet.

b. *Kurse im Schnittmusterzeichnen für Schneiderinnen.* Fünf Wochen à 38 Stunden. 2 Kurse per Jahr. Kursgeld Fr. 30.— (Ausländerinnen Fr. 50.—).

c. *Spezialkurse für Schneiderinnen im Zeichnen und Anfertigen von Jaquettes, Mänteln, Schneiderkleidern etc.* Tageskurse von vier Wochen à 44 Stunden. 2 Kurse im Jahr. Abendkurse von za. 20 Wochen.

Lingerie. a. *Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit.* Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Vertragliche Lehrzeit $2\frac{1}{2}$ Jahre; im letzten Halbjahr Lohn. Arbeitszeit 44 Stunden per Woche, mit Inbegriff des Unterrichtes in den theoretischen Hülfsfächern (Deutsch, Französisch, Zeichnen, Buchführung, 4—6 Stunden, sowie Turnen). Lehre für Schweizerinnen unentgeltlich; Vorgerückteren wird der Eintritt in eine obere Stufe unter besonderen Bedingungen gestattet.

b. *Zuschneidekurs für Weißnäherinnen.* 6 oder 12 Wochen à 38 Stunden, Je ein Kurs. Kursgeld Fr. 60 und Fr. 100 (Ausländerinnen Fr. 90 und Fr. 150).

Kurse für den Hausgebrauch. Die Teilnehmerinnen arbeiten nur für sich oder Angehörige. Wenn der Kurs zum zweiten mal besucht wird, so wird inbezug auf die zu fertigenden Arbeiten auf allfällige Wünsche der Teilnehmerinnen möglichst Rücksicht genommen.

1. *Weißnähen.* Kursdauer 15 Wochen.

a. *Mit Ganztagsunterricht,* 8—12 Uhr, 2—5 Uhr, Mittwoch- und Samstagnachmittag frei. Kursgeld Fr. 45 (Ausländerinnen Fr. 65).

b. *Mit Vormittagsunterricht,* täglich von 8—12 Uhr. Kursgeld Fr. 35, bei Wiederholung Fr. 30 (Ausländerinnen Fr. 50 und Fr. 40).

c. *Mit Nachmittagsunterricht,* 4 mal wöchentlich (ohne Mittwoch und Samstag) von 2—6 Uhr.

Kursgeld Fr. 30, bei Wiederholung Fr. 25 (Ausländerinnen Fr. 45 und Fr. 35).

2. *Kleidermachen.* Kursdauer 11 Wochen. 3 Kurse jährlich.

a. *Mit Ganztagsunterricht.* Kursgeld Fr. 50 (Ausländerinnen Fr. 75).

b. *Mit Vormittagsunterricht,* täglich 8—12 Uhr. Kursgeld Fr. 35 (Ausländerinnen Fr. 50).

c. *Mit Nachmittagsunterricht,* 4 mal wöchentlich (ohne Mittwoch und Samstag) von 2—6 Uhr. Kursgeld Fr. 25 (Ausländerinnen Fr. 40).

3. *Glätten.* a. *Tageskurse:* entweder 10 Wochen mit je 2 Nachmittagen oder 5 Wochen mit je 4 Vormittagen. Kursgeld Fr. 15; die Unkosten für Gas etc. werden von der Anstalt bestritten.

b. *Abendkurse.* 12 Wochen zu 3 Abenden von 7—9 Uhr. 3 Kurse jährlich. Kursgeld Fr. 5.

4. *Flicken.* 10 Wochen zu 2 Halbtagen (Dienstag- und Mittwochnachmittag). Kursgeld Fr. 15, für Repetenten Fr. 10. Lehrziel: Fertigkeit im Flicken von Wäschegegenständen und Strickwaren jeder Art mit besonderer Berücksichtigung des Feinflickens. Zur Erledigung des ganzen Programms ist in der Regel der Besuch von zwei Kursen nötig. 5 Kurse im Jahre.

Arbeitslehrerinnenkurs. Dauer $\frac{5}{4}$ Jahre. Über die Aufnahme und Patentierung entscheidet die zürcherische Erziehungsdirektion, die nach Bedarf solche Kurse veranstaltet. Unterricht in theoretischen Fächern, Handarbeiten, Kochen und Haushaltungskunde; die beiden letzten Fächer an der Koch- und Haushaltungsschule der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Bedingungen: 17. Altersjahr zurückgelegt; drei Jahre Sekundarschule; gute Vorbildung in Handarbeiten.

6. *Haushaltungs- und Dienstbotenschule zum Marthahof Zürich.*

Privatanstalt. Eintrittsalter: 16.—20. Altersjahr. Dauer sieben Monate. Lehrgeld Fr. 120. Es werden je sieben Töchter aufgeommen. Mädchen, die nachher nicht in einen Dienst treten wollen, zahlen Fr. 150—180 für den Kurs.

7. *Erholungshaus Fluntern mit Dienstbotenschule.*

Privatanstalt. Mit dem Erholungshaus ist eine Dienstbotenschule verbunden. Je vier Lehrtochter von 16—20 Jahren. Lehrzeit 8 Monate. Nach Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit erhält die Lehrtochter eine Entschädigung von Fr. 100.

8. Allgemeine Töchterbildungsanstalt Boos-Jegher in Zürich V.

9. Evangelisches Töchterinstitut Horgen.

VII. Hochschulen.

Hochschule Zürich.

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme geschieht:

a. durch Vorweisung eines Reifezeugnisses von einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt; oder

b. durch eine Prüfung an der Hochschule selbst;

c. durch ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation:

a. Theologische Fakultät: Minimalstudienzeit 6 Semester;

b. Staatswissenschaftliche Fakultät;

c. Medizinische Fakultät: 10 Semester empfohlen;

d. Veterinär-medizinische Fakultät;¹⁾

e. Philosophische Fakultät:

1. philos.-philol.-hist. Sektion;

2. mathem.-naturw. Sektion.

Als medizinische Hülfsanstalt der Hochschule besteht eine besondere zahnärztliche Schule,²⁾ welche mit Hilfe der medizinischen Fakultät den Kandidaten der Zahnheilkunde die von der eidgenössischen Prüfungsordnung geforderte Vorbildung und speziell fachliche Ausbildung bietet. Erfordernis das Maturitätszeugnis für den Eintritt an die Hochschule. Studienplan auf 8 Semester ausgedehnt. Schulgeld per Semester: theoretische Vorlesungen, Kollegiengeld, Fr. 5 per wöchentliche Stunde; Klinik Fr. 20; Poliklinik Fr. 10; Operationskurs Fr. 70; technisches Laboratorium Fr. 70; Kronen-Brückenarbeiten Fr. 30. Die Besucher der Klinik und des Laboratoriums haben eigenes Instrumentarium zu halten (Kosten Fr. 400 bis 500).

Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer ist der philos. Fakultät zugewiesen.

* * *

Konservatorium für Musik in Zürich I (früher Musikschule Zürich).

Von Kanton und Stadt Zürich subventioniert.

Die Anstalt umfaßt zwei Abteilungen: a. die Dilettantenschule; b. die Künstlerschule. Für die Dilettantenschule erstreckt sich der Unter-

¹⁾ Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901.

²⁾ Vergleiche Organisationsstatut betreffend die kantonale zahnärztliche Schule vom 17. Mai 1906.

richt auf folgende Fächer: Rhythmische Gymnastik und Solfeggio; Theorie, Komposition und Musikgeschichte; Solo- und Chorgesang; Klavier, Orgel, Harmonium, Harfe, Violine, Violoncello, Kontrabaß, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Tuba, Posaune; Zusammenspiel, Orchesterspiel.

Für die Künstlerschule kommen zu obigen Fächern — exklusive rhythmische Gymnastik und Solfeggio — noch hinzu Partiturspiel, Dirigieren, italienische Sprache. An der Dilettantenschule ist zum Eintritt in die unterste Klasse für rhythmische Gymnastik und Solfeggio das zurückgelegte 7., für Klavier, Violine und Violoncello in der Regel das zurückgelegte 9. Altersjahr erforderlich; für die Künstlerschule das zurückgelegte 16. Altersjahr. Klassenunterricht.

Musikakademie in Zürich V.

Privatanstalt. Sie besteht aus einer Schule für Dilettanten, einer Seminarabteilung zur Ausbildung für das musikalische Lehramt und einer Künstlerschule. Der Spezialfachunterricht ist in allen Abteilungen der Anstalt Einzelunterricht.

Musikschule Winterthur.

Mit staatlicher und städtischer Subvention.

Eintritt: Von der Primarschule an bis zum Gymnasium und Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl.

Hülfanstalten:

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, permanente Schulausstellung Zürich (Pestalozianum).

VII. Privatschulen

auf der Stufe der Volksschule und für das nachschulpflichtige Alter bestanden auf Ende 1909:

a. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.

1. Evangelisches Lehrerseminar in Zürich IV.
2. Freies Gymnasium in Zürich.
3. Freie Schule in Zürich I.
4. Freie Schule in Zürich III.
5. Institut Konkordia in Zürich V.
6. Institut Erika in Zürich IV.
7. Reformgymnasium in Zürich IV.
8. Institut Minerva in Zürich IV (Mittelschule).
9. Institut Stebler in Zürich V.
10. Mädchenpensionat Frl. Herder, Zürich V.
11. Privatschule von Dr. Beust in Zürich V.
12. Privatschule und Institut Berchtold in Zürich IV.
13. Privatschule von Frl. Guignard, Zürich I.

14. Privatschule von Frl. Welti in Zürich V.
15. Privat-Sekundarschule Grebel in Zürich I.
16. Allgemeine Töchterbildungsanstalt Boos-Jegher in Zürich V.
17. Übungsschule des evangelischen Seminars in Zürich IV.
18. Freie Schule Horgen.
19. Freie Schule Wädenswil.
20. Institut Stäfa.
21. Freie Schule Winterthur.

b. Erziehungsanstalten.

1. Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren.
2. Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.
3. Kinderheim Redlikon-Stäfa.
4. Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil.
5. Rettungsanstalt Friedheim Bubikon.
6. Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal.
7. Anstaltschule Brüttisellen.
8. Anstaltschule Wangen.
9. Anstaltschule Tagelswangen.
10. Pestalozzihaus Räterschen.
11. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.

12. Rettungsanstalt Freienstein.
13. Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf.

c. Anstalten für physisch und geistig anormale Kinder.

1. Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich: ¹⁾ Blindenschule.
2. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V, Schule.
3. Kinderanstalt Bühl-Wädenswil.
4. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-Küsnaht.
5. Martinstiftung Erlenbach.
6. Pestalozziheim Pfäffikon.
7. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.
8. Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.
9. Schulsanatorium Rosengarten in Regensberg.

¹⁾ Verstaatlicht 1909 auf das 100. Jahr ihres Bestandes.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24—48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.

Private Kleinkinderschulen bestanden im Schuljahr 1907/8 69 Klassen, nämlich in Thun (2), Ütendorf, Bärau, Münsingen, Oberdiessbach, Bern (10), Bern: Mattenhofkrippe, Nägeligasse (2), Montbijou, Brunnmattstraße, Kirchenfeld, Wyler, Außerholligen; Wabern, Victoria; Muri, Oberbalm, Bümpliz, Mittelhäusern, Burgdorf (4), Oberburg, Kirchberg (2), Eriswil, Huttwil (3), Rüeggsauschachen, Wasen, Herzenbuchsee, Wiedlisbach, Madiswil, Langenthal, Bätterkinden, Laupen, Lyß, Biel (3), Bözingen, Neuenstadt (2), St. Immer, Villeret, Corgémont, Tramelan-dessus, Münster, Court, Bassecourt, Courtételle, Delsberg, Laufen, Breuleux, Noirmont, Saignelégier.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Januar, resp. 1. April zurückgelegt: „Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Jahr zurückgelegt hat, ist auf

den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das 6. Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten“ (§ 57).

Schulpflicht.¹⁾

6.—15. resp. 14. Altersjahr: I. Unterrichtsstufe 6.—9. Altersjahr (I.—III. Schuljahr). II. Unterrichtsstufe 9.—12. Altersjahr (IV.—VI. Schuljahr). III. Unterrichtsstufe 12.—15. resp. 14. Altersjahr (VII.—IX. resp. VIII. Schuljahr).

Schulbeginn.

1. April.

Jährliche Schulwochen: 34 im Minimum bei neunjähriger Schulzeit, 40 im Minimum bei achtjähriger Schulzeit.

Schulzeit.

Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen (Primarschulgesetz, § 59).

Die achtjährige Primarschulpflicht besteht in 46 ausschließlich jurassischen Gemeinden; in allen übrigen 532 bernischen Gemeinden mit 773 Schulorten hat die neunjährige Primarschulpflicht Geltung.

¹⁾ Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 jährlichen Schulwochen einführen.

¹⁾ Vergl. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

Bezüglich des Wechsels der acht- und neunjährigen Schulzeit ist festgesetzt worden, daß die Pflicht, die Kinder 9 Jahre lang in die Schule zu schicken, so lange andauert, als die Eltern der Schüler in einer Gemeinde wohnen, welche nicht die achtjährige Schulzeit eingeführt hat. Es soll damit der Umgehung des Gesetzes gesteuert werden, die darin liegt, daß Kinder nach Zurücklegung des 8. Schuljahres in eine solche Gemeinde in die Lehre oder in Dienst gehen, wo die achtjährige Schulzeit eingeführt worden ist.

Neunjährige Schulzeit.

a. I. Unterrichtsstufe. I.—III. Schuljahr: 800 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII.—IX. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

Achtjährige Schulzeit.

a. I. Unterrichtsstufe. I. und II. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; III. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

b. II. Unterrichtsstufe. IV.—VI. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

c. III. Unterrichtsstufe. VII. Schuljahr: 1100 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich; VIII. Schuljahr: 900 Unterrichtsstunden im Minimum jährlich.

In den obigen Stundenzahlen sind die Stunden für Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27, und in den übrigen nicht über 33 ansteigen. Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5, und in den übrigen nicht über 6 Stunden fallen (§ 61).

Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden (§ 52).

Der abteilungsweise Unterricht¹⁾ wurde auf Ende 1908 in folgenden 19 Schulorten gehalten: Balm bei Meiringen, Kanderbrück, Ried bei Frutigen, Schonried, Enzenbühl, Moosacker, Kalchstätten, Worb, Häutligen, Freimettigen, Höhe bei Signau, Herbligen, Neuenschwand, Siehen, Bütikofen, Rüti bei Riggisberg, Kriesbaumen, Riedacker, Gelterfingen.

Eine Schulklassie, welche alle Schulstufen umfaßt, darf nicht mehr als 60, und eine Schulklassie, welche nur einen Teil der Schulstufen

umfaßt, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen, oder eine neue Schulklassie errichten. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt (Primarunterrichtsgesetz vom 6. Mai 1894, § 24).

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Kinder, bei denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen bei neunjähriger Schulzeit nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.¹⁾

Bei der *achtjährigen* Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchenfortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen (§ 60).

* * *

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der *Oberklassen* oder neben denselben eine *erweiterte Oberschule*²⁾ zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Sie umfaßt die obersten drei Schuljahre; ausnahmsweise kann noch ein weiteres Schuljahr beigezogen werden. Für diese ist die Zahl der obligatorischen Fächer eine größere als für die übrigen Primarschulabteilungen; es kommen nämlich zu jenen noch hinzu: Das wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch beziehungsweise Deutsch (§ 73).³⁾

„Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule, noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen“ (§ 71).

47 erweiterte Oberschulen mit Französisch- oder Deutschunterricht bestehen auf Ende 1908, nämlich in Matten bei Interlaken, Ringgenberg,

¹⁾ Regulativ für die Austrittsprüfungen von Primarschülern vom 7. Mai 1898.

²⁾ Steht mit der Sekundarschule in einigen Kantonen ungefähr auf gleicher Stufe.

³⁾ In den deutschen Schulen Französisch, in den französischen Schulen Deutsch.

¹⁾ Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen vom 4. März 1895.

Adelboden, Äschi, Reidenbach bei Boltigen, Lenk, St. Stephan, Oberwil i. S., Därstetten, Ütendorf, Unterlangenegg, Rüscheegg, Heidbühl, Trub, Oberbottigen, Köniz, Oberwangen, Niederscherli, Ostermundigen, Ittigen, Zollikofen, Kirchlindach, Bremgarten, Oberburg, Aarwangen, Roggwil, Wynau, Melchnau, Leuzigen, Ligerz, Kallnach, Cortébert, Courtelary, Cormoret, Villeret, Péry, Renan, Sonvilier, Malleray, Courrendlin, Court, Lajoux, Courtételle, Les Breuleux, Gsteigwiler, Lotzwil, Choidez.

§ 25 des Primarunterrichtsgesetzes von 1894 sieht als Fach der Primarschule u. a. vor:

„7. Für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschuß der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch erklärt werden.“

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziffer 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60—100 (§ 27).

Bei der *neunjährigen* Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformierten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nötigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschuß der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, daß die Schule keine weitere Einbuße erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Kommunion eine Woche freigegeben werden (§ 63).

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.¹⁾

Jährliche Schulwochen: 42—44 durchschnittlich.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für alle Primarschülerinnen (1.—9., bzw. 1.—8. Schuljahr) obligatorisches Unterrichtsfach. Die Schülerinnen der III. Schulstufe (7.—9. Schuljahr), welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfang eines Schuljahres nach abgelegter Prüfung auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomitees

durch die Primarschulkommission vom Unterricht dispensiert werden.

Wöchentliche Unterrichtszeit. Sommerhalbjahr: 4—6 Stunden an 2 Halbtagen. Winterhalbjahr: 3—4 Stunden an 2 Halbtagen.

Der vierstündige Winterunterricht kann dem übrigen Unterricht stundenweise angeschlossen werden, namentlich auf der ersten Unterrichtsstufe.

Die einer Primarschulkasse zugeteilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitsschulkasse und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schuljahre verteilt wie in andern Schulfächern.

In Mädchenarbeitsschulen ist für den Unterricht eine weitere Klasse zu errichten, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt. Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulkasse desselben Schulbezirks vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 40 nicht übersteigt (Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, § 2).

b. Knabenhandfertigkeitsunterricht.

Ende 1908 wird dieser Unterricht an folgenden Schulen erteilt: Bern, Biel, Bonfol, Burgdorf, Langenthal, Nidau, St. Imier, Montagne du droit de Sonvilier, Plagne, Tramelan-dessous, und an den Seminaranstalten.

* * *

Spezialklassen für *Schwachbegabte* bestanden auf Ende 1908 in Bern (5), Burgdorf (2), Langenthal (9), Steffisburg, Thun, Langnau je eine (zusammen 19).

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern als Hülfsanstalt für die Volksschule.

III. Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule ist für Jünglinge einzurichten, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das militärflichtige Alter jedoch noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde hat innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen, in welchem Alter der Eintritt in die Fortbildungsschule erfolgt.

Die Gemeinden haben das Recht, die *Fortbildungsschulen* obligatorisch zu erklären;¹⁾ es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbesoldungen.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule beschlossen

¹⁾ Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878; Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 21. Februar 1879; Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen vom 18. Juli 1901.

¹⁾ Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894.

hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.¹⁾

Der Unterricht umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden und beginnt jeweilen meistens im Oktober oder November. Eintritt: 15.—18. Altersjahr. Die obligatorischen Kurse sind unentgeltlich.²⁾ Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen besteht eine Anzahl fakultativer.

Allfällige von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungsschulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

Als obligatorische Fächer sind im Fortbildungsschulreglement vom 14. November 1894 bezeichnet: 1. Muttersprache und Buchhaltung. 2. Rechnen und praktische Raumlehre. 3. Vaterländische Geschichte, Geographie nebst Verfassungskunde und allgemeine Geographie. 4. Der berufliche vorbereitende Fachunterricht namentlich mit Berücksichtigung der Landwirtschaft und der Gewerbe, je nach den Ortsverhältnissen.

Der Unterrichtsplan für die Fortbildungsschulen des Kantons Bern vom 12. November 1909 bezieht sich nur auf die ersten drei Fächer, im Hinblick auf die geringe Stundenzahl (2 Jahre zu mindestens 60 Unterrichtsstunden).

Auf Ende 1909 bestanden durch Gemeindebeschuß an 560 Schulorten obligatorische bürgerliche Fortbildungsschulen; 1908 war die nämliche Zahl vorhanden mit 637 Kursen mit 865 Lehrern und 8959 Schülern. In 46 Gemeinden sind die gewerblichen Fortbildungsschulen obligatorisch; siehe das Verzeichnis dieser obligatorischen Schulen auf Seite 50 und 51 hiernach.

Rekrutenvorkurse.

Gesetzlich nicht organisiert. Besuch fakultativ. Eintritt: Stellungspflichtiges Alter. Unterrichtsdauer: Im Durchschnitt 40 Stunden, verteilt

¹⁾ Regulativ für die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschülern, vom 12. September 1896.

²⁾ Reglement für die Fortbildungsschulen vom 14. November 1894.

auf 20 Tage in 10 Wochen vor den Rekrutenaushebungen, meistens im Winter vorher. — Seit dem Primarschulgesetz von 1894, durch welches das Gemeindeobligatorium der Fortbildungsschulen als zulässig erklärt wird, ist die Zahl dieser Kurse bedeutend zurückgegangen infolge der Eröffnung von Fortbildungsschulen. Im Jahr 1909 gab es nur verhältnismäßig wenige solcher Kurse.

IV. Sekundarschulen.¹⁾

Die 93 Sekundarschulen zerfallen in: a. *Realschulen*, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer; b. *Progymnasien*, in welchen neben den realistischen auch die literarischen Fächer gelehrt werden. Ihr Besuch ist fakultativ und hängt von einer Aufnahmsprüfung ab. Eintritt: Zurückgelegtes 10. Altersjahr. Die Sekundarschulen umfassen 2—5 Jahreskurse von 42—44 Wochen zu 33 Stunden im Maximum. Schulgeld: 10—60 Fr. jährlich.

Für den Unterricht in Mädchenhandarbeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen, vom 27. Oktober 1878, analoge Anwendung. (Siehe Primarschulen.) Es besteht übrigens ein besonderer Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen des Kantons Bern, für fünfklassige und zweiklassige Schulen berechnet.

Für alle Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien ist der Unterrichtsplan vom 18. Januar 1890 obligatorisch, an dem im Laufe der Jahre einige Änderungen angebracht worden sind.

94 Sekundarschulen bestehen im Jahre 1909, nämlich in: Meiringen, Brienz, Grindelwald, Lauterbrunnen, Wilderswil, Unterseen, Interlaken, Frutigen, Saanen, Zweisimmen, Boltigen, Erlenbach, Wimmis, Spiez, Oberhofen, Hilterfingen, Thun, *) Mädchensekundarschule, Tierachern, Steffisburg, Strättligen, Wattenwil, Belp, Thurnen, Schwarzenburg, Bern, Knabensekundarschule, Bern, Mädchensekundarschule, Üttigen, Bolligen, Bümpliz, Worb, Biglen, Großhöchstetten, Münsingen, Oberdißbach, Wichtrach, Signau, Langnau, Zollbrück, Lützelflüh, Sumiswald, Wasen, Huttwil, Kleindietwil, Langenthal, Herzogenbuchsee, Wangen, Niederbipp, Wiedlisbach, Koppigen, Wynigen, Burgdorf, *) Mädchensekundarschule, Kirchberg, Hindelbank, Utzenstorf, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf, Münchenbuchsee, Laupen, Mühleberg, Schüpfen, Lyß, Aarberg, Rapperswil, Büren.

¹⁾ Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 26. Juni 1856, mit Abänderung vom 2. September 1867, und Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung, vom 27. Mai 1877.

Lengnau, Pieterlen, Erlach, Ins, Twann, Nidau, Madretsch, Brügg, Biel,¹⁾) Mädchensekundarschule, Bözingen, Neuveville,¹⁾) Mädchensekundarschule, Corgémont, St. Imier, a. Knabensekundarschule, b. Mädchensekundarschule, Tramelan-Dessus, Tavannes, Moutier, Reconvilier, Delémont,¹⁾) Mädchensekundarschule, Bassecourt, Pruntrut,¹⁾) Mädchensekundarschule, Vendlincourt, Bonfol, Chevenez, Saignelégier, Le Noirmont, Laufen, Grellingen.

Davon sind 49 zweiklassige, 20 dreiklassige, 11 vierklassige und 14 fünf- und mehrklassige Sekundarschulen, abgesehen von den Progymnasien.

V. Mittelschulen.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen, vom 26. Juni 1856, und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf 6 Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag, der die Hälfte der sämtlichen Lehrerbesoldungen beträgt; an die anderen Ausgaben trägt er nichts bei. An eine Anzahl von Sekundarschulen werden jedoch außerordentliche Staatsbeiträge von Fr. 200 bis 1000 verabfolgt. Die Jahresrechnungen, erstattet von der Sehulkommission, sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzureichen.

Die drei Progymnasien Thun, Neuenstadt und Delsberg sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen, die ausschließlich von Knaben besucht werden und in denen Unterricht in den alten Sprachen erteilt wird.

Das Schulgeld beträgt Fr. 20—60; eine größere Zahl von Schulanstalten sind unentgeltlich.

Städtische Mädchensekundarschule Bern.¹⁾

Sie gliedert sich in die fünfklassige Sekundarschule und die Oberabteilung. Die letztere umfaßt:

a. Lehrerinnenseminar. Siehe Lehrerbildungsanstalten. Eintritt: 15. Altersjahr.

b. Handelsschule. Eintritt: 15. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich. Eintritt: 15. Altersjahr.

¹⁾) Für die Knaben bestehen die dortigen Progymnasien.

¹⁾) Reglement für die Mädchensekundarschule der Stadt Bern, vom 14. Juni 1880, und Unterrichtsplan für das Lehrerinnenseminar der Mädchensekundarschule.

c. Fortbildungskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. 1 Jahreskurs von 44 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

Mädchensekundarschule in Biel.

Sie zerfällt in eine Sekundar- und eine Handelsabteilung. Eintrittsalter: zurückgelegtes 10. Altersjahr.

Gymnasium Burgdorf.

Es enthält 8½ Jahreskurse und zerfällt von der IV. Klasse an in a. eine *Real-* und b. eine *Literarabteilung* und führt zur Maturität; c. eine Handelsabteilung von 2 Kursen vom 15. Altersjahr an.

Eintritt: 10. Altersjahr. 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 16—25 halbjährlich.

Kantonsschule Pruntrut.

Sie umfaßt von der IV. Klasse an eine Literar- und eine Realabteilung.

Eintritt: 10. Altersjahr. 8½ Jahreskurse von 40 Wochen. Schulgeld: Sommersemester: Fr. 16; Wintersemester: Fr. 24.

Gymnasium Biel.

Es zerfällt in eine *deutsche* und eine *französische* Abteilung. Eintrittsalter: 10 Jahre. Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: halbjährlich Fr. 30 für auswärtige Schüler. Die *französische* Abteilung umfaßt fünf Jahreskurse (10.—15. Altersjahr); die *deutsche* Abteilung führt in 8½ Jahreskursen zur Maturität.

Freies Gymnasium in Bern.¹⁾

Es ist eine Knabenschule und umfaßt:

a. Elementarabteilung von 4 Kursen. Eintritt: Vor 1. Juli zurückgelegtes 6. Altersjahr.

b. Progymnasium von 4 Kursen. Eintritt: zurückgelegtes 9. Altersjahr. Von der zweiten Klasse an tritt eine Scheidung in Real- und Literarabteilung ein.

c. Obergymnasium von 4½ Kursen.

Schuljahresbeginn 1. April.

Progymnasium Thun.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld halbjährlich Fr. 12.

Progymnasium Neuveville.

Eintritt: 9. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 48 Wochen. Schulgeld Fr. 24 jährlich für Klasse I, Fr. 48 jährlich für die andern Klassen.

Der Schule ist ein besonderer Kurs für fremdsprachige Töchter angefügt; er wird in

¹⁾) Früher Lerberschule in Bern.

der Hauptsache von Töchtern aus der deutschen Schweiz besucht.

Progymnasium Delémont.

Eintritt: 10. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 41 Wochen. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich.

Die Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und die Kantonsschule Pruntrut sind Gemeindeanstalten, an deren Betrieb der Staat erhebliche Beiträge leistet.

Städtisches Gymnasium in Bern.

a. Progymnasium. Eintritt: 10. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen.

Im Anschluß an das Progymnasium:¹⁾

b. Realschule. Eintritt: 14. Altersjahr. $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen. Maturität.

c. Handelsschule. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse, von 42 Wochen. Schließt mit Handelsmaturität, die zum Übertritt an die Hochschule Bern berechtigt (seit 1900).

d. Literarische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr. $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse von 42 Wochen. Maturität.

Schulgeld wird am Progymnasium nicht erhoben; an den oberen Abteilungen Fr. 60 jährlich.

Handelsschule St. Immer.

Im Anschluß an die Sekundarschule St. Immer wurde im Frühjahr 1907 eine Handelsschule eröffnet; im Frühjahr 1908 trat die II. Klasse, 1909 die III. Klasse ein.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 bestimmt in § 1: Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für öffentliche Primarschulen des Kantons dienen 4—6 Seminarien...

Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost.

§ 3. Die Zöglinge sind in einer Übungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

§ 5. Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien 3—4, in Lehrerinnenseminarien 2—3 Jahre. Die Ferien dauern jährlich 10 Wochen.

Das Schuljahr beginnt im Mai.

¹⁾ Die unterste oder 4. Klasse der Handels-, Real- und Literarschule gehört eigentlich noch zum Progymnasium und ist nur aus administrativen Gründen mit den oberen Abteilungen vereinigt; sie entspricht der obersten Klasse (5. Schuljahr) eines bernischen Progymnasiums oder einer ausgebauten fünfklassigen Sekundarschule.

1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern.

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschuß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar zu Hofwil und ein Oberseminar in Bern getrennt worden. Es umfaßt 4 Jahreskurse; die 2 ersten Jahreskurse bilden das *Unterseminar* zu Hofwil, die 2 letzten das *Oberseminar* in Bern. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt, das jährliche Kostgeld beträgt Fr. 150; für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt.¹⁾

Für den Eintritt eines Schülers in die I. Klasse des Unterseminars sind eine Aufnahmestellung und das bis zum 1. April zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

2. Lehrerinnenseminar Hindelbank.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen.

Schulgeld: Unterricht gratis; Kostgeld im Konvikt Fr. 170—400 jährlich, je nach anwirtschaftlichem Vermögen.

3. Lehrerseminar Pruntrut.²⁾

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld Fr. 150 jährliches Kostgeld.

4. Lehrerinnenseminar Delémont.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Unterricht gratis. Konvikt, jährliches Kostgeld Fr. 400.

5. Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Bern.

Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 30 halbjährlich.

6. Evangelisches Lehrerseminar Muristalden-Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 42 Wochen.

7. Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse.

¹⁾ Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 und Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 10. März 1905.

²⁾ Règlement de l'école normale française des instituteurs du 31 décembre 1875 und Programme d'études de l'Ecole normale des instituteurs du Jura bernois à Porrentruy, du 15 février 1903.

VII. Berufliche Bildungsanstalten von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten.

a. Techniken.

Das *Gesetz über die kantonalen technischen Schulen, vom 31. Januar 1909*, erklärt die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie als Sache des Staates. „Zu diesem Behufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung. (Art. 1.)

„Wesentlich für eine technische Schule sind folgende 4 Abteilungen: a. eine baugewerbliche Abteilung; b. eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik; c. eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilung der in Art. 1 erwähnten Stufe (Technikum).“

Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, daß sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Nach Bedürfnis können durch den großen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden. Zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingeführt werden. Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien zur Verfügung gestellt.

Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu tragen. Bei Übernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Liegenschaften, Mobiliar, Maschinen, Apparate, Sammlungen, Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über, ebenso die zur Anstalt gehörenden Kapitalien.

Durch Dekret des Großen Rates kann das kantonale Gewerbemuseum vom Staat übernommen werden.

1. Kantonales Technikum in Burgdorf.

Das kantonale Technikum in Burgdorf, eröffnet 1892, hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und, soweit nötig, durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind (§ 7 des Dekrets vom 7. September 1891).

Eintritt 15. Altersjahr. Die Fachschulen oder Abteilungen umfassen 5 Halbjahreskurse oder Klassen, von denen die I., III. und V. Klasse in den Sommer, die II. und IV. in den Winter fallen. Der Sommerkurs beginnt Mitte April, der Winterkurs Mitte Oktober.

Um es den Schülern der Fachschule für Hochbau nach den ersten beiden Klassen zu ermöglichen, während des Sommers praktisch auf dem Bau- und Werkplatz oder Bureau zu arbeiten, wird die III. Klasse dieser Abteilung auch im Winter geführt.

Schulgeld: Für schweizerische Schüler Fr. 25 per Semester, für Hospitanten Fr. 2 per wöchentliche Semesterstunde; die Teilnehmer an den Arbeiten im chemischen Laboratorium bezahlen außerdem Fr. 20 im Semester. Ausländer bezahlen die doppelten Taxen.

Am Schlusse der obersten Klasse können sich die Schüler einer Diplomprüfung unterziehen (Regulativ über die Diplomprüfungen vom 15. Mai 1901).

Es bestehen folgende Fachschulen:

1. Die *baugewerbliche Abteilung* mit a. einer Fachschule für Hochbau; b. einer Fachschule für Tiefbau.

2. Die *mechanisch-technische Abteilung* mit Inbegriff der Elektrotechnik.

3. Die *chemisch-technologische Abteilung*.

Im Technikum wurde Ende Oktober 1908 ein Fortbildungskurs im Freihandzeichnen für Lehrer an bernischen gewerblichen Fortbildungsschulen eröffnet, welcher bis im Herbst 1909 dauerte. Der Unterricht wurde jeden Samstagnachmittag erteilt. Es nahmen 18 Lehrer daran teil.

2. Kantonales Technikum in Biel.

Als Technikum gegründet 1890. Die Anstalt, die nun seit 1909 verstaatlicht ist (Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt, vom 23. November 1909), umfaßt folgende Abteilungen:

I. Die *Uhrenmacherschule* mit Abteilung für Rhabilleure und Remonteure, gegründet 1872, 6, beziehungsweise 8 Semester.

II. Die *Schule für Maschinentechniker und Elektrotechniker*. a. Abteilung für Maschinentechniker, gegründet 1890, 6 Semester; b. Abteilung für Elektrotechniker, gegründet 1890; 1. Theoretische Kurse, 7 Semester; 2. Kurse für Monteure, 6 Semester.

III. Die *Schule für Klein- und Feinmechaniker*, gegründet 1890.

IV. Die *Bauschule*, gegründet 1890, 6 Semester.

V. Die *Kunstgewerbeschule*, gegründet 1890, zerfällt in: 1. Die allgemeine Zeichen- und Modellierschule, 6 Semester; 2. Gravier- und Ziselierschule, 8 Semester.

VI. Die *Eisenbahn- und Postschule*, 4 Semester. Eintrittsalter: 15.—22. Altersjahr.

Die Eisenbahnschule wurde 1891 gegründet, die Postschule 1900.

VII. Den *Vorkurs*, gegründet 1900, je im Wintersemester.

Die Aufnahmebedingungen sind die nämlichen wie für das Technikum Burgdorf; es bestehen auch Diplomprüfungen.

Schulgeld: Für Schüler schweizerischer Nationalität und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 25 pro Halbjahr. Für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, beträgt es Fr. 100, sofern sie die Uhrenmacherschule besuchen Fr. 150 pro Halbjahr. Die Schüler haben überdies für Benützung von Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Hospitanten bezahlen Fr. 3 per wöchentliche Semesterstunde.

* * *

Die Anstalt ist auf 1. Januar 1910 zur Verwaltung, zum Betrieb und zum Unterhalt an den Staat übergegangen. An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde Biel nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Dritt. Es können an der Schule auch veranstaltet werden Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen, ferner Fachkurse für Meister und Arbeiter verschiedener Geschäftszweige.

b. Schulen für Kunst und Kunstgewerbe, Gewerbemuseen, Zeichenschulen.¹⁾

1. Kantonales Gewerbemuseum in Bern (1869).²⁾
2. Zeichenschule und Modellsammlung Brienzwiler (1885), Winterkurs.
3. Zeichenschule und Modellsammlung Hofstetten bei Brienz (1908), Winterkurs.³⁾
4. Zeichenschule Pruntrut (1898), seit 1909 nun eine gewerbliche Fortbildungsschule.
5. Ecole des arts et métiers (früher Zeichenschule) St. Immer (1885).

6. Bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bern, gegründet 1870.

Im Jahre 1900 haben sich die frühere Handwerkerschule und Kunstschule zur *neuen Hand-*

¹⁾ Die Jahreszahlen in Klammern bedeuten die Gründungsjahre der betreffenden Schulen.

²⁾ Art. 12 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen, vom 31. Januar 1909, lautet: „Durch Dekret des Großen Rates kann das kantonale Gewerbemuseum vom Staate übernommen werden.“

³⁾ Gegründet vom Gemeinnützigen Verein Brienz.

werker- und Kunstgewerbeschule vereinigt (vom Regierungsrat am 22. August 1900 genehmigt); die Anstalt ist nun auf den 1. Januar 1910 durch die Stadtgemeinde Bern übernommen worden; die eingeleiteten Reorganisationsarbeiten gelangen im Frühjahr 1910 zum Abschluß.

Die Anstalt, in die auch Töchter aufgenommen werden, zerfällt in drei Abteilungen:

1. *Gewerbliche Fortbildungsschule*. Für den Eintritt ist die absolvierte Primarschulzeit erforderlich. Kursgeld: Fr. 4 im Sommer, Fr. 6 im Winter. Schüler der ersten Abteilung, welche auch Abendkurse der dritten besuchen, bezahlen Fr. 10.

2. *Fachkurse für Handwerker*. Hierfür wird die Absolvierung der ersten Abteilung mit guten Zeugnissen in den Zeichenfächern oder gleichwertige Ausweise verlangt.

Schüler dieser Abteilung, welche auch Abendkurse der dritten Abteilung besuchen, bezahlen Fr. 10.

3. *Kunstgewerbliche Abteilung* mit Kunstklasse, Semesterkursgeld Fr. 10.

Für den Unterricht der Dilettanten besteht eine Kunstklasse mit einem Semesterkursgeld von Fr. 20.

4. Spezialabteilung für *Zeichenlehrer und Lehramtskandidaten*. Hier erhalten die Lehramtskandidaten der Hochschule und patentierte Primarlehrer die im Reglement vorgesehene Ausbildung im Zeichnen. Der Unterricht an dieser Abteilung ist unentgeltlich. Dauer 4 Semester.

Der regelmäßige und genügende Besuch der Handwerker- und Kunstgewerbeschule befreit die Lehrlinge vom Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule.

7. Töpferschule in Steffisburg.

Sie besteht aus einer Abteilung für Formen und Gießen und einer Abteilung für Dekoration. Neue Materialuntersuchungen wurden zusammen mit der *keramischen Abteilung* der Kunstgewerbeschule Bern gemacht.

c. Handwerker- und Gewerbeschulen.

Die in Ausführung der §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom Regierungsrat erlassene „Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten, vom 6. März 1907“ setzt im wesentlichen folgendes fest:

Den Fachschulen (Lehrwerkstätten und der gleichen) sowie den gesondert veranstalteten Fachkursen fällt die Aufgabe zu, durch zusammenhängende Lehrkurse und periodische

Einzelkurse, an denen sowohl Arbeitnehmer als Arbeitgeber sich beteiligen können, dem Gewerbestand Ausbildungsgelegenheiten zu bieten und dadurch seine Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu heben. Diese Schulen sind verpflichtet, Lehrplan und Reglement der Direktion des Innern zur Genehmigung einzureichen. Die letztere ist befugt, Kursen, die neben schon bestehenden gleichartigen Fachkursen oder Fachschulen eingerichtet werden wollen, die Unterstützung und Anerkennung zu versagen. Ebenso ist sie befugt, von sich aus als notwendig und zweckmäßig befundene Kurse zu veranstalten. (§ 1.)

„Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- oder Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehülfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen. Der Unterricht soll sich möglichst den lokalen Bedürfnissen anpassen.“ (§ 3.)

„An den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zum mindesten in den folgenden Fächern Unterricht zu erteilen: a. Geschäftsaufsatze; b. gewerbliches Rechnen; c. gewerbliche Buchführung; d. Zeichnen; e. Vaterlandskunde. — Insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, soll der Unterricht vorzugsweise durch folgende Fächer erweitert werden: Mathematik, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Technologie (Materiallehre, Werkzeug- und Maschinenkunde), Mechanik, Elektrotechnik, Modellieren, praktische Übungen, Konstruktionslehre, Stil- und Formenlehre, Gewerbege schichte, Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Französisch, für Lehrtöchter außerdem Haushaltungskunde und Handarbeiten. Einzelne dieser Fächer sollen für gewisse Berufsarten im Lehrplan der betreffenden Schule unter Angabe der Stundenzahl obligatorisch erklärt werden. (§ 25 des Gesetzes.)“ (§ 4.)

Unterrichtsplan und Schulreglement der gewerblichen Fortbildungsschulen sind der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen außer der allgemeinen Schulorganisation u. a. folgendes berücksichtigen:

Der Unterricht soll jährlich mindestens 20 Wochen und, wo auch im Sommer unterrichtet werden kann, mindestens 30 Wochen mit wenigstens 4 Stunden per Woche dauern. Es kann kein Lehrling zu mehr als 7, keine Lehr-

tochter zu mehr als 6 Unterrichtsstunden per Woche und niemand zum Besuche des Sonntagsunterrichtes verpflichtet werden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt, und wo er 4 Stunden per Woche nicht überschreitet, wenn tunlich auf einen halben Wochentag vereinigt werden. Der Abendunterricht ist für Lehrlinge und Lehrtöchter möglichst zu beschränken und spätestens um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr zu schließen. Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden. —

Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von 3 km eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sofern wenigstens 6 kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind.

Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes) und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden. — Bezuglich der Absenzen bestehen scharfe Bestimmungen.

Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens 4 Schüler dafür eingeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als 20 Schüler zählen. — Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

Ende 1909 bestanden folgende gewerbliche Fortbildungsschulen (die Zahlen in Klammern geben die Gründungsjahre an):

1. Handwerkerschule Aarberg (1904).
2. " Belp (1901).
3. Gewerbliche Fortbildungsschule Biel (1860).
4. " Brienz (1907).
5. " Büren a. A. (1907).
6. Handwerkerschule Burgdorf (1880).
7. " Choindez (1903).
8. Ecole professionnelle Delémont (1900).
9. Gewerbliche Fortbildungsschule Frutigen (1908).
10. Gewerbliche Fortbildungsschule Großhöchstetten (1906).
11. Handwerkerschule Herzogenbuchsee (1866).
12. " Huttwil (1886/87).
13. " Interlaken (1891).
14. Gewerbliche Fortbildungsschule Kirchberg (1893).
15. Handwerkerschule Langenthal (1854).
16. " Langnau (1885).

17. Gewerbliche Fortbildungsschule Laufen (1901).
18. Handwerkerschule Laupen (1902).
19. Gewerbliche Fortbildungsschule Lyß (1906).
20. Handwerkerschule Meiringen (1908).
21. Ecole professionnelle de Moutier (1905).
22. Gewerbliche Fortbildungsschule Münchenbuchsee (1907).
23. Handwerkerschule Münsingen (1870).
24. Ecole professionnelle de Neuveville (1900).
25. Gewerbliche Fortbildungsschule Niederbipp (1906).
26. Gewerbliche Fortbildungsschule Oberburg (1908).
27. Handwerkerschule Oberdießbach (1894).
28. " Oberhofen (1894).
29. Gewerbliche Fortbildungsschule Pruntrut, siehe lit. b, Nr. 5 (1909).
30. Gewerbliche Fortbildungsschule Rapperswil (1907).
31. Handwerkerschule Ringgenberg - Goldswil (1908).
32. Gewerbeschule der Gemeinde Saanen (1908).
33. Ecole professionnelle de Saignelégier (1908).
34. Gewerbliche Fortbildungsschule Schüpfen (1908).
35. Handwerkerschule Schwarzenburg (1907).
36. " Spiez (1905).
37. Ecole des arts et métiers (früher Zeichenschule) de St-Imier (1908).
38. Handwerkerschule Steffisburg (1859).
39. " Sumiswald (1895).
40. Ecole professionnelle de Tavannes (1894).
41. Handwerkerschule Thun (1859).
42. Ecole complémentaire professionnelle de Tramelan (1906).
43. Handwerkerschule Utzenstorf (1908).
44. " Wangen und Umgebung (1896).
45. " Wattenwil (1906).
46. " Wimmis (1907).
47. " Worb (1882).

Die vorstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen sind von den Gemeinden obligatorisch erklärt worden.

* * *

Neben diesen Handwerkerschulen bestehen noch ständige Fachkurse, welche von Bund und Kanton Beiträge erhalten, nämlich die *Vergolderschule* des Buchbinderfachvereins Bern, die *Dekorschule* des Konditorenvereins Bern, die *Fachschulen* für Spengler und Schlosser der allgemeinen Metallarbeitergewerkschaft Bern und der *Schneiderinnenfachkurs* der Gemeinde Delémont.

Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden 1908/09 von Bund und

Kanton subventioniert 32, nämlich: 10 Servier- und 6 Buchhaltungskurse des kantonal-berni-schen Wirtevereins, 3 Fachkurse für Lehrlinge der *Typographia* Biel, 2 Fachkurse des Maler- und Gipserfachvereins Bern, je ein Fachkurs des Schreinerfachvereins Bern, des Coiffeurmeistervereins Bern, des Coiffeurgehülfenvereins Bern, des Tapeziererfachvereins Bern, der Schneidergewerkschaft Biel, des seeländischen Schneidermeistervereins in Lyß, des Schneidermeistervereins Laupen, je ein Buchhaltungskurs der Handwerker- und Gewerbevereine von Oberdießbach und Schwarzenburg.

Ferner fanden 1908/09 zwei Hufschmiedekurse statt.

d. Eigentliche Berufsschulen mit Praxis.

1. *Fachschulen für die Metallbranche.* (Metallarbeitereschulen, Uhrenmacherschulen.)
 1. Allgemeine Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachkurse für Spengler und Schlosser.
 2. Uhrenmacherschule Biel (vergl. Technikum Biel).
 3. Uhrenmacherschule St. Immer (1866) mit Abteilung für Uhrenmacher und Mechaniker. Gemeindeanstalt. Eintritt: 14. Altersjahr. Je dreijähriger Kurs von 51 Wochen für die Mechaniker- und die Uhrenmacherschule. Schulgeld: Halbjährlich Fr. 30. Beginn im Mai. Besondere je einjährige Spezialklassen bestehen für Echappements und für Mechanik.
 4. Ecole d'horlogerie in Porrentruy. Gegründet 1884. Sie ist eine Anstalt der Gemeinden des Bezirks Pruntrut. Eintritt: 14. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 5—20 monatlich.

2. *Fachschulen für verschiedene Berufsarten.*

1. Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Die Lehrwerkstätten sind eine „Fachschule“ für Mechaniker, Schreiner, Schlosser und Spengler; sie sind Gemeindeinstitut. Die Dauer der Lehrzeit beträgt für Mechaniker 4 Jahre, für die übrigen Abteilungen 3 Jahre. Das Schuljahr beginnt und endigt jeweilen auf Ende April. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Ausweis für den Eintritt: Gute Primarschulbildung. Probezeit 4 Wochen. Der Unterricht ist unentgeltlich. Mit den Lehrwerkstätten ist ein Konvikt verbunden.
2. Schnitzlerschule Brienz (1884).
3. Holzschnitzerei-Lehrwerkstätte Meiringen (1902) mit einer Schnitzereiabteilung¹⁾ und einer Zeichenabteilung.

¹⁾ Mit Rücksicht auf die geringe Schülerzahl der Schnitzereiwerkstätte wird die Frage geprüft, ob die Lehrwerkstätte nicht als Fachklasse auch der Handwerkerschule angegliedert werden sollte. Die Kosten seien im Verhältnis zur Frequenz zu groß.

4. Töpferschule Steffisburg (1906). Siehe auch „Schulen für Kunst und Kunstgewerbe“ hier vor.
- e. Handels- und Verkehrsschulen.
1. Städtisches Gymnasium Bern, Handelsschule (1880).
 2. Töchterhandelsschule Bern (1880).
 3. „ Biel (1882).
 4. Handelsschule St. Imier (1907).
 5. „ Tramelan (1905).
 6. Vergleiche auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen am Schlusse.
- f. Schulen für Hauswirtschaft und speziell weibliche Berufsarten.
1. Mädchenfortbildungsschule Belp (1900).
 2. Primarschulen der Stadt Bern, hauswirtschaftliche Kurse (1896).
 3. Mädchensekundarschule Bern, hauswirtschaftliche Kurse (1900).
 4. Haushaltungsschule, Haushaltungslehrerinnenseminar und Dienstbotenschule Bern. Zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen besteht ein $1\frac{1}{2}$ -jähriger Kurs. Auf Grund einer Diplomprüfung wird den Schülerinnen das Patent als Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen ausgestellt.
 5. Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Bern (1903), Fortbildungskurse. In Verbindung mit der Fortbildungsschule wurde 1908 ein Doppelkurs im Kochen und ein Handarbeitskurs abgehalten.
 6. Haushaltungskurse der Primarschule Biel (1902).
 7. Handelsschule Biel, Haushaltungsunterricht (1907).
 8. Mädchenfortbildungsschule Bolligen (1907).
 9. Mädchenfortbildungsschule Büren a. d. Aare (1903).
 10. Mädchenfortbildungsschule Burgdorf (1906).
 11. Haushaltungsschule Choindez (1903). 1908 mit 2 Haushaltungskursen und einem Kochkurs.
 12. Mädchenfortbildungsschule Duggingen (1897).
 13. Primarschule Herzogenbuchsee, hauswirtschaftlicher Unterricht (1903/4).
 14. Frauenverein Herzogenbuchsee, Haushaltungsschule (1891) mit zwei sechsmonatigen Kursen und einer Reihe von Fachkursen (1908 : 10).
 15. Kochkurse der Gemeinde Langenthal (1905).
 16. Haushaltungskurs Bärau b. Langnau (1908).
 17. Gemeinnütziger Frauenverein Laufen, Haushaltungskurse (1908).
 18. Mädchenfortbildungsschule Münchenbuchsee (1896).
 19. Mädchenfortbildungsschule Oberburg (1901).
 20. Ecole secondaire de jeunes filles de Porrentruy, Cours d'économie domestique (1907).
 21. Ecole ménagère de Saignelégier (1908).
 22. Cours de cuisine scolaire St. Imier (1906).
 23. Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg (1904), im Jahre 1908/9 mit drei Kursen.
 24. Ecole ménagère de St. Imier (1895).
 25. Mädchenfortbildungsschule Thun (1903).
 26. „ Wohlen-Meikirch-Kirchlindach“ (1901).
 27. Bernische Haushaltungsschule Worb (1886).
 28. Cours de cuisine et de tenue de ménage Porrentruy (1906).
 29. Haushaltungsschule im Schloß Ralligen (Hilterfingen). Für Töchter wohlhabender Familien. Vier Kurse per Jahr mit je 15 bis 18 Schülerinnen. Kursgeld je nach Zimmer und Jahreszeit Fr. 2—4 per Tag.
 30. Dienstbotenschule in Rubigen. Zwei Semesterkurse. Schulgeld Fr. 110 inklusive Kostgeld.
 31. Frauenarbeitsschule in Bern. Gegründet 1888 vom Gemeinnützigen Verein in Bern. Jährlich finden 3 Kurse von $3\frac{1}{2}$ monatiger Dauer statt in den Fächern Kleidermachen, Weißnähen und Stickerei; kürzere Kurse in den Fächern Mode, Glätten, Flicken und Kochen; Nachmittagskurse für Frauen im Kleidermachen und Knabenschneiderei; Abendkurse im Kleidermachen, Weißnähen und Flicken.
- Im Jahre 1908 bestanden: a. Für Kleidermachen: ein Lehratelier mit dreijähriger Lehrzeit; 3 Kurse von je 14 Wochen Dauer; b. Für Weißnähen: Lehratelier mit zweijähriger Lehrzeit; 3 Kurse von je 14 Wochen Dauer; c. Feine Handarbeiten: Lehratelier mit zweijähriger Lehrzeit; 3 Kurse von je 14 Wochen Dauer; d. Glätten: 3 Kurse à 14 Wochen à 6 Stunden; e. Modenkurs: 3 Kurse à 7 Wochen à 6 Stunden; f. Flicken: 3 Kurse à 3 Stunden; g. Hülfsfächer: Buchhaltung, Freihandzeichnen, gewerbliches Zeichnen; h. Kochkurs.
- Außerdem werden in den Lehrateliers für Kleidermachen mit dreijähriger Dauer und Weißnähen mit zweijähriger Dauer Berufsleute ausgebildet.
- Durchschnittlich sind in jeder Klasse 20 Schülerinnen; Aufnahmebedingungen sind das zurückgelegte 15. Altersjahr, also Absolvierung der bürgerlichen Schule, und guter Leumund; erwünscht sind auch die elementaren Begriffe vom Nähen, das heißt Handnähen; Maschinennähen wird nicht verlangt. Kursgeld.

g. Landwirtschaftliche Fachschulen.
Bestand Ende 1909:

Die *landwirtschaftlichen Schulen an der Rütti*¹⁾ bestehen aus:

1. Der *landwirtschaftlichen Jahresschule*, gegründet im Jahre 1860. Diese theoretisch-praktische Schule umfaßt zwei volle Jahreskurse, beginnend jeweilen spätestens am 1. Mai.

2. Der *landwirtschaftlichen Winterschule*, errichtet im Jahre 1895. Dieser wurde 1905 die Filiale in *Langenthal* und 1908 diejenige in *Münsingen* angegliedert. Die landwirtschaftliche Winterschule ist zweiklassig und umfaßt zwei Winterkurse, von anfangs November bis zweite Hälfte März. Die Schüler aus den betreffenden Landesteilen besuchen den ersten Winterkurs an der Winterschul-Filiale in Langenthal, bezw. in Münsingen und den zweiten an der Rütti. Neben den obigen Kursen wird an der Rütti auch ein erster Winterkurs eingerichtet.

Der Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Jahresschule ist auch für den theoretischen Unterricht an der Winterschule grundlegend.

Die landwirtschaftliche Schule Rütti betätigt sich außerdem in folgenden Richtungen:

a. Als *landwirtschaftlicher Musterbetrieb* in der Bewirtschaftung eines nach guten technischen und ökonomischen Gesichtspunkten geleiteten landwirtschaftlichen Gutsbetriebes;

b. als *landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt* durch Veranstaltung von Versuchen und Erhebungen im Laboratorium, auf besondern Versuchsfeldern und im landwirtschaftlichen Gutsbetriebe;

c. als *Auskunftsstelle* für landwirtschaftliche Angelegenheiten und Betriebsfragen aller Art.

— Eine besondere Abteilung bildet die *Auskunftsstelle für Pflanzenschutz*.

Die Jahres- und Winterschule mit den beiden Filialen in Langenthal und Münsingen, sowie die Leitung der Gutswirtschaft und des Haushaltes unterstehen der gleichen Direktion.

Eintrittsalter für die Jahresschule über 15 Jahre, für die Winterschüler 16 Jahre.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost sind an der Jahresschule im I. Jahre Fr. 300, im II. Jahre Fr. 200 zu bezahlen; an der Winterschule Fr. 150 für jeden Winterkurs.

3. *Molkereischule Rütti*²⁾ mit einem Jahreskurs, einem Sommerhalbjahreskurs und einem

¹⁾ Gesetz über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, vom 14. Dezember 1865, und Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütti bei Zollikofen, vom 4. Oktober 1904.

²⁾ Vergleiche Reglement für die Molkereischule Rütti,

Winterhalbjahreskurs zur Ausbildung von Käserei und Molkereipersonal. Sie untersteht einem technischen Leiter. Die Molkereischule besteht aus einer Lehranstalt oder Schule im engen Sinne, einer Versuchsstation, einer Musterkäserei und Molkerei und einer Auskunftsstation für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Jahreskostgeld für Schweizerbürger: Fr. 400.

Ferner bestehen:

*Kantonale landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut*¹⁾ mit zwei Kursen. Eröffnet 1897.

c. *Weinbauversuchsanstalt in Twann*.

* * *

Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine im Kanton bestanden Ende 1909 in Bern, Biel, Burgdorf, Delémont, Frutigen, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langenthal, Langnau, Laufen, Moutier, Porrentruy, St. Imier, Thun (15 Schulen).

VIII. Hochschulen.

Hochschule Bern.

Eintritt: 18. Altersjahr.

a. Evangelisch-theologische Fakultät.

b. Katholisch-theologische Fakultät (alt-katholisch).

c. Juristische Fakultät.

d. Medizinische Fakultät.

e. Veterinär-medizinische Fakultät.²⁾

f. Philosophische Fakultät.

Mit der Universität ist eine Lehramtsschule zur Bildung von Lehrern an Sekundarschulen und Progymnasien verbunden.

* * *

Musikschule Bern.

Schule für Dilettanten. Schulgeld pro Semester Fr. 40—70 je nach Fach und Unterrichtsstufe.

Hülfstanstalten.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. — Kantonales Gewerbemuseum in Bern. — Kunstmuseum Bern.

vom 26. April 1893. Die gesetzliche Grundlage fehlt. Ein Gesetz betreffend das land- und milchwirtschaftliche Unterrichtswesen ist in Vorbereitung.

¹⁾ Règlement pour l'Ecole d'agriculture de Porrentruy, du 28 avril 1902.

²⁾ Die frühere Tierarzneischule in Bern ist durch das Gesetz vom 21. Januar 1900 der Hochschule einverlebt worden.

Spezialanstalten und Privatschulen.**1. Geordnet nach Schulstufen.****A. Auf der Primarschulstufe.**

1. Kandersteg, Kinder der italienischen Arbeiter am Lötschberg; 2. Spiez; 3. Bern, Freies Gymnasium, Elementarstufe; Neue Mädchen-schule, Elementarstufe; Muristalden, Übungs-schule des Seminars; Speichergasse, Knaben-elementarschule; Zeughausgasse, Mädchen-schule; Effingerstraße, Mädchenschule; Rain-mattstraße, Elementarklassen; Laupenstraße, Mädchenschule; Kirchenfeldstraße; Keßlergasse; Falkenhöhe, Elementarschule; Knabenwaisen-haus; Mädchenwaisenhaus; Tiefenaustraße, „Bethanien“, Kinderheim; 4. Wabern, Bächtelen, Knabenanstalt; 5. Köniz, Landorf, Knaben-anstalt; 6. Grube, Knabenanstalt; 7. Bümpliz, Brünnen, Knabenanstalt; 8. Wabern, Viktoria, Mädchenschule; Morija, französische Mädchenschule; 9. Köniz, Steinhölzli, Mädchenschule; 10. Muri, Wartheim, Mädchenschule; 11. Brün-nen, Mädchenschule; 12. Bätterkinden, Pen-sionat; 13. Sonvilier, Knabenanstalt; 14. Courtelary, Waisenhaus; 15. Prés de Cortébert, deutsche Privatschule; 16. Jeanbeurnin, deutsche Privatschule; 17. Jean Guisboden, deutsche Privatschule; 18. Graben bei Sonceboz; 19. Mor-on de Châtelat; 20. Souboz, Perceux; Fuet, Derrière-Jorat; 21. Bellelay; 22. Undervelier, Sur Frénois; 23. Courfaivre, Derrière-Château; 24. Roggenburg, Ritzengrund; 25. Pleigne, Pleignehof; 26. Bourrignon, Mermets-dessus; 27. Delsberg, Waisenhaus; Delsberg; 28. Lies-berg, Hinterrohrberg; 29. Pâturatte; 30. Bel-fond, Waisenhaus; 31. Les Côtes, Waisenhaus; 32. Saignelégier, Waisenhaus; 33. Rangiers; 34. Pruntrut, Waisenhaus; 35. Miserez, Wai-senhaus; 36. Pruntrut.

B. Auf der Sekundarschulstufe.

Bern, Freies Gymnasium, Progymnasialklassen. Bern, Neue Mädchenschule, Sekundarklassen. Wabern, Institut Gründau. Bévilard, Sous-la-Tour, Pensionat.

C. Auf der Stufe der höhern Mittelschule.

Bern, Freies Gymnasium, Gymnasialklassen. Bern, Neue Mädchenschule, Fortbildungsklassen.

D. Privat-Seminarien.

Bern, Muristalden. Bern, Neue Mädchenschule.

E. Privatanstalten zu speziellen Zwecken.

Bern, Weißenheim, Anstalt für Schwachsinnige. Bern, äußere Enge, „Zur Hoffnung“, für Schwachsinnige. Wabern, Mädchen-Taubstum-menanstalt. Köniz, Blindenanstalt. Burgdorf, Anstalt für schwachsinnige Kinder.

* * *

2. Von den Spezialanstalten und Privatschulen sind staatlich oder staatlich subventioniert:**a. Staatliche Erziehungsanstalten.**
(Rettungsanstalten.)

Knabenanstalt Landorf bei Köniz; Kehrsatz, Mädchenanstalt; Aarwangen, Knabenanstalt; Erlach, Knabenanstalt; Brüttelenbad, Mädchenschule; Münchenbuchsee, Knabentaubstummen-anstalt; Sonvilier, Knabenanstalt; Loveresse, Mädchenschule; Bächtelen bei Bern, schweiz, Erziehungsanstalt für Knaben.

Außerordentliche Staatsbeiträge dürfen auch an Privatschulen, welche mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, verabfolgt werden (§ 28 des Primarunterrichtsgesetzes von 1894).

b. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

Waisenhäuser (Orphelinats) St. Vincent de Paul in Saignelégier (f.), im Schloß Pruntrut (m), Courtelary (m), Delsberg (g), Delsberg (f), „La Ruche“ in Reconvilier (m), Knabenanstalten Oberbipp, Enggistein, Mädchenschulen Steinhölzli bei Bern, Viktoria bei Wabern (zu-sammen 10 Anstalten).

c. Weitere Anstalten, die an die Lehrerbesoldungen Beiträge erhalten.

Bern, Weißenheim; Bern, Steinhölzli¹⁾; Wabern, Viktoria; Köniz, Blindenanstalt; Burg-dorf, staatliche Anstalt für Schwachsinnige: Walkringen, Friedrikastiftung; Tschugg, Anstalt für Epileptische; Waisenhäuser in Courtelary¹⁾, Pruntrut¹⁾, Les Côtes.

Staatliche Knabentaubstummenanstalt Münchenbuchsee, Privatstaubstummenanstalt für Mäd-chen in Wabern. Privatblindanstalt Köniz.

¹⁾ Siehe auch unter Ziffer 1, Littera b.

3. Kanton Luzern.

Es bestehen folgende öffentliche Unterrichts-anstalten¹⁾:

¹⁾ Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. Sep-tember 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.

I. Für Volksbildung:**A. Primar-, Wiederholungs- und Rekruten-schulen.****B. Sekundarschulen.**

C. Spezielle Anstalten (Lehrerseminar, Arbeitslehrerinnenkurse, landwirtschaftliche Winterschule und -Kurse, Kunstgewerbeschule, Zeichnungs- und Fortbildungsschulen, Taubstummenanstalt, Anstalt für Schwachsinnige).

II. Für wissenschaftliche Bildung:

A. Eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen.

B. Eine Kantonsschule, bestehend aus 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule (technische und Handelsabteilung).

C. Eine theologische Lehranstalt.

Die nachfolgende Darstellung hält sich nicht an die vorstehende im Erziehungsgesetz aufgestellte Gruppierung der Lehranstalten, sondern folgt bezüglich der Reihenfolge dem vom schweizerischen Standpunkt aus festgesetzten Schema.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Neben der Stadt Luzern weisen solche Institute auf: Emmenweid, Sursee und Wolhusen, mit zusammen 12 Lehrerinnen. Eintritt: 4. Altersjahr. Jahreskurse von 40—46 Wochen.

II. Obligatorische Primar- und Wiederholungsschulen.¹⁾

Minimaleintrittsalter.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen

¹⁾ Der in Beratung stehende Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetz, das voraussichtlich im Laufe des Jahres 1910 in Kraft treten dürfte, ordnet die Organisation der *Primarschule* folgendermaßen:

Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen. Ausnahmen betreffend den Schulbeginn verfügt der Erziehungsrat.

Für Gemeinden bzw. Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrat eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden und zwar nach einer der folgenden Alternativen:

1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 7. Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen.

Den Gemeinden ist die Einführung eines 8. Winterkurses gestattet.

2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 6., 7. und 8. Klasse sind Winterkurse; sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen.

Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß mindestens eine Totalschulzeit von 250 Schulwochen erreicht wird.

Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf

von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten. (§ 12 des Erziehungsgesetzes). Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwickelt ist.

Schulpflicht.

Die Primarschule umfaßt sechs Jahreskurse. Alltagschule (I.—VI. Schuljahr, 7.—13. Altersjahr) und für Knaben zwei Jahreskurse Wiederholungsschule (VII.—VIII. Schuljahr, 14.—15. Altersjahr); die Mädchen haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr) während des Winters wöchentlich 1—2 Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen (§ 25).

Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahresklassen einzurichten (§ 10).

Für die Entlassung aus der Primarschule muß das Kind sämtliche Klassen durchgemacht, oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule überreten, Schüler, welche wegen verspäteten Eintritts in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht 6 Jahreskurse besucht haben, bleiben schulpflichtig, bis sie diese Kurse absolviert haben. — Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen (§ 14).

Schulbeginn.

Die Primarschulen beginnen am 1. Montag im Monat Mai.

Schulzeit.

Das Schuljahr dauert mindestens 40 Wochen. Die zwei letzten Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen früheren Schulbeginn gestatten.

Antrag des Erziehungsrates die Änderungen der Schulorganisation im Sinne der Ausdehnung der Schulzeit innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklassen in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.

Die *Wiederholungsschule* für Knaben soll wegfallen; die bisherige Rekrutenschule wird zur *Bürgerschule*. Schuleintritt mit $6\frac{1}{2}$ Jahren. Trennung der Gesamtprimarschule bei 60, bei schon getrennten Schulen bei 70 Schülern.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden, und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen (§ 8 des Erziehungsgesetzes vom 29. November 1898).

a. Obligatorische Alltagschule.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions- sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter vom Erziehungsrat festgesetzt.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhülfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag (Vollziehungsverordnung, § 33).

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes an der Primarschule ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates (Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879/29. November 1898). Hierbei darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 wöchentlich erhöht werden.

b. Obligatorische Wiederholungsschulen.

Zum Besuche sind alle aus der Primarschule entlassenen *Knaben* bis zum erfüllten 16. Altersjahr verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind (§ 23).

Die Wiederholungsschule dauert jährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage mit 180 Unterrichtsstunden; die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen (§ 24).

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für *Mädchen* einzuführen. Lehrgegenstände für letztere sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen (§ 26); Lehrgegenstände der Wiederholungsschulen für die männliche Jugend: Deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde,

besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksernährung, Turnen.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Jahr während des Winters wöchentlich 1—2 Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen. Wo Wiederholungsschulen oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- beziehungsweise Fortbildungsschule treten (§ 25).

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen (Vollziehungsverordnung 1904, § 19).

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken und dergleichen) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiederholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtlichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig beziehungsweise veranlaßt wird (Vollziehungsverordnung, § 19).

c. Obligatorische Rekrutenschulen.

Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Sie umfaßt zwei Kurse mit je 40 Stunden. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolg besucht haben, oder welche, als bildungsunfähig, seinerzeit auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen. Die Fächer der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Von der III. Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuch der Arbeitsschule mit wöchentlich wenigstens drei Stunden verpflichtet. Schultrennung bei 30 Schülerinnen.

b. Knabenhandarbeit.

Der Unterricht ist eingeführt in Hohenrain (kantonale Anstalten), Luzern (1902), Ebikon (Anstalt Rathausen, 1903), Anstalt Sonnenberg-Kriens (1892).

* * *

Wenn eine Gesamtprimarschule während drei aufeinanderfolgenden Jahren über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt (§ 7); in der Arbeitsschule bei einem Maximum von 30 Schülerinnen (§ 19); in der Wiederholungsschule und Rekrutenschule bei 40 Schülern (§§ 24, 27).

In Luzern besteht auch eine permanente Schulausstellung.

III. Fakultative Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen. Sie schließen an die Primarschule (13. Altersjahr) an. Die Schule beginnt spätestens mit dem 1. Montag im Mai und dauert 40 Wochen (385 Schulhalbtage mindestens).

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13, und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig. Der Erziehungsrat kann für die Jahres- und Halbjahresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je 4 Stunden Unterricht zu erteilen. Wo besondere Verhältnisse (Halbtagschule etc.) bestehen, hat eine Sekundarschule, die auf Staatsbeitrag Anspruch macht, mindestens 320 Schulhalbtage von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden nachzuweisen (Vollziehungsverordnung, § 22).

In die Sekundarschulen können auch Töchter aufgenommen werden; sie sind jedoch vom Turnunterricht befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten. Die Mädchen an der Sekundarschule sind zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

Die Zahl der Sekundarschulen beträgt auf Ende 1909 54 (40 auf der Landschaft, 14 in der Stadt Luzern, wovon 6 für Knaben, 8 für Mädchen). Die Schulorte sind: Altishofen, Dagmersellen, Entlebuch, Escholzmatt, Marbach, Ebikon, Meggen, Root, Udligenwil, Hitzkirch, Hochdorf (Knaben), Hochdorf (Mädchen), Horw, Kriens (Knaben), Kriens (Mädchen), Reußbühl, Malters, Münster, Pfaffnau, Reiden, Eschenbach, Rain, Rothenburg, Sprengi, Großwangen, Russwil, Wolhusen, Flühli, Schüpfheim, Neuenkirch, Sempach, Sursee, Triengen, Weggis, Ettiswil, Hergiswil, Willisau, Großdietwil, Zell, Luzern (Knaben), Luzern (Mädchen).

IV. Mittelschulen.

1. Höhere Töchterschule und Sekundarschule Luzern.

Für die *Sekundarschule* Luzern besteht Geschlechtertrennung. Die Schule umfaßt 3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Primarschulkasse.

Die *höhere Töchterschule* zählt 3 Jahreskurse. Sie besteht aus drei Abteilungen:

a. Obere Töchterschule (Sektion A);

b. Lehrerinnenseminar (Sektion B);

c. Handelsschule (Sektion C); ihr erster Kurs geht parallel der 3. Klasse der Sekundarschule.

Die an den Stadtschulen eingeführte Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel ist an der höhern Töchterschule auf Schreibmaterial, Papier und dergl. beschränkt.

2. „Die Mittelschulen.“

Sie schließen unmittelbar an die Primarschule an (13. Altersjahr) und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen, teils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt überreten wollen, hierfür vorzubereiten (§ 54 Erziehungsgesetz). Sie umfassen 4 Jahreskurse von mindestens 40 Wochen. Die einfache Mittelschule ohne Progymnasium ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisiert. Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern maßgebend. (Erz.-Ges. § 56.) Das Schuljahr beginnt im Oktober.

Zurzeit bestehen:

Mittelschule Münster.

Sie umfaßt eine zweikурсige Sekundarschule und ein vierkursiges Progymnasium. Als besondere Fächer sind im Lehrplan Gesang, Violin, Turnen aufgeführt.

Mittelschule Sursee.

Sie umfaßt einen Sommervorkurs, vier Real- und vier Lateinklassen. Lehramtskandidaten erhalten auch Unterricht in den pädagogischen Fächern und haben nach Absolvierung der Mittelschule nur noch zwei Jahre das Lehrerseminar zu besuchen.

Mittelschule Willisau.

Das Schuljahr beginnt im Mai. Die Schule umfaßt 4 Realklassen. Unter den besondern Fächern des Lehrplans sind aufgeführt: Gesang, Violin, Turnen, Latein, Italienisch, Pädagogik.

3. Die höhere Lehranstalt in Luzern.
(Kantonsschule¹⁾ [Litterae A—C] und theologische Lehranstalt.)

Sie umfaßt folgende Abteilungen:

A. Die *Realschule*, untere mit 2 Jahreskursen und obere mit 5 Klassen, nach der 6. Klasse der Primarschule (wenigstens das zurückgelegte 12. Altersjahr). Von der dritten Klasse an (obere Realschule) zerfällt sie in zwei Abteilungen:

a. Merkantile Abteilung: vollständige Handelsschule mit 3 Jahreskursen, deren Abschluß die Diplomprüfung bildet. Seit 1902 ist der Schulanfang zu Ostern.

b. Technische Abteilung mit 5 Jahreskursen, deren Maturität zum Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt.

B. Das *Gymnasium* mit 6 Klassen, nach der 5. Klasse der Primarschule (wenigstens das zurückgelegte 11. Altersjahr) Es bereitet auf das Lyzeum vor.

C. Das *Lyzeum* mit zwei Jahreskursen mit eidgenössischer Maturitätskompetenz als Vorbereitung zur Universität.

Betreffend das Eintrittsalter bei Litt. *A* und *B* kann der Erziehungsrat Ausnahmen gestatten (§ 20 der Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1901).

D. Die *theologische Fakultät* mit 3 Jahreskursen für das Studium der katholischen Theologie.

E. Die *Musikschule* mit 6 Kursen.

F. Die *Fortbildungsschule* für technisches Zeichnen mit zwei Klassen.²⁾ Sie steht in Verbindung mit der Realschule. Die Unterrichtsstunden finden jeden Sonntag von 10—12 Uhr statt und im Laufe des Winters an zwei Wochenabenden.

G. Die *Kunstgewerbeschule*³⁾ für Kunstschorse, Kunstmalerei, Glasmalerei, Bildhauerei, Holzschnidekunst (seit 1900 mit eigener Organisation).

Schulgeld: Außer einer Gebühr von Fr. 3 (für Ausländer, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, Fr. 20) für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell

¹⁾ Zurzeit liegt das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898 in Revision vor dem Großen Rat. Er hat seine Beratung beinahe abgeschlossen. Als Ergebnis an dem kaum etwas geändert werden dürfte, kann folgendes konstatiert werden: Schuldauer für das Gymnasium $5\frac{1}{2}$ Jahre, Lyzeum 2 Jahre, Realschule: untere 3 und obere $3\frac{1}{2}$ Jahre.

²⁾ Reglement für die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen an der höhern Lehranstalt in Luzern vom 18. November 1897.

³⁾ Vergl. Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 27. September / 9. Oktober 1893.

wird *kein* Schulgeld gefordert — die Kunstgewerbeschule ausgenommen.

Beginn des Schuljahres im Oktober.

So lange für die höhere Lehranstalt kein staatliches Konvikt besteht, dessen Errichtung übrigens in Aussicht zu nehmen ist, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen.

Wenn eine Klasse der Kantonsschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist diese zu parallelisieren.

V. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Hitzkirch.¹⁾

Staatliche Anstalt mit Konvikt und Seminarübungsschule. Eintritt: 15. Altersjahr auf Grund einer Aufnahmeprüfung nach zwei Jahren Sekundarschule. 4 Jahreskurse von 40 Wochen. Wöchentliches Kostgeld Fr. 8.40. Für Heizung, Licht und Wäsche per Jahr Fr. 35, für Benutzung der Musikinstrumente jährlich Fr. 3. Hitzkirch nimmt nur Jünglinge auf. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehrantskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Lehranstalten durch Stipendien unterstützen (§ 42 des Erziehungsgesetzes).

Städtisches Lehrerinnenseminar der höhern Töchterschule in Luzern.

Gemeindeanstalt. Siehe Sekundarschulen.

Lehrerinnenseminar Baldegg.

Privatanstalt. Siehe Privatschulen.

Lehrerinnenseminar St. Agnes in Luzern.

Privatanstalt.

VI. Berufsbildung.

1. Frauenarbeits- und Töchterfortbildungsschule in Luzern.

Die Schule ist eine städtische Anstalt. Der Unterricht wird in Semesterkursen, und zwar in Tages- oder Abendkursen, erteilt. Für die praktischen Kurse werden Kursgelder, für die theoretischen Kurse ein Haftgeld von Fr. 4 bezahlt.

Folgende Fächer sind bis jetzt zur Einführung gelangt: Handnähen und Flicken, Weißnähen (zugleich auch Erlernung des Maschinennähens), Kleidermachen (Damenschneiderei), Putzmachen, Wollfach, Bunt- und Weißsticken,

¹⁾ Reglemente für das Lehrerseminar in Hitzkirch und für das damit verbundene Konvikt vom 28. April 1904; Lehrplan vom 24. April 1902.

Anfertigung von Knabenkleidern, Kochen und Haushaltungskunde, Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz, französische, englische und italienische Sprache.

2. Gewerbliche Fortbildungsschule Luzern
(gegründet 1892).

Sie ist eine städtische Anstalt. Sie hat bis jetzt Kurse für folgende Fächer organisiert: Elementares Freihandzeichnen, Modellieren, geometrisches und projektives Zeichnen, Freihandzeichnen für verschiedene Berufsarten, spezielles Fachzeichnen für Bau- und Kunstsenschlosser, technisches Zeichnen für Bauhandwerker und Bauzeichner, Mechaniker, Elektriker, Möbelschreiner, Wagner, Schmiede, Spengler, Gärtner etc.; Werkstättekurse für Spengler und Schreiner, gewerbliches Rechnen, einfache Buchhaltung, Korrespondenz, Materialkunde, gewerbliche Naturlehre, Vaterlandskunde und französische Sprache.

3. Gewerbliche Fortbildungsschulen¹⁾ bestehen außerdem in Großwangen (1909), Hochdorf (1904), Kriens (1904), Sempach (1909), Ruswil, Sursee (1901), Triengen (1909), Willisau (1907), und Wolhusen (1908).

4. Hauswirtschaftliche Anstalten sind außerdem folgende:

Töchterfortbildungsschule Kriens, hauswirtschaftliche Kurse Kriens, Haushaltungsschule des Kantons in Sursee, Koch- und Haushaltungsschule Weggis, Hauswirtschaftsschule Reußbühl, Flick- und Nähkurs Gerliswil-Emmen, Hauswirtschaftsschulen Hochdorf und Sursee.

5. Kunstgewerbliche Schule in Luzern.²⁾

Sie zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Abteilung für Zeichnen (Vorkurs), in der Regel 1 Jahr;
2. Abteilung für dekorative Malerei, 2 Jahre;
3. " " Glasmalerei 3 "
4. " " Modellieren und Skulptur, 2 Jahre, mit Unterabteilungen für a. Skulptur in Stuck und Stein, b. Holzschniden;
5. Abteilung für Schmiedearbeiten, 2 Jahre.

6. Landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Sursee.

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule mit Konvikt. Eintrittsalter: Mindestens 15 Jahre. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, beginnend anfangs November

¹⁾ Die Zahlen in Klammern geben die Gründungsjahre an.

²⁾ Lehrplan für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 5. Juli 1894.

und Ende März. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen (Erziehungsgesetz, §§ 44 und 45).

7. Städtische Musikschule in Luzern.

Sie umfaßt: a. Die Gesangsschule mit einer Abteilung für Chorgesang (2 Jahreskurse) und einer solchen für Sologesang; b. Die Instrumentalschule für Violine und für Blasinstrumente.

Administrativ ist die Schule dem Rektorat der höhern Töchterschule unterstellt.

8. Musikschule an der kantonalen höhern Lehranstalt in Luzern.

Siehe höhere Lehranstalt hiervor.

9. Kaufmännische Fortbildungskurse des kaufmännischen Vereins Luzern, sowie des Jünglingsvereins Luzern.

Privat- und Spezialschulen.

Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke: Stiftsschulen (Primarschule) in Luzern und Münster, Institut St. Agnes, Privatschule Höpöschen bei Ruswil, Privatschulen von Fr. Mayer, Fr. Schumacher und Frau Hansen-Kopp in Luzern, Institut Marienburg bei Wikon, Institut Waldheim Ebikon.

Rettungs- beziehungsweise Erziehungsanstalten: Erziehungsanstalten Rathausen, Ebikon, und Maria-Zell bei Sursee (gemischt), Rettungsanstalt Sonnenberg.

Neben den obigen Anstalten sind noch zu erwähnen:

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Baldegg. Diese Privatanstalt zerfällt in:

- a. Vorbereitungskurs in zwei Klassen;
 - b. Realschule in zwei Klassen;
 - c. Französischer Kurs;
 - d. Haushaltungskurs;
 - e. Lehrerinnenseminar in vier Klassen.
- Schuljahresbeginn im Oktober.

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Agnes in Luzern.

Anstalten für Anormale.

1. Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder in Hohenrain.

Hohenrain ist die erste *staatliche* Erziehungsanstalt für Geistesschwäche in der Schweiz; das Erziehungsgesetz (§ 42) führt den Schulzwang für die Geistesschwachen durch. Sie

ist am 12. November 1906 eröffnet worden. Sie hat gemeinschaftliche Ökonomie, einheitliche Verwaltung, Rechnungsführung und Haushaltung mit der bestehenden Taubstummenanstalt; im übrigen aber sind die beiden Anstalten streng geschieden. Für den Bau der Anstalt ist ein Kredit von Fr. 400,000 verwendet worden.

Der Unterricht lehnt sich an den Lehrplan der luzernischen Volksschule an.¹⁾

¹⁾ Provisorischer Lehrplan für die Anstalt bildungsfähiger schwachsinniger Kinder, vom 11. Oktober 1906.

2. Taubstummenanstalt in Hohenrain.

Eltern und Pflegeeltern taubstummer Kinder sind verpflichtet, sie in die Anstalt zu schicken, oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten. Für arme Kinder hat die Heimatgemeinde die Kosten zu bezahlen (Erziehungsgesetz § 49).¹⁾ Die Anstalt ist mit der Anstalt für schwachsinnige Kinder verbunden. (Siehe dort.)

¹⁾ Vergleiche Reglement für die Taubstummenanstalt des Kantons Luzern in Hohenrain, vom 14. September 1906.

4. Kanton Uri.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Gegenwärtig bestehen im Kanton Uri nur zwei solcher Anstalten in Altdorf und Erstfeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar. „Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das siebente Altersjahr erfüllen, und dauert mindestens bis nach erfülltem dreizehntem Jahre. Kinder, welche auf Neujahr das siebente Altersjahr zurücklegen, werden für das laufende Jahr schulpflichtig.“

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr: Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). 13.—15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Repetitionskurs.

a. Alltagschule.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinde und der Schulorte entweder:

a. 6 Schuljahre, jedes Schuljahr zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 600 Schulstunden, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann, oder aber:

b. 7 Schuljahre zu mindestens 30 Schulwochen und zu mindestens 520 Schulstunden.

Am Schlusse der obersten (VI.) Primarschulkasse haben die Schüler eine Entlassungsprüfung zu bestehen. Ist sie ungenügend, so müssen die Kinder noch ein Jahr die Primarschule besuchen.

Kinder, welche mit dem erfüllten 15. Altersjahr die Primarklassen noch nicht absolviert haben, sind zum fernern Schulbesuch nicht

mehr anzuhalten. Dabei gilt Neujahr als Altersgrenze. Wenn also ein Kind während des Schuljahres erst nach dem 1. Januar das 15. Altersjahr erfüllt, so ist es pflichtig, den betreffenden Kurs bis zum Schlusse desselben zu besuchen.

Mehr als zwei Jahre darf kein Kind in der nämlichen Klasse behalten werden.

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen (Schulordnung, § 28).

Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt (§ 29).

Schulzeit.

Jedes Primarschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor dem 1. Mai nicht geschlossen werden. Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszudehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen zu halten. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr im Sommerhalbjahr zu beginnen.

Betreffend die Fächer Gesang und Zeichnen im Lehrplan der Primarschule bemerkt der Schulbericht pro 1907/8:

„Der *Gesang* findet, wo es Zeit und Umstände gestatten, eifrige Pflege, indem dieses Fach unter den ordentlichen Lehrfächern seinen Platz findet. Wo dies nicht möglich ist, werden wenigstens einige Lieder eingetübt. Es gibt aber auch Schulen, wo gar nicht gesungen wird.“

„Das *Zeichnen* teilt im allgemeinen das Schicksal des Gesanges. Immerhin kennt man es außer in Altdorf, wo es seit Jahren ein ordentliches Schulfach ist, jetzt auch in Erstfeld und Göschenen in demselben Range.“

Es bestanden im Schuljahr 1907/8 in Schulgemeinden: Ganztag-Jahrschulen in 3¹⁾), Halbjahr-Ganztagschulen in 5, Halbjahr-Halbtagschulen in 17; reine Halbjahr- und Halbtagschulen ohne irgendwelche Sommerschule an 6 Orten: Spiringen mit Urnerboden, Unterschächen, Bristen, Göschenenalp und Bauen.

Abgesehen von den Ganztag-Jahrschulen in Altdorf, Flüelen, haben eine Reihe von Schulgemeinden für alle Primarschulen oder einen Teil derselben die Schulzeit auch auf einen Teil des Sommers ausgedehnt. Die Statistik pro 1907/8 verzeichnet: Obligatorische Sommerschule in 12 Gemeinden, fakultative Sommerschule in 15 Gemeinden; ferner Sommerhalbtagschule in 15 Gemeinden.

Weibliche Arbeitsschule.

Die Schulordnung vom 26. November 1906 bemerkt bei Aufzählung der Lehrgegenstände der Primarschule (§ 30), daß, „wo es immer möglich ist, den Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten zu geben ist“.

Durch Erziehungsratsbeschuß vom 12. September 1896 werden die Gemeinden eingeladen, „da, wo es noch nicht geschehen ist, wenn möglich von der vierten Klasse an, Arbeitsschulen für die Mädchen einzuführen“.

Der Schulbericht pro 1907/8 bemerkt: „Die Arbeitsschule können wir nur sehr empfehlen. Mit ganz wenig Ausnahmen besteht sie überall . . .“

Knabenhandarbeit.

Keine.

b. Repetitionskurs (VII. und VIII. Schuljahr, sog. „Wochenschule“).

Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahr noch einen Repetitionskurs von mindestens 2 Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensieren. Gemeinden mit Ganzjahrschulen sind an diese Vorschrift nicht gebunden (Schulordnung vom 26. November 1906, § 20).

Eine beträchtliche Anzahl der „Wochenschüler“ zieht es vor, die Alltagsschule zu besuchen, weshalb die Zahl dieser Repetitionsschüler nicht groß ist. Im Schuljahr 1907/08 waren es 93 Knaben und 67 Mädchen.

III. Obligatorische Fortbildungsschule.

(Schulordnung 1906, §§ 37—45.)

An jedem Primarschulort soll eine Fortbildungsschule bestehen. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die je-

weilen mit 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben. Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen oder sich durch eine Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse ausgewiesen haben. Die Fortbildungsschule umfaßt „drei Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden nebst einer jährlichen Prüfung“. Drei Viertel der Stunden sind in der Regel von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Für die Schüler des dritten Jahrganges wird vor der pädagogischen Prüfung ein *Kurs* von 20 Stunden abgehalten. Dieselben dürfen von den allgemeinen 40 Stunden nicht in Abzug gebracht werden.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste anzusetzen. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde. Die Lehrmittel sind unentgeltlich.

Für den Besuch der Fortbildungsschule gelten scharfe Absenzen- und Bußenbestimmungen.

Obligatorische Rekrutenvorkurse.

Für die Schüler des dritten Jahrganges der obligatorischen Fortbildungsschule wird vor der pädagogischen Prüfung ein Kurs von 20 Stunden abgehalten (siehe Fortbildungsschulen).

IV. Sekundarschulen.

Der Errichtung von Sekundarschulen wird die Unterstützung der Erziehungsbehörden zugesichert. Der Staat richtet bei erststem Ausweise über zweckmäßige Organisation und entsprechende Leistungsfähigkeit solchen Sekundarschulen einen jährlichen Beitrag von Fr. 300—500. (Aus § 46 Schulordnung vom 26. November 1906.)

Die Sekundarschule ist *fakultativ* und umfaßt 2 bis 3 Jahreskurse von 30 bis 42 Wochen. Eintritt: 12. eventuell 13. Altersjahr. Zurzeit, Ende 1909, bestehen 7 Sekundarschulen mit zusammen 125 Schülern (52 Knaben und 73 Mädchen).

Altdorf (I.—II. Klasse), Ganzjahr- und Ganztagschule, Mädchensekundarschule.

Amsteg (gemischte Schule), I. und II. Klasse, Dauer 161 halbe Tage oder 602 Stunden.

Andermatt (gemischt), I. - III. Klasse. Schulzeit, Sommerschule eingerechnet, 260 halbe Tage; vom 1. Oktober bis 23. April war Ganztagschule.

¹⁾ Altdorf, Flüelen, Göschenen.

Erstfeld (gemischt), I.—II. Klasse. Schulzeit vom 1. Oktober bis 30. April. 170 Halbtage à $3\frac{1}{2}$ —4 Stunden.

Seelisberg (gemischt), Ganztags-Halbjahrschule. Schulzeit 276 Halbtage oder 800 Stunden.

Silenen (gemischt), einkурсige Schule: Halbtagschule.

Wassen (gemischt), einkурсige Schule: Ganztags-Halbjahrschule.

V. Mittelschulen.

Das Kollegium Karl Borromäus (die höhere staatliche Kantonsschule).

Das Kollegium *Karl Borromäus von Uri* (mit Internat) zerfällt in drei Abteilungen:

1. *Vorkurse*: ein deutscher und ein fremdsprachlicher, letzterer insbesondere für Schüler französischer oder italienischer Zunge bestimmt.

2. *Realschule* von drei Klassen im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (13. Altersjahr.)

3. *Gymnasium* von sechs Klassen im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (13. Altersjahr.)

Das Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums (Landsgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902) lautet im Art. 1, Absatz 2:

„Das Schuljahr beginnt anfangs Oktober.

„Die Ergänzung der Klassen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.“

Die Anstalt war bis zum Gesetz vom 4. Mai 1902 staatliche Kantonsschule; nun wird sie von einer Gesellschaft betrieben; das Kollegium soll den Charakter einer katholischen Lehr- und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorat des Diözesanbischofs. Der

Erziehungsrat führt die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand des Kollegiums.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

VI. Anderweitige Berufsschulen.

Gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Sie ist eine staatliche Anstalt. Eintritt: 15. bis 16. Altersjahr. Drei Jahreskurse, welche im allgemeinen drei Lehrjahren entsprechen. Der Kurs dauert von Anfang Oktober bis Ende Juni. Unterrichtsfächer: Deutsche Sprache mit Vaterlandskunde, Rechnen und Buchhaltung, elementares und berufliches Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, technisches Skizzieren und gewerblich-technisches Zeichnen. Angegliedert ist ein zweiklassiger Buchhaltungskurs für Töchter.

Ferner besteht noch eine *Haushaltungsschule* in Seelisberg.

VII. Spezialschulen.

Die Kantonale Armenerziehungsanstalt in Altdorf (gemischt) hat keine eigene Schule; die Kinder besuchen die Gemeindeschulen von Altdorf.

VIII. Privatschulen.

1. *Sekundarschule der Gotthardbahn in Erstfeld*. Sie besteht aus drei Klassen mit zwei Lehrern. Infolge des Übergangs der Gotthardbahn an den Bund (1909) ist sie eine Schule der schweizerischen Bundesbahnen geworden.

2. *Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung in Andermatt*. Die Schule ist eine sechsklassige gemischte Primarschule und wird durch eine Ge- nossenschaft unterhalten.

3. *Privatschule des E. Zahn in Göschenen*.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Eintritt 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. Im Jahre 1909 bestanden 6 private Kleinkinderschulen in Schwyz, Arth-Dorf, Ingenbohl, Lachen, Einsiedeln, Küssnacht.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht.

7.—14. Altersjahr. Die Primarschule ist die einzige obligatorische Schulstufe dieses Kantons und umfaßt das I. bis VII. Schuljahr. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn.

Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.*a. Weibliche Arbeitsschulen.*

Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen“ bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule. Maßgebend ist das Dekret über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Primarschulen des Kantons Schwyz vom 18. November 1874. Die jährliche Unterrichtszeit dauert 37—44 Wochen mit wenigstens 4 wöchentlichen Stunden, die in den wöchentlichen 30 Primarschulstunden inbegriffen sind.

b. Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

III. Fortbildungsschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr. Semesterkurse, die im September oder Oktober beginnen und 25—30 Wochen dauern.

Es bestehen Ende 1909 folgende berufliche Fortbildungsschulen mit Bundessubvention:

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Schwyz, Arth, Muotathal, Steinen, Brunnen-Ingenbohl, Gersau, Lachen, Einsiedeln, Küsnacht, Wollerau, Pfäffikon (9).

b. Töchterfortbildungsschulen in Schwyz, Arth (Haushaltungsverein), Arth (Gewerbeverein), Lachen, Wollerau, Einsiedeln (6).

c. Kaufmännische Fortbildungsschule Schwyz.

Obligatorische Rekrutenvorschulen.¹⁾

Obligatorisch während der der eidgenössischen Rekruteneprüfung unmittelbar vorangehenden zwei Jahre für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensiert ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen

¹⁾ Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885.

vermag. Der Unterricht umfaßt zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schließt mit Ostern.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Rekrutenvorschule, sofern die gewerbliche Fortbildungsschule dem Unterrichtsprogramm der Rekrutenvorschule genügt. Die Dispensation bezieht sich nur auf die Winterkurse, nicht auf die letzten 20 Stunden vor der Rekruteneprüfung (Kreisschreiben vom 23. November 1908).

Unmittelbar vor den eidgenössischen Rekruteneprüfungen im Herbst ist ein ausreichender *Repetitionskurs* abzuhalten.¹⁾

IV. Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muß mindestens *eine* öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zurzeit (1909) solche in Schwyz (Mädchen-Schule³), Arth (gemischt³), Ingenbohl (gemischt²), Gersau (gemischt³), Lachen (Knaben⁴) und Mädchen³), Siebnen (gemischt⁴), Einsiedeln (Knaben³) und Mädchen³), Küsnacht (gemischt²), Wollerau (gemischt²). Ihr Besuch ist *fakultativ*. Sie umfassen in der Regel 2—3 Jahreskurse mit wenigstens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein. Die Sekundarschulen zählten im Schuljahr 1908/9 367 Schüler (212 Knaben, 155 Mädchen).

V. Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende *Privatanstalten* (siehe auch dort): *a. Kollegium „Maria Hilf“* in Schwyz mit zwei Vorbereitungskursen (einen für italienische Zöglinge und einen für französische), einer Industrieschule mit 6 Klassen, drei Industrieklassen, die III.—VI. abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und einem philosophischen Kurs. Maturitätsprüfung und Diplomprüfung der Handelsabteilung. (Gesamtzahl der Schüler 1907/8: Gymnasium: 141; Industrieschule: 322.) *b. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“* mit 6 Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. Maturitätsprüfungen. 1907/8: 293 Schüler.

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl. Die Anstalt mit Internat umfaßt:

1. Vorbereitungskurs für französische und italienische Zöglinge;
2. eine dreiklassige Realschule;
3. ein deutsches vierklassiges Lehrerinnenseminar;

¹⁾ Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 2. September 1887 an sämtliche Schulräte des Kantons.

²⁾ Dreikursig. — ³⁾ Zweikursig. — ⁴⁾ Einkursig.

4. einen französischen Kurs;
5. einen Haushaltungskurs;
6. einen Handarbeitskurs;
7. einen Kindergartenkurs;
8. Handelsschule.

Kinder unter 12 Jahren werden nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn Ende September.

Schülerinnen im Schuljahr 1907/8: Töchterinstitut 154, Lehrerinnenseminar 60.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

a. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei; für andere Schweizer und Ausländer jährlich Fr. 50. Den Schülern werden in regelmässig wiederkehrenden landwirtschaftlichen Kursen die wichtigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse im Garten- und Obstbau beigebracht.¹⁾

b. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in

¹⁾ Lehrplan für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz vom 9. Oktober 1908, infolge Einführung des IV. Seminarkurses.

Ingenbohl mit Internat (siehe Mittelschulen).

Anderweitige Berufsschulen.

Siehe Fortbildungsschulen.

Privat-Primarschulen.

Erziehungsanstalt Paradies in Ingenbohl.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lyzeum und Gymnasium in Schwyz (Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz. Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln (Gymnasium und Lyzeum. Töchterpensionat Theresianum in Ingenbohl. Siehe auch Mittelschulen.

Spezialschulen.

(Waisenhauschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenhäuser für Knaben: Einsiedeln, Schwyz, Paradies in Ingenbohl, Mädchen-Privatanstalt, Arth. Anstalten für Mädchen: Industrielle Anstalten in Siebenen (Versorgungsanstalt für junge katholische Fabrikarbeiterinnen) und in Galgenen-Lachen.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Das Schulwesen des Kantons Unterwalden ob dem Wald umfaßt die Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die höhern Lehranstalten.¹⁾

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Eintritt: 5. Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Keines. Zurzeit existieren drei solche Anstalten, nämlich in Sarnen, Sachseln und Engelberg.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. April. Ausnahmen hiervon sollen von den Schulräten nur in wichtigen Fällen bewilligt werden, z. B. wegen weiter Entfernung vom Schulort, Mangel an physischer und geistiger Entwicklung.

Schulpflicht.

7.—15. Altersjahr. a. Primarschule: 7. bis 13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). b. Fortbildungsschule: 14. und 15. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Kinder, welche aus der

Primarschule entlassen werden, sind verpflichtet, zwei Jahre, mindestens 120 Stunden im Jahr, die Fortbildungsschule zu besuchen. „Immerhin zählen die Fortbildungsschulen nicht zu den eigentlichen Primarschulen.“ Diese Fortbildungsschule kann gemäss Landgemeindebeschluß vom 30. April 1899 durch einen weiteren obligatorischen Winterhalbjahreskurs ersetzt werden. Das ist geschehen in Sarnen, Kerns, Sachseln und Engelberg, in Lungern für die Mädchen.

Nur mit besonderer Bewilligung des Erziehungsrates und nur auf genügend erachtete Gründe hin dürfen Halbtagschulen gehalten werden. „Es ist gegenteils auf Durchführung von Ganztagschulen überall Bedacht zu nehmen. Wo solche Halbtagschulen gehalten werden, muß die Zahl der Unterrichtsstunden mindestens 18 wöchentliche erreichen.“ Alle Schulen, mit der einzigen Ausnahme für die zwei ersten Klassen im weitläufigen Bezirk Schwändi, sind übrigens *Ganztagschulen*.

Schulbeginn.
Anfangs Mai.

Schulzeit.
Jährliche Schulwochen: Mindestens 42.

¹⁾ Schulgesetz des Kantons Obwalden vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

a. Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: In Ganztagschulen, sofern in die Woche kein Vakanstag fällt, 25 Stunden wöchentlich. „Wenn in einer Woche kirchliche Feste einfallen oder sonst eine Verhinderung der Schule eintritt, so müssen die ausgefallenen Stunden soweit tunlich nachgeholt werden; bei Halbtagschulen mindestens 18 Stunden.“

b. „Fortbildungsschule.“

VII. und VIII. Schuljahr: Jährlich mindestens 120 Stunden. Vergleiche Abschnitt „Schulpflicht“ hier vor.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Das Gesetz verlangt besondere weibliche Arbeitsschulen. Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1899 betreffend Abänderung des Schulgesetzes sagt: „Die Mädchen sollen überhaupt gemäß jeweiligem Lehrplan (Art. 10 b des Schulgesetzes) auch tunlichst in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungs kunde unterrichtet werden.“ Die Arbeitsschulen bestehen nun in allen Gemeinden von den Unterschulen bis hinauf in die Fortbildungsschulen und hinaus in die letzte Filialschule. Der Eintritt geschieht mit dem 7., 8., 9. oder 10 Altersjahr. Die Jahreskurse umfassen 42 Wochen mit 4—6 wöchentlichen Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hierfür.

Obligatorische Rekrutenvorkurse.

Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluß an den militärischen Vorunterricht“ wenigstens 40 Stunden eigentlichen Unterricht zu nehmen, worin mit möglichst praktischer Anwendung das in der Fortbildungsschule Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Das eigentliche Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Es bestehen in dessen gewerbliche Fortbildungsschulen in Alpnach, Engelberg, Kerns, Lungern, Sarnen, und gewerbliche Zeichnungsschulen in Sarnen und Sachseln. Eintritt: 14. Altersjahr. Die Unterrichtskurse beginnen im Mai, eventuell Oktober, und dauern 40 beziehungsweise 27 Wochen; außerdem sind als hauswirtschaftliche Schulen zu erwähnen die Koch- und Haushaltungskurse in Sarnen und die Haushaltungsschule Lungern.

„Von der Fortbildungsschule, sowie von den obligatorischen Rekrutenvorkursen, sind alle

Schüler ausgenommen, welche weitere Bildungsanstalten, d. h. mindestens zwei Jahre lang die Realschule besuchen, nachher befriedigende Zeugnisse einbringen und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.“

Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich *nicht* organisiert. Als Ersatz soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es besteht indessen, als Gemeindeanstalt, eine zweikурсige Mädchensekundarschule in Sarnen, ferner eine gemischte Sekundarschule in Engelberg. Eintritt: 13. Altersjahr. 2 Jahreskurse von 42 Wochen.

Mittelschulen.**Kantonale Lehranstalt in Sarnen (staatlich).**

Sie zerfällt in 4 Abteilungen:

a. Vorkurs. b. Realschule mit 2 Kursen. c. Gymnasium mit 6 Kursen (I.—VI. Klasse). d. Lyzeum mit 2 Kursen (VII. und VIII. Klasse) und Maturitätsprüfungen. Aufnahmeexamen nach gut absolviertem Primarschule (13. Altersjahr). Schuljahresbeginn anfangs Oktober. Schulgeld für Schüler des Vorkurses Fr. 50, für die übrigen jährlich Fr. 30.

Das Lehrpersonal besteht beinahe ausschließlich aus Ordenspersonen. (Benediktinerorden).

Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden.

Gymnasium und Lyzeum des Benediktinerstiftes Engelberg (privat).

Das vom Benediktinerstift Engelberg geführte Kollegium umfaßt ein sechskursiges Gymnasium (Kl. I—VI) und ein Lyzeum (Kl. VII und VIII) mit Maturitätsprüfungen. Schuljahresbeginn im Oktober.

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St Philomena im Kloster Melchtal (privat).

Diese Anstalt umfaßt folgende Abteilungen:

a. Primarschule (Kl. I—VI). b. Realkurse (Kl. I und II). c. Vorbereitungskurs für französische Zöglinge. d. Haushaltungskurs. e. Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier Jahreskursen.

Schuljahresbeginn im Herbst.

Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchtal, Kerns ein Lehrerinnenseminar mit vier Kursen und einem Vorbereitungskurs (s. oben).

Anderweitige Berufsschulen.		Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.
Keine.		Institut Melchtal, Kerns. Gymnasium Engelberg (s. oben).
Hochschulen.		Spezialschulen.
Keine.		<i>Waisenhäuser:</i> Kerns (Mädchen); Sarnen, Sachseln, Engelberg (letztere drei für Knaben und Mädchen).
Privat-Primarschulen.		
Institut Melchtal (s. oben).		

7. Kanton Unterwalden *nid dem Wald.*

Die Bildung und Abgrenzung der Schulgemeinden fällt nicht zusammen mit den 11 politischen Gemeinden des Kantons. Die Schulgemeinden sind vielmehr regional mit Rücksicht auf den Schulweg der Kinder abgegrenzt worden. So bestehen denn 16 Schulgemeinden, nämlich Altzellen, Beckenried, Buochs, Büren, Dallenwil, Emmeten, Ennetbürgen, Ennetmoos, Hergiswil, Kehrsiten, Obbürgen, Oberrickenbach, Stans-Oberdorf, Stansstad, Wiesenberge und Wolfenschiessen. Die kleinste Schulgemeinde ist Wiesenberge mit 17 Haushaltungen und 52 Einwohnern; die größte Stans-Oberdorf mit 768 Haushaltungen und 3499 Einwohnern (Volkszählung 1900).

Die öffentlichen Schulen¹⁾ zerfallen in:

Obligatorische: a. Primarschulen; b. Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Sekundarschulen und höhere Schulen.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Nur Stans besitzt eine solche Schule. Eintritt: 4. oder 5. Altersjahr. Jahreskurse von 38 Wochen. Schulgeld: Fr. 6 jährlich.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Zurückgelegtes 7. Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6\frac{1}{2}$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

Schulpflicht.

Nach dem Schulgesetz vom 10. September 1879 und der Ergänzung vom 25. April 1909: 7. bis 15. Altersjahr: Primarschule: 7.—13. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr).²⁾ Die Pflicht der

¹⁾ Schulgesetz des Kantons Unterwalden *nid dem Wald* vom 10. September 1879 und Ergänzung hierzu vom 25. April 1909.

²⁾ Die frühere Wiederholungsschule ist aufgehoben durch Landsgemeindebeschuß vom 25. April 1909 (siehe Bemerkung hiernach).

Mädchen zum Schulbesuch hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 6 Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung von sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr auf. Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das 7. Winterhalbjahr der Primarschule. Kinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrat ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuch angehalten werden. Schulkinder der fünften und sechsten Klasse (Schuljahr) oder im 12. oder 13. Altersjahr können für den Sommer von der Schule dispensiert werden, haben aber dafür die Schule ein fernes Wintersemester zu besuchen. Eine Gesamtschule darf ohne Bewilligung des Erziehungsrates nicht mehr als 60 Schüler zählen.

Schulbeginn.

Erster Montag des Monats Mai; das 7. Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

Primarschule.

I.—VI. Schuljahr: Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel täglich $4\frac{1}{2}$, wöchentlich 23; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf 4 Stunden per Tag reduziert werden. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommerhalbtagschulen gestattet werden. Wo dies der Fall ist, ist wenigstens $2\frac{1}{2}$ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Auf Beginn des Schuljahres 1909/10 ist an Stelle der zweijährigen Wiederholungsschule von 96 Stunden jährlich (VII. und VIII. Schuljahr) die Ganztagschule in einem siebenten, den bisherigen sechs Schuljahren folgenden Winter getreten (Landsgemeindebeschuß vom 25. April 1909). Das bezügliche Gesetz trat

sofort in Kraft, so daß die nach dem früheren Gesetze zu Ostern 1909 aus der Primarschule tretenden Schüler den siebten Winterkurs zu besuchen verpflichtet sind. Die Knaben, welche bereits einen Winter die Wiederholungsschule besucht haben, sind vom Besuche des siebten Wintersemesters befreit.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung. Der Ortsschulrat ist jedoch, wo die Verhältnisse es gestatten, berechtigt, Kinder schon früher in die Arbeitsschule aufzunehmen. In diesem Falle können sie auch früher aus derselben entlassen werden. Praktisch gestalten sich die Verhältnisse nun so, daß der Eintritt mit dem 7., 8. oder 9. Altersjahr erfolgt. Die Jahreskurse haben 32 bis 42 Wochen mit $2\frac{1}{2}$ bis 5 wöchentlichen Stunden. Das Gesetz schreibt zwar nur vor, daß wöchentlich wenigstens 2 Stunden gehalten werden, und zwar außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit. Wo nur 2 Stunden gehalten werden, dürfen sie nicht auf 2 Tage verlegt werden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine Fürsorge hierfür.

Obligatorische Rekrutenvorkurse.

Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenvorlehrungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

Freiwillige Fortbildungsschulen.

Für die eigentlichen Fortbildungsschulen ist keinerlei gesetzliche Fürsorge getroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen, die Haushaltungsschulen, sind von Vereinen und Genossenschaften gegründet und werden von ihnen geleitet und unterhalten, im übrigen auch von den Gemeinden, vom Kanton und vom Bund unterstützt. Deren Besuch ist fakultativ. Beckenried hat das Obligatorium eingeführt. Eintritt: 13. oder 14. Altersjahr. Beginn des Unterrichtes im Oktober, eventuell April. Schulgeld: Keines; dagegen Haftgeld von 1—2 Fr.

Es bestehen *gewerbliche* Fortbildungsschulen und Zeichenschulen mit Bundessubvention in Beckenried, Buochs, Stans; ferner eine *Haushaltungsschule* in Stans.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Stans und Buochs. Es sind dies zwei Abendschulen, die nur im Winter an zwei Tagen jeder Woche gehalten werden.

Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht näher normiert. Die von Privaten eingerichteten Sekundarschulen stehen unter Aufsicht des Erziehungsrates. Sekundarschulen bestehen vier, nämlich in Stans je eine für Knaben und Mädchen, in Buochs und Beckenried je eine gemischte Abteilung. Sie werden von den Schulgemeinden unterstützt, umfassen zwei Jahreskurse von 42—43 Wochen für Schüler vom 13. und 14. Altersjahr an. Schulgeld: für Unbemittelte keines; für Bemittelte 10—20 Fr. jährlich.

Mittelschulen.

1. Kollegium St. Fidelis in Stans.

Eine *staatliche* Mittelschule ist in diesem Kanton nicht vorhanden. Dagegen besteht im Kapuzinerkloster in Stans eine Lehr- und Erziehungsanstalt der V.V. Kapuziner im Kollegium St. Fidelis in Stans mit Internat. Eintritt: 11. Altersjahr. Das Schulgesetz bemerkt hierzu in Art. 69: „Die Lehranstalt der ehrw. Väter Kapuziner steht wie bisher in Verbindung mit deren Obern unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, der auch an den Prüfungen teilnimmt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert.“

Die Anstalt umfaßt ein sechsklassiges *Gymnasium* (Klasse I—VI) mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, ein *Lyzeum* mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Schuljahresbeginn im Oktober.

Das Kollegium steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz.

Weder das Kollegium St. Fidelis noch das Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans hat für den Eintritt ein Minimalalter festgesetzt. Die Vorbildung ist einzig maßgebend. Im Kollegium müssen die Schüler wenigstens die Primarschule absolviert haben.

2. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans.

Diese Privatanstalt umfaßt:

- a. Einen Vorkurs für fremdsprachige Zöglings;
- b. eine drei- eventuell vierklassige Realschule;
- c. ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (4) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar und Sekundarlehrerin;
- d. einen

Haushaltungskurs in zwei Abteilungen für solche Zöglinge, die entweder nebst der Erweiterung ihrer Schulkenntnisse die praktische Einführung in die verschiedenen Hausgeschäfte anstreben — oder sich mehr auf die Handarbeiten verlegen wollen. Schuljahresbeginn Mitte Oktober.

Vorbereitung auf den Ordensstand. Die Anstalt wird von Lehrerinnen des Klosters geleitet. Die Schülerinnen treten in das Seminar in der Regel nicht vor dem 16. Altersjahr ein.

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerinnenseminar (3 Kurse) des Töchterpensionats St. Klara in Stans.

Anderweitige Berufsschulen.

Keine. Siehe freiwillige Fortbildungsschulen.

Hochschulen.

Keine.

Privat-Primarschulen.

Institut Maria Rickenbach; Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Lehr- und Erziehungsanstalt, Gymnasium, Stans (Kapuzinerkloster). Institut St. Klara in Stans (siehe Mittelschulen).

Spezialschulen.

Waisenhäuser (für Knaben und Mädchen): Stans, Beckenried, Buochs, Emmeten, Hergiswil.

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen *Volks-schulwesen* und *höherem Schulwesen*.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Kleinkinderschulen im eigentlichen Sinne gibt es hier nicht; alle Anstalten unter diesem Titel tragen den Charakter von Bewahranstalten. Eintritt: 3. oder 4. Altersjahr. Kleinkinderschulen beziehungsweise Kinderbewahranstalten bestehen nach einer von Sekundarlehrer Auer in Schwanden im Jahr 1907 durchgeföhrten Enquête¹⁾ in 12 Gemeinden: Schwanden (1860), Glarus (1867), Netstal (1867), Mollis (1868), Ennenda (1869), Linthal (1884), Haslen (1887), Näfels (1888), Hätingen (1891), Diesbach (1904), Luchsingen (1907); nach Erhebung der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 1909 für das Schuljahr 1908/9 bestanden Schulen in 13 Gemeinden; es ist zu den obengenannten noch Niederurnen (1908) hinzugekommen.

II. Obligatorische Primarschule.²⁾

Minimaleintrittsalter.

Zum Eintritt berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Mai des gleichen Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Schulpflicht.

Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sieben vollen Jahren die Alltagsschule, und sodann

während wenigstens *zwei* Jahren die Repetierschule zu besuchen.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 44. Der Landratsbeschuß vom 20. November 1901 setzt fest: „Die jährlichen Ferien betragen mindestens 8 Wochen.“ (Entgegen dem Schulgesetz § 3, das 6 Wochen Ferien zuläßt.

a. Alltagsschule.

Die Alltagsschule wird in der Regel mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage vor- und nachmittags abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen täglich höchstens 4 und wenigstens 3, in späteren Jahrgängen höchstens 6 und wenigstens 5 Stunden erhalten, wobei jedoch der Unterricht im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird. Die Stundenzahl beträgt:

I.	Schuljahr: 14 ¹⁾ —22 ²⁾	Std. wöchentlich.
II.	” 14—22	” ”
III.	” 23 ¹⁾ —33 ²⁾	” ”
IV.—VII.	” 23—33	” ”

Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter ausdrücklicher Gestattung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit ist durch Ver-

¹⁾ Wenn der Lehrer einen Tag Repetierschule halten muß.

²⁾ Wenn kein Tag für die Repetierschule ausfällt.

¹⁾ Hebung der Kleinkinderanstalten, Ausbau der Primarschule, Beitrag zur Totalrevision der glarnerischen Schulgesetzgebung, von C. Auer, Schwanden.

²⁾ Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus, erlassen von den Landsgemeinden am 11. Mai 1873, 27. Mai 1877, 2. Mai 1880, 3. Mai 1885 und 5. Mai 1889.

längerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen.

b. Repetierschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 (6—7) Stunden wöchentlich. Die aus der Alltagsschule ausgetretenen Kinder sind verpflichtet, die Repetierschule zu besuchen, und zwar allwöchentlich während zwei vollen Vormittagen oder einem ganzen Schultage. Wird für die Repetierschule ein ganzer Tag eingeräumt, so darf der Samstag hierzu nicht gewählt werden. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und, falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, für immer von der Repetierschulpflicht befreit.

Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 70; wo Halbtagschulen bestehen, darf die Gesamtzahl 50 nicht überschritten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Obligatorisch vom Beginn des *vierten* (tatsächlich des dritten) Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetierschule. Mädchen, die sich als Näherinnen in der Lehre befinden, können von der Arbeitsschule ganz oder teilweise dispensiert werden.¹⁾ Jährliche Schulwochen: 42—47 mit je 6 Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten. Die Arbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unter einer Lehrerin vereinigen.

b. Knabenhandarbeit.

Dieser Unterricht ist im Schuljahr 1909/10 eingeführt in Glarus (Primarschule), Glarus (Handwerkerschule), Ennenda, Niederurnen, Schwanden, Linthal, Netstal (7).

III. Fortbildungsschulen.²⁾

§ 55 des Schulgesetzes²⁾ lautet:

„Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten mit öffentlichem Charakter werden mit angemessenen Beiträgen unterstützt, sofern die Lebens- und Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen ist. Über die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschulen organisiert werden müssen, und nach welchen sich die staatliche Beitragsleistung zu richten hat, erläßt der Regierungsrat ein Reglement; derselbe trifft auch die nötigen Maß-

nahmen für möglichste Hebung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens, für die Instruktion der Lehrkräfte und die Inspektion dieser Schulen. Der Regierungsrat ist auch diejenige kantonale Behörde, welcher das Recht der Verteilung bezüglicher Bundessubsidien zu steht, soweit dieselbe nicht von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommen wird.“

Nach dem Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901 zerfallen die Fortbildungsschulen in: a. *allgemeine*, b. *gewerbliche* und c. *hauswirtschaftliche* Fortbildungsschulen (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen). Der Besuch der Fortbildungsschulen ist *freiwillig*. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn sich dafür 5 Schüler angemeldet haben.

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters in wenigstens 20 wöchentlichen Kursen erteilt; es können nach Bedürfnis auch Sommerkurse eingerichtet werden. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modellieren, Nähen) spätestens 9½ Uhr zu schließen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens 2 Stunden.

Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich, Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt. Die Zeichnungsmaterialien werden den Schülern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Dagegen haben die Schülerinnen das Arbeitsmaterial und Arbeitswerkzeug für die weiblichen Handarbeiten selbst zu beschaffen. Von Teilnehmerinnen an Kochkursen kann ein Beitrag an die Kosten der Nahrungsmittel verlangt werden.

1. Allgemeine Fortbildungsschulen.

Sie umfassen folgende obligatorischen Fächer mit je 1—1½ Stunden wöchentlich: a. Deutsche Sprache (Lesen, Auffassen von Protokollen, Briefen, Geschäftsaufsätzen); b. Praktisches Rechnen. c. Vaterlandskunde (vaterländische Geographie, Geschichte und Verfassungskunde). 1908/09 bestanden 18 Schulen mit 249 Schülern in Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Biltten, Oberurnen, Ennenda, Mitlödi, Sool, Schwändi, Nidfurn, Haslen, Hätingen, Diesbach-Betschwanden, Braunwald, Rüti, Linthal, Matt, Elm.

2. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ihre Fächer sind: a. Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen; b. Praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen; c. Technisches Zeichnen; d. Modellieren; e. Gewerbliche Naturkunde. Eine Vorstufe der gewerblichen

¹⁾ Veraltet, nie mehr gestattet, auch nicht verlangt.

²⁾ Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz § 55), angenommen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1900.

Fortbildungsschule bilden die *Handwerkerschulen*. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetierschule befreit. Der Besuch der allgemeinen und beruflichen Fächer der Fortbildungsschule ist für gewerbliche Lehrlinge obligatorisch. Solche Schulen bestanden im Schuljahr 1908/09 acht mit 417 Schülern, nämlich in Niederurnen, Näfels (nur Winterkurs), Mollis, Netstal, Glarus, Schwanden, Luchsingen (nur Winterkurs), Engi (nur Winterkurs). — Sodann: *Handwerkerschule Glarus* (gegründet 1899).

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.¹⁾

Sie umfassen als obligatorisches Fach: *a.* Schriftliche Arbeiten. Das Obligatorium hierfür besteht nur für Töchter unter 18 Jahren. *b.* als weiteres obligatorisches Fach wenigstens eines der nachbezeichneten Fächer: Weißnähen mit Flicken, Kleidermachen mit Flicken, Kochen, Haushaltungskunde. Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden. 1908/09 bestanden 23 Schulen mit 711 Schülerinnen (am Schluß des Wintersemesters 1908/09), nämlich in Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus, Ennenda, Mitlödi, Schwändi, Schwanden, Nidfurn, Luchsingen, Leuggelbach, Haslen, Hätzingen, Diesbach, Rüti, Linthal, Engi, Matt, Elm.

IV. Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr, frühestens. Die Schule schließt an den sechsten Jahreskurs der glarnerischen Primarschule an. Bedingung: Absolvierung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Maß von Kenntnissen. 3 Jahreskurse von 42—44 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld: Für Nichtglarner an einzelnen Orten jährlich 10—40 Fr. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuches befreien von der weitern Schulpflicht.

¹⁾ Vergl. Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 7. November 1901.

Dreikursive Sekundarschulen bestehen in folgenden 11 Gemeinden: Obstalden, Mühlehorn, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Schwanden, Hätzingen, Linthal, Matt, Kleintal.

V. Mittelschulen.

Höhere Stadtschule Glarus.

Sie ist aus der früheren Sekundarschule von Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Eintritt 12. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Lehrziel des 6. Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule mit je 4 Jahreskursen: *a.* Mädchenschule; *b.* Realschule (nur Knaben); *c.* Gymnasium (Knaben und Mädchen). Schulgeld: Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an. Fr. 20 bezahlen jährlich kantonsbürgerliche Schüler aus Gemeinden, die eine Sekundarschule besitzen oder Glarus nicht benachbart sind, ebenso auswärts wohnende Tagwen-Genossen¹⁾ von Glarus-Riedern Fr. 30 bezahlen jährlich andere Schweizer aus den vorhin erwähnten Gemeinden und ebenso die Ausländer.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

VII. Berufsschulen.

Siehe Fortbildungsschulen. Kaufmännische Fortbildungsschule der Sektion Glarus des Schweiz. kaufmännischen Vereins.

VIII. Privatschulen.

Klosteschule Näfels (Knaben) mit fakultativem Latein.

IX. Spezialschulen.

Waisenanstalt Glarus (ohne besondere Schule). Armenerziehungsanstalt für Mädchen in Mollis (nicht staatlich, aber staatlich unterstützt und beaufsichtigt); Armenerziehungsanstalten für Knaben: Linthescherkolonie Niederurnen und Anstalt Bilten.

¹⁾ Tagwen = Bürgergemeinde.

9. Kanton Zug.¹⁾

Die Staatsschulen zerfallen in obligatorische und fakultative. Zu den ersten gehören die *Primarschule* und die *Bürgerschule*. Fakultative Schulen sind: die *Fortbildungsschulen*; die *Sekundarschulen* und *Progymnasien*; die *Industrieschule*; das *Gymnasium*.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Zug, Unterägeri, Menzingen und Baar haben solche Schulen. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Schulgeld: Keines.

A. Die obligatorischen Staatsschulen.

1. Die obligatorische Primarschule.

Die Primarschulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Letztere zerfallen in Ober- und Unterschulen oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen oder in einzelne Kurse. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Bei Schultrennungen soll wenigstens in den oberen Abteilungen eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

Eintrittsalter.

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule *verpflichtet*. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche *berechtigt*.

Schulpflicht.

Die Primarschule umfaßt 7 Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1—6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche; im Sommersemester des 7. Kurses wird bloß an den Vormittagen Schule gehalten. Die Unterrichtszeit per Woche beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden; für die Unterschule 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Stunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, solange dort keine Bergschule errichtet wird, im Hinblick auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit

für sämtliche Klassen auf 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. (Schulgesetz vom 7. November 1898, § 14.)

Als Grund für die vorzeitige Entlassung aus der Schule vor Vollendung des 7. Jahreskurses ist neben ärztlich bezeugten körperlichen Gebrechen des Kindes, ferner dem „Mangel an Fähigkeit, die 7 Kurse vollenden zu können, wenn es das 14. Altersjahr bereits zurückgelegt hat,“ vorgesehen: „Krankheit oder notorische Armut der Eltern, wenn sie es nötig machen, das älteste Kind etwas früher zu entlassen. Immerhin muß dieses den 6. Kurs ganz vollendet haben.“

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.¹⁾

Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Klasse und wird während sechs Jahren der Alltagsschule betrieben mit folgenden Stundenzahlen per Woche:

II. Klasse 2 Stunden, III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. Klasse 4 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse im Wintersemester 5, im Sommersemester 4 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

Sie wurde im Jahre 1901 in der Stadt Zug in 2 Abteilungen für Kartonnage und Schnitzen eingeführt. An beiden Abteilungen werden zurzeit wöchentlich je 2 Stunden an freien Nachmittagen erteilt.

2. Die obligatorische Bürgerschule.

Schuljahr 1907/8: 235 Schüler.

In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten. Die Einwohnergemeinden sorgen für die Lokale, deren Ausstattung und Beheizung. Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Lehrer. Die Lokale sollen womöglich so placiert werden, daß die Schüler in einer Richtung nicht mehr als 3 km Weg zu machen haben.

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

¹⁾ Vergl. Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 und Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900.

¹⁾ Vergl. Lehrplan für sechs Arbeitsklassen vom 11. April 1906.

Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von *zwei Winterkursen*, die von Anfang November bis Ende März mit wöchentlich drei Stunden dauern, und eines unter der Aufsicht der Erziehungs- und Militärbehörden stehenden *dreitägigen Wiederholungskurses* unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Vom Besuch des Wiederholungskurses, der auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug abgehalten wird¹⁾, sind einzig diejenigen dispensiert, welche Lehrpatent- oder Maturitätsprüfungen bestanden haben.

Die Bürgerschule ist an Werktagen und zur Tageszeit zu halten; in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse kann die Schule mit Bewilligung des Erziehungsrates auf die Abendzeit verlegt werden, darf dann aber nicht über 9 Uhr hinaus dauern und muß auf zwei Abende verlegt werden.

Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

Die Unterrichtsfächer sind: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz; 2. Praktisches Rechnen und einfache Buchführung; 3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert:

1. Ehemalige Sekundarschüler, welche eine *zweikурсige Sekundarschule* vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben.

2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfange genießen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Sie haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorat eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensiert, wenn das Resultat in keinem der obigen Fächer die Note 2 überschreitet (Schulgesetz § 26).

B. Die fakultativen Staatsschulen.²⁾

1. Die Fortbildungsschulen.

Die nach den Bundesbeschlüssen betreffend die industrielle, gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung in den Gemeinden, Vereinigungen oder Privatgenossenschaften errichteten Fortbildungsschulen sollen den in der Lehre und im Beruf stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer bürgerlicher und beruflicher Ausbildung geben. Entsprechen diese Schulen den erwähnten Bundesbeschlüssen,

¹⁾ Lehrer und Schüler erhalten freie Beköstigung; die Lehrer außerdem ein Taggeld von Fr. 8.

²⁾ Schulgesetz vom 7. November 1898, §§ 31—33.

so leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag bis auf Fr. 400.

Der Unterricht ist auf die Werkstage zu verlegen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Zug (Gewerbeschule), Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham (5).

2. Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie kann nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im I. und II. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens 10 Schüler zählt und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplans entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmsbedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl beträgt höchstens 30 Stunden.

Sekundarschulen bestehen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule), gemischte Schulen in Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham (6).

Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden, und dann das Lateinische als Unterrichtsfach mit wenigstens 7 Stunden wöchentlich aufzunehmen; die Schüler sind dann aber zu dispensieren vom Unterricht der Sekundarschule, dem sie im übrigen folgen, in nachstehenden Fächern: Geometrie, Naturgeschichte, Kalligraphie, Zeichen- und Gesangunterricht je eine Stunde. Im übrigen regelt ein Normallehrplan das einzelne. Nach der „Norm für die Stundenverteilung auf die einzelnen Fächer an den Sekundarschulen des Kantons Zug vom 10. April 1907“ betragen die Stundenzahlen für Knabenschulen in Klasse I: 29, Klasse II: 31; für Mädchenschulen in Klasse I: 30, in Klasse II: 30; für Lateinschüler in Klasse I: 32, in Klasse II: 32.

Werden an einem Orte 3 Jahreskurse notwendig, so wird der Stoff in allen Fächern entsprechend erweitert und sind Vorschläge für den Lehrplan dem Erziehungsrate einzureichen.

3. Mittelschulen.

Kantonschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmsbedingung: Erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a. Städtisches Unter-

gymnasium respektive Sekundarschule als Unterbau: 2 Jahreskurse; daran anschließend: b. *Städtisches Obergymnasium*: 4 Jahreskurse; c. *Kantonale Industrieschule*: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Mit den $4\frac{1}{2}$ Jahreskursen der kantonalen Industrieschule¹⁾ sind die 5 oberen Klassen des städtischen Gymnasiums in engster Verbindung, indem der Unterricht an beiden Anstalten, abgesehen von den technischen und merkantilen Fächern, von welchen die Gymnasiasten dispensiert sind, gemeinschaftlich erteilt wird. Die kantonale Industrieschule, die städtische Sekundarschule und das städtische Gymnasium gehören organisch zusammen und bilden ein Ganzes. Nach Lehrplan und Organisation umfaßt die ganze Anstalt eine Gymnasial- und eine Real- (resp. Sekundarschul- und Industrieschul-) Abteilung von $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Schulgeld: keines; dagegen bezahlen die Industrieschüler der IV. und V. Klasse eine jährliche Laboratoriumsgebühr von Fr. 10. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; die Maturitätsprüfungen werden im Herbst abgehalten.

Lehrerbildungsanstalten.
(Siehe Privatschulen.)

Freies katholisches Lehrerseminar bei St. Michael. Privatanstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. 4 Jahreskurse von 41 Wochen. *Lehrerinnenseminar Menzingen.* Privatanstalt. 4 Jahreskurse.

Lehrerinnenseminar Heiligkreuz in Cham. Privatanstalt. 3 Jahreskurse.

Lehrerinnenseminar zu Mariä Opferung in Zug. Privatanstalt. 3 Jahreskurse.

Anderweitige Berufsschulen.

Töchterinstitut für haus- und landwirtschaftlichen Unterricht der Schwesterngenossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham. Dauer der Kurse 1 Jahr. Pensionspreis Fr. 400.

Haushaltungskurs im Töchterpensionat Menzingen.

Haushaltungsschule Salesianum in St. Karl bei Zug.

Kurse der Sektion Zug des schweiz. kaufmännischen Vereins; ferner *Handelskurse* in den Töchterpensionaten in Menzingen und Heiligkreuz in Cham.

Privatschulen.

Privat-Primarschulen.

Töchterpensionat Menzingen; *Institut Mariä Opferung, Zug.*

¹⁾ Vergleiche Gesetz über Errichtung einer kantonalen Industrieschule vom 25. August 1873.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen.

Knabenpensionat St. Michael, Zug; *Knaben-erziehungsanstalt Minerva, Zug;* *Töchter-pensionat Menzingen, Schule der Schwestern-genossenschaft zum heiligen Kreuz in Cham.* (Siehe oben.)

Spezialschulen.

Waisenanstalten (für Knaben und Mädchen): Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Hagendorf (Cham).

Die Anstalten von Menzingen, Baar und Hagendorf sind private.

Von den oben erwähnten Privatanstalten sind einige noch kurz in ihrer Organisation darzustellen.

Knabenpensionat bei St. Michael in Zug.

Die Anstalt ist mit einem Konvikt verbunden, wird von Weltgeistlichen geleitet und steht unter dem Protektorat des Bischofs von Basel-Lugano, des Priesterkapitels des Kantons Zug und des schweiz. kath. Erziehungsvereins. Sie umfaßt: a. einen Vorkurs für französische und italienische Zöglinge (ein Jahreskurs); b. einen deutschen Vorkurs (4 Jahreskurse); c. eine Realschule von 3 und ein Untergymnasium von 2 Jahreskursen; d. ein Lehrerseminar von 4 Jahreskursen nach wenigstens zwei Real- oder Sekundarklassen. Vorgerücktere Zöglinge haben die Möglichkeit, die kantonale Industrieschule oder das städtische Obergymnasium zu besuchen.

Freies katholisches Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (für Knaben).

Es steht unter der Aufsicht des Bischofs, des Priesterkapitels des Kantons Zug und des schweiz. katholischen Erziehungsvereins. Das Seminar umfaßt 4 Jahreskurse. Die Schüler weilen im Internate. Das Schuljahr beginnt im Frühling. Für die Aufnahmsprüfung wird das Lehrziel einer zweiklassigen zugerischen Sekundarschule oder einer vierkursigen aargauischen Bezirksschule verlangt, ferner muß der Schüler in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

Haushaltungsschule Salesianum in St. Karl bei Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Drei Kurse à 12 Wochen; der erste beginnt Anfang November.

Institut und Töchterpensionat Mariä Opferung bei Zug.

Das Schuljahr beginnt im Oktober.

Die Anstalt mit Internat zerfällt in folgende Abteilungen: a. Vorkurs für italienische und

französische Zöglinge; b. Realschule (drei Jahreskurse); c. Lehrerinnenseminar (drei Jahreskurse).

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Menzingen.

Die Anstalt zerfällt in zwei Hauptabteilungen:

a. Das *Pensionat* mit folgenden Kursen im Schuljahr 1908/9: 1. Primarklassen; 2. Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge (2 Abteilungen); 3. Realschule in 4 Klassen (7 Abteilungen); 4. der Handelskurs; 5. Kurs in französischer Sprache (2 Abteilungen); 6. Haushaltungskurs (2 Abteilungen).

b. *Seminar*: 1. Vorkurs; 2. Klasse I—IV mit

je 2 Parallelen; 3. Kurs für Fachlehrerinnen für deutsche Sprache und Handarbeit.

Beginn des Schuljahres im Oktober.

Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz, Cham.

Die Anstalt zerfällt in mehrere Abteilungen:

a. Vorbereitungskurs für französische, italienische und englische Zöglinge; b. Realschule (3 Kurse); c. Seminar (3 Kurse); d. Handelskurs; e. Haushaltungskurs; f. Spezialkurse für Weißnähen, Kleidermachen, Handsticken und Bügeln. — Das Schuljahr beginnt im Herbst.

Der Unterricht wird von 2 Geistlichen und einer größeren Zahl von Lehrschwestern erteilt.

10. Kanton Freiburg.

Das Schulwesen des Kantons Freiburg gliedert sich gesetzlich in folgende Schulstufen beziehungsweise Schulgruppen:

- I. Primarschulen, inklusive Regionalschulen.
- II. Berufsschulen (*enseignement professionnel*):
 1. Haushaltungsschulen (*écoles ménagères*);
 2. Gewerbemuseum in Freiburg (*Musée industriel*);
 3. Technikum in Freiburg;
 4. Landwirtschaftliches Institut (*institut agricole*) in Pérrolles;
 5. Praktische Schule für Landwirtschaft in Hauterive-Grangeneuve (*école pratique d'agriculture*).
- III. Sekundar- und Mittelschulen (*enseignement secondaire*):
 1. Mädchensekundarschule mit Lehrerinnenseminar in Freiburg;
 2. Knabensekundarschule in Freiburg (*école secondaire professionnelle*);
 3. Handelsschule für Mädchen in Freiburg (*école de commerce*);
 4. Ecoles secondaires: a. de la Broye, b. de la Glâne, c. de la Gruyère, d. de la ville de Morat, e. de la Veveyse;
 5. Lehrerbildungsanstalt in Hauterive (*école normale*);
 6. Lehrerinnenbildungsanstalt Ste-Ursule in Freiburg (privat).
- IV. Höherer Unterricht in literarischer und realer Richtung (*enseignement supérieur, littéraire et industriel*):
 1. Collège St-Michel;
 2. Musikschule (*Conservatoire de musique*);
 3. Hochschule (*Université*);
- V. Hülfsanstalten (*établissements auxiliaires*):
 1. Naturhistorisches Museum;
 2. Kunst- und historisches Museum;

3. Permanente Schulausstellung (*Musée pédagogique*);
4. Kantonalbibliothek.
5. Lehrmittelverlag (*Dépôt central*) für die Primarschule.

Im einzelnen ist die Schulorganisation folgende:

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Es besteht ein Reglement für Kleinkinderschulen, wonach in jeder Gemeinde des Kantons für die Kinder im Alter von 4—7 Jahren Schulen errichtet werden können, welche neben der ersten Erziehung des Kindes auch dessen Vorbereitung auf die Primarschule bezoeken. Der Staatsrat bestimmt den Gehalt der Lehrerin. Nur in 10 Gemeinden sind Kleinkinderschulen eingeführt. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen. An einzelnen Orten ist der Besuch frei.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

1. Die eigentliche Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, d. h. die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr erreicht, und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16. und für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schulpflicht.

Also 7. bis 16. Altersjahr für die Knaben; 7. bis 15. Altersjahr für die Mädchen. Unterstufe: 7.—9. Altersjahr; Mittelstufe: 9.—11. Altersjahr; Oberstufe: 11.—16. eventuell 15.

¹⁾ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen und allgemeines Reglement vom 8. August 1899 für die Primarschulen des Kantons Freiburg.

Altersjahr. Die Entlassung aus der Schulpflicht erfolgt in der Regel unter der Bedingung, daß der Schüler die Durchschnittsnote „mittelmäßig“ in den Schulfächern erreicht habe. Ist dies nicht der Fall, so hat der Schüler die Schule noch während des folgenden Wintersemesters zu besuchen. (Gesetz Art. 41.) Das Schulinspektorat hat die Befugnis, in nachstehenden Fällen eine frühere Entlassung aus der Schulpflicht zu verfügen:

a. Für Schüler armer Eltern, die zur Arbeit unumgänglich nötig sind, immerhin unter der Bedingung, daß sie den aufgestellten Prüfungsbedingungen Genüge leisten. Diese Entlassung kann jederzeit vom Inspektor ausgesprochen werden auf Grund eines Gutachtens der Ortschulkommission.

b. Für solche Schüler, welche das *dreizehnte* Jahr erfüllt und in der Frühlingsprüfung in allen Fächern des Schulprogramms die Note gut erhalten haben, wenn die Eltern die Entlassung verlangen.

Die Entlassung findet in der Regel nach den Frühlingsprüfungen statt, ausnahmsweise kann sie auch im Herbst auf Grund einer Prüfung ausgesprochen werden; Voraussetzung hierfür ist aber, daß das Kind die Schule während des Sommersemesters regelmäßig besucht habe.

Die Schulen sind, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt; jedoch sind gemischte Schulen nicht verboten, namentlich für die untern Kurse.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für anormale Kinder im schulpflichtigen Alter zu sorgen; es können in bevölkerten Gegenden für sie Spezialschulen eingerichtet werden.

Keine Schule darf mehr als 70 Schüler zählen; wird diese Zahl überschritten, so muß die Abteilung geteilt werden.

Die Schüler der Primarschulen sind in drei aufeinanderfolgende Stufen einzuteilen nach ihrem Alter und nach den zu lehrenden Fächern. Jede Stufe kann in zwei Abteilungen eingeteilt werden.

Die Unterstufe umfaßt in der Regel die Schüler von 7—9 Jahren, die Mittelstufe die Schüler von 9—11 Jahren, die Oberstufe die Schüler von 11—15 oder 16 Jahren.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt im Minimum 25 im Sommer und 30 im Winter.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42. In Landgemeinden sind auch 40 Wochen zulässig.

a. Unterschule. I.—VI. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

b. Oberschule. VII.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 (30) wöchentliche Stunden.

c. Gesamtschule. I.—IX. eventuell VIII. Schuljahr: 25 wöchentliche Stunden.

Urlaubsbewilligungen für die *Alpzeit* erteilt der Inspektor gemäß Art. 19 des Gesetzes:

a. wenn der Schüler sein 13. Jahr erreicht hat;
b. wenn derselbe in der Oberschule eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote „mittelmäßig“ für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein so beurlaubter Schüler kann indessen angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit. Wenn jedoch die Familie weniger als 5 km von einer öffentlichen Schule entfernt wohnt, so ist der Schüler verpflichtet, sie zu besuchen.

In den Landgemeinden müssen die *Ferien*, die auf die Zeiten der großen landwirtschaftlichen Arbeiten zu verlegen sind, so verteilt werden, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 75 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule haben. — In den *Alpgemeinden* dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß für die Schüler der Unterschule während dieser Zeit wenigstens drei Wochen Schule gehalten werden. Ist dies nicht möglich, so können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien abgehalten werden. An Landschulen ist ferner gestattet, auf der Oberstufe während des Sommerhalbjahres nur vormittags mindestens 3 Stunden Schule zu halten. Die Zustimmung des Inspektors ist hierzu erforderlich.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Weibliche Arbeiten und Haushaltungskunde sind für die Mädchen *obligatorische* Unterrichtsgegenstände, und zwar während aller 8 Unterrichtsjahre. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt wenigstens 3 Stunden für weibliche Arbeiten und 1 Stunde für Haushaltungskunde. In den Mädchenschulen wird zweimal wöchentlich Unterricht in den weiblichen Arbeiten und in der Haushaltungskunde erteilt. Die diesen Unterrichtsfächern gewidmete Zeit beträgt mindestens 5 Stunden; für die gemischten Schulen findet die Verteilung der nur dem

einen der beiden Geschlechter eigenen Unterrichtsstunden durch den Inspektor nach Verständigung mit der Inspektorin statt.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in Freiburg und Murten eingeführt.

* * *

Eine besondere Institution im Kanton Freiburg bilden die *freien Schulen*¹⁾.

Man nennt diejenigen Schulen freie Primarschulen, welche von einer oder mehreren Personen auf ihre Kosten und Gefahr durch selbständiges Vorgehen errichtet werden. Keine freie Schule kann ohne vorhergehende Anzeige an die Erziehungsdirektion eröffnet werden. Die Gemeinden, auf deren Gebiet sie errichtet sind, haben ihnen gegenüber durchaus keine Verbindlichkeiten, jedoch können sie dieselben unterstützen. Der Staat hat die Oberaufsicht über die freien Schulen; er überwacht und reguliert die Aufnahme.

Die freien Schulen können den Charakter von öffentlichen freien Schulen erlangen. In diesem Fall müssen ihre vom Staatsrat zu genehmigenden Statuten die Bestimmung enthalten, daß sie sich bezüglich der Wahl und Besoldung der Lehrer, Unterricht, Disziplin, Schulbesuch und Genehmigung der Schulrechnungen nach den Vorschriften der Schulgesetze und Reglemente richten. Die Schulkommission der freien Schule hat alle Befugnisse, welche das Gesetz den Gemeinderäten und Ortsschulkommissionen erteilt.

2. Die Regionalschulen.

Diese Schulen werden von den beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet und erweisen sich gewissermaßen als erweiterte Oberschulen der Primarstufe. Diese Schulgattung ist daher in der Berichterstattung der Erziehungsdirektion von Freiburg der Primarschulstufe zugeteilt. Die Regionalschule ist obligatorisch für alle Primarschüler, die vor erfülltem 14. Altersjahr das Programm der Oberstufe beendigt und bei der Schlußprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben. 2 Jahreskurse mit je mindestens 950 und höchstens 1000 Unterrichtsstunden. Wenn die Bedürfnisse der Gegend es erfordern, können die Ferien sich auf 4 aufeinanderfolgende Monate erstrecken. Es bestehen Schulen in Treyvaux, Alterswil, Düdingen (Guin), Plaffeyen (Planfayon), Gruyères, Courtion, Gurmels (Cormondes), Kerzers (Chiètres), Attalens, Domdidier (10).

¹⁾ Es sind beinahe ausschließlich reformierte Schulen in dem in der Hauptsache katholischen Kanton Freiburg.

*3. Obligatorische Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen.*¹⁾

Alle aus der Primarschule entlassenen Schüler sind verpflichtet, die *Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen* zu besuchen, bis sie die eidgenössische Rekrutensprüfung gemacht haben. Die Fortbildungsschule wird in zwei Abteilungen geteilt; die Schüler werden nach ihrem Bildungsgrad einer derselben zugeteilt. In der untern Abteilung wird der Stoff der Primarschule wiederholt, in der obern Abteilung wird der gleiche Stoff vertieft und nach der praktischen Seite ausgebaut.²⁾

Die Kurse sind unentgeltlich. Die Gemeinde liefert das Material, ebenso sorgt sie für das Schullokal, Heizung und Beleuchtung. Die Kurse werden in der ersten Woche November eröffnet und frühestens in der ersten Woche März geschlossen; sie werden vorzugsweise auf den wöchentlichen Ferienhalbtag verlegt und dauern dann *drei* aufeinanderfolgende Stunden. Finden sie abends statt, so wird zweimal wöchentlich je zwei Stunden Schule gehalten. Durch Verfügung des Inspektors kann ein Ergänzungsunterricht von zwei Stunden angeordnet werden, dem die Schüler der untern Abteilung beiwohnen müssen.

4. Obligatorische Rekrutenvorkurse.

Die im folgenden Jahre Stellungspflichtigen werden jeweils im Oktober zu einer *Prüfung* in bestimmten Fächern einberufen. Fehlt jemand bei dieser Prüfung, so verfällt er in eine Buße von Fr. 5 und wird außerdem zu einer Prüfung vor dem Inspektor vorgeladen.

Die Rekrutierungspflichtigen des Jahrganges sind ferner zu einem besondern *Wiederholungskurs* verpflichtet. Er findet innerhalb der den eidgenössischen Prüfungen vorangehenden 14 Tagen statt und befaßt sich ausschließlich mit dem Programm dieser Prüfungen. Der Kurs umfaßt mindestens 10 Lektionen, welche an 10 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden und spätestens um 8 Uhr abends beginnen.

III. Berufsbildung (Enseignement professionnel).

1. Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen (Haushaltungsschulen).

Die aus der Primarschule entlassenen Schüler sind zum Besuch der Fortbildungskurse verpflichtet. Für die Mädchen werden Regional-

¹⁾ Allgemeines Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899, Art. 203—218.

²⁾ Das Reglement sagt: „Der Stoff wird mehr entwickelt, vertieft und bekommt einen professionellen Charakter.“

kurse eingerichtet.¹⁾ Betreffend diese Regionalkurse für Mädchen sagt das „Règlement général des écoles ménagères du canton de Fribourg“ vom 10. Juni 1905²⁾ im wesentlichen folgendes:

Die Haushaltungsschulen (écoles ménagères) bezeichnen die Vertiefung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse. Die Mädchen erhalten Unterricht im Kochen, Zuschneiden, Waschen, Glätten, Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Gartenbau. Auch das Einmachen von Früchten wird gelehrt. Nach und nach ist in jedem der bestimmten Kreise eine solche Schule zu eröffnen. Der Staatsrat bezeichnet den Schulort und die Gemeinden, welche dem betreffenden Kreis angehören. Grundsätzlich soll ein solcher Schulkreis alle Gemeinden umfassen, welche vom Schulort aus 4 km im Umkreis liegen. Die einzelnen Gemeinden des Kreises sind verhalten, für die Kosten der Schule aufzukommen. Kanton und Bund leisten Beiträge. Der Schulort hat unentgeltlich das Schullokal für die Kurse, die Wohnung für die Lehrerin und den Platz für Anlegung eines Gartens zu liefern. Die übrigen Kosten werden unter alle Gemeinden des Kreises verteilt.

Das Schuljahr umfaßt für jede Gruppe 40 effektive Schultage; jede Schülerin hat wöchentlich einen Tag mit ihrer Gruppe die Schule zu besuchen. Der Schultag dauert im Sommer von 8 Uhr bis spätestens 6 Uhr, im Winter bis spätestens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr. Die Ferien können auf 4 aufeinanderfolgende Monate erstreckt werden, wenn die Bedürfnisse der Gegend es erheischen. Die Schülerinnen nehmen am betreffenden Tag ihre Mahlzeiten (Mittag- und Vesperbrot) in der Schule ein und haben eine Entschädigung hierfür zu leisten. Die Gemeinde ist für den Eingang dieser Beträge verantwortlich.

Nach zweijährigem Schulbesuch werden die Schülerinnen auf Grund einer Austrittsprüfung entlassen. Erhalten sie hierbei nicht die Note 3, so können sie noch ein drittes Jahr zum Besuch der Schule angehalten werden. Es besteht eine scharfe Absenzen- und Bußenkontrolle.

Die Lehrerin bezieht eine Besoldung von Fr. 1000; sie muß mit einem Fachpatent als Haushaltungslehrerin ausgerüstet sein (brevet spécial pour l'enseignement ménager).

Diese Ecoles ménagères erhalten stets weitere Verbreitung; es werden von Jahr zu Jahr neue Anstalten gegründet.

¹⁾ Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904.

²⁾ Jahrbuch 1905, Seite 63—66.

Dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1908 sind folgende Angaben entnommen.

Es bestehen solche Haushaltungsschulen:

I. Arrondissement. Im Bezirk Sarine: Freiburg, Belfaux, Cottens, Marly, Praroman, Prezvers-Noréaz, Sonnenwyl; im Bezirk Lac: Courtepin; mit zusammen 225 Schülerinnen.

II. Arrondissement. Im Bezirk Singine: Tavel, Guin, Schmitten, Chevrilles (Giffers); im Bezirk Lac: Chiètres; mit zusammen 125 Schülerinnen.

III. Arrondissement. Im Bezirk Gruyère: Bulle, Vaulruz, Gruyères, La Roche, La Tour, Sâles, Marsens; im Bezirk Veveyse: Châtel, le Crêt, Semsales; mit zusammen 297 Schülerinnen.

IV. Arrondissement: Im Bezirk Broye: Estavayer, Montagny, St-Aubin, Domdidier, Aumont; im Bezirk Glâne: Romont, Orsonnens, Torny, Gillarens, Ursy, Villaz-St-Pierre, Vuisternens; mit zusammen 336 Schülerinnen.

In den vier Arrondissements sind diese Schulen Ende 1909 an 35 Orten mit zusammen 983 oder rund 1000 Schülerinnen im Betrieb gewesen.

2. Gewerbliche Fortbildungskurse für Knaben (Cours professionnels d'adultes).

Laut dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1908 bestanden in Freiburg, Estavayer, Montet (Orphelinat), Morat, Chiètres, Bulle, Gruyères, Vuippens, Romont, Rue, Siviriez, Châtel-St-Denis, Attalens, Guin solche Schulen.

3. Das kantonale Gewerbemuseum in Freiburg. (Musée industriel.)¹⁾

Es ist eine kantonale Anstalt durch Staatsratsbeschuß vom 27. Dezember 1888 gegründet, und hat zum Zweck, Industrie und Handwerk, sowie das berufliche Bildungswesen zu fördern. Insbesondere liegt ihm u. a. neben der Tätigkeit für das Sammlungs- und Ausstellungswesen und der Leitung der kantonalen Lehrlingsprüfungen auch die Veranstaltung gewerblicher Fachkurse ob, sodann auch das Patronat über die schon zur Zeit der Gründung bestehenden Ecole de métiers und der „Cours professionnels d'adultes“.

4. Technikum in Freiburg.²⁾

Das Technikum bezweckt einmal, durch einen wissenschaftlichen oder künstlerischen

¹⁾ Règlement du Musée industriel cantonal de Fribourg et des établissements professionnels qui y sont annexés.

²⁾ Loi du 9 mai 1903 sur l'organisation du Technicum ou Ecole des Arts et Métiers; ferner: Règlement du Technicum de Fribourg du 17 février 1904.

Unterricht und praktische Übungen Techniker mittlerer Stufe heranzubilden in den im Gesetz vorgesehenen *Fachschulen*: Ecole de mécanique 7 Semester, d'électrotechnique 7 Semester, de construction civile 7 Semester, de géomètres 6 Semester, des arts décoratifs 7 Semester. So dann will sie durch den beruflichen Unterricht in Lehrwerkstätten fähige Arbeiter und Praktiker heranziehen.

Das Gesetz vom 9. Mai 1903 sah zu diesem Zwecke folgende *Lehrwerkstätten* (Ecoles-ateliers) vor: für Mechaniker 8 Semester, für Maurer und Steinhauer 4 Semester, für Schreinerei (menuisiers et ébénistes) 8 Semester. Die Schüler der Abteilung für Bautechniker haben im IV. und VI. Semester auf Bauplätzen zu arbeiten; die Maurer und Steinhauer arbeiten während der Sommersemester auf Werkplätzen.

Der Staatsrat kann nach Bedürfnis neue Abteilungen oder Schulen oder auch temporäre Fachkurse einrichten.

Das Minimaleintrittsalter ist das zurückgelegte 15. Altersjahr.

Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester und beginnt mit dem Wintersemester. Es dauert vom 1. Oktober bis Ende März, das Sommersemester von Mitte April bis Ende Juli.

Mädchen können als Schülerinnen oder Auditorinnen ins Technikum eintreten.

Im Jahre 1908 zerfiel das Technikum nebst einem Vorkurs in folgende Fachschulen:

1. Schule für Elektromechanik (Ecole d'électromécanique), 7 Semester.
2. Schule für Baugewerbe (Ecole du bâtiment), 7 Semester.
3. Schule für Geometer (Ecole de géomètres), 6 Semester.
4. Kunstgewerbeschule (Ecole d'arts décoratifs), 7 Semester.
5. Schule für Zeichenlehrer (Ecole de maîtres de dessin).

Außer den Fachschulen waren folgende *Lehrwerkstätten* (Ecoles-ateliers) im Betrieb für: a. Mechaniker (8 Semester); b. Steinhauer und Maurer (4 Semester); c. Schreinerei (8 Semester); d. Bildhauerei; e. Dekorationsmalerei (peinture décorative); f. Stickerei (mit einer Abteilung für Arbeiterinnen und einer solchen für Lehrerinnen); g. Goldschmiedekunst (orfèvrerie). Aus diesen beiden letzten Schulen bzw. Lehrwerkstätten (Ecoles-ateliers) ist eine weibliche Abteilung am Technikum gebildet worden.

Für den Eintritt in die Fachschulen unter A wird der Kenntnisstand verlangt, wie er beim Austritt aus der II. Klasse einer freiburgischen

Sekundarschule vorausgesetzt werden kann; für den Eintritt in die Abteilung B (Ecoles-ateliers) ist die erfolgreiche Absolvierung der Primarschule Bedingung. Mit den Zöglingen der Abteilung B wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Das *Schulgeld* ist folgendermaßen abgestuft für *Schweizer* Schüler:

	Abteilung A	Abteilung B
Theoretische Kurse	Fr. 20.—	
Atelier	" 20.—	Fr. 30.—
Chemisches Laboratorium	" 10.—	per
Elektrotechn.	" 5.—	Semester
Bautechn.	" 5.—	

Das Schulgeld wird für Söhne von Ausländern verdoppelt, wenn ihre Eltern nicht seit wenigstens 10 Jahren in der Schweiz niedergelassen sind.

Schweizerische Auditoren bezahlen Fr. 2 per Semester (Wochenstunde); die Ausländer Fr. 4, im Minimum Fr. 10.

Es besteht eine scharfe Absenzen- und Bußenordnung. Den Abiturienten der Abteilung A werden nach Abschluß ihrer Studien Diplome ausgestellt; das Lehrlingsschlußexamen ist für die Schüler der Abteilung B obligatorisch. Sie können auf Grund dieser Prüfung ein Lehrlingsdiplom (Lehrbrief) erhalten.

5. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Landwirtschaftliches Institut in Pérolles.

Es besteht aus zwei Abteilungen:

a. einer *landwirtschaftlichen Winterschule* (Cours agricoles d'hiver) mit zwei Semesterkursen. Sie dauern 5 Monate (1. November bis 31. März). Eintrittsalter mindestens 16 Jahre. Konikt im Gebäude der Molkereischule. Semesterpensionspreis Fr. 150.

b. *Molkereischule* (Ecole de laiterie) mit einem Jahreskurs, der mit einem Diplom abgeschlossen werden kann, und mit fachlichen Semesterkursen.

Mit der Schule ist eine *milchwirtschaftliche Station* mit Laboratorium verbunden, der auch die Inspektion der Sennereien und Käsereien zugewiesen ist.

Praktische landwirtschaftliche Schule Hauterive-Grangeneuve. (Ecole pratique d'agriculture.)

Sie zählt drei Jahreskurse und schließt mit einem Diplom ab.

6. Kaufmännische Fortbildungskurse.

Bulle, Freiburg, kaufmännischer Verein, Freiburg (kantonal).

IV. Sekundarschulwesen (Enseignement secondaire).

In jedem Bezirk ist wenigstens eine Sekundarschule zu errichten. Der Staatsrat setzt einen Beitrag an die Lehrerbesoldung fest. Den Bezirkshauptorten ist empfohlen, Mädchensekundarschulen zu errichten. Jede öffentliche Sekundarschule hat wenigstens drei Lehrer. Eintritt: 12. Altersjahr, nach Gesetz; 11. bis 14. Altersjahr, nach Praxis. Aufnahmsbedingung: Bestehen einer Prüfung. 2—5 Jahreskurse mit 42 Wochen. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 31. Juli.

Es bestehen folgende Anstalten:

1. Städtische Mädchensekundarschule mit Lehrerinnenseminar in Freiburg.

Sie zählt fünf Kurse. Der Abteilung für den allgemeinen Unterricht ist eine berufliche Abteilung (section professionnelle) angegliedert, die sich steigender Frequenz erfreut, mit folgenden Kursen:

Kurs für Zuschneiden und Kleidermachen; Kurs für Lingerie; Kochkurs; Putzkurs (cours de modes).

2. Städtische berufliche Knabensekundarschule in Freiburg.

Sie umfaßt 2 Jahreskurse vom 13.—15. Altersjahr und wird vom Bunde subventioniert.

3. Obere Mädchenhandelsschule in Freiburg.¹⁾ (Ecole supérieure de commerce pour jeunes filles.)

Die Handelsschule ist eine staatliche Anstalt. Der Unterricht wird in drei Jahreskursen erteilt. Für die zur Aufnahme ungenügend vorbereiteten Schüler ist außerdem ein Vorbereitungskurs (Eintrittsalter mindestens 14 Jahre) eingerichtet. Den Abiturienninnen wird gemäß Staatsratsbeschuß vom 9. Juli 1907 ein Diplom ausgestellt (baccalauréat ès-sciences commerciales). Zum Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich, bzw. zwei Sekundarschuljahre. Jährliches Schulgeld für Schülerinnen Fr. 80, für Auditorinnen per wöchentliche Jahresstunde Fr. 5.

4. Bezirkssekundarschulen.

Als weitere Anstalten bestehen zweikурсige Sekundarschulen des Broyebezirk in Estavayer, des Glânebezirk in Romont, des Gruyèrebezirk in Bulle, des Veveysebezirk in Châtel-St. Denis ferner die vierkursige Sekundarschule der Stadt Murten; die ersten zwei Klassen sind gemischte Abteilungen, die III. und IV. Klassen

werden als Knaben- und Mädchenklassen getrennt geführt.

5. Lehrerseminar Hauterive.

Das Seminar hat 4 Jahreskurse; es ist ihm auch eine deutsche Abteilung angefügt. Mit der Anstalt ist ein Konvikt verbunden. Das Minimaleintrittsalter ist 14 Jahre; die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf den Lehrstoff der obersten Stufe der Primarschule.

Für die deutsche Abteilung besteht ein Vorkurs in französischer Sprache. Sind die Schüler genügend mit dieser Sprache vertraut, so treten sie in die erste Seminarklasse ein.

Der Pensionspreis beträgt für die freiburgischen Lehrerseminanten Fr. 200, für freiburgische Schüler, die sich nicht dem Lehramt widmen wollen, Fr. 350, für Nichtfreiburger Fr. 500.

6. Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule Freiburg. (Siehe oben.)

7. Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule à Fribourg (Lehrerinnenseminar).

Privatanstalt. Eintritt: 13. Altersjahr. 5 Jahreskurse von 42 Wochen, nämlich 4 Sekundarkurse und 1 Seminarkurs. Schulgeld Fr. 20 halbjährlich.

V. Höherer Unterricht.

(Enseignement supérieur, littéraire et industriel.)

1. Das Collège Saint-Michel.

Es ist eine staatliche Anstalt. Es umfaßt folgende Abteilungen:

	Jahreskurse	Schüler	1908
1. Lyzeum im Anschluß an das französische und deutsche Literargymnasium ¹⁾	I.—II.	42	
2. Französisches Gymnasium	I.—VI.	190	
3. Frauozösische Sekundarschule dazu ein Vorkurs	I.—VI.	221	
4. Deutsches Gymnasium	I.—VI.	93	
5. Realschule mit zwei Jahreskursen, im Anschluß Handelschule mit einer Verwaltungsabteilung	I.—V.	181	
6. Technische Abteilung ²⁾ kombiniert mit den beiden Gymnasien und der unteren Klasse des Lyzeums	I.—VII.	16	

¹⁾ Der Hauptzweck des Lyzeums ist das Studium der Philosophie und der Naturwissenschaften.

²⁾ Die drei technischen Jahreskurse, welche sich bis in die letzten Jahre an die beiden untern Realklassen anschlossen, sind der Reihe nach aufgehoben worden: der III. im Jahr 1906, der IV. im Jahr 1907 und der V. im Jahre 1908. Die Schüler, welche sich höhern technischen Studien widmen wollen, müssen von nun an in eines der beiden Gymnasien eintreten.

¹⁾ Vergl. Programme de l'Ecole supérieure de commerce pour les jeunes filles, à Fribourg, 1908.

7. Vorbereitungskurs	31
8. Fakultative Sprachkurse . .	14
	Total : 788 ¹⁾

9. Eine französische Sektion, eingereicht nach den amtlichen Vorschriften Frankreichs, für die Studenten französischer Nationalität.

Von den Schülern sind 162 im Internat (Konvikt) untergebracht gewesen, 221 in der Villa St-Jean, 125 im Pensionat des P. Girard, 42 in anderen Pensionaten; sodann waren 238 Externe.

Der Pensionspreis beträgt Fr. 500 für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, und Fr. 600 für die übrigen Zöglinge. Das Schulgeld beträgt für 3 Monate Fr. 14 für die Internen, Fr. 25 für die Externen. Eintritt 11. Altersjahr. Das Schuljahr beginnt mit Anfang Oktober und dauert 42 Wochen. Es besteht eine Einschreibegebühr von jährlich 10 Fr. für im Kanton Ansässige und von 20 Fr. für die übrigen.

2. *Musikschule* (Conservatoire de musique) in Freiburg.

3. *Hochschule Freiburg*.²⁾

Sie zählt vier Fakultäten:

1. Theologische Fakultät (faculté de théologie);
2. Juristische Fakultät (faculté de droit);
3. Sprachlich-historische Fakultät (faculté des lettres);

¹⁾ Ende des Kurses waren noch 729 Schüler.

²⁾ Vergl. Gesetz von 1. Dezember 1899 betreffend die Organisation der Universität.

4. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät (faculté des sciences).

VI. *Privatschulen*.

Privat-Primarschulen.

Primarschule der Ecole secondaire et normale de Ste-Ursule in Fribourg; Maison de la Providence in Fribourg; Ecole St-Georges; katholische Privatschule Murten.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Maison de la Providence in Fribourg, Sekundarabteilung; Pensionat Sta Maria in Orsonnens. Pensionat du Sacré-Cœur in Estavayer; Institut des hautes études in Fribourg, Pensionat Villars, Châtel St-Denis; Académie Ste-Croix, Freiburg.

VII. *Spezialschulen*.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalten (Orphelinats). a. Für Knaben und Mädchen: de la Broye in Estavayer, Attalens, Sales, Treyvaux, Gruyère, St-Joseph in Châtel-St-Denis, Avry-devant-Pont, St-Wolfgang (St-Loup) in Düdingen (Guin), de la Providence in Freiburg, Gemeindewaisenhaus Freiburg. b. Für Knaben: Ste-Marie d'Auboranges (Glâne) (priv.), Marini à Montet (priv.) c. Für Mädchen: Institut der Töchter in Tafers. *Rettungsanstalten*: Drogne (colonie agricole [moralisation des enfants vicieux] de St-Nicolas de Drogne à Siviriez, district de la Glâne). Sonnenwyl (für Mädchen). *Taubstummenanstalt* St-Joseph in Gruyères (institution libre des sourds-muets à Gruyères). *Blindenanstalt*: Pension du Jura.

Anstalt für Schwachsinnige in Seedorf (staatlich). Ferner je eine *Spezialklasse* für Schwachbegabte in Freiburg und Murten.

11. *Kanton Solothurn*.

„Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Sekundarschule; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die landwirtschaftliche Winterschule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.“¹⁾

I. *Kindergärten und Kleinkinderschulen*.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Nur in 7 Gemeinden bestehen solche Anstalten. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42 bis

45 Wochen. Schulgeld: Monatlich Fr. 0,5 bis Fr. 4. Jährlich Fr. 24. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich.

II. *Obligatorische Primarschule*.¹⁾

Minimaleintrittsalter.

7. Altersjahr, vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht.

Die Primarschulpflicht beträgt vom Schuleintritt des Kindes an gerechnet für Knaben

¹⁾ Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen“, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909. Die Botschaft bezeichnet die genannten Anstalten als „die drei höheren Stufen des Unterrichtswesens des Kantons Solothurn“.

¹⁾ Primarschulgesetz vom 3. Mai 1873 und Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1882.

und für Mädchen 8 Jahre, d. h. sie erstreckt sich vom 7. bis 15. Altersjahr. Im letzten Schuljahr sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet. Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI.—VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschließlich dem Regierungsrate zu.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 38—40.

a. Unterschule.

Sommer: I.—III. Schuljahr 24 Stunden.
Winter: I. und II. Schuljahr 24 Stunden.
III. Schuljahr 30 Stunden.

b. Mittelschule.

Sommer: IV. Schuljahr 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden.

c. Oberschule.

Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 12 Stunden.
Winter: VI.—VIII. Schuljahr 30 Stunden.
Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

* * *

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.

Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahr, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahr geht. Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—V. Schuljahr 4 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr 6 Stunden.

b. Knabenhandarbeit.

In Olten, Schönenwerd, Egerkingen, Niedergerlafingen für Primar- und Sekundarschule, und in der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten (1906/07) eingeführt. Eintritt: 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15—40 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.¹⁾

„Die *allgemeine* Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu festigen und zu erweitern; die *beruflichen* Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaft-

liche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln.“ (§ 73 des Gesetzes vom 29. August 1909.)

„Die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge haben den Zweck, auf die pädagogische und physische Prüfung bei der Rekrutierung vorzubereiten.“ (§ 74.)

a. Die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule schließt an die Primarschule an. Fortbildungsschulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet tatsächlich wohnhaften Jünglinge, welche acht Schuljahre absolviert haben. Weitere Schuljahre, welche diese jungen Leute in der Primarschule, in einer Bezirks- beziehungsweise Sekundarschule oder in einer höhern Schule als ordentliche Schüler zubringen, gelten als Fortbildungsschuljahre. Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule wird ersetzt durch den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule (§ 77 des Gesetzes). Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit je 80 Stunden. Der Kurs beginnt anfangs November und schließt Ende März. Der Unterricht soll möglichst auf die Tageszeit verlegt werden und jedenfalls nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen darf Fortbildungsschulunterricht nicht gehalten werden.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der einem Fortbildungsschulkreise angehörenden Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen.

Eine scharfe Absenzen- und Bußenordnung sorgt für gewissenhaften Schulbesuch.

Für die individuellen Schulmaterialien und Lehrmittel haben die Einwohnergemeinden aufzukommen, ebenso für die Schullokalitäten, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, Reinigung. Die Lehrerbesoldung trägt der Staat.

b. Die freiwilligen beruflichen Fortbildungsschulen.

Der Regierungsrat bestimmt die Fortbildungsschulkreise und die Beiträge der einzelnen Gemeinden. Ohne seine Bewilligung darf weder eine neue berufliche Fortbildungsschule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden. Diese Schulen, deren Statuten der Regierungsrat genehmigt, werden durch Staatsbeiträge unterstützt. „Der Regierungsrat kann auf Begehrungen einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich und persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule *obligatorisch* erklären.“ Die Vorschriften be-

¹⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 73 ff.

treffend das Absenzenwesen und die Disziplinargewalt für die obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschulen können durch den Regierungsrat auch auf die staatlich subventionierten Fortbildungsschulen als anwendbar erklärt werden.

Es bestanden Mitte 1909:

1. *Gewerbliche* Fortbildungsschulen in Solothurn, Grenchen, Hessigkofen, Kriegstetten, Derendingen, Nieder-Gerlafingen, Biberist, Balsthal-Klus, Olten, Hägendorf, Schönenwerd, Niedererlinsbach, Dornach, Mariastein, Breitenbach, Kleinlützel und Nunningen (17 Schulen).

2. *Landwirtschaftliche* Fortbildungsschulen mit 120 Lehrstunden in Hessigkofen, Lüsslingen, Schnottwil, Messen und Ätingen (5).

3. *Kaukmännische* Fortbildungsschulen in Solothurn, Grenchen, Olten, Schönenwerd und Balsthal (5).

4. *Hauswirtschaftliche* Fortbildungsschulen in Solothurn, Grenchen, Äschi, Biberist, Derendingen, Kriegstetten, Nieder-Gerlafingen, Balsthal, Olten, Schönenwerd, Büren, Büsserach (12).

c. *Obligatorische Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge.*

Die Primarschulinspektoren des Kantons Solothurn hatten in ihrer Versammlung vom 24. November 1892 die Anregung wiederholt, es möchten im Kanton Solothurn alljährlich freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutprüfungen eingeführt werden. Sie sind dann erstmals im Jahre 1894 und seither alljährlich zur Durchführung gelangt.

Nach dem neuen Gesetz vom 29. August 1909 sind nun diese Kurse obligatorisch. Schulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet tatsächlich wohnhaften stellungspflichtigen Jünglinge, die zu der Zeit, zu der sie den Wiederholungskurs zu besuchen haben, keiner höhern Schule als ordentliche Schüler angehören (§ 107). Der Unterricht umfaßt einen Halbjahreskurs von 36 Stunden;¹⁾ doch kann der Regierungsrat auf Antrag der einem Wiederholungsschulkreis angehörenden Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen. Die Bestimmungen betreffend die Absenzen sind die nämlichen wie sub a und b; die Bußenbestimmungen sind verschärft.

IV. Sekundarschulen.

Diese Schulen heißen hier Bezirksschulen und werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12. bis 13. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt Beginn des Schuljahres: 1. Mai. Jährliche

¹⁾ Die bisherigen freiwilligen Wiederholungskurse umfaßten 15—25 Stunden.

Schulwochen: 39—42. 2—4 Jahreskurse. An jeder Schule wirken mindestens zwei Lehrer. Die Lehrmittel sind an einzelnen Schulen unentgeltlich. Schulgelder werden verlangt von Nichtsolothurnern. — Auf Ende 1909 bestehen 19 Bezirksschulen: in Grenchen, Niederwil, Selzach, Hessigkofen, Messen, Schnottwil, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Matzendorf, Welschenrohr, Neuendorf, Derendingen, Hägendorf, Olten, Schönenwerd, Büren, Mariastein, Breitenbach.

In der Stadt Solothurn besteht eine etwas über das Pensum der Primarschule hinausgehende *Realschule* für Knaben (7. und 8. Schuljahr); die Mädchensekundarschule, deren I. Klasse mit dem 7. Schuljahr einsetzt, enthält drei Jahreskurse und außerdem noch *Fortbildungskurse* in französischer und italienischer Sprache, Buchhaltung, Algebra und Stenographie.

V. Mittelschulen.

Die Kantonsschule in Solothurn.¹⁾

Die solothurnische Kantonsschule in Solothurn besteht aus folgenden Abteilungen: a. Gymnasium mit 7 Jahreskursen; b. Realschule mit 6½ Jahreskursen; c. Lehrerbildungsanstalt mit 4 und d. die Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Das Schuljahr beginnt für sämtliche Abteilungen im Frühjahr; die jährliche Schulzeit beträgt 40 Wochen. "Der Besuch der Kantonsschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu." (§ 11.)

Der Unterricht am Gymnasium und an der Realschule schließt an den Unterricht der 6. Primarschulklassen, der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule an denjenigen zweiklassiger Bezirks- bzw. Sekundarschulen an.

"Der Staat kann zu Beginn des Schuljahres *Schulgelder* beziehen von denjenigen Schülern, deren Wohnsitz sich außerhalb des Kantons Solothurn befindet. Von den übrigen Schülern können nur jährliche Einschreibgebühren gefordert werden". (§ 13.)

Für die Abiturienten des Gymnasiums und der Realschule finden Maturitätsprüfungen statt, für diejenigen der Lehrerbildungsanstalt die Patentprüfung, für die Handelsschule Diplomprüfungen.

Es bestehen *Kosthäuser* a. für das Gymnasium, die Real- und Handelsschule, b. für die Lehrerbildungsanstalt. Der Eintritt in das Kosthaus ist den Schülern freigestellt.

Hilfsanstalten der Kantonsschule sind die Kantonsbibliothek, das astronomische

¹⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

Observatorium, das chemische Laboratorium, die verschiedenen wissenschaftlichen Sammlungen.

* * *

Das Kantonsschulgesetz von 1874 hat als Abteilung der Kantonsschule eine theologische Lehranstalt vorgesehen, an welcher diejenigen Fächer vorgetragen werden, „welche dem Studierenden den nötigen Grad theologisch-wissenschaftlicher und kirchlich-praktischer Ausbildung und Befähigung zum geistlichen Berufe verschaffen“. Dieses Bildungsinstitut ist schon längst tatsächlich erloschen und rechtlich aufgehoben durch das zitierte Gesetz vom 29. August 1909.

Lehrerbildungsanstalten.

Siehe oben unter Kantonsschule. Die Anstalt ist Knaben und Mädchen geöffnet.

VI. Anderweitige Berufsschulen.

Das Verzeichnis der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe unter Abschnitt „Fortbildungsschulen“.

Uhrenmacherschule Solothurn.

Gegründet 1884. Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs: 3 Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse: 1½, bis 2 Jahre. Schulgeld: Für Schweizerbürger und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen Fr. 5; für alle andern Fr. 10 bis 20. Mit jedem Schüler wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Im Schuljahr 1901 ist eine mechanische Abteilung für Kleinmechanik angefügt worden.

Uhrenmacherschule in Grenchen.

Eintritt: 15. Altersjahr. Jahreskurse von 40 Wochen, die im Mai beginnen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Fr. 4. Diese Schule steht mit der gewerblichen Fortbildungsschule in Verbindung.

Juristischer Kurs für Angestellte von Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien, Banken und kaufmännischen Geschäften.

Landwirtschaftliche Winterschule in Solothurn.¹⁾

Die gesetzliche Grundlage ist durch die Volksabstimmung vom 29. August 1909 geschaffen und vom 15. November 1909 eröffnet worden. Die Schule umfaßt zwei Halbjahrskurse. Der Kurs beginnt zu Anfang des Monats November und schließt Ende März. Der Besuch der Winterschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu. Der Regierungsrat hat für die landwirtschaftliche Winterschule ein Kosthaus eingerichtet. Jeder Schüler hat beim Austritt aus dem zweiten Kurse eine Diplomprüfung abzulegen.

* * *

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen fünf: in Hessighofen, Lüßlingen, Schnottwil, Messen und Ätingen. Der landwirtschaftliche Fachunterricht an denselben, wird von landwirtschaftlich besonders vorgebildeten Primar- und Bezirkslehrern erteilt.

VII. Privatschulen.

Primarschule Nominis Jesu in Solothurn.

VIII. Spezialanstalten.

Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft. Private Waisenhäuser: St. Ursula in Deitingen, Marienhaus in Nunningen,²⁾ Erziehungsanstalt St. Laurentius in Rickenbach (Olten), Privatanstalt; Discher-Anstalt (Mädchenreziehungsanstalt) in Solothurn für arme verwahrloste Mädchen.

¹⁾ Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

²⁾ Nimmt auch verwahrloste Kinder auf.

12. Kanton Baselstadt.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich organisiert. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes 3. Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Erziehungsmittel und Beschäftigungsgegenstände in den staatlichen Kleinkinderanstalten sind: Erzählungen, Anschaung und Besprechung von Gegenständen und Bildern; Sprechübungen; einfache Handarbeiten; Spiel und Gesang. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Ende 1908 bestanden 94 staatliche Anstalten mit 95 Abteilungen, private Anstalten bestehen noch 14 mit ebensoviel Abteilungen.

Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

II. Obligatorische Primarschule (inklusive Sekundarschule).

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.—IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V.—VIII. Schuljahr). Über ausnahmsweise frühere Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Die Primarschule (I. bis VIII. Schuljahr) ist ferner nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen, welche: a. der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, daß sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen; b. aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, Unsittlichkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind. Die Schüler der untern und der mittleren Schulen erhalten Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich. (Primarschule, Sekundarschule, Töchterschule, unteres Gymnasium, untere Realschule, Klein-kinderanstalten.)

Schulbeginn.

Zweite Hälfte des Monats April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Primarschulen.

Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, bezw. 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, mit 22, 24, 25, 26 wöchentlichen Stunden.

b. Sekundarschulen
(siehe auch Sekundarschulen).

Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, bezw. 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden, beide mit fakultativen Fortbildungsklassen (IX. und X.). Spezialklassen bestanden Ende 1908 in Großbasel 4, in Kleinbasel 5.¹⁾

Die Schulen in den Landgemeinden Riehen und Bettingen, ebenso in dem nun mit der Stadt vereinigten Kleinhüningen sind gemischte Schulen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Das Obligatorium umfaßt die ersten acht Schuljahre. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: I. und II. Schuljahr je vier Stunden; III. und IV. Schuljahr je 5 Stunden. Sekundarschule V. und VI. Schuljahr je 5 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je 6 Stunden.

¹⁾ Vergl. Ordnung für die Spezialklassen für schwachbegabte Schüler der Primarschulen vom 25. April 1892.

b. Knabenhandarbeit.

Der Unterricht in der Knabenhandarbeit, der in diesem Kanton wohlorganisiert ist, kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungskosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen.

Neben der Handarbeitsschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukasstiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flicken für Knaben. Zudrang sehr groß. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich.

In einer besondern Schülerwerkstatt wird Unterricht in Kartonage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Sekundarschule (siehe auch Primarschule).

Die Sekundarschule ist *obligatorisch* und umfaßt die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Sie zerfällt in die Knabensekundarschule und die Mädchensekundarschule. Eintritt: 10. Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Aufnahmsprüfung und überdies eine Probezeit von vier Wochen. Jährliche Schulwochen: 44. Verteilung der Schulstunden: Knabensekundarschule: I. Klasse (V. Schuljahr) 29 wöchentlichen Stunden; II.—IV. Klasse (VI.—VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Mädchensekundarschule: I.—IV. Klasse (V.—VIII. Schuljahr) je 30 Stunden. Der Sekundarschule sind sodann sowohl für Knaben wie für Mädchen zwei fakultative Fortbildungsklassen angefügt (V. und VI.), für erstere mit 30 wöchentlichen Stunden (2 Stunden obligatorische Arbeit in Schreinerei inbegriffen), für letztere mit 6 Stunden Handarbeit.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des Jahres in die erste Klasse eintreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Fortbildungskurse.

Unter dem Namen Fortbildungskurse bestehen in Basel fakultative Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren. In viermonatigen Kursen mit je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde wird Unterricht im Lesen und Aufsatz, sodann im Rechnen und endlich in Vaterlandeskunde erteilt.

Hieher gehören auch die sehr gut besuchten *Repetierschulen des Guten und Gemeinnützigen*. Jünglinge und Töchter erhalten in getrennten Jahreskursen unentgeltlichen Unterricht in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Es bestehen außerdem noch Fortbildungskurse in Riehen und Bettingen; in Riehen ist außerdem noch ein freiwilliger Kurs in technischem Zeichnen zu erwähnen. Der Grossratsbeschuß vom 5. November 1883 betreffend versuchsweise Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen in den Landgemeinden ist am 26. Oktober 1907 aufgehoben worden.

III. Mittelschulen.

Für die *mittlere* Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende *staatliche Anstalten*: das *untere Gymnasium*, die *untere Realschule*, die *untere Töchterschule*. Der *obere* Stufe dienen das *obere Gymnasium*, die *obere Realschule*, die *obere Töchterschule*. Jährliche Schulwochen für die mittleren und unteren Schulen 42, für die höhern 41.

a. Gymnasium Basel.

Eintritt: Vor dem 1. Mai zurückgelegtes 10. Altersjahr und Anschluß an die IV. Primarschulkasse. *Unteres* und *oberes* Gymnasium mit je 4 Jahreskursen. Kein Schulgeld.

b. Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. *Untere* Realschule 4 Jahreskurse. *Obere* Realschule: 1. Realabteilung: $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse; 2. Handelsklasse: 4 Jahreskurse. Kein Schulgeld. An der Handelsabteilung der *oberen* Realschule wurde infolge eines Grossratsbeschlusses vom 27. Februar 1908 die Errichtung eines IV. Jahreskurses durchgeführt; die Abteilung führt nun den Namen „Kantonale Handelsschule“. Im Frühjahr 1909 hat die IV. Klasse zum ersten Male mit einer Maturitätsprüfung für höhere handelswissenschaftliche Studien abgeschlossen.

c. Töchterschule Basel.

Sie schließt an die vierklassige Primarschule, bezw. an das vor dem 1. Mai zurückgelegte 10. Altersjahr an. Sie besteht aus einer *unteren* Abteilung mit 4 Jahreskursen und einer *oberen* Abteilung mit 2 Jahreskursen. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso werden Lehrbücher, Schreib- und Zeichenmaterialien für die *untere* Abteilung unentgeltlich von der Schule geliefert.

Im Anschluß an die *obere* Töchterschule bestehen *Fortbildungsklassen*, die sich in fol-

gende fünf Abteilungen gliedern: a. Allgemeine Kurse, ohne obligatorische Stundenzahl, immerhin Verpflichtung zu mindestens 12 Wochenstunden, 3 Kurse; b. Pädagogische Abteilung mit 3 Kursen; Abschluß: Diplomprüfung für den Unterricht an Mittelschulen; c. Handelsabteilung mit 3 Kursen; Abschluß: eidgen. Diplomprüfung; d. Maturandinnenabteilung mit 3 Kursen; Abschluß: eidgen. Maturität; e. Abteilung für Kleinkinderlehrerinnen, ein Kurs; Abschluß: Patentprüfung. Für die Abteilungen sub litt. a, b und d sind die Absolvierung des Lehrziels der II. Klasse der *oberen* Töchterschule und das vor 1. Mai zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich; für den Eintritt in die Handelsabteilung und in den Kurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für Kleinkinderanstalten die Absolvierung der Mädchensekundarschule mit Einstellung der Fortbildungsklasse oder der V. Klasse der Töchterschule. Aspirantinnen für die Abteilung für Kleinkinderlehrerinnen müssen überdies das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Einzelne Fächer, die zusammen weniger als 12 Stunden umfassen, sind auch Hospitantinnen zugänglich; sie haben für jede wöchentliche Quartalstunde zum voraus einen Beitrag von Fr. 3 zu entrichten.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern.

Eintritt auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses des Gymnasiums oder der Realschule Basel. 3 Semesterkurse. Beginn mit dem Wintersemester, da die Realschule ihre Maturitätsprüfungen im Herbst abhält. Der Primarlehrer hat somit bei seiner Patentierung eine vierzehnjährige Schulzeit hinter sich und ist mindestens 20 Jahre alt. Die Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische. Die Zahl der wöchentlichen Stunden ist im I. Semester 17, im II. 24, im III. Semester 16.

Die Fachkurse sind eine Anstalt für sich und stehen nicht direkt mit der Universität in Verbindung; die Lehramtskandidaten sind aber fast ausnahmslos immatrikulierte Studenten der Hochschule.

Pädagogische Abteilung der Fortbildungsklassen der Töchterschule.

Eintritt: 16. Altersjahr. 3 Jahreskurse (siehe unter „Töchterschule Basel“).

Kurse für Kleinkinderlehrerinnen.

Siehe Töchterschule Basel.

V. Anderweitige Berufsschulen.

1. Allgemeine Gewerbeschule in Basel¹⁾ und Gewerbemuseum.

Staatliche Anstalt. Der Zweck derselben ist, den Angehörigen der Gewerbe und Kunstgewerbe, Lehrlingen, Gehülfen und Meistern diejenige für ihren Beruf notwendige theoretische, praktische und künstlerische Ausbildung zu geben, soweit sie in der Werkstatt nicht genügend erlangt werden kann. Nichtgewerbetreibenden beider Geschlechter, namentlich Schülern baselstädtischer Schulen, Studierenden der Universität, Lehramtskandidaten und Lehrern hiesiger Schulen soll die allgemeine Gewerbeschule Gelegenheit geben zur Ausbildung im Zeichnen, Malen, Modellieren u. s. w.

Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen erteilt, die an Werktagen in Tages- und Abendstunden stattfinden.

Diese Kurse zerfallen in folgende Gruppen:

a. *Ergänzungskurse*, welche die für Gewerbetreibende nötige Volksschulbildung zu ergänzen haben, mit folgenden Lehrfächern: Aufsatz mit Berücksichtigung der Vaterlandskunde, Schreiben, Rechnen, Elementarbegriffe der Geometrie, elementares Freihandzeichnen.

b. *Vorkurse* für allgemeine gewerbliche und kunstgewerbliche Vorbildung.

c. *Fachkurse* für berufliche Ausbildung mit einer großen Zahl von Lehrfächern.

Schulwochen: 41.

Die allgemeine Gewerbeschule zerfällt in eine *untere* Abteilung für allgemeine gewerbliche Fortbildung, und eine *obere* Abteilung für fachliche Fortbildung; einen Teil der letztern bilden die *Kunstklassen*.

Als *Eintrittsalter* in die untere Abteilung wird das zurückgelegte 14. Altersjahr und eine ordentliche Volksschulbildung, bei der Aufnahme in die obere Abteilung das zurückgelegte 15. Altersjahr verlangt und daß das Lehrziel der untern Abteilung erreicht sei. Für die Kunstklassen genügt das 14. Altersjahr, wenn im Zeichnen das Lehrziel der öffentlichen Mittelschulen erreicht ist.

Der Unterricht ist unentgeltlich, ausgenommen für diejenigen Schüler der Kunstklassen, welche sie nicht zum Zweck der gewerblichen Berufsbildung besuchen.

Das Semester-Haftgeld beträgt für die untere Abteilung Fr. 4, für die obere Fr. 8; das Semester-Schulgeld der Kunstklassen Fr. 10 für 4 und Fr. 20 für 8 und mehr wöchentliche

¹⁾ Gesetz betreffend die allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908 (ersetzt das Gesetz vom 20. Dezember 1886 betreffend die Errichtung einer allgemeinen Gewerbeschule).

Stunden im Zeichnen, ferner Fr. 30 für 3 und Fr. 50 für 5 und mehr wöchentliche Stunden im Malen.

Lehrlinge und Gehülfen, sowie Nichtgewerbetreibende haben sich zur Aufnahme in die Vorkurse und Fachkurse über eine Schulbildung auszuweisen, welche dem Lehrziel der vierten Klasse der Basler Mittelschulen entspricht; erfüllen sie diese Bedingung nicht, so werden sie zunächst in die Ergänzungskurse verwiesen.

Angehörige des Handwerks und der Gewerbe, sowie solche, die andern Berufen oder keinem Berufe angehören, werden, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, zu allen Kursen zugelassen, sofern sie sich über die nötigen Vorkenntnisse ausweisen.

* * *

Die *allgemeine Gewerbeschule* wird vom Bund subventioniert; auch das *Gewerbemuseum* und das *historische Museum* in Basel.

2. Frauenarbeitsschule Basel.¹⁾

Gegründet 1879 von der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen, welche die Schule 1879 eröffnete und bis 1894 betrieb. Seit Beginn des Jahres 1895 ist die Schule eine Staatsanstalt.

Sie hat den Zweck, Frauen und Mädchen in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens auszubilden, und zwar in erster Linie für den häuslichen Beruf, sodann für den Erwerb.

Außerdem werden ausgebildet:

a. Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Töchterschulen;

b. Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungsschulen;

c. Fachlehrerinnen für Frauenarbeitsschulen.

Der Unterricht ist unentgeltlich; er wird in sechsmonatigen Kursen erteilt und ist in der Hauptsache Tagesunterricht; Eintrittsalter für die Tageskurse wenigstens 15 Jahre. Es bestehen auch Abendkurse für Lingerie, Kleidermachen, Zuschneiden, Glätten, Buchführung und Kochen; Minimaleintrittsalter für die Abendkurse 17. Altersjahr. In der Koch- und Haushaltungsschule werden im Winter auch vierteljährige Kurse veranstaltet; die Lehrerinnen zahlen für Kost eine angemessene Entschädigung. Die Kosten für Arbeits-, Schreib- und Zeichenmaterialien, für Nähmaschinen etc. sind von den Schülerinnen zu tragen.

Für Schülerinnen, die das Arbeitslehrerinnen-examen bestehen wollen, gilt als Voraussetzung,

¹⁾ Vergleiche Gesetz vom 11. Oktober 1894 betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule.

daß sie wenigstens die 5. Klasse der Sekundarschule oder der Töchterschule in Basel mit Erfolg besucht haben.

Der Unterricht der Frauenarbeitsschule umfaßt folgende Fächer:

a. *Tageskurse*: Weißnähen (Handnähen); Maschinennähen; Kleidermachen (Damen- und Knabenkleider); Weißsticken; Buntsticken; Wollfach (Filet-, Häkel-, Knüpf-, Strick- und Rahmenarbeiten); Flicken. Verstechen, Stopfen; Glätten; Putzmachen, Zeichnen, Pädagogik, Methodik des Arbeitsunterrichtes, Rechnen und Buchführung, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Koch- und Haushaltungskunde.

b. *Abendkurse*: Lingerie (Flicken, Zuschneiden, Anfertigen von Weißzeug), Kleidermachen (Maßnehmen, Musterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen von Frauenkleidern), Zuschneidekurs für Schneiderinnen, Glätten, einfache Buchführung, Kochen.

3. Übrige Anstalten für hauswirtschaftliche Bildung.

Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten am Lindenbergs in Basel.

Eintritt für die Mädchen vom 14. Altersjahr an. Mehrjähriger Fachunterricht (2—3 Jahre). Kostgeld Fr. 180 per Jahr. 10—12 Schülerinnen.

Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse in Basel.

Kursgeld Fr. 10. Meistens von Fabrikarbeiterinnen besucht. Staatssubvention Fr. 5000.

Kochkurse
der Mädchensekundarschule in Basel.

4. Kommerzielle Berufsbildung.

a. Kantonale Handelsschule (siehe obere Realschule);

b. Handelsabteilung der Töchterschule Basel;

c. Handelsschule des kaufmännischen Vereins in Basel;

d. Öffentliche handelswissenschaftliche Kurse mit freiwilligen Schlußprüfungen unter Ausstellung von Zeugnissen;

e. Widemanns Handelsschule, Kohlenberg, Basel (siehe Privatschulen).

Die Anstalten sub lit. a—d werden vom Bunde subventioniert.

VI. Hochschulen.

Universität Basel.

Eintritt: 18. Altersjahr. Abteilungen: a. Theologische Fakultät; b. Juristische Fakultät; c. Medizinische Fakultät; d. Philosophische Fakul-

tät: 1. philologisch-historische Abteilung; 2. naturwissenschaftlich-mathematische Abteilung.

Pilgermissionsanstalt St. Chrischona in Riehen bei Basel. (Private Anstalt.)

Aufnahmsbedingungen: Vorkenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Die aufzunehmenden Schüler dürfen weder verlobt noch verheiratet sein. Unterricht: Theologische Disziplinen, Deutsch, Englisch, Musik, Griechisch (fakultativ). Eintritt: 20. Altersjahr. 4 Jahreskurse für eigentliche Schüler. Für „Gäste“ Kurse von kürzerer Dauer. 1908: 76 Zöglinge und 33 Hospitanten im Alter von 20—30 Jahren.

Evangelische Missionsanstalt Basel. (Private Anstalt.)

Eintritt: 19.—27. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Kenntnisse, welche durch eine gute Volksschulbildung erworben werden können. Unterricht: Theologische Fächer, allgemeine Bildung in ziemlich weitem Maße. 6 Jahreskurse. 1908 in 6 Klassen 97 Zöglinge im Alter von 19—27 Jahren.

Evangelische Predigerschule in Basel. (Private Anstalt.)

Die Schule umfaßt 4 Jahreskurse und eine philologische Vorschule (Griechisch, Lateinisch, Hebräisch), die 1897 in Bischofszell abgehalten wurde. Eintritt: 18. Altersjahr (Vorschule 17. Altersjahr). Schulgeld: Fr. 120 jährlich. 1908 in 4 Klassen 25 Schüler im Alter von 20—37 Jahren.

VII. Privatschulen.

14 Kleinkinderanstalten; die Knaben- und die Mädchenschule in den Missionskinderhäusern; Freie evangelische Volksschule Basel, mit einer gemischten Primarschule und einer sechsklassigen Töchterschule, letztere unter einem Rektor; Privatmädchenschule von Fräulein F. Diez und M. Stähelin, vormals Schule Grunauer; von Fräulein L. Hindermann (früher Fräulein Mojon); von Fräulein Rosa Preiswerk; Französische Privatschule für Mädchen von Fräulein Emmy Pauly; Privatschule für Mädchen von J. P. Gutlé und E. Jachmann; die Repetierschulen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen (Fortbildungsschulen, französische, englische und italienische Kurse je für Jünglinge und Töchter); Privatschule für Mädchen auf St. Chrischona.

A. C. Widemanns Handelsschule in Basel mit kurzezeitigen Kursen, gegründet im September 1876; Unterricht in Handelsfächern, Sprachen, Stenographie, Maschinenschreiben; sie hat auch eine Abteilung für Hotelfachkurse.

Spezialschulen.

Staatliche Rettungsanstalt Klosterfiechten für Knaben;¹⁾ Kantonale Rettungsanstalt „zur guten Herberge“ bei Riehen (für Knaben); Anstalt „zur Hoffnung“ für schwachsinnige Kinder (Knaben und Mädchen); Näh-Abendschule der Lukasstiftung; Taubstummenanstalt Riehen für Knaben und Mädchen; Taubstummenanstalt Bettingen²⁾ für Knaben und Mädchen;

¹⁾ Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten, vom 9. März 1893.

²⁾ Dient der Ausbildung schwachbegabter Taubstummer.

Landwaisenhaus in Basel (Knaben und Mädchen); Römisch-katholische Waisenanstalt (Knaben und Mädchen); Armenerziehungsanstalt Beuggen; Richter-Lindersche (industrielle) Anstalt auf Schoren (Mädchen).

Musikschule.

Gegründet von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen. Unterricht in Klavier, Violin, Violoncello, Einzel- und Chorgesang, Harmonielehre, italienische Sprache; Orchesterübungen u. s w.

Hülfanstalten.

Gewerbemuseum, historisches Museum und andere Sammlungen.

13. Kanton Baselland.**I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Gesetzlich *nicht* organisiert. Eintrittsalter $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse von 42—52 Wochen. Einzelne dieser Anstalten haben den Charakter von Kinderbewahr-Anstalten. 1908/9 bestehen 23 Schulen, wovon 4 reine Gemeindeinstitute sind. Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr: *Alltagsschule*: 6. bis 12. Altersjahr (I.—VI. Schuljahr). *Repetierschule*: 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr). Schüler, welche das 12. Altersjahr zwar erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Klasse zugebracht haben, sind noch ein ferneres Jahr zum Besuch der Alltagsschule verpflichtet.

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—46.

a. Alltagsschule.

I.—VI. Schuljahr: 25 Stunden wöchentlich.

b. Repetierschule.

VII.—IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Der Arbeitsunterricht beginnt mit dem III. und dauert obligatorisch bis zum VI. Schuljahr.

¹⁾ In den letzten Jahren sind von den Behörden wiederholt Schulgesetzesvorlagen an das Volk geleitet, von diesem aber verworfen worden.

Es ist freigestellt, noch ein fünftes und sechstes Arbeitsschuljahr hinzuzufügen; fast durchwegs ist der Arbeitsschulunterricht für die *ganze* Schulzeit obligatorisch erklärt. Wöchentliche Stundenzahl: 4—6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieselbe ist eingeführt in Binningen, Birsfelden, Buus, Liestal, Muttenz, Pratteln und Waldenburg. Eintritt: 10.—16. Altersjahr. Kurse von 16—23 Wochen.

III. Fortbildungsschulen.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für alle Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahr stehen. Dispensationsgründe: Besuch höherer Schulen, andauernde Krankheit, Bildungsunfähigkeit. Die Dispensation erfolgt auch auf Grund einer Prüfung. Unterrichtszeit:

Wöchentlich vom 1. November bis Ende Februar, je zweimal 2 Stunden. Der Unterricht muß spätestens abends 9 Uhr beendet sein, doch wird erwartet, daß der Unterricht möglichst auf die Tageszeit verlegt werde.

Beträgt in einer Schulgemeinde die Schülerzahl mehr als 20, so ist eine Trennung in zwei Kurse vorzunehmen, steigt sie über 40, so sind 3 Parallelkurse einzurichten u.s.w. Betreffend Schülerinnen pro Klasse wie Fortbildungsschule.

Neben den obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen noch: *a. Fakultative* gewerbliche Fortbildungsschulen¹⁾ in Arlesheim (1883), Liestal (1875), Gelterkinden (1895), Oberwil (1899), Pratteln (1899), Sissach (1884) und Waldenburg (1895) und Fachkurse des basellandschaftlichen Posamenterverbandes in Gelterkinden und Rei-

Die Zahlen in Klammern geben das Datum der Gründung an.

goldswil (1904). Eintritt: 14. Altersjahr. Jahreskurse von 30 bis 48 Wochen. Schulgeld: Fr. 1 halbjährlich. Besuch auch unentgeltlich. Zu erwähnen ist hier auch die im Jahre 1895 gegründete Lehrmittelsammlung des kantonalen Gewerbevereins, die zur Verfügung der Gewerbeschulen steht.

b. Fakultative Koch- und Haushaltungsschulen für Mädchen

in Äsch (1898), Arlesheim (1902), Benken-Biel (1906), Binningen (1899), (Schulküche 1898), Birsfelden (1903), Bubendorf (1905), Ettingen¹⁾ (1909), Gelterkinden (1896), Liestal (1894), Münchenstein (1897), Muttenz (1897), Oberwil (1908), Pratteln (1898), Reigoldswil (1908), Reinach (1900), Rothenfluh (1898), Sissach (1898, Schulküche 1896), Therwil (1907), Waldenburg (1899), Wenslingen (1900).

Rekrutenvorkurse.

Im August 1891 wurden zum erstenmal für die Stellungspflichtigen nichtobligatorische *Repetitionskurse* eingeführt. Diese Kurse umfassen 6 Doppelstunden für Deutsch, Rechnen und Vaterlandskunde. Betreffend Schülermaximum pro Klasse siehe „Fortbildungsschulen“.

IV. Sekundar- und Bezirksschulen.

Der Staat errichtet und unterhält vier Bezirksschulen in Waldenburg, Böckten, Liestal und Therwil. Daneben bestehen noch dreikурсige Mädchensekundarschulen²⁾ in Liestal, Gelterkinden, Oberwil, Waldenburg; gemischte Sekundarschulen³⁾ bestehen in Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Muttenz, Pratteln, Sissach. Eintritt:

Die Zahlen in Klammern geben das Datum der Gründung an.

¹⁾ Kurse der Gemeinnützigen Gesellschaft.

²⁾ Vergl. Lehrplan für die Mädchensekundarschulen des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1896.

³⁾ Vergl. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft vom 10. Februar 1900.

12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung. 3 Jahreskurse von 43 bis 44 Wochen. Die Schüler sind zu einem zweijährigen Besuch der Anstalt verpflichtet.

V. Anderweitige Berufsschulen.

Vergl.: Freiwillige Fortbildungsschulen und gewerbliche Fortbildungs-, Koch- und Haushaltungsschulen.

Fachkurse des Posamenterverbandes in Gelterkinden und Reigoldswil (eröffnet 1904).

Handelsschule der Sektion Liestal des schweiz. kaufmännischen Vereins. Gegründet 1896.

Landwirtschaftliche Winterschule.

Eine eigene landwirtschaftliche Schule für den Kanton ist projektiert; die Beratung einer Vorlage im Landrat ist verschoben worden bis nach Erledigung der Frage einer allgemeinen Schulgesetzrevision. Zurzeit werden an kantonalen Schüler auswärtiger Schulen reichliche Stipendien ausgerichtet.

VI. Privatschulen.

Privatschulen zur Erlernung fremder Sprachen: a. Schloß Mayenfels bei Pratteln (für Knaben), Direktor Th. Jakobs; b. in Liestal, Direktor Darmangeat (für Knaben); c. in Sissach, Direktor: Sophie Regenaß (für Mädchen).

Spezialschulen.

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf; Rettungsanstalt Schillingrain (Knaben) und Armenanstaltsschule Sommerau bei Gelterkinden (Knaben und Mädchen); Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Kienberg (Pestalozzistiftung).

Hülfanstalten.

Museum; Kantonsbibliothek in Liestal etc.

14. Kanton Schaffhausen.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 3 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 für den Kanton Schaffhausen erteilt:

- I. in Elementarschulen;
- II. in Realschulen;
- III. in Fortbildungsschulen;
- IV. in dem Gymnasium (seit 1902 „Kantonschule“).

An sämtlichen öffentlichen Schulen ist der Unterricht für Kantons- beziehungsweise Ge-

meindeeinwohner unentgeltlich (Art. 47 der Verfassung und Art. 11, 44 und 84 des Gesetzes).

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Eintritt: 2. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 20–46 Wochen. Einzelne dieser Schulen sind mehr Kinderbewahranstalten. Schulgeld: Wöchentlich: 0,15–0,7 Fr.; monatlich: 0,6–1,2 Fr.; jährlich: 6–10 Fr. Der Besuch verschiedener Anstalten ist unentgeltlich.

Obligatorische Primarschule¹⁾ (Elementarschule).**Minimaleintrittsalter.**

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulpflicht.

6.—14., eventuell 15. Altersjahr. Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die *Elementarschule acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre* dauern soll.

Schulbeginn.

Nicht vor dem ersten Montag im April und nicht nach dem ersten Montag im Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulzeit: 42 Wochen.

Acht ganze Schuljahre.

I. und II. Schuljahr: 16 bis 20 Stunden; III. Schuljahr: 18—24 Stunden; IV. Schuljahr: 20—26 Stunden; V. Schuljahr: 24—30 Stunden; VI.—VIII. Schuljahr: 28—33 Stunden.²⁾

Sechs ganze und drei teilweise Schuljahre.

I.—V. Schuljahr wie oben; VI. Schuljahr: 24 Stunden im Sommer, 30 Stunden im Winter; VII. und VIII. Schuljahr: 6 Stunden im Sommer, 28—33 im Winter; IX. Schuljahr: Mindestens 12 Stunden im Winter.

Für das VII. und VIII. Schuljahr dürfen mit Bewilligung des Erziehungsrates auch Halbtagschulen mit gleichbleibender Stundenzahl im Sommer und Winter eingerichtet werden. Unter allen Umständen muß aber wöchentlich an je sechs halben Tagen Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschule.**

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für die Schülerinnen vom dritten Schuljahr an bis zum Schlusse der Schulpflicht *obligatorisch*. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 4—8; doch darf das Maximum von 8 Stunden nur im letzten Arbeitsschuljahr angewendet werden.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Schaffhausen eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 22 Wochen.

¹⁾ Vergleiche Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 24. September 1879.

²⁾ Gesetz vom 20. Juli 1885 betreffend Revision des Art. 22 des Schulgesetzes vom 24. September 1879.

Fortbildungsschulen.¹⁾

Die Fortbildungsschule ist *obligatorisch* für diejenigen Schüler, die nicht acht volle Schuljahre durchgemacht haben. Durch ein Zirkular der Erziehungsdirektion vom Oktober 1908 wurden die Schulbehörden eingeladen, auf alle jungen Leute, die in das fortbildungsschulpflichtige Alter treten, in geeigneter Weise einzuwirken, daß sie die obligatorische Fortbildungsschule besuchen, auch wenn sie durch die Absolvierung von 8 ganzen Schuljahren nicht dazu verpflichtet sind. Eintritt: 17. oder 18. Altersjahr. Junge Leute, welche an einer freiwilligen beruflichen Fortbildungsschule oder einer ähnlichen Anstalt Unterricht genießen oder genossen haben, können durch die Schulbehörde vom Besuch dispensiert werden. Unterrichtszeit: Vom 1. November bis Lichtmess wöchentlich mindestens 4 Stunden. Die obligatorische Fortbildungsschule wurde im Winter 1908/09 in allen Gemeinden abgehalten.

Eine Anzahl Gemeinden hat die Unterrichtszeit verlängert, 2 auf 5 Stunden, 9 auf 6 Stunden, 8 haben den obligatorischen Fächern noch Landwirtschaftslehre beigefügt. In 13 Gemeinden wird die Aufnahme von freiwilligen Schülern in die obligatorische Fortbildungsschule konstatiert.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen auch *freiwillige*, nämlich 7 *gewerbliche* Fortbildungsschulen mit Bundessubvention in Schaffhausen, Beringen, Neuhausen, Stein a. Rh. (mit gewerblicher und kaufmännischer Abteilung), Neunkirch, Schleitheim und Thayngen; Neunkirch und Schleitheim; 12 *Töchterfortbildungsschulen* mit Bundessubvention in Beggingen, Beringen, Dörflingen, Löhningen, Neunkirch, Stein a. Rh., Schleitheim, Schaffhausen, Siblingen, Thayngen, Unterhalla, Wilchingen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen hatten 1908/09 545 Schüler (davon 8 Töchter), die Töchterfortbildungsschulen 608 Schülerinnen.

Sekundarschulen²⁾ (Realschulen).

Die *Realschulen* werden von Staat und Gemeinden bei Erfüllung gewisser Bedingungen gemeinsam errichtet. Die Landrealschulen sind durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes so zu organisieren, daß die Schüler jeweilen in die entsprechende Gymnasialklasse eintreten können. Eintritt: 11. Altersjahr; Absolvierung der 5 ersten Elementarklassen

¹⁾ Verordnung für die Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Oktober 1894.

²⁾ Vergleiche Schulgesetz und Lehrplan für den Unterricht an Realschulen vom 7. März 1900.

und einer Aufnahmeprüfung. Durch Gemeindebeschluß und Bewilligung des Erziehungsrates kann der Eintritt mit dem 12. Altersjahr und nach Absolvierung der sechs ersten Klassen festgesetzt werden. Wer die Realschule vor zurückgelegtem 14. Altersjahr wieder verläßt, hat, sofern er nicht eine andere Schule besucht, wieder in die Elementarschule einzutreten. Die Realschulen haben in der Regel 3 Jahreskurse. Die Realschule Stein a. Rh. und die Knabenrealschule Schaffhausen haben indessen 4, die Mädchenrealschule Schaffhausen 5 Jahreskurse. Die Realschulen einer, beziehungsweise mehrerer Gemeinden bilden entweder nur *eine Klasse* (einklassige Realschule), oder zwei und mehr Klassen (mehrklassige Realschule). In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebenso viele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrgangs die erste Klasse, die der beiden folgenden Jahrgänge die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrgangs in einer Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Die jährliche Wochenzahl beträgt 42; die wöchentliche Stundenzahl soll 30—34 betragen. Schulgeld: 30 Fr. jährlich für Schüler, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind.

Die Realschulen sind gemischte Schulen, doch kann die Realschule mit Bewilligung des Erziehungsrates in eine Knaben- und eine Mädchenabteilung getrennt werden.

Realschulen bestehen in Neunkirch, Unterhallau,¹⁾ Thayngen, Beringen,¹⁾ Schaffhausen¹⁾ (Knaben, Mädchen), Schleitheim, Ramsen,¹⁾ Stein a. Rh.,¹⁾ Neuhausen,¹⁾ Rüdlingen-Buchberg und Merishausen.

Mittelschulen.

Kantonsschule Schaffhausen.

Eintritt (auch für Mädchen): 13. Altersjahr, Anschluß an die zweite Klasse der Realschule für die humanistische und realistische Abteilung. Jährliche Schulwochen: 42. Abteilungen: a. *Humanistische Abteilung* 6 Jahreskurse; b. *Realistische Abteilung* 5½ Jahreskurse; c. *Seminarausbildung* in 4 Jahreskursen. Schüler, welche vor Ablauf des schulpflichtigen Alters austreten, haben wieder die Elementar- oder Realschule zu besuchen. Schulgeld: Fr. 40 jährlich für Schüler, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind. Hospitanten zahlen für jedes Fach jährlich Fr. 20. In alle drei Abteilungen werden auch Mädchen aufgenommen. Mit der Kantonsschule ist ein Konvikt verbunden. Pensionspreise: a. Für Zöglinge, deren Eltern

im Kanton wohnen Fr. 540; b. für Söhne von Kantonsbürgern, die außerhalb des Kantons wohnen Fr. 620; c. für Söhne von Kantonsfremden Fr. 700. Für auswärts wohnende Kantonsschüler, die jeden Tag heimgehen oder fahren, wird auf Wunsch auch nur ein Mittagessen zu 80 Rp., ein Nachtessen zu 50 Rp. und ein Morgenessen zu 25 Rp. verabreicht.

Die Seminarabteilung, bestimmt zur Heranbildung von Elementarlehrern (Primarlehrern), schließt an die zweite Klasse der realistischen Abteilung an und zählt 4 Jahreskurse. Die 1.—4. humanistischen und realistischen Klassen, sowie die I. und II. Seminar Klasse bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule.

Lehrerbildungsanstalten.

Die Errichtung eines Lehrerseminars als pädagogische Abteilung der Kantonsschule Schaffhausen ist beschlossen und dasselbe am 28. Oktober 1897 eröffnet worden. Betreffend die Organisation siehe oben Kantonsschule.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Schaffhausen.

Die Schule wurde am 3. November 1908 mit 34 Schülern eröffnet. Zwei Winterkurse.

Anderweitige Berufsschulen.

Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen und Töchterfortbildungsschulen.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse in den kaufmännischen Fächern und modernen Sprachen in Schaffhausen und Stein a. Rh. (Gemeinde ist Garant).

Musikschule.

Sie bildet eine Abteilung der Im Thurnschen Stiftung.

Privatschulen.

Katholisches Institut „Maria Hilf“ in Wiesholz bei Ramsen, im Herbst 1895 als Haushaltungsschule eröffnet von Schwestern vom hl. Kreuz Cham; heute heißt das Institut Haushaltungs- und Handelsschule.

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt (für Knaben und Mädchen) Friedeck in Buch; Waisenhaus Schaffhausen, Töchterinstitut Schaffhausen (Erziehungsanstalt für arme, verwaiste oder vernachlässigte Mädchen). In Schaffhausen bestehen zwei im Jahre 1893 gegründete Spezialklassen für schwachbegabte Kinder.

¹⁾ Mit Lateinunterricht (Schuljahr 1909/10).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Eintrittsalter: 2—3½ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,3 Fr. Monatlich: 1,5 Fr. (1 Schule).

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht.

6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule (Ganztags- oder Halbtagschule): 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr) und Übungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). An Stelle der 7 Jahre Alltagsschule und 2 Jahre Übungsschule können 8 Jahre treten Alltagsschule, wobei das 8. Schuljahr als eine organische Angliederung an die bisherigen 7 Schuljahre gedacht ist und nicht als eine bloße Wiederholung des siebenten oder eines andern Schuljahres.¹⁾ Ferner werden als gleichwertig betrachtet 6 Jahre Alltagsschule (Primarschule) und 2 vollständige regelmäßig besuchte Realschuljahre.

Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden über die Schulverordnung hinausgegangen. Denn in sehr erfreulicher Weise steigt die Zahl der *Ganztagschulen*: Ende April 1908 waren es deren 38 im ganzen Kanton, das Schuljahr 1909/10 weist deren 47 auf. Ende April 1909 besuchten 1790 Kinder die Ganztagschule (964 Knaben und 826 Mädchen). Die Zahl der Übungsschüler ist von 1074 im Schuljahr 1907/8 auf 845 zurückgegangen.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 48. Die Schulverordnung von 1878 sieht 4 Wochen Ferien vor; in Wirklichkeit betragen sie meist 6—9 Wochen.

a. Alltagsschule.

I.—VII. Schuljahr: Vormittagsklassen: Sommer 17½ Stunden, Winter 15 Stunden; Nachmittagsklassen: Sommer 12 Stunden, Winter 12 Stunden.

b. Übungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr: 6 Stunden wöchentlich, Sommer und Winter.

Diejenigen Mädchen, welche die Arbeitsschule besuchen, können für einen der beiden Nachmittage von der Übungsschule dispensiert werden.

¹⁾ Beschuß des Kantonsrates vom 20. März 1899 betreffend Interpretation von § 8, Absatz 1 der Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878.

Die angeführten Stundenzahlen bedeuten das Minimum; die wirklichen Zahlen sind meistens höher. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Tage ist nicht durch gesetzliche Vorschrift geregelt.

Betreffend die Verrechnung der Schulzeit zwischen 8. Alltagsschuljahr und Übungsschule bei der Übersiedlung von Schülern von einer Gemeinde des Kantons in eine andere wird den Schulkommissionen empfohlen, ein achtes Alltagsschuljahr gleich zwei Jahren Übungsschule und ½ achtes Alltagsschuljahr gleich einem Jahre Übungsschule zu betrachten. (Zirkular der Landesschulkommission vom 27. Mai 1908.)

Abteilungen für *Schwachbegabte* mit eigener Lehrkraft bestehen in Herisau (2), Heiden (1); besondere Klassen für Schwachbegabte (Nachhilfeklassen) weisen auf: Schwellbrunn, Hundwil, Waldstatt, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Grub, Wolfhalden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom IV.—IX. Schuljahr, entsprechend den Jahresklassen. Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in allen Klassen 3.¹⁾ Diese Zahl wird jedoch an einer ganzen Reihe von Orten, oft bis auf das Doppelte, überschritten.

b. Knabenhandarbeit.

Eingeführt in Herisau und Speicher; an letztem Ort ist der Besuch fakultativ, an ersterem obligatorisch für das 8. Schuljahr.

III. Fortbildungsschulen.

Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen,²⁾ sowie die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

a. Fortbildungsschulen für Jünglinge (gewöhnliche Fortbildungsschulen) mit Gemeinde-Obligatorium.

In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16. bis 17. Altersjahr. Beginn: November. 2 Jahres-

¹⁾ Vergl. Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 12. November 1877.

²⁾ Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 23. November 1896.

kurse von jährlich mindestens 60 Stunden. Abteilungen von mehr als 25 Schülern zu Anfang des Kurses müssen geteilt werden; solche von weniger als 3 und mehr als 30 Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung. In 13 Gemeinden werden 2, in 7 Gemeinden 3 Jahrgänge zum Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verpflichtet.

b. Gewerbliche Fortbildungss- und Zeichnungsschulen.

Sie erhalten kantonale Beiträge, sofern sie infolge ihrer Organisation Anspruch auf Bundessubvention haben.

Besuch fakultativ. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Jahreskurse von 39—43 Wochen. Sämtliche Schulen hatten im Schuljahr 1908/9 Ganzjahresbetrieb. Haftgeld: Fr. 2—4. Es bestehen 12 solcher Schulen (alle vom Bund subventioniert) in den Gemeinden Bühler, Gais, Heiden, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen, Herisau, Speicher, Teufen, Trogen, Rehetobel, Stein-Hundwil.

Fortbildungsschulen für Töchter.

Besuch fakultativ. Eintritt: 14.—16. Altersjahr. Kurse von halb- und ganzjähriger Dauer in Urnäsch (Winter = W.), Herisau (Fortbildungss- und Flickschule, Jahreskurs = J.), ferner Volkskochschule Herisau (3 Kurse), Schwellbrunn (Sommer = S.), Hundwil (S.), Stein (J.), Schönengrund (S.), Waldstatt (S.), Teufen (J.), Bühler (J.), Gais (W.), Teufen-Bühler-Gais, Volkskochschule, Speicher (J.), Trogen (W.), Rehetobel (J.), Wald (J.), Grub (S.), Heiden (W.), Koch- und Haushaltungsschule, Wolfhalden (W.), Lutzenberg (J.), Walzenhausen (J.), Reute (J.). Die Töchterfortbildungsschulen in Wald und Trogen sind *obligatorisch*; die Koch- und Haushaltungsschule in Herisau, Teufen, Bühler, Gais und Heiden sind ständige Institutionen.

Im Jahr 1908 bestanden in 20 Gemeinden des Kantons je eine obligatorische und eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, in oben genannten 12 Gemeinden außerdem noch eine gewerbliche Fortbildungsschule; keine solche besitzen Schwellbrunn, Schönengrund, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg, Reute (7).

IV. Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Sekundarschulen (*Realschulen*) erfolgt mit dem 12. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—4 Jahreskursen von 44—48 Wochen. Schulgeld Fr. 20—50 jährlich; meist nur für Kinder, die außer der Gemeinde wohnen. Zweijähriger Besuch der Realschule befreit von der Übungsschule. Realschulen besitzen: Urnäsch, Herisau, Stein,

Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Heiden, Walzenhausen.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Trogen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Beginn des Schuljahres von 43 Wochen im Mai. Abteilungen: a. Sekundarschule, abschließend mit dem dritten Jahreskurs; b. Merkantilabteilung, abschließend mit dem vierten Jahreskurs; c. Technische Abteilung, abschließend mit dem ersten Semester des siebten Jahreskurses; d. Gymnasium, abschließend mit dem siebten Jahreskurs. Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann. Schulgeld: Für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen, ist der Unterricht unentgeltlich; Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, bezahlen jährlich Fr. 100, Ausländer Fr. 200—400.

Lehrerbildungsanstalten.

Keine.

VI. Berufliche Bildung.

Volkskochschule für Fabrikmädchen in Herisau,

gegründet 1894 vom Konsumverein.

Andere hauswirtschaftliche Bildungskurse siehe unter Fortbildungsschulen.

Stickfachkurse.

Die Anstalten des ostschweizerischen Stickfachfonds (siehe St. Gallen) weisen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. folgende Frequenzziffern auf: Für Handmaschinenkurse 41 Lehrlinge, 2 Spezialsticker und 22 Nachstickerinnen, für Schifflistickunterricht 3 Lehrlinge und 1 Spezialsticker. — Wanderkurse für Maschinensticker haben im Kanton 4 (mit 148 Teilnehmern), Besuche bei Stickern 410, Wanderkurse für Nachsticker 6 (77), Wandervorträge für Fachvereine und Ortsvorträge 29 mit 783 Zuhörern, Maschinenexpertisen 28 stattgefunden.

Weblehranstalt in Teufen.

Sie hat den Zweck, jungen Leuten, welche die Plattstichweberei erlernen wollen, Gelegenheit zu geben, sich hierin gründlich und praktisch auszubilden und sich mit den gangbarsten Plattstichartikeln in kurzer Zeit vertraut zu machen. Minimaleintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, respektive absolvierte Alltagschule. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt im Minimum 12 Monate. Die Schüleraufnahme erfolgt in der Regel Anfang Januar und Anfang Juli. Lehrgeld Fr. 60. Täglich

elfstündige Arbeitszeit. Die Schüler haben Kost und Logis in der Anstalt.

Unterrichtskurse der Sektion Herisau des schweiz. kaufmännischen Vereins.

VII. Privat- und Spezialschulen.

Privat-Primarschulen.

Fr. Schmid, Herisau, Privatschule Steinegg in Herisau, mit Primar- und Sekundarabteilung.

Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Fr. Schmid, Herisau (Sekundarabteilung).

Privat-Spezialschulen.

Rettungsanstalt Wiesen in Herisau (für Knaben); Waisenanstalten Herisau, Schwellbrunn, Urnäsch, Gais, Speicher, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden sind keine Schulen; ihre Zöglinge besuchen die Dorfschulen. Asyl Schutz in Walzenhausen für geistesschwache Kinder ist eine private Pflegeanstalt. Gegründet 1901.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Der Nachtrag vom 4. Februar 1902 zur Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896 bestimmt u. a.:

Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihilfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.¹⁾

Es bestehen im Kanton Appenzell I.-Rh.:

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. In diesem Kanton besteht zurzeit nur eine solche Schule, nämlich in Appenzell mit zirka 60—70 Kindern im Schuljahr 1908/9, Eintritt: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Schulgeld: 0,6 Fr. monatlich.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schulpflicht.

6.—14. Altersjahr. *Alltagsschule*: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Jedes Kind ist verpflichtet, während 7 vollen Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule durchzumachen. Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörde statt.

Schulbeginn.

Anfangs Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—44.

¹⁾ Mit dieser Formulierung fällt die frühere Repetierschule weg und es tritt ein siebentes Schuljahr an ihre Stelle. — Die Realschule Appenzell ist im Jahre 1908 eingegangen.

a. Alltagsschule.

I.—VII. Schuljahr: Die wöchentliche Stundenzahl ist nicht genau festgesetzt; die Feststellung des Stundenplanes wird dem Lehrer überlassen, der, nebst dem Lehrplan, die ihm zur Verfügung stehende Zeit und die örtlichen Verhältnisse des Schulkreises zu berücksichtigen hat. Im übrigen bestimmt die Schulordnung, daß mit Ausnahme der einzigen Ganztags-Halbjahrschule von Kapf und der Knabenschule Appenzell (Ganztags-Jahrschule) alle übrigen *Halbtags-Ganztagschulen* sind. Die Landesschulkommission hat aber das Recht, die Einführung von Ganztagschulen in einzelnen Kreisen nach Maßgabe der Verhältnisse zu verlangen. Die *tägliche Schulzeit* beträgt von Mitte November bis Mitte Februar fünf, in den übrigen Monaten sechs Stunden. (Art. 31 der Schulordnung.)

In Appenzell besteht an der Primarschule eine Spezialklasse für Schwachbegabte.

1907/8 erhielten 92 Knaben und 79 Mädchen, 1908/9 77 Knaben und 76 Mädchen im ganzen Kanton besondere Hülfsunterricht.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

Weibliche Arbeitsschule.

Der Landesschulkommission steht das Recht zu, die Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen zu unterstützen. (Art. 7 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.)

Von den 15 Schulkreisen haben zurzeit nur deren 11 den Arbeitsschulunterricht eingeführt, da der Bestand einer Arbeitsschule davon abhängig ist, daß anfangs eines Schuljahres in einem Schulkreise wenigstens 12 alltagsschulpflichtige Mädchen sich für den Eintritt erklären. Nach erklärttem Beitritt ist der Besuch derselben *obligatorisch*, wie derjenige der Alltagsschule.

Die Zahl der wöchentlichen Stunden variiert von 2—9. Ist die Lehrerin zugleich Primarlehrerin, so wird der Unterricht für die nachmittagschulpflichtigen Mädchen nach einer viertelstündigen Pause jeweilen eine Stunde

lang nach der Schule erteilt. Die vormittagschulpflichtigen Mädchen erhalten ihren Unterricht am schulfreien Nachmittage während 3 Stunden. Ist die Arbeitslehrerin nicht zugleich Primarlehrerin, so kann der Unterricht auf einen beliebigen Wochentag verlegt werden.

Arbeitsschulen bestehen in Appenzell, Schwyde, Brülsau, Steinegg, Haslen, Schlatt, Gonten, Oberegg, Sulzbach, St. Anton, Kapf; in Oberegg und St. Anton außerdem freiwillige Mädchenfortbildungsschulen. Kau, Meistersrüte, Eggerstanden und Enggenhütten besitzen keine Arbeitsschulen.

Knabenhandarbeit.

Nirgends eingeführt.

b. Obligatorische Fortbildungsschule.

Der Besuch der Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle der siebenjährigen Alltagschulpflicht entlassenen Knaben.

Ausgenommen von der Fortbildungsschulpflicht sind diejenigen Knaben, welche nach der Primarschule drei oder mehr Jahre eine höhere Schule besuchten. Solche, die zwei Klassen der Realschule durchgemacht haben, müssen nur noch an den letzten zwei Jahresskursen der Fortbildungsschule teilnehmen. Ebenso ist ein Schüler, solange er die Gewerbeschule besucht, von dieser Schule dispensiert. Der Unterricht erstreckt sich auf deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz), Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Das Maximum der Schülerzahl soll für einen Lehrer 20 nur ganz ausnahmsweise übersteigen.

Die Lehrmittel schafft die Landesschulkommission an. Am Schlusse eines jeden Jahresskurses ist nach Anordnung der Landesschulkommission eine Prüfung abzunehmen und erhalten die Schüler Zeugnisse.

Die Fortbildungsschule umfaßt drei aufeinanderfolgende Jahresskurse; der dritte schließt im März vor der eidgenössischen Aushebung. Es ist per Jahr je vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an je zwei Abenden zwei Stunden Unterricht zu erteilen. Die Unterrichtszeit darf nicht über abends 8 Uhr ausgedehnt werden. (Beschluß des Großen Rates vom 26. Mai 1909.)

Alljährlich je zirka 14 Tage vor der eidgenössischen Rekrutierung wird eine Prüfung desstellungspflichtigen Jahrganges durchgeführt. Wer an dieser *Vorprüfung* in den vier Fächern Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde ein Resultat von über 8 Punkten aufweist, ist pflichtig, noch 14 Tage täglich zwei Stunden Nachschule zu besuchen. Acht und weniger Punkte dispensieren von

weiterem Schulbesuche. Anläßlich dieser Nachschule soll auch das Turnen als etwelche Vorbereitung auf die physische Prüfung berücksichtigt werden.

Den Ortsschulräten ist die Verlegung der Fortbildungsschule unter Anzeige an die Erziehungsdirektion auf einen geeignet scheinenden Tag freizustellen. (Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902.)

Von den 20 im Winterschuljahr 1908/9 bestehenden Fortbildungsschulabteilungen wurde der Unterricht in 13 Abteilungen an einem Nachmittag zu drei Stunden erteilt, in zwei Abteilungen wurde an 20, bzw. 21 Nachmittagen zu drei Stunden und 36 Abenden zu zwei Stunden, in 5 Abteilungen jeweilen nur an Abenden zu zwei Stunden unterrichtet.

Fortbildungsschulen für Mädchen.

Der Landesschulkommission steht es frei, Fortbildungsschulen für Mädchen, die von einzelnen Ortsschulbehörden geschaffen werden, ähnliche Begünstigungen zu erteilen, wie solche in der Verordnung vom 29. Oktober 1896 enthalten sind.

III. Sekundarschulen.

Bis zum Jahr 1908 bestanden im Kanton *zwei Realschulen*: im Kantonshauptorte Appenzell und in Oberegg. Heute, 1909, existiert nur noch die Realschule Oberegg, nachdem durch Beschuß des Großen Rates vom 29. Mai 1908 die im Jahre 1871 gegründete Realschule Appenzell als eingegangen erklärt wurde und beinahe sämtliche Schüler sich dem in Appenzell neugegründeten Realgymnasium St. Anton zugewendet hatten (s. Privatschulen).

IV. Berufsschulen und -Kurse.

In Appenzell besteht ein *Fachkurs für Handstickerei* für Mädchen und am gleichen Orte auch eine *gewerbliche Fortbildungsschule* für Knaben (1908: über 50 Schüler); in Oberegg und St. Anton bestehen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

V. Privat- und Spezialschulen.

1. Kleinkinderschule in Appenzell.
2. *Waisenanstalt* Steig, Appenzell, ist keine *Privatschule*; es ist eine Anstaltsschule. Die Anstalt gehört dem ganzen innern Landesteile von Appenzell I.-Rh.
3. Freiwillige Mädchenrealschule Appenzell, gegründet 1894, mit 10—20 Schülerinnen im Schuljahr 1908/9.
4. *Lehr- und Erziehungsanstalt der Väter Kapuziner im Kollegium St. Antonius zu Appen-*

zell, gegründet 1908. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Provinzials der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Die Schule besteht aus einem Progymnasium von vier und einer Realschule von drei Jahreskursen. Je zu Ostern

beginnt ein Vorbereitungskurs für Einheimische und Auswärtige. Im ersten Jahre 1908/9 wurde das Realgymnasium von 83 Zöglingen besucht, 64 Realschülern und 19 Gymnasiasten. Davon waren 52 wohnhaft im Kanton.

17. Kanton St. Gallen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich *nicht* organisiert. Im Kanton ziemlich stark verbreitet. Eintrittsalter: $2\frac{1}{2}$ —4 Jahre. Jahreskurse von 40—48 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich: 0,1—0,5 Fr. Monatlich: 1—3 Fr. Vierteljährlich: 9,75 Fr. (St. Gallen). Jährlich: 2,5—10 Fr.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr.

Schulpflicht.

6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluß eines Schulsemesters. An Stelle der Ergänzungsschule kann ein volles VIII. Alltagsschuljahr treten.

Schulbeginn.

Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 26—42.

a. Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. Schuljahr 27—33.

Schulwochen: *Ganzjahrschulen*¹⁾ (es bestanden 1908 deren 457): 42 Wochen mit allen Kursen. *Dreivierteljahrschulen* (1908 bestanden 60): 39 Wochen mit sämtlichen Kursen. *Teilweise Jahrschule*: Mehrere Klassen haben das ganze Jahr Unterricht, die übrigen nur Halbtags- oder Halbjahrschule. Es bestanden 1908 noch 59 teilweise Jahrschulen. *Halbtagsjahrschulen* (1908 bestanden 62): Sämtliche Kurse haben das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. *Geteilte Jahrschulen* (1908 bestanden 8): Die Schule ist in zwei Abteilungen geteilt und jede derselben wird während eines *halben Jahres* ganztägig unterrichtet. Im andern Halbjahr hat die betreffende Abteilung eine sehr beschränkte wöchentliche Stundenzahl (ca. 6).

¹⁾ Schule bedeutet im allgemeinen: von einem Lehrer zu besorgende Abteilung.

Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind *Repetierschulen* verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluß der ersten und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben. 1908 bestanden noch 34. Sie vermindern sich von Jahr zu Jahr. Die Zahl der Lehrer war im Schuljahr 1907/8 um 6 kleiner als diejenige ihrer Schulen, weil in vier Landbezirken fünf Lehrer je zwei Halbjahrschulen führten und eine unbesetzt blieb. Diese derart verbundenen Schulen waren katholisch Kornberg und katholisch Gätzberg, evangelisch Gätzberg und Warmesberg, Rüterswil und Körötti, Schlatt und Ämelsberg, Reitenberg und Wintersberg. Die letztere ist allerdings im Frühjahr 1908 aufgelöst worden.

Die Jahrschulen sind entweder *Gesamtschulen*, d. h. solche, in denen alle sieben Kurse von demselben Lehrer Unterricht erhalten, oder *Sukzessivschulen*, d. h. solche, wo jeder Kurs oder mehrere zusammen unter einem Lehrer stehen.

b. Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muß in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: 6 Stunden im Minimum. Zum Besuch derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Jahr- oder aus der Halbjahr- und der Dreivierteljahrschule entlassen werden und nicht eine Sekundarschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetier- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten. Im Schuljahr 1907/8 bestanden 209 Ergänzungsschulen.

Mit Genehmigung des Erziehungsrates haben im Jahre 1897 zum erstenmal eine Reihe von Gemeinden: Rorschach, Grub, Vättis, Ragaz, Wil, St. Gallen statt der Ergänzungsschule ein 8. Alltagsschuljahr mit vollem Unterricht eingeführt. Vättis und Ragaz haben die Modifikation getroffen, daß sie an Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagsschule gesetzt haben. Im Jahre 1908 ist dem Beschuß einer Gemeinde, es sei die Ergänzungsschule durch einen achten Kurs mit *halbtägiger* Un-

terrichtszeit während eines Jahres zu ersetzen, die erziehungsrätliche Genehmigung versagt worden.

Es sind im Jahre 1908 nachstehende 57 Schulgemeinden, welche seit 1897 diese verbesserte Schuleinrichtung auf ihrem ganzen oder für einen Teil ihres Gebietes eingeführt haben: St. Gallen, kath. Tablat, evang. Tablat, Rotmonten, Wittenbach, Häggenschwil, Goldach, Tübach, Grub, Rorschacherberg, Rorschach, kath. Buchen, kath. Thal, Rheineck, St. Margrethen, evang. Au, kath. Diepoldsau, Schmitter, Heerbrugg, kath. Altstätten, evang. Altstätten, Haag, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Ragaz, Vättis, Flums, Wallenstadt, Wallenstadterberg, Tscherlach, Berschis, Quarten, Oberterzen, Uznach, Schmerikon, kath. Rapperswil, evang. Rapperswil, Jona, Ebnat, kath. Wattwil, evang. Dorf Wattwil, evang. Kirchberg, Gähwil, Oberuzwil, kath. Henau-Niederuzwil, Flawil, kath. Degersheim, evang. Degersheim, Wil, Roßreute, Zuzwil, kath. Goßau, evang. Goßau, Waldkirch, Engelburg, St. Josephen, Straubenzell (57).

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschulen.

Die Arbeitsschule ist vom Beginn des IV. Schulkurses bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr *obligatorisch*. Die Klassen der Arbeitsschule entsprechen denjenigen der Alltags- und Ergänzungsschule. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschulstunden variiert zwischen 3 und 6.

b. Knabenhandarbeit.

Dieser Unterricht ist in einer größeren Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt: 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—25 Wochen.

Kurse bestanden 1908 in St. Gallen, Rotmonten, Rorschach, Rapperswil, Neßlau, Ebnat, Wattwil, Lichtensteig, Bazenheid, Degersheim, Wil, Goßau, Straubenzell (13).

* * *

Die Italienerschulen¹⁾ in Kaltbrunn, kath. Wattwil und kath. Tablat werden auf Gemeindekosten mit Unterstützung des Kantons weitergeführt. Diejenige in Kaltbrunn ist nach Errichtung des Ricken-Tunnels eingegangen.

Schulgärten bestehen in Mariaberg-Rorschach und in Werdenberg.

III. Fortbildungsschulen. (1907/8: 205 Schulen.)

An 25 Schulen dauerte der Kurs 17—19 Wochen, an 171 aber 20—29 und an 2 Knaben- und 7 Mädchenschulen 30—45 Wochen. In 66

Schulen wurde der Unterricht ganz oder teilweise an Tagesstunden bzw. vor 6 Uhr abends erteilt.

a. Fortbildungsschulen mit Gemeindeobligatorium.

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 19 bis 28 Wochen im Winter. 1907/8 war der Besuch obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge — in Rapperswil, Kleinberg und Balgach auch für Mädchen — in 62 Schulgemeinden mit 84 Schulen.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen für Knaben. (1907/8: 48 Schulen.)

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 16 bis 44 Wochen, je nachdem dieselben im Frühling oder im Herbst beginnen. Die meisten Schulen fordern ein Haftgeld von Fr. 1—5.

c. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen. (1907/8: 73 Schulen.)

Eintritt: 14.—17. Altersjahr. Kurse von 12 bis 42 Wochen je nach Beginn. Haftgeld: Fr. 1—3. Die Staatsunterstützungen sind an bestimmte Bedingungen gebunden.

d. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Fachzeichnungen wurde im Schuljahr 1907/8 von drei gewerblichen Wanderlehrern an 17 Schulen mit zusammen 1965 Stunden erteilt, an 10 Schulen von ortsansässigen Technikern, an 4 Schulen von Primar- oder Sekundarlehrern.

Gewerbliche, vom Bund subventionierte Fortbildungsschulen bestehen 31: in Altstätten, Berneck, Buchs, Bütschwil, Ebnat-Kappel, Flawil, Flums, Gams, Goßau, Grabs, Grub, Kirchberg, Lichtensteig, Mels, Neßlau-Krummenau, Niederuzwil, Oberuzwil, Oberriet, Ragaz, Rapperswil-Jona, Rebstein, Rheineck, Rorschach, Schänis, St. Gallen (Gewerbeschule), Thal, Uznach, Waldkirch, Wallenstadt, Wartau, Wattwil, Wil.

Die *Gewerbeschule St. Gallen* hat eine ausgebildete Organisation. Sie hat zur Heranbildung von Lehrlingen und Fortbildung von Berufsleuten (Gesellen, Angestellte, etc.) eingerichtet:

a. Regelmäßige Unterrichtskurse (Semesterkurse und Jahreskurse).

b. Offene Zeichensäle für freien Besuch mit beständigem Unterricht.

Neben den allgemeinen Fächern Geschäftsaufsatzen, Vaterlandeskunde, Schreiben (Kurrent- und Rundschrift) sind im Schuljahr 1908/9 gelehrt worden: Gewerbliches Rechnen, gewerbliche Buchhaltung, Geometrie, Feldmessen, Algebra, Physik, Mechanik, Freihandzeichnen,

¹⁾ Entstanden infolge des starken Zuzugs von Italienerfamilien wegen des Baus des Ricketunnels.

Linearzeichnen, Projektionszeichnen, Fachzeichnen für Gärtner, für mechanisch-technische, baugewerbliche und verwandte und dekorativ-gewerbliche Berufe, Modellieren in Ton, Wachs etc.; Materiallehre, Mechanik und Konstruktionslehre für Mechaniker, Konstruktionslehre für Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Möbelschreiner und Bauschreiner; Treppenbau, Abschriften, Kalkulation für Schreiner, Erstellen von Kostenvoranschlägen, Tragfähigkeitsberechnungen, konstruktives Modellieren für Zimmerleute; endlich Unterricht in französischer Sprache (2 Jahreskurse) und in italienischer Sprache (2 Semesterkurse).

IV. Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen werden entweder von Gemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12. bis 14. Altersjahr. Aufnahmsbedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmsprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor dem 15. Altersjahr hat zur Folge, daß der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 41—44 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden. Schulgeld: Fr. 5—50 jährlich. Der Besuch einer Anzahl von Schulen ist unentgeltlich. Im Jahre 1908 bestanden folgende 45 Sekundarschulen: St. Gallen: Stadtsekundarschulen, katholische Kantonssekundarschule, katholische Mädchensekundarschule, Häggenschwil, Goldach, Rorschach, Rheineck, Berneck, Altstätten katholisch, Altstätten evangelisch, Oberriet, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Wartau, Sargans, Ragaz, Mels, Flums-Berschis, Wallenstadt, Weesen, Schännis, Uznach, Rapperswil, Wildhaus-Alt St. Johann, Neßlau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, St. Peterzell, Necker, Bütschwil-Ganterschwil, Kirchberg, Oberuzwil, Henau, Niederuzwil, Flawil, Degersheim, Wil Knabenschule, Mädchenschule; Gossau.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule St. Gallen.

Staatliche Anstalt. Jährliche Schulwochen 42. Gemeinsames Kadettenkorps mit den Zöglingen der städtischen Sekundarschule. Konvikt im Schülerhaus.

Unterricht für Kantonsschüler unentgeltlich; doch ist ein Bibliothek- und Sammlungsbeitrag von Fr. 7 zu entrichten; für das chemische Praktikum ein einmaliger Beitrag von Fr. 10 (die Schulen der mechanischen Richtung von IV t von Fr. 5) zu leisten; solche, welche den Klavier-

unterricht benutzen, in jedem Schuljahr Fr. 20 an den Unterhalt der Instrumente; der Beitrag für Violinunterricht beträgt Fr. 15.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben außer obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

	Bürger	anderer	Aus-	länder
Wohnhaft im Kanton . . .	Fr. 20	Fr. 60		
, außerhalb des Kantons	„ 100	„ 200		

Die Kantonsschule besteht aus folgenden vier Abteilungen:

a. Gymnasium.

Eintritt: 12. Altersjahr; schließt an den 6. Primarschulkurs an. Aufnahmsprüfung verlangt. 7 Jahreskurse. Gemäß der Unterrichts- und Disziplinarordnung vom 12. März 1901 und dem Nachtrag dazu vom 29. November 1907 sind in den zwei untersten Klassen alle Fächer obligatorisch; mit der III. Klasse tritt die Teilung in ein Literargymnasium und ein Realgymnasium ein. Das untere Gymnasium zählt 4, das obere 3 Kurse.

b. Technische Abteilung.

Eintritt: 14. Altersjahr mit Anschluß an die II. Klasse der Sekundarschule. Mit der IV. Klasse tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, daß es den Schülern freisteht, entweder eine mechanisch-technische oder chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Aufnahmsprüfung verlangt. Technische Abteilung: 4½ Jahreskurse.

c. Merkantile Abteilung.

Eintrittsalter: 14 Jahre; die Schule schließt an den II. Kurs der Sekundarschule an; sie umfaßt drei Jahreskurse und bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelsakademie.

d. Sekundarlehramtsschule.

Die seit 30 Jahren bestehende Lehramtschule zerfällt nach ihrer im Jahr 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung; ihr ist auf 1. Mai 1909 eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen worden. Sie dauert 1½ Jahre. (I. Kurs ein Semester, II. Kurs umfaßt das 2. und 3. Semester.) Der Eintritt in diese Abteilung erfolgt aus der VII. Gymnasialklasse mit Anfang Oktober, von der technischen Abteilung aus nach bestandener Maturitätsprüfung auf den gleichen Zeitpunkt. Die Kandidaten haben sich schon im ersten Semester entweder der sprachlich-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Rich-

tung anzuschließen, können jedoch, sofern es der Stundenplan erlaubt, auch Fächer der andern Richtung besuchen. Die aus dem Gymnasium eintretenden Kandidaten haben im Frühling alsdann noch nach den Bestimmungen des Regulativs mit der VII. Klasse des Gymnasiums die Maturitätsprüfung zu bestehen, soweit dies nicht schon im Herbst erfolgt ist.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Mariaberg bei Rorschach.

Staatliche Anstalt mit Internat. Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 4 Jahreskurse.¹⁾ Gemischte Klassen (Knaben und Mädchen).

Die früher mit der Anstalt verbundene Gärtnerei (mit einer Anzahl von 5—6 Lehrlingen) besteht nicht mehr seit Mai 1909.

Abteilung für Sekundarlehrhramtskandidaten an der Kantonsschule. Siehe Kantonsschule.

VII. Gewerbliche, industrielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung.

1. Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen mit Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe, Atelier und Einzelkurse.

Mit dem 1867 gegründeten Industrie- und Gewerbemuseum in St. Gallen sind eine Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe, sowie Ateliers und Kurse verbunden.

Es sind folgende Hauptabteilungen vorhanden:

a. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe.

Klasse I (9 Semester): *Entwerfen für Maschinenstickerei*, inbegriffen Spitzen und Spezialitäten-Sticken auf Hand- und Schiffli-maschinen, wird mit total neun Wochen im IV. oder V. Semester eingeschoben.

Klasse II (7 Semester): *Entwerfen für Maschinenstickerei, Weißware*. Das Sticken wird in das III. oder IV. Semester eingeschoben.

Klasse III (9 Semester): *Entwerfen für Kettenstickstickerei*.

Klasse IV (5 Semester): *Vergrößerer*. Das Sticken wird in das III. oder IV. Semester eingeschoben. Am Schlusse der 2½ Jahre Ausbildungszeit wird eine Prüfung abgenommen und ein Diplom ausgestellt.

¹⁾ Erst infolge des Gesetzes vom 31. Juli 1904 betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses hat der Regierungsrat die Eröffnung des IV. Seminarkurses auf 1. Mai 1907 beschlossen.

b. Kunststickatelier.

I. Vierteljährliche *Fachkurse* zu wöchentlich 4 Halbtagen, Kursgeld Fr. 15, bei Wiederholung Fr. 10:

- Weißecken (alle wichtigen Techniken);
- Buntsticken (alle wichtigen Techniken);
- Feine Handarbeiten aller Art (Klöppeln, Spitzennähen, Telet, Macramé, Wollarbeit etc.).

II. *Freie Kurse* mit freier Wahl des Faches (sub I) und der Zahl der wöchentlichen Arbeitshalbtage. Kursgeld per Arbeitshalbtag im Vierteljahr Fr. 5.

III. *Ausbildungskurs für Fachlehrerinnen des Kunststickens*, Lehrgang 2 Jahre mit täglich siebenstündiger Unterrichtszeit. Der Lehrgang besteht in der Absolvierung aller sub I genannten Fächer und in der Einübung der verschiedenen Techniken an größeren Arbeiten. Wöchentlich ein Tag Unterricht im Zeichnen und Entwerfen. Diplom. Schnlgeld I. Semester Fr. 36; folgende Semester Fr. 24.

c. Lehrlingsschule

für Lehrlinge des Entwerfens und des Vergrößerns in je drei Semesterkursen. Schulzeit zwei Abende per Woche. Kurse von Oktober bis April. Schulgeld Fr. 5; Haftgeld Fr. 5 per Kurs.

Abendkurse für industrielle Angestellte:

	Abende	Kursgeld	per Woche	Fr.
Stickereizeichnen: Oktober bis April	2	10		
Vergrößern von Weißware: Oktober bis Weihnachten	2	5		
Vergrößern von Ätzwaren und Spezialitäten: Januar bis Ende März	2	5		
Webereitechnik: Oktober bis März	2	10		
Technologie der Faserstoffe: Oktober bis März	1	5		

Stickfachkurse für industrielle Angestellte und Zeichner.

Drei aufeinanderfolgende *Tageskurse* von je 3 Wochen im Handmaschinen- und Schiffli-sticken mit täglich achtstündiger Arbeitszeit. Kursgeld per Kurs Fr. 24.

Abendkurse, jeden Abend eine Lektion:

- Handmaschinensticken, 7 Wochen, Kursgeld Fr. 15;
- Schifflibohrsticken, 5 Wochen, Kursgeld Fr. 10;
- Schiffliätzsticken, 5 Wochen, Kursgeld Fr. 10.

2. Stickfachschulen.

Die Anstalten des Stickfachfonds (Hand) und des Schiffli fonds sind folgende:

a. *Stickfachschulen* (Hand): Grabs, eröffnet August 1894; Degersheim, eröffnet April 1896; Kirchberg (April 1897); Amriswil¹⁾ (März 1899); Rheineck (Oktober 1899); Wil (Schifflistickerei), eröffnet September 1908. Zusammen 6 Anstalten.

b. *Nachstickschulen* in Grabs, Kirchberg, Amriswil, Rheineck, St. Gallen und Wil (6).

c. *Kreislehrer* in Appenzell Hinterland²⁾, Alt St. Johann, Neu St. Johann, Flawil, Buchs, Altstätten, Grabs (7).

d. *Wanderkurse* für Maschinenstickerei.

e. *Wanderkurse* für Nachsticken.

f. *Maschinenexpertise*.

Ausgebildet wurden im Jahre 1908: 81 Lehrlinge, 78 Spezialsticker und 202 Nachstickerrinnen.

3. Webschule in Wattwil.

Geegründet 1879. Eintritt: 15. Altersjahr. Drei Semesterkurse. Schulgeld: Halbjährlich: Fr. 50 für Schweizer; Fr. 150 für Ausländer.

4. Verkehrsschule St. Gallen.

Die Verkehrsschule ist durch Grossratsbeschuß vom 25. Mai 1898 geegründet und auf 1. Mai 1899 eröffnet worden. Mit ihr war verbunden die höhere Schule (Akademie) für Handel und Verwaltung in St. Gallen.

An der Anstalt sind, den wichtigsten öffentlichen Verkehrsdiensten entsprechend, folgende vier *Fachschulen* von je zweijähriger Dauer errichtet: a. Abteilung Eisenbahn; b. Abteilung Post; c. Abteilung Telegraph; d. Abteilung Zoll. Neben diesen Fachschulen besteht an der Anstalt ein Vorkurs aus zwei Halbjahreskursen.

Minimaleintrittsalter für die Fachabteilungen 15 $\frac{1}{2}$ Jahre, für den Vorkurs 14 $\frac{1}{2}$ Jahre. Schuljahresbeginn Mitte April. Schulgeld für die Fachschulen: Schweizer zahlen keines; Ausländer, im Kanton wohnhaft, jährlich Fr. 50, außerhalb des Kantons wohnhaft Fr. 100. — Schulgeld im Vorkurs: Schweizer monatlich Fr. 5, im Maximum Fr. 20 im Semester, Ausländer Fr. 15, bezw. Fr. 60.

5. Landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station „Custerhof“ in Rheineck.

Am 22. November 1895 entschied der Große Rat, es sei die bestehende Molkereischule Sorn-

tal aufzuheben und an ihre Stelle an einem noch zu bestimmenden Ort eine landwirtschaftliche *Winterschule und milchwirtschaftliche Station* zu errichten. Die Liegenschaft zur „Grub“ in Rheineck wurde von Custer-Ritter in Rheineck zu diesem Zwecke geschenkt, und schon am 12. November 1896 eröffnete der „Custerhof“ den ersten Kurs der landwirtschaftlichen Schule. Der Lehrplan ist für zwei Kurse eingerichtet.

Mit der Schule im „Custerhof“ ist eine *milchwirtschaftliche Station* verbunden, die ihre Aufgabe durch milchwirtschaftliche Kurse innerhalb der Anstalt, durch Förderung des Käserlehrlingswesens, durch Milch-, Stall- und Käsereiuntersuchungen, milchwirtschaftliche Konsultationen und Expertisen zu erfüllen bestrebt ist.

Infolge starken Zudrangs wurde auf Beginn des Wintersemesters 1908/9 (9. November 1908) eine Custerhoffiliale im *Broderhaus* in Sargans eingerichtet als Parallelklasse des I. Kurses im Custerhof.

Angestrebgt wird noch eine *Sommerhaushaltungsschule* für Bauerntöchter in Sargans unter dem Protektorat der kantonalen landwirtschaftlichen Gesellschaft.

1908 wurden fünf *landwirtschaftliche Winterkurse* durchgeführt (Unteregen, Marbach, Eschenbach, Kirchberg, Tablat), sodann 82 kurzfristige (ein- bis mehrtägige) Fachkurse.

6. Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Unterrichtskurse der Sektionen in St. Gallen (kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen), sodann auch in Rorschach, Rheineck, Altstätten, Rapperswil, Wattwil, Lichtensteig, Uzwil, Flawil, Wil, Goßau (11).

Weitere kommerzielle Bildungsanstalten sind die merkantile Abteilung der *Kantonsschule*, die *Verkehrsschule* und die *Handelshochschule*, alle in St. Gallen.

7. Die Frauenarbeitsschule in St. Gallen.

Die Frauenarbeitsschule ist ein Unternehmen der Schulgemeinde St. Gallen. Sie vermittelt eine gründliche Ausbildung in den weiblichen Handarbeiten, sei es in *Fachkursen* für *häusliche Arbeit* oder durch Absolvierung einer *Berufslehre*. Sie hat ferner die Aufgabe, *Arbeitslehrerinnen* für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen heranzubilden, und übernimmt die Ausbildung von *Fachlehrerinnen* für Frauenarbeitsschulen.

a. *Fachkurse*: Eintritt: mindestens 16. Altersjahr. Tageskurse: Handnähen, Maschinen nähen, Kleidermachen, Stickern, Wollfach, Flicken, verschiedene Handarbeiten, Bügeln, Knaben-

¹⁾ Siehe auch Kanton Thurgau.

²⁾ Siehe bei Appenzell A.-Rh.

kleider, Putzfach, Kinderkleidchen, Nähstube für Erwachsene, Nähstube für Mädchen von 14—16 Jahren. Schulgelder eventuell Maschinenmiete in verschiedener Höhe je nach der Dauer der Kurse.

b. Berufslehre: Eintrittsalter: 15. Altersjahr zurückgelegt. Damenschneiderei: Lehrgeld Fr. 68; Lehrzeit 2 Jahre. Lingerie: Lehrgeld Fr. 68; Lehrzeit 2 Jahre. Bügeln: Lehrgeld Fr. 15; Lehrzeit 6—8 Wochen.

c. Arbeitslehrerinnenkurse: Eintrittsalter: zurückgelegtes 17. Altersjahr. Für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen 1½ Jahre, Kursgeld Fr. 75. Kantonaler Kurs für Arbeitslehrerinnen an ländlichen Primarschulen 22 Wochen, Kursgeld Fr. 20, Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen 6—8 Wochen.

d. Weibliche Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen, steht in einem nahen Konnex mit der Frauenarbeitsschule.

Es bestehen noch folgende Anstalten für die *weibliche Berufsbildung*, die auch vom Bund subventioniert sind: Haushaltungsschule St. Gallen, Kochschule St. Gallen, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in Altstätten, Rapperswil, Thal, Haushaltungsabteilung der Mädchensekundarschule St. Gallen, weiblicher Bildungsverein Rorschach.

VIII. Hochschulen.

Städtische Handelsakademie St. Gallen.

Sie ist im Jahre 1899 gegründet worden zusammen mit der Verkehrsschule und ist eine Handelshochschule. Sie wird geführt vom kaufmännischen Direktorium (Handelskammer), dem Gemeinderat (politische Gemeinde) und dem Verwaltungsrat (Ortsgemeinde) St. Gallen.

Als *Studierende* werden aufgenommen mit Maturitätszeugnissen versehene Mittelschulabiturienten, sodann Aspiranten von über 18 Jahren, wenn sie nach dem Ermessen der Aufnahmekommission eine genügende Vorbildung besitzen.

Als *Hospitanten* — Besucher einzelner systematischer Lehrfächer und Übungskurse — werden zugelassen Personen vom 18. Lebensjahr ab, wenn ihre Vorbildung erwarten läßt, daß sie mit Erfolg an den von ihnen belegten Kursen teilnehmen können.

Als *Hörer* der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen, die meistens in den Abendstunden stattfinden, werden alle erwachsenen Personen zugelassen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Vorlesungen mit Verständnis folgen können.

Personen weiblichen Geschlechts werden unter den gleichen Voraussetzungen als Studierende, Hospitanten und Hörer zugelassen. Studiengeld

pro Semester für Schweizer Fr. 30, für Ausländer Fr. 75; Hospitanten bezahlen für jede belegte Wochenstunde per Semester Fr. 3 bis zu einem Maximum von Fr. 30, die Hörer per Wochenstunde Fr. 3—5.

IX. Privatschulen und Spezialschulen.

Privat-Primarschulen (14 niedere [Primarschulen] u. 7 höhere [Sekundarschulen]).

Frl. Wirth, St. Gallen; Kronbühl, Wittenbach (ist eingegangen); U. Heller, Rorschach; Töchterpensionat der Lehrschwestern, Wurmsbach, Altstätten, Idaheim-Lütisburg, Wil.

Privat-Sekundar- und Mittelschulen: Institut Schmid, St. Gallen, Mädchensekundarschulen Wil und Altstätten.

Landerziehungsheim auf dem Hof Oberkirch bei Uznach.

Hülfanstalten.

Naturhistorisches Museum, Sammlungen der kantonalen historischen Gesellschaft, Gewerbe-museum etc.

Spezialschulen.

Waisenhäuser: St. Gallen, Filiale im Sommerli bei Bruggen, Altstätten, Evangelische Waisenschule Altstätten, Waisenhäuser Eggersriet, Flawil, Goßau, Mogelsberg, Henau, Rheineck, Rorschach (Armenhaus), Schänis, Thal, Vilters, Wattwil, Steinach, Waldkirch, Wittenbach, Rorschacherberg, Goldach, Tablat.

Armenerziehungsanstalten: Anstalt zum Guten Hirten Altstätten, Industrielle Anstalt in Dietfurt (für Mädchen), Industrielle Anstalt Sitterthal in Bruggen (Mädchen), Katholische Armen-erziehungsanstalt St. Idaheim in Lütisburg (für Waisen und verwahrloste Kinder [Knaben und Mädchen]).

Rettungsanstalten: im Feldle bei Straubenzell, Grabs¹⁾, Hochsteig in Wattwil, Balgach²⁾, Thurhof in Oberbüren, Oberuzwil (kantonale Anstalt für Knaben).

Taubstummenanstalt: Rosenberg bei St. Gallen. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Neu-St. Johann.

Anstalt für schwachsinnige Kinder von Fräulein Anna Bohl, in Stein, Toggenberg.

Anstalt für schwachsinnige Kinder in Marbach (im Bau begriffen).

Weitere Fürsorge für schwachsinnige Kinder durch Spezialklassen und Nachhülfestunden in Wil, St. Gallen, Rorschach, kath. Altstätten, Stein, auf Kosten der Gemeinden.

¹⁾ Werdenbergische Rettungsanstalt in Stauden-Grabs.

²⁾ Evangelisch rheinthalische Rettungsanstalt in Wyden bei Balgach.

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich *nicht* organisiert. Zurzeit existieren in diesem Kanton zwei Schulen genannter Art, in Chur und Davos.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter

7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

Schulpflicht.

Mindestens 8 volle Schuljahre, 7.—15. Altersjahr. *Volksschule* (I.—VIII. Schuljahr). Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Schüler eine eigene Klasse einzurichten. Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Schulbeginn.

Oktober.

Schulzeit.

Mindestens 28 jährliche Schulwochen. Die Zahl der Schulstunden beträgt, inbegriffen den Unterricht in Formenlehre und im Turnen für die Knaben und den Arbeitsunterricht für die Mädchen: 33 Stunden unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen, oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Stunden einrichten oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Weibliche Arbeitsschule.²⁾

Obligatorisch für sämtliche Mädchen vom IV. Schuljahr an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule. Den Gemeinden steht es frei, das Obligatorium auch schon für eine frühere Altersstufe auszusprechen. Wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden. Für die Mädchen fallen die Turnstunden aus.

b. Knabenhandarbeit.

In den Unterrichtsprogrammen figuriert ein wöchentlich zweistündiger fakultativer Unter-

¹⁾ Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

²⁾ Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden vom 14. Oktober 1883.

richt in Handarbeit für Knaben. Aus einer Zusammenstellung über die Verbreitung des Handarbeitsunterrichtes ergibt sich, daß der selbe nur an folgenden Orten eingeführt ist: Chur, Fetan und Sent.

III. Fortbildungsschulen.

In diese Schulen können nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die das primarschulpflichtige Alter hinter sich haben. Es ist den Schulräten überlassen, ob sie nur Knaben oder Mädchen in die Fortbildungsschulen aufnehmen wollen.¹⁾ Sie dauern in der Regel mindestens 20 Wochen; ausnahmsweise kann die Erziehungskommission eine Schulzeit von 15 Wochen zulassen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt mindestens $4\frac{1}{2}$ (drei Lehrgänge à $1\frac{1}{2}$ Stunden); immer aber muß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden in einem Jahr mindestens 90 Stunden erreichen.

Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen. Er unterscheidet dabei obligatorische und freiwillige Schulen.

„Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet, und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiet wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt.“

Der Staatsbeitrag an die obligatorischen Fortbildungsschulen beträgt Fr. 80—120, an die freiwilligen Fr. 60—80.

a. Fortbildungsschulen für Knaben mit Gemeindeobligatorium.¹⁾

Die Fortbildungsschulen tragen hier auch den Namen *Repetierschulen*. Das Schuljahr beginnt Ende Oktober oder Anfang November. Im Jahre 1906/07 bestanden 31 Schulen, 1907/08 20 Schulen, nämlich in Maladers, Salux, Haldenstein, Malans, Maienfeld, Fläsch, Jenaz, Fanas, Jenins, Felsberg, Flims, Thuss, Valis, Furth, Ilanz, Ruis, Ruschein, S. Vittore, Schleins-Strada-Martinsbruck, Trins (20).

b. Freiwillige Fortbildungsschulen für Knaben.

Solche Anstalten bestehen nur drei, mit ähnlicher Organisation, wie die vorgenannten, in Trimmis, Igis, Grüschi.

¹⁾ Kantonale Verordnung für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901.

c. Freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen.¹⁾

1907/08 waren es 13 Schulen, alle mit Bündessubvention. Sie schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und haben eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und eventuell auch in der Koch- und Haushaltungskunde ins Auge zu fassen. Diese Fortbildungsschulen dauern mindestens 20 Wochen; der Unterricht wird an einem oder zwei Nachmittagen, und zwar mit je drei Unterrichtsstunden, erteilt.

Der Staatsbeitrag beträgt für Schulen mit mindestens fünf Schülerinnen, je nachdem ein oder zwei Nachmittage der Schule gewidmet werden, 30—60 Fr. Schulen bestanden in Felsberg, Maladers, Grono, Grüschi, Maienfeld, Malans, Poschiavo-Borgo, Annunciata, S. Carlo, Ruschein, Samnaun, Thusis, Valcava.

IV. Sekundarschulen.²⁾

Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten.

Die bündnerische Sekundarschule schließt an das 7. Primarschuljahr an, d. h. an das zurückgelegte 14. Altersjahr. Beginn des Schuljahres: Spätestens mit dem ersten Montag des Monats November. Gemeinden, deren Primarschule jährlich mindestens 38 Wochen dauert, sowie Gemeinden und Kreise, die für ihre Sekundarschule drei Jahreskurse durchführen, können die Sekundarschule schon an den 6. Primarschulkurs anschließen.

Die Sekundarschule umfaßt 2—3 Kurse von mindestens 30 Wochen. Wöchentliche Stundenzahl in der Regel 33.

Schulgeld: Für Kinder am Schulort höchstens Fr. 20 per Kurs; für Kinder von außerhalb des Schulorts wohnenden Schweizern höchstens Fr. 30, Kinder nicht niedergelassener Ausländer bis Fr. 60. Unbemittelten ist dasselbe zu erlassen.

Zurzeit, 1908/09, bestehen 24 solcher Schulen, in Chur, Davos-Platz, Klosters, Küblis, Maienfeld, Zizers, Almens, Bonaduz, Ems, Vallenans, Splügen, Flims, Trins, Thusis, Tamins, Bonaduz, Obervaz, Zillis, Ilanz (2), Truns, Villa, Celerina, Samaden, Zuoz, Soglio, Stampa, Poschiavo, Ardez, Schuls, Sent, St. Maria i. M., Remüs, Pontresina, St. Moritz, Vicosoprano, Brusio, Fetan, Tarasp, Zernez, Malans, Jenins, Bergün, Tavetsch, Savognino, Andeer (44).

¹⁾ Verordnung für die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen vom 29. Mai 1901.

²⁾ Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Chur.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Jährliche Schulwochen: 40. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den ersten sechs Schuljahren (zurückgelegtes 13. Altersjahr) erwerben kann. Eintrittsalter in die I. Klasse in der Regel das 13. Altersjahr erfüllt oder bei Ende des Eintrittsjahres erfüllt haben. Abteilungen: a. *Progymnasium und Realschule*: 2 Jahreskurse (I.—II.). b. *Gymnasium*: 5 Jahreskurse (III.—VII.). c. *Technische Schule*: 4 Jahreskurse (III.—VI.). d. *Handelsschule*: 3 Jahreskurse (III.—V.). e. *Lehrerseminar*: 4 Jahreskurse (III.—VI.). Beginn des Schuljahres im Herbst, zirka Mitte September. Jährliches Schulgeld Fr. 34 für Schweizer, Fr. 80 für Ausländer. Die Seminaraspiranten und die Seminarzöglinge der III. und IV. Klasse sollen in der Regel im Konvikt wohnen. Das wöchentliche Kostgeld im Konvikt beträgt Fr. 9.50, außerdem für Wohnung Fr. 30 und für Besorgung der Wäsche Fr. 20. Für die technische Schule, die Handelschule und das Lehrerseminar bestehen besondere Unterrichtspläne.

Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse. Die Schüler des Progymnasiums erhalten gesonderten Unterricht in Latein, die Realschüler in Französisch oder Italienisch; der übrige Unterricht ist gemeinsam. — Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu nehmen; die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten zusammen in beiden Klassen im Deutschen besondern Unterricht, und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.¹⁾

Am 27. April 1909 hat der Kleine Rat des Kantons beschlossen, den Eintritt von Mädchen ins Lehrerseminar vom I. Kurs an (III. Kantschulklasse) zu gestatten und auch das Gymnasium als Bildungsstätte für Mädchen zu öffnen, „immerhin unter dem Vorbehalt, daß es im Ermessen des Erziehungsdepartements und des Kleinen Rates liegen soll, von Ausländern gestellte Aufnahmgesuche zu berücksichtigen oder abzuweisen“.

In der Handelsabteilung ist die III. Klasse in eine eigentliche Handelsklasse und eine sogenannte Realklasse geteilt worden. Die letztere ist für die jungen Leute bestimmt, die

¹⁾ Vergleiche kleinrätsche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule (Abteilung: Progymnasium, Realschule und Gymnasium) vom 27. April 1909.

die Kantonsschule über die II. Klasse der Handelsschule hinaus besuchen wollen, ohne sich schon einem bestimmten Fachstudium zuwenden.

Den Abschluß der Handelsschule bildet eine Diplomprüfung. (Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Kantonsschule.)

Andere Mittelschulen (Privatanstalten).
Evangelische Erziehungsanstalt Schiers

mit Realschule und Vorkurs, Seminar und Gymnasium (siehe auch Privatschulen und Lehrerbildungsanstalten) zählte 1908 200 Zöglinge.

Klosteschule Disentis
(Progymnasium und Realschule)

mit Präparandenklasse, Realschule (2 Klassen) und Gymnasium (4 Klassen); Schülerzahl 1908: 70.

Fridelianum in Davos
mit Vorklasse und Elementarklasse und Gymnasium; Schülerzahl 1908: 93.

Kollegium St. Anna, Roveredo,
mit Primar-, Real- und Gymnasialklassen und einem Vorkurs für deutsche Schüler.

Lycée Engiadina in Zuoz.

„Hochalpines Reformrealgymnasium mit Gymnasialbildung und Realabteilung. Freie höhere Lehranstalt mit Familienheim für 40 Zöglinge, 1736 m über Meer.“

7 Jahreskurse für jede der drei Abteilungen: Realgymnasial-, Gymnasial- und Realabteilung. Schuljahresbeginn im Mai. Eintrittsalter: zurückgelegtes 11. Altersjahr. 1908: 50 Schüler.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar an der Kantonsschule Chur.

Siehe oben. Kantonsschule. 4 Kurse nach zurückgelegtem 15. Altersjahr (III.—VI. Schuljahr). Um dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Volksschullehrern italienischer Zunge zu begegnen, hat der Kleine Rat des Kantons verfügt, „es sei an der Kantonsschule eine dritte Klasse für die italienische Seminarabteilung zu schaffen, um den Schülern italienischer Zunge, besonders denen aus dem Bergell und Puschlav, den Eintritt in das Lehrerseminar zu erleichtern“. Bis zum Jahr 1909 bestand eine solche italienische Seminarabteilung nur für die IV. und V. Klasse. Gesonderter Unterricht würde in Deutsch, Italienisch, Geschichte und Naturgeschichte erteilt.

Lehrerseminar Schiers.
Private Evangelische Lehranstalt. 3 Jahreskurse. Eintritt: 15. Altersjahr. (Siehe oben.)

Constantineum Chur
mit Primar-, Sekundar- und Seminarabteilung.

Realschule und Proseminar Roveredo.

Die Realschule und das Proseminar enthalten je drei Jahreskurse.

VII. Berufliches Bildungswesen.

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen mit Bundessubvention bestehen in: Chur, Davos, Thusis, Ems, Ilanz, Arosa, Samaden, St. Moritz, Landquart, Rhäzüns, Muster- und Modellsammlung Chur.

2. Töchterhandelsschule in Chur mit drei Jahreskursen.

3. Frauenarbeitsschule Chur. Folgende *Hauptfächer* werden gelehrt: Kleidernähen, Weißnähen, Wollfach, Sticken. — *Nebenfächer*: Bügeln, Wollfach, Weißsticken, Buntsticken, Klöppeln, Flicken, Spezialkurs für Kleidermachen. Abendkurs für Kleidermachen, Fremdsprachen.

4. Koch- und Haushaltungsschule Chur 1907/8 mit 3 Haushaltungskursen, 3 Fischkochkursen, 1 Einmachkurs, 1 Spezialkochkurs.

5. Private Haushaltungsschule Ilanz. Gegründet 1876 durch das dortige Schwesterninstitut. Schulgeld per Kurs: Fr. 160 für interne, Fr. 30 für externe Schülerinnen.

6. Vorbildung für Dienstmädchen im Martha-stift Chur (priv.).

7. Kaufmännische Fortbildungsschulen. Chur, Davos.

8. Landwirtschaftliche Schule Plantahof in Landquart. Eröffnet im Winterhalbjahr 1896/7. Winterschule mit zwei Kursen. Dem ersten Kurs geht ein Vorkurs von $1\frac{1}{2}$ Monaten voraus.

Diejenigen Schüler, die sich während der Sommermonate an der landwirtschaftlichen Schule zu betätigen wünschen, können als Praktikanten aufgenommen werden. Als Entschädigung haben sie in der Regel Fr. 50 monatlich zu bezahlen. Bei entsprechender Leistung kann der Betrag reduziert werden.

VIII. Privatschulen.

Privat-Primarschulen.

Löwenberg-Schleuis; Churwalden; Ilanz; Asil Melzi-S. Vittore; Schulsanatorium Davos-Platz; Constantineum Chur (Primar-, Sekundar- und Seminarabteilung); Kloster Disentis (Primarabteilung); Valcava.

Privat-Sekundar und -Mittelschulen.

Töchterinstitut Constantineum Chur; Erziehungsanstalt Schiers (Realschule, Gymnasium, Seminar); Schulsanatorium Davos-Platz (Fridelianum). Istituto Sant' Anna, Roveredo (Vorkurs für Italiener, für Deutsche und Franzosen, Realklassen für Industrie und Handel, Gymnasium). Vergleiche: „Mittelschulen“.

Theologische Lehranstalt (Priesterseminar) St. Lucius in Chur.

Aufnahmsbedingungen: Absolvierung der Gymnasialstudien und der Philosophie. 4 Jahres-

kurse. Schulgeld: Kostgeld für Schweizer Fr. 500, für Ausländer Fr. 550.

IX. Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Waisenanstalt Chur; Waisen- und Rettungsanstalt Löwenberg in Schleuis bei Ilanz (Knaben und Mädchen); Rettungsanstalt Foral, Chur; Armschule der Hosangstiftung in Plankis bei Chur; Asilo Melzi, S. Vittore (Knaben und Mädchen); Anstalt für schwachsinnige Kinder in Masans; Versorgungsanstalten Kazis und Obervaz.

19. Kanton Aargau.**I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.**

Staatlich organisiert. Dürftigen Schulen leistet der Staat angemessene Beiträge. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3 bis 6 Jahre. Jahreskurse von 40—46 Wochen. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich.

II. Obligatorische Primarschule.**Minimaleintrittsalter.**

7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

Schulpflicht.

7. bis 15. Altersjahr; *Gemeindeschule* 7. bis 15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr). *Fortbildungsschule* (erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch) 12. eventuell 13. bis 15. Altersjahr (VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr). Die typische Schulform der Alltagsschule ist die Gemeindeschule, da von den 285 Schulgemeinden des Kantons nur 33 eine „Fortbildungsschule“ eingerichtet haben. Die Fortbildungsschule besteht aus *zwei* oder *drei Klassen*, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten *fünften* und, wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten *sechsten* Schuljahr.

Die Gemeindeschulen sind entweder *Gesamtschulen* (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder *Sukzessivschulen* (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulbeginn.

1. Mai.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 42.

a. Gemeindeschulen.

Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; II. bis IV. Schuljahr 18 Stunden; V. und VI. Schuljahr 21 Stunden; VII. und VIII. Schuljahr 18 Stunden.

Winter: I. Schuljahr 18 Stunden. II. Schuljahr 21 Stunden; III. und IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 27 Stunden.

b. Fortbildungsschulen.

VI. eventuell VII. bis VIII. Schuljahr: Sommer 25 Stunden, Winter 29 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschulen.**

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des *dritten* bis zum Schluß des *achten* Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 6, wöchentlich. Zum Zwecke des Besuchs der Arbeitsschule können die Mädchen dispensiert werden: 1. in den vier oberen Gemeindeschulklassen und in der Fortbildungsschule vom Turnen; 2. in den beiden oberen Gemeinde- und Fortbildungsschulklassen von der geometrischen Formenlehre und 3. in der IV. Klasse der Gemeindeschule von einer Rechenstunde.

b. Knabenhandarbeit.

Nur in der Stadt Aarau förmlich organisiert. Eintritt: 11.—14. Altersjahr. Kurse von 18 Wochen. Anfänge und Versuche auch in andern Gemeinden und einzelnen Erziehungsanstalten.

III. Sekundarschulen. (Bezirksschulen.)

Die 33 Bezirksschulen — denen in gewissem Sinne der Charakter von Progymnasien, bezw. von direkten Vorbereitungsanstalten für die Kantonsschule in Aarau zukommt — bereiten

auf alle drei Abteilungen der Kantonsschule in Aarau vor, nämlich auf das Gymnasium (4 Klassen), auf die technische Abteilung (3½ Klassen) und auf die Handelsabteilung (3 Klassen). So fehlen denn auch an der Kantonsschule die untern Klassen. Die Bezirksschulen sind unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten errichtet. Die Bezirksschule Muri wird ausschließlich aus staatlichen Mitteln unterhalten. Eintritt: 12. ausnahmsweise 11. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Monat Mai und hat 42 Wochen. Die Bezirksschulen sollen in der Regel für vier Jahreskurse eingerichtet sein. Schulgeld: Jährlich 5—32 Fr.; die höheren Ansätze haben indessen meistens für nicht der Gemeinde Angehörige Gültigkeit. Bezirksschulen bestehen in Aarau,¹⁾ Gränichen, Baden,¹⁾ Mellingen, Bremgarten, Wohlen, Brugg,¹⁾ Schinznach, Kulm, Menziken (Mädchen), Reinach (Knaben), Schöftland, Laufenburg, Frick, Lenzburg,¹⁾ Seengen, Seen, Muri (ausschließlich Staatsanstalt), Sins, Rheinfelden, Zofingen,¹⁾ Aarburg, Brittnau, Kölliken, Reitnau, Zurzach, Kaiserstuhl, Leuggern.

IV. Fortbildungsschulen.

a. Obligatorische Bürgerschule.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert 3 Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden.

b. Handwerkerschulen (s. unter Berufsschulen).

c. Mädchenfortbildungsschulen (s. Berufsschulen).

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und hat 3 Abteilungen.

¹⁾ Je eine selbständige Knabenbezirksschule und eine Mädchenbezirksschule; die übrigen sind gemischte Schulen. Es bestehen somit 6 ausschließliche Knaben-, 6 ausschließliche Mädchen- und 18 gemischte Bezirksschulen.

Konvikt im Kantonsschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn mit Mai. Aufnahmsprüfung verlangt nach vier Klassen der Bezirksschule. Eintritt 15. Altersjahr. Abteilungen: a. Gymnasium 4 Jahreskurse. b. Technische Abteilung (Oberrealschule) 3½ Jahreskurse. c. Handelsabteilung 3 Jahreskurse. Gymnasium und Handelsabteilung können von Knaben und Mädchen besucht werden. Schulgeld für Schweizer und Ausländer, deren Eltern im Kanton wohnen, Fr. 20, für andere Ausländer Fr. 100. Semesterlaboratoriumsgebühr Fr. 10. Im Kantonsschülerhaus Pensionspreis: im Kanton wohnhafte Fr. 570, auswärtige Schüler Fr. 690. Im Töchterheim zahlen Kantonsangehörige Fr. 560, von auswärts Kommende Fr. 660 Jahrespension.

Töchterinstitut (zugleich Lehrerinnenseminar) in Aarau.

Staatlich-städtische Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. 42 Schulwochen jährlich. Schulbeginn im Mai. 4 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 20 halbjährlich. Töchterheim. (Siehe oben.)

Lehrerbildungsanstalten.

Lehrerseminar Wettingen.

Staatliche Anstalt für Knaben und Mädchen. Eintritt: 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt 4 Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld: Fr. 100 jährlich für Nicht-Aargauer. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule mit Bürgerschule und eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden. Es besteht ein Konvikt mit Zimmersystem und mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe verbunden. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. Das Kostgeld für die Internen wird von der Anstaltskommission festgesetzt. (Reglement vom 5. April 1902.) Kantonsbürger zahlen jährlich Fr. 360, Kantonsfremde Fr. 450 für Kost, Wohnung, Beheizung und ärztliche Behandlung; die Wäsche hat der Schüler selbst zu besorgen, außerdem sind an verschiedenen Gebühren (Bibliothek, Musik, Instrumente, elektrische Beleuchtung) Fr. 16 zu bezahlen.

Lehrerinnenseminar Aarau.

Staatlich-städtische Anstalt (s. oben) mit vier Jahreskursen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmsprüfung über das Pensum eines vierjährigen Bezirksschulbesuchs Töchterheim (siehe oben).

V. Berufsbildung.

1. Kantonales Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Unterrichtsanstalt.¹⁾

Die Unterrichtsanstalt des Gewerbemuseums besteht aus:²⁾

1. Allgemeine Handwerkerschule mit theoretischem und praktischem Unterricht zur beruflichen Fortbildung von Lehrlingen, Lehrtochtern und Gehülfen und dem Ersatzunterricht für die obligatorische Bürgerschule. Eintrittsalter: 15. Altersjahr.

2. Die Fachschule für das gesamte Bauwesen. Eintrittsalter: 16. Altersjahr.

3. Die Fachschule für dekoratives Malen und Zeichnen und für graphische Künste. Eintritt 16. Altersjahr.

4. Die Frauenarbeitsschule. Eintritt 15. Altersjahr.

Im fernern umfaßt das Gewerbemuseum u. a. Sammlungen a. kunstgewerblicher Produkte, b. einheimischer und fremder Industrieprodukte und temporäre Ausstellungen solcher; c. Bibliothek mit Vorbildersammlung etc; d. Versuchsanstalt für gewerblich-technische Hülfsmittel usw.

Sodann veranstaltet das Gewerbemuseum Fachkurse für die verschiedenen Berufsarten und Ausbildungskurse für Kalkulation, Buchhaltung und andere Hülfskenntnisse für Meister und Gehülfen, ferner Vorträge über gewerbliche und kunstgewerbliche Themen und Wanderausstellungen.

Dem Gewerbemuseum liegt insbesondere ob: a. Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b. die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens, insbesondere der aargauischen Handwerkerschulen; c. die Veranstaltung von Lehrerbildungskursen für den gewerblichen Unterricht.

Die Schulzeit beträgt für die Handwerkerschule 14 Wochen im Sommer, 22 im Winter; die Fachschulen führen Semesterkurse; das Schuljahr der Frauenarbeitsschule beträgt 42 Wochen.

* * *

Im Jahr 1908 wurden vom Gewerbemuseum folgende Fach- und Extrakurse veranstaltet:

Zwei Fortbildungskurse für Handwerkerschullehrer, Kurs für Typographenfachzeichnen, Klöppelkurs für Damen, Gehülfenkurs für Schreiner, Stickfachkurs auf der Phönixmaschine,

¹⁾ Gegründet durch großrätsliches Dekret betreffend Errichtung eines aargauischen Gewerbemuseums vom 2. Mai 1892.

²⁾ Vergleiche Reglement für das kantonale Gewerbemuseum in Aarau und die damit verbundene Unterrichtsanstalt vom 15. Oktober 1909.

kunstgewerbliches Atelier für Damen, Glättekurs des Frauenvereins.

2. Handwerkerschulen.¹⁾

Außer der mit dem kantonalen Gewerbemuseum in Aarau verbundenen Handwerkerschule bestehen Ende 1909 solche Schulen in Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Frick, Gebenstorf, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Menziken, Murgenthal, Muri, Reinach, Rheinfelden, Rohrdorf, Schöftland, Turgi, Wohlen, Zofingen und Zurzach (20).

Die Frage, ob nicht das Institut eines Wanderlehrers für die Erteilung des technischen Fachunterrichtes an einer Anzahl Schulen eingeführt werden solle, wird geprüft.

Die Anstalten sind mit Bundessubvention bedacht.

3. Weibliche Bildungsanstalten und hauswirtschaftliche Kurse.

a. Frauenarbeitsschule Aarau. Sie umfaßte im Schuljahr 1908/9 (bis 15. Juli 1909) je einen Lehrkurs für Damenschneiderei und Lingerie, sodann Spezialkurse für Damenschneiderei (2), für Lingerie (3), für Blusenmachen in Burg (1) und Menziken (1).

b. Koch- und Haushaltungsschulen in Aarburg, Attelwil, Källiken, Menziken, Murgenthal, Reinach, Rothrist (1909), Safenwil (1. XI. 08) und Zofingen (9).

c. Die Haushaltungs- und Dienstbotenschulen des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Boniswil, gegründet 1892, und Lenzburg, gegründet 1889, und die interkantonale Dienstbotenschule in Bremgarten (3). Eine ähnliche rein private Anstalt ist diejenige in Schöftland, die keine Staatssubvention erhält.

d. Die weiblichen Fortbildungsschulen in Bottenwil, Dintikon, Egliswil, Fahrwangen, Fislisbach, Hausen, Hunzenschwil, Künzoldingen, Lengnau, Lenzburg, Meisterschwanden, Möriken, Oftringen, Othmarsingen, Schafisheim, Seengen, Seon, Staffelbach, Staufen und Ürkheim (20).

e. Die von den Kulturgesellschaften veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse in Aarau, Erlinsbach, Küttigen, Bremgarten, Niederlenz, Wohlen, Lunkhofen (7).

f. Die Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau veranstaltet im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion alljährlich im Sommer regel-

¹⁾ Vergleiche Organisation, Reglement und Lehrplan der Handwerkerschulen des Kantons Aargau vom 30. November 1887 und Regulativ für die aargauischen Handwerkerschulen vom 14. April 1906.

mäßig 3 hauswirtschaftliche Bildungskurse für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen, einen von 10 Wochen und zwei von je 5 Wochen — zusammen also 20 Wochen. (Vergleiche Reglement für die hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Volksschullehrerinnen vom 19. Mai 1906.) Maximalteilnehmerzahl 12.

g. Schweizerische Gartenbauschule für Frauen in Niederlenz, gegründet 1906 durch den Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein. Zweijähriger Kursus für Gartenbau zur Ausbildung selbständiger Gärtnerinnen. Auch einjährige und halbjährige Kurse werden eingerichtet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 26. Oktober 1907 ein Reglement für die Schlußprüfung des zweijährigen Kurses erlassen.

4. Landwirtschaftliche Winterschule in Brugg¹⁾ mit milchwirtschaftlicher Station.

Die Winterschule wurde gegründet 1887; damit ist im Jahr 1908 eine milchwirtschaftliche Station verbunden worden. Zwei Winterkurse von anfangs November bis März. Eintrittsalter zurückgelegtes 17. Altersjahr, ausnahmsweise auch 16. Altersjahr. Unterricht, Lehrmittel und Unterkunft sind unentgeltlich; für Verköstigung haben die Schüler selbst aufzukommen. Es besteht ein Konvikt.

Die milchwirtschaftliche Station ist durch Grossratsdecreet vom 23. März 1908 und Beschuß des Regierungsrates vom 15. April 1908 gegründet²⁾ und auf 1. Mai 1908 veröffentlicht worden.

¹⁾ Siehe revidiertes Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900 und Regulativ zum Reglement für die aargauische landwirtschaftliche Winterschule Brugg vom 16. Februar 1909.

²⁾ Reglement betreffend den Betrieb einer milchwirtschaftlichen Station an der landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg vom 15. April 1908.

5. Kaufmännische Fortbildungskurse.
Solche bestehen in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen (8).

VI. Privat-Sekundar- und -Mittelschulen.

Knabeninstitut Zuberbühler-Kettiger, Aarburg; Knabeninstitut Leutenegger-Haedener, Schinznach-Dorf; Haushaltungs- und Dienstbotenschule in Schöftland.

VII. Spezialschulen.

g = Knaben, f = Mädchen, m = gemischt.

a. Rettungsanstalten bzw. Erziehungsanstalten.

Staatliche Rettungsanstalt Olsberg (g); Armenerziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (m); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (g); Erziehungsanstalt Gebrüder Keusch (früher in Muri) jetzt in Hermetschwil (m); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (f); Erziehungsanstalt Maria Krönung in Baden (f); Armenerziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (m); Dästersche Rettungsanstalt Sennhof-Britttnau (g); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (g); Strafanstalt Lenzburg (g); zusammen 10 Anstalten.

b. Anstalten für schwachsinnige Kinder.

Anstalt auf Schloß Biberstein (m); Anstalt St. Josef für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m); Privatinstitut Straumann auf Lindenholz-Oftringen für schwachbefähigte, nervöse und mit Sprachgebrechen behaftete Kinder (m), zusammen 3 Anstalten.

Taubstummenanstalten Landenhof-Aarau, und St. Josef in Bremgarten (m), zusammen 2 Anstalten. Die früheren Taubstummenanstalten in Zofingen und Baden sind aufgehoben worden; ihr Vermögen bleibt dem Zweck der Taubstummenbildung gewidmet.

20. Kanton Thurgau.

Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Schulgeld: Wöchentlich 0,15—0,4 Fr.; monatlich 0,4—1 Fr.

Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht.

Knaben und Mädchen: 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI.

Schuljahr) für Knaben und Mädchen. Ergänzungsschule im Sommer und Alltagsschule im Winter: Knaben 12.—15. Altersjahr (VII.—IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Gesangsschule: Knaben und Mädchen: 10.—15. Altersjahr. Arbeitsschule: Mädchen: 9.—15. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulbeginn.

April.

Schulzeit.

Jährliche Schulwochen: 40—42.

a. Alltagsschule.**1. Gesamtschulen.**

Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. IV. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: V. und VI. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27. VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr: Knaben 30. Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen.

Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. II. Klasse: Sommer (V. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (V. und VI. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27. III. Klasse: Sommer (VI. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (VI., VII., VIII. und XI. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27.

b. Ergänzungsschule.

VII.—IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c. Gesangsschule.

V.—IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen: eine Stunde wöchentlich.

d. Arbeitsschule.

IV.—IX. Schuljahr: Wöchentlich 6 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.**a. Weibliche Arbeitsschulen.**

Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt. (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13. Altersjahr vom Besuch der Arbeitsschule dispensiert werden.

b. Knabenhandarbeit.

Keine gesetzlichen Vorschriften. Im Schuljahr 1907/8 in 16 Gemeinden als Fortbildungsschulunterricht eingeführt, nämlich in Arbon, Bernrain, Bürglen, Bischofszell, Egnach, Frauen-

feld, Hauptwil, Lommis, Matzingen, Müllheim, Pfyn, Schönenberg-Kradolf, Romanshorn, Steckborn, Weinfelden. Kurse von 20—40 Wochen.

Sekundarschulen.

1907/8: 29 Schulen, 1469 Schüler (930 Knaben, 539 Mädchen), 47 Lehrstellen. Staatlich organisiert. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zurzeit bestehen 29 solcher Schulen: Aadorf, Affeltrangen, Alterswilen, Altnau, Amriswil, Arbon, Berg, Birwinken-Mattwil, Bischofszell, Dießenhofen, Dozwil, Dußnang, Erlen, Ermatingen, Eschenz, Eschlikon, Frauenfeld, Hüttwilen, Kreuzlingen, Müllheim, Neukirch-Egnach, Romanshorn, Schönholzerswilen, Steckborn, Tägerwilen, Thundorf, Wängi, Weinfelden, Wigoltingen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. 3 bis 4 Jahreskurse von 40 bis 42 Wochen. Schulgeld: 1—30 Fr. jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

Fortbildungsschulen.**a. Obligatorische Fortbildungsschulen.** (1907/8: 131 Schulen, 2587 Schüler, 271 Lehrer.)

Jede Schulgemeinde hat die Pflicht, sich bei einer Fortbildungsschule zu beteiligen. Vom Austritt aus der Primarschule bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind die Jünglinge in der Regel verpflichtet, die Fortbildungsschule vom 1. November bis Ende Februar wenigstens in vier wöchentlichen Stunden zu besuchen. Dispensationsgründe: 1. der Besuch einer freiwilligen Fortbildungsschule; 2. Verhältnisse der Schüler, welche den Besuch der Fortbildungsschule absolut nicht gestatten oder sehr erschweren.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

(1907/8: 92 Schulen.)

In einer Reihe von Gemeinden bestehen freiwillige Fortbildungsschulen oder Zeichenschulen; davon waren im Schuljahr 1907/8 Töchterfortbildungsschulen 56, gewerbliche Fortbildungsschulen 13, Zeichenschulen 1, kaufmännische Fortbildungsschulen 6, Knabenhandarbeitskurse 16. Eintritt: 13.—15. Altersjahr. Kurse von 16—43 Wochen. Schulgeld: Keines. Haftgeld: Nur an einzelnen Orten 1—2 Fr. — Bundessubvention haben 1908 folgende 13 gewerbliche Fortbildungsschulen erhalten: Amriswil, Arbon, Bischofszell, Neukirch, Ermatingen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Müllheim, Oberhofen-Münchwilen, Romanshorn, Schönenberg-Kradolf, Steckborn, Weinfelden.

c. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen sind ebenfalls fakultativ; es bestanden 1907/8 56 Schulen (in den obigen 92 Schulen inbegriffen). Alle erhalten als hauswirtschaftliche Bildungsanstalten Bundessubvention Eintritt 15. Altersjahr. Mit Botschaft vom 26. Oktober 1907 ist dem Großen Rat ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, der bezieht, den Besuch der Fortbildungsschule auch für die Töchter obligatorisch zu machen, um die Wohltat dieses Unterrichtes sämtlichen Töchtern zu verschaffen.

Mittelschulen.**Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.**

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmsprüfung verlangt. Jährliche Schulwochen: 40. Abteilungen: a. Industrieschule $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse (technische Abteilung); b. Gymnasium 7 Jahreskurse. Schulgeld: 20 bis 30 Fr. für Kantonsbürger; 50 bis 70 Fr. für alle übrigen.

Lehrerbildungsanstalten.**Lehrerseminar in Kreuzlingen.**

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: 15. Altersjahr. 3 Jahreskurse mit 40 Wochen. Die Einführung eines IV. Jahreskurses wurde in der Volksabstimmung abgelehnt. Gemischte Klassen (Knaben und Mädchen). Schulgeld: Für Kantonsbürger unentgeltlich; für alle übrigen Fr. 80 jährlich.

Andere Berufsschulen.**Thurgauische Haushaltungsschule in Neukirch a. d. Th.**

Gegründet 1891. Eintritt: 16. Altersjahr. Semesterkurse von 23 Wochen mit Beginn Ende April und Ende Oktober. Schulgeld: Fr. 250 halbjährlich, Pension inbegriffen.

Haushaltungsschule der Geschwister Schlatter in Bischofszell.

Gegründet 1883. Privatanstalt als Institut geführt. Viertel- und halbjährliche Kurse; jeweilen 14 Schülerinnen. Pensionspreis nebst Unterricht Fr. 90 per Monat. Kochkurse in Theorie und Praxis seit 1891 vom örtlichen Frauenverein geleitet.

Stickfachschule.

Stickfachschule insbesondere für Schiffsstickerei in Amriswil. Sie ist eine der Anstalten des Stickfachfonds (vergleiche Kanton St. Gallen) und 1899 eröffnet worden. Ihr ist eine Nachstickschule angefügt.

Schweiz. Kaufmännischer Verein.

Sektionen mit Unterrichtskursen in Arbon, Amriswil, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn.

Landwirtschaftliche Winterschule auf Schloß Arenenberg.

Gründungsjahr 1904. Der Unterricht wird in zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen durchgeführt. Mit der landwirtschaftlichen Schule ist seit dem Jahre 1907 eine milchwirtschaftliche Station verbunden.

Privatschulen.

(g = Knabenschulen; f = Mädchenschulen; m = gemischte Schulen.)

Landerziehungsheim Schloß Glarisegg (g); Knabenheim (Landerziehungsheim) Kefikon (g); katholische Waisenanstalt Iddazell bei Fischingen (m).

Spezialschulen.

(Waisenschulen, Rettungsanstalten etc.)

Landwirtschaftliche Armenschule Bernrain bei Emmishofen; Privaterziehungsanstalt Friedheim Hasenfratz für Schwachbegabte in Weinfelden; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren.

21. Kanton Tessin.**I. Die Kleinkinderschulen (Asili d'infanzia).**

Gemäß Gesetz sind die Kindergärten der Fürsorge und der ersten Erziehung der kleinen Kinder unter sechs Jahren gewidmet. Sie können in jeder Gemeinde als private oder öffentliche Anstalten errichtet werden. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Die Statuten sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten; der Staat leistet Beiträge bis zum Höchstbetrag von Fr. 200. Eintritt: 3. bis zurückgelegtes 6. Alter-jahr. Wo infolge der örtlichen Verhältnisse Kinder

unter 3 Jahren aufgenommen werden, müssen diese letztern in eine eigene Abteilung vereinigt und unter eigene besondere Aufsicht gestellt werden. Jahreskurse von 28 - 50 Wochen. Schulgeld in der Regel monatlich höchstens Fr. 3. -; je nach den Familienverhältnissen der Kinder kann es erlassen oder reduziert werden. Die tägliche Schulzeit beträgt höchstens acht Stunden; im Winter darf sie eine Stunde weniger betragen (vergl. Regolamento per gli asili d'infanzia del 13 marzo 1903).

Im Schuljahr 1907/8 bestanden 55 Kleinkinderschulen mit 2507 Kindern (1291 Knaben, 1216 Mädchen), 68 Lehrerinnen und 34 Gehülfinnen.

II. Der Elementarunterricht (Istruzione elementare).

Er gliedert sich entsprechend der Einteilung in den Geschäftsberichten über das Unterrichtswesen in folgende Unterabteilungen: 1. Primarschulen (Scuole primarie); 2. Repetierschulen (Scuole di ripetizione); 3. Rekrutenvorschulen (Scuole dei reclutandi); 4. Sekundarschulen oder Kreisschulen (Scuole maggiori maschili e femminili).

1. Primarschulen.

Das Minimaleintrittsalter ist das 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Wo keine Kleinkinderschulen bestehen, kann der Schuleintritt ausnahmsweise nach zurückgelegtem 5 Alterjahr bewilligt werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 6.—14. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober. Vorzeitige Entlassungen können durch den Kreisinspektor ausgesprochen werden: 1. wenn die Eltern die Hülfe ihrer Kinder sehr nötig haben, sofern ihre Schulbildung als genügend anerkannt wird; 2. wenn die Schüler in eine Sekundarschule übertreten. Die Primarschule besteht aus *zwei Klassen*. Jede derselben zerfällt wieder in *zwei Unterabteilungen*. In jeder dieser Unterabteilungen verbleiben die Schüler in der Regel *zwei Jahre*. Oder es bestehen auch *vier Klassen*, in welchen der Schüler regelmäßig je *zwei Jahre* verbleibt, ausgenommen, wenn eine vorzeitige Beförderung sich durch besondere Fähigkeiten und Leistungen eines Schülers rechtfertigt. Es kann also das ganze Pensum von fleißigen und geweckten Schülern in weniger als acht Jahren bewältigt werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a. Handarbeitsunterricht für Mädchen.

Der Arbeitsunterricht ist obligatorisch und wird durch alle Klassen hindurch mit 3 Stunden wöchentlich erteilt. In Mädchenschulen tritt noch eine Stunde Haushaltungskunde dazu. Um die Zahl der Stunden der Mädchen nicht zu vermehren, kann Dispensation von einer Stunde Italienisch, Turnen und der Zeichensachen erfolgen.

b. Knabenhandarbeit.

Nach der Statistik pro 1905/6 wurde dieser Unterricht in drei Schulen erteilt, nämlich an der Primar- und Sekundarschule in Locarno, an der Scuola pratica und an der Lehrerbildungsanstalt in Locarno,

Das Schuljahr beginnt zwischen 1. Oktober und 4. November.

Die gewöhnliche *Unterrichtsdauer* soll 9—10 Monate betragen. Das Erziehungsdepartement

kann aber auch eine geringere erlauben, doch darf sie nicht unter 6 Monate sinken. Die tägliche Schuldauer beträgt 5 Stunden. Die tatsächlichen Verhältnisse gestalten sich nun so, daß die 650 Schulabteilungen im Schuljahr 1907/8 folgende Unterrichtsdauer verzeichneten:

Dauer in Monaten	Knabenklassen	Mädchenklassen	Gemischte Klassen	Total
6	43	42	129	214
7	7	10	10	27
8	16	15	42	73
9—10	121	118	97	336
	187	185	278	650

2. Wiederholungsschulen¹⁾ (Scuole di ripetizione o scuole complementari).

Sie ist bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr obligatorisch für alle Schüler, welche bloß die Primarschule und die Kurse der Sekundarschule (Scuola maggiore) oder auswärtige Anstalten besucht haben. Die Wiederholungsschule umfaßt wenigstens 180 und höchstens 240 Unterrichtsstunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Der Kreisschulinspektor kann auf Grund einer vorgängigen Prüfung Ausnahmen von der Schulpflicht für die Schüler mit Abgangszeugnissen von Sekundarschulen oder auswärtigen Anstalten bewilligen. Die Zahl der Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen im Schuljahr 1907/8 betrug 155 mit 6510 Schülern, wovon 3700 gesetzlich Verpflichtete (vergl. *Programma per le scuole complementari del Cantone Ticino, del 3 gennaio 1907*).

3. Rekrutenvorkurse.²⁾

Diese Kurse, welche nicht über 15 Tage zu 4 Stunden dauern, sind obligatorisch. Dispensiert kann werden, wer ein Lehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis vorweist, oder wer bei der am Tage der Kurseröffnung stattfindenden Prüfung die Note 1 erhält. Der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1907 beklagt es, daß ungefähr die Hälfte der für die Rekrutenvorkurse Verpflichteten dieselben nicht besuchen können, weil sie zu der Zeit, da jene eröffnet werden, sich in Stellung außer Landes befinden. Im Schuljahr 1907/8 bestanden 51 Schulen mit 1661 Schülern, wovon 1042 gesetzlich Verpflichtete.

4. Sekundarschulen, Kreisschulen oder „Fortbildungsschulen“ (Scuole maggiori).

Die Sekundarschulen sind nach Geschlechtern getrennt. In jedem Bezirke, wo nicht Gelegen-

¹⁾ Decreto legislativo in punto alle Scuole di ripetizione del 13 novembre 1901.

²⁾ Decreto legislativo, 6 maggio 1885, per l'istruzione di un corso scolastico preparatorio per i reclutandi.

heit zum Besuche irgend eines dem „insegnamento secondario“ angehörigen Instituts geboten ist, soll wenigstens eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule bestehen. Die „Fortbildungsschule“ umfaßt in der Regel drei Jahreskurse von 38—42 Wochen. Eintritt: 10. Altersjahr. Wer das 16. Altersjahr überschritten hat, kann keine Aufnahme mehr finden. Zulassungsprüfung verlangt. Schulgeld: Fr. 5—10 jährlich. Solche Schulen bestanden im Schuljahr 1906/7: a. für *Knaben* (Scuole maggiori maschili) in: Agno, Airolo, Ambri, Aquila, Bellinzona, Biasca, Breno, Bruzella, Cevio, Chiasso, Comprovasco, Curio, Faido, Giornico, Loco, Maggia, Maglio di Colla, Malvaglia, Russo, Sessa, Sonvico, Stabio, Tesserete: zusammen 23 Schulen; b. für *Mädchen* (Scuole maggiori femminili) in: Airolo, Bellinzona, Bedigliora, Biasca, Caslano, Cevio, Chiasso, Dongio, Faido, Locarno, Lugano, Malvaglia, Mendrisio, Olivone, Russo, Tesserete: zusammen 16 Schulen.

III. Die Lehrerbildung (Istruzione magistrale).

Der Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten wird in vier Schuljahren erteilt; das letzte Schuljahr wird beinahe ausschließlich für die berufliche Ausbildung verwendet; die ersten drei Jahre sind der Vermittlung der allgemein bildenden Fächer gewidmet. Die Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, haben in der Regel in der Anstalt einen einjährigen Vorbereitungskurs durchzumachen.

1. Das Lehrerseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt 15. Altersjahr. Vier Jahreskurse. Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden. Pensionspreis Fr. 350.

2. Das Lehrerinnenseminar in Locarno.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 15. Altersjahr. Vier Jahreskurse. Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden. Pensionsbetrag: Fr. 350.

IV. Sekundarunterricht (Istruzione secondaria classica e tecnica).

Das tessinische Mittelschulwesen ist durch den Staat in umfassender Weise geregelt. Für den Eiutritt in den Vorbereitungskurs muß der Schüler das 9. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben. Die Aufnahme ist ferner abhängig von einem vom Kreisschulinspektor ausgestellten Zengnis und von dem Resultat einer Aufnahmsprüfung. Jährliche Schulzeit: 40 Wochen. Der Turnunterricht an sämtlichen Sekundarschulen und staatlichen Mittelschulen wird von dem vom Staatsrat gewählten Turnlehrer erteilt.

Es bestehen folgende Anstalten:

1. Kantonales Gymnasium und Realschule in Lugano (Ginnasio cantonale e scuola tecnica in Lugano).

a. *Gymnasium*: 5 Jahreskurse; b. *Technische Abteilung*: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

2. Realschule (Scuola tecnica) Mendrisio.

a. *Literarischer Kurs*: 5 Jahreskurse; b. *Technischer Kurs*: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

3. Realschule (Scuola tecnica) Locarno.

a. *Literarische Abteilung*: 5 Jahreskurse; b. *Technische Abteilung*: 5 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 10 halbjährlich.

4. Kantonales Lyzeum in Lugano (Liceo cantonale).

Eintritt: 15. Altersjahr. a. *Philosophischer Kurs*: 3 Jahreskurse; b. *Technischer Kurs*: 3 Jahreskurse. Schulgeld: Fr. 15 halbjährlich.

V. Berufsbildungsanstalten

(Insegnamento professionale).

1. Kantonale Handelsschule Bellinzona (Scuola cantonale di Commercio).

Die Anstalt ist im Jahr 1895 gegründet worden. Sie umfaßt 5 Jahreskurse und nimmt sowohl Knaben als Mädchen als Schüler auf. Das Alter für den Eintritt ist das zurückgelegte 14. Altersjahr. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig. Das Schulgeld beträgt Fr. 30 per Jahr. Die obligatorische wöchentliche Stundenzahl beträgt für die einzelnen Jahreskurse: Kl. I: 37, II: 41, III: 42, IV: 39, V: 42.

Seit dem Jahre 1903 ist an der Schule auch eine Vorbereitungsabteilung für öffentliche Verwaltungsbeamte eingerichtet; die obligatorische wöchentliche Stundenzahl beträgt 35.

Für Schüler mit deutscher oder französischer Muttersprache, denen das Italienische nicht bekannt ist, ist ein Vorbereitungskurs eingerichtet.

2. Zeichenschulen (Scuole professionali di disegno).

Durch Gesetz vom 5. Juni 1897 (Legge sul riordinamento delle scuole di disegno) hat der Staat für einen beruflich-künstlerischen Zeichenunterricht zu sorgen. Diesem Zwecke dienen die staatlichen Zeichenschulen, deren Besuch fakultativ ist. Jede derselben ist als elementare Zeichenschule mit regelmäßig drei Jahreskursen eingerichtet (Scuola elementare di disegno); in Bellinzona, Locarno und Mendrisio tritt die Sekundarstufe mit zwei Jahreskursen zu diesen Schulen hinzu (Scuola secondaria di disegno), in Lugano außerdem mit 3 Jahreskursen noch

eine höhere Schule für Architektur und dekorative Kunst (Sc. sup. di architettura ed arte decorativa). Die jährliche Schuldauer der Elementar-Zeichenschulen beträgt 6 oder 10 Monate; es steht dem Staatsrate zu, die Jahresschulen bei ungenügender Frequenz in Halbjahrschulen umzuwandeln.

Für den Eintritt ist das Abgangszeugnis der Primarschule erforderlich; das jährliche Schulgeld für die Elementar- und Sekundarstufe der Zeichenschulen beträgt Fr. 5, für die Oberstufe der Schule in Lugano Fr. 30.

Der Lehrplan (Programma per le scuole di disegno) ist am 4. Dezember 1905 neu festgestellt worden.

Die „Fortbildungsschule“ (scuola maggiore) für Knaben in Vira-Gambarogno, die dortige Zeichenschule und diejenige in Brissago sind für das Jahr 1905/6 versuchsweise in eine Berufsschule verschmolzen worden (scuola professionale).

Solche *Zeichenschulen*¹⁾ bestehen in Bellinzona 1840, Locarno 1840, Lugano 1840, Mendrisio 1840, Curio 1853, Tesserete 1855, Cevio 1866, Agno 1869, Sessa 1874, Rivera 1874, Chiasso 1875, Stabio 1876, Biasca 1877, Cresciano 1882, Vira-Gambarogno 1883, Breno 1883, Arzo 1892, Sonvico 1895, Barbengo 1898, Ponte-Tresa 1898, Russo 1898, Intragna 1900, Morcote 1901, Brissago 1902, Faido 1904, zusammen 25 Schulen. Dazu kommen noch berufliche Abendkurse Antonio Vanoni in Bellinzona und Lugano und ein beruflich-technischer Kurs an der Zeichenschule in Lugano.

3. Berufsschulen für Mädchen, hauswirtschaftliche Bildungskurse.

a) Weibliche Berufsschule in Lugano (Scuola professionale femminile).

Auf Beginn des Schuljahres 1907/8 ist diese Anstalt in Lugano eröffnet worden. Sie zerfällt in folgende Hauptabteilungen: 1. Eine *Fortbildungsklasse*. — Kurse für weibliche Arbeiten, Hauswirtschaft, Kochen und Landbau. 2. Eine *Handelsschule* (Scuola commerciale e di ragioneria). 3. Eine Abteilung für *schöne Künste* (Belle Arti). Sie umfaßt das berufliche Zeichnen, das übrigens auch einen Bestandteil des Lehrprogramms der Abteilungen 1 (mit 6 Wochenstunden) und 2 (mit 5 Wochenstunden) bildet. In der Abteilung für *schöne Künste* tritt die Musik mit 10 Stunden als Fach auf.

b) Hauswirtschaftliche Bildungskurse (Corsi alternanti di economia domestica).

Im Jahre 1907 wurden drei Wanderkurse abgehalten: in Airolo vom 7. März bis 11. Mai,

in Bodio vom 3. Juni bis 6. August und in Avegno vom 4. Oktober bis 7. Dezember. Der Leiterin dieser Kurse war für das Fach der Landwirtschaftslehre (agronomia) der kantonale Wanderlehrer für Landwirtschaft zugeteilt; das Fach der Gesundheitslehre war jeweilen dem betreffenden Ortsarzt übertragen.

4. Kaufmännische Bildungskurse.

Solche werden von Bundes wegen unterstützt und durch nachstehende kaufmännische Vereine veranstaltet: Bellinzona, Chiasso, Locarno, Lugano (4).

5. Landwirtschaftliches Bildungswesen.

Zur Erteilung des Landwirtschaftsunterrichtes ist von Staats wegen ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer angestellt worden.

VI. Privatschulen.

g = Knaben, f = Mädchen, m = gemischt.

I. Privatprimarschulen.

Mendrisio: Bernasconi (m); Convitto cantonale (g). *Lugano*: Institut Landriani (g); Waisenanstalt (orfanotrofio) Maghetti (g); Waisenanstalt Vanoni (f); Bertschi-Bariffi (f); San Giuseppe (f); Collegio St. Anna (f); Micoli-Traschina (f). *Maroggia*: Collegio Don Bosco (g). *Riva San Vitale*: Collegio Baragiola (g). *Noraggio*: Clelia Demarta (m). *Locarno*: Istituto St. Eugenio (g); Istituto Sta. Caterina (f); Istituto Elvetico (g). *Muralto*: Deutsche Schule (Scuola tedesca). *Airolo, Biasca, Bellinzona, Chiasso*: Deutsche Schulen der Gotthardbahn (m). *Bellinzona*: Istituto Francesco Soave (g); Istituto Sta. Maria (f). *Biasca*: Evangelische Schule (m); S. Giuseppe (f). *Faido*: S. Gerolamo Miani. Zusammen 9 gemischte Schulen, 8 Knabenschulen, 8 Mädchenschulen, Total 25 *Privatprimarschulen*.

2. Privatsekundarschulen (Sc. maggiori private).

Lugano: Istituto Bertschy-Gariffi (f); Istituto Micoli-Fraschina (f); Istituto St. Anna (f); Istituto S. Giuseppe (f). *Locarno*: Istituto Sta. Caterina (f). *Bellinzona*: Istituto Sta. Maria (f). *Olivone*: Pio Istituto (g). Zusammen 7 *Privatsekundarschulen*; davon sind die 6 ersten mit ihren Unterabteilungen schon bei den *Primarschulen* erwähnt.

3. Privatmittelschulen und höhere Schulen (Ginnasi e Scuole tecniche private).

Ascona: Collegio Pontificio (g). *Maroggia*: Collegio Don Bosco (g). *Riva San Vitale*: Collegio Baragiola (g). *Bellinzona*: Francesco Soave (g). *Lugano*: Collegio Landriani (g). *Pollegio*: Seminario di Sta. Maria (g). *Lugano*: Seminario teologico diocesano di S. Carlo (g); Priester-

¹⁾ Die den Namen der Schulorte beigesetzten Zahlen geben das Gründungsjahr der Schule an.

seminar (Hochschulstufe). Zusammen 8 Anstalten, wovon die 6 ersten schon unter den Primarschulen erwähnt.

4. *Spezialschulen und -Anstalten.*
Taubstummenanstalt in Locarno (m).

22. Kanton Waadt.

Der öffentliche Unterricht gliedert sich in folgende Stufen:

- I. Primarunterricht (Instruction primaire).
- II. Sekundarunterricht (Instruction secondaire).
- III. Berufliches Bildungswesen.
- IV. Höherer Unterricht (Instruction supérieure).

Dazu kommen:

- V. Spezialschulen und private Anstalten aller Stufen.

I. Primarunterricht.

Als Anstalten des Primarunterrichtes sind gemäß dem Primarschulgesetz (Loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire) folgende aufzuführen:

- a. Die Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines);
- b. die Primarschule (Ecole primaire);
- c. die Ergänzungsschulen (Cours complémentaires);
- d. die Rekrutenvorkurse (Cours préparatoires des recrues).

a. Die Kleinkinderschulen (Ecoles enfantines).

Staatlich organisiert. Jede Gemeinde ist verpflichtet, insofern die Väter von 20 Kindern im Alter von 5 und 6 Jahren es verlangen, eine Kleinkinderschule zu errichten. Der Besuch ist *freiwillig* und *unentgeltlich*; einmal eingeschriebene Schüler werden indessen zu regelmässigem Besuch verhalten. Die Schüler stehen im Alter von 5 und 6 Jahren; in der Regel bilden die 5jährigen die *untere*, die 6jährigen die *obere* Abteilung. Wenn die Schülerzahl der *classe enfantine* es zulässt, oder wenn eine Primarabteilung parallelisiert werden soll, so können die Schulbehörden mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes die Primar- und die Kleinkinderklasse zusammenlegen. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 42 Wochen mit 20 bis 26 Schulstunden. Der Unterricht wird an Hand des Fröbelschen Materials und entsprechend dem Lehrplan erteilt.

b. Die Primarschulen.

In jeder Gemeinde im Kanton ist wenigstens eine öffentliche Primarschule zu errichten. Ausnahmsweise können Gemeinden, die nicht 20 schulpflichtige Kinder zählen, mit Genehmigung des Erziehungsdepartements mit andern Gemeinden sich vereinigen, wenn die Entfernung der Hauptorte nicht mehr als 3 km beträgt.

Das Minimaleintrittsalter ist das 7. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. Auf Verlangen von Eltern oder Vormündern können in Gemeinden, die keine Kleinkinderschule haben, durch die Schulkommission Kinder in die Schule aufgenommen werden, welche im Laufe des Jahres *sechsjährig* werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7., event. 6.—16. Altersjahr, d. h. bis 15. April desjenigen Jahres, in welchem der Schüler sein sechszehntes Altersjahr zurücklegt. Die Primarschule zerfällt in folgende Stufen: a. Untere Schulstufe (degré inférieur) 7.—9. Altersjahr; b. Mittelstufe (degré moyen) (IV.—VI. Schuljahr) 9—12 Altersjahr; c. Oberstufe (degré supérieur) 12.—15. eventuell 16. Altersjahr.

Die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Schulkommission vereinigt) haben das Recht, die Schulpflicht am 15. April desjenigen Jahres aufhören zu lassen, in welchem das Kind das 15. Altersjahr zurücklegt. Diese Einschränkung kann lediglich auf die Mädchen angewandt werden. Immerhin müssen auch in diesen Gemeinden, wenn die Eltern es verlangen, die Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahr zum Schulbesuch zugelassen werden. 27 Gemeinden haben nach dem „Annuaire de l'Instruction publique primaire“ im Jahr 1907 von dieser Fakultät Gebrauch gemacht.¹⁾

Der Arbeitsunterricht für Mädchen ist für alle Stufen des Primarunterrichtes *obligatorisch*. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt für die Unterstufe 4, für die Mittel- und Oberstufe 6; in den Schulen mit im Sommer reduzierter Schulzeit beträgt die Stundenzahl für die Oberstufe 3, für die Mittelstufe 4 oder 5 und für die Unterstufe 4, die beinahe ausnahmslos auf den Nachmittag verlegt ist.

Der fakultative *Knabenhandarbeitsunterricht* wurde 1905/6 in Lausanne, Oron-la-Ville, Yverdon, Chexbres und an den Lehrerbildungsanstalten in Lausanne erteilt.

Das Schuljahr beginnt am 15. April; die Schulzeit beträgt jährlich 42 Schulwochen. Jede der drei oben genannten Schulstufen kann in Unterabteilungen (sections) getrennt werden.

¹⁾ Villeneuve, Sévery, Ste-Croix, Bullet, Lausanne, Cheseaux, Prilly, Renens, Le Chêne, L'Abbaye, Cully, Morges, Moudon, Coppet, Founex, Les Clées, Ballaigues, La Rogivue, Les Thioleyres, Payerne, Rolle, Vevey, La Tour-de-Peilz, Le Châtelard, Les Planches, Veytaux, Bolely-Magnoud.

a. *Unterstufe (degré inférieur)*: Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20—26 Stunden im Sommer,¹⁾ 26 im Winter.¹⁾ Die Zahl von 26 Stunden kann auch ermäßigt werden, keinesfalls aber unter 20 Stunden.

b. *Mittelstufe (degré moyen)*: 31 Stunden im Sommer, 31 im Winter.

c. *Oberstufe (degré supérieur)*: 11—31 Stunden im Sommer, im Winter 32 (ohne Religion).

In den Stundenzahlen sind beim degré supérieur 1 Stunde und bei den degrés moyen et inférieur je zwei Stunden des fakultativen Religionsunterrichtes nicht inbegriffen.

d. *Abendkurse (classes du soir)*. Zu diesen Kursen, die in den industriellen Zentren abgehalten werden, werden nur Schüler des degré supérieur, im Alter von 14—16 Jahren, die eine befriedigende Prüfung abgelegt haben, zugelassen. Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während mindestens zwei Stunden genau nach dem Programm des degré supérieur statt.

Die Schulkommissionen zusammen mit dem Gemeinderat sind ferner ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Familienverhältnisse es rechtfertigen, Dispensation vom Nachmittagsunterricht während des ganzen Sommersemesters eintreten zu lassen; doch haben diese Schüler vom 1. Juni bis 1. November täglich während zwei Vormittagsstunden die Schule zu besuchen; die Stundenzahl kann aber vermehrt werden. Besondere Maßregeln können getroffen werden für die Schüler der Bergschulen und von Gemeinden mit entfernten Weilern.

Das Primarschulgesetz vom 15. Mai 1906 hat eine wesentliche Neuerung mit der Einführung der *Primaroberschulen*²⁾ (*Classes primaires supérieures*) gebracht.

Diese Klassen sind zur Vervollständigung der Primarbildung derjenigen Schüler bestimmt, welche nicht Sekundar- oder Mittelschulunterricht³⁾ erhalten; der Unterricht berücksichtigt wesentlich die praktische Seite der Fächer gegenüber der Theorie. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet; durch Departementsentscheid kann Geschlechtertrennung eintreten.

Die Klassen können durch eine oder mehrere benachbarte Gemeinden gegründet werden. Be-

findet sich in einer Gemeinde bereits eine dem Sekundarunterricht dienende Anstalt, so kann die Primaroberschule derselben angeschlossen werden. Die Oberschule wird von genügend befähigten Schülern von mindestens 12 Jahren besucht; ausnahmsweise kann, wenn sie mit einer Sekundarschule verbunden wird, das Eintrittsalter auf 11 Jahre herabgesetzt werden.

Der Unterricht dauert jährlich 42 Wochen mit mindestens 18 Stunden im Sommer und 30 im Winter. Der Lehrplan dieser Primaroberschulen enthält unter anderen die Fächer Deutsch, Algebra, Physik. Zum Unterricht auf dieser Stufe berechtigt ein besonderes Diplom;¹⁾ die Lehrerbesoldung ist mindestens Fr. 400 höher als diejenige auf der ~~unter~~ Stufe.²⁾ Schülermaximum 35, bei den ~~unter~~ Klassen 50.

c. *Ergänzungskurse (cours complémentaires)*.

In allen Gemeinden, in welchen eine von einem Lehrer geführte Primarschule besteht, werden jeweils während des Wintersemesters *Ergänzungskurse (cours complémentaires)* zum Primarunterricht wöchentlich zweimal mit zusammen 6 Stunden abgehalten. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 60. Der Lehrplan dieser Kurse richtet sich nach den lokalen gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen; er bildet eine Durchsicht und Ergänzung des Primarschullehrplans.

Die jungen Leute schweizerischer Nationalität von 15—19 Jahren, welche nicht die Primarschule besuchen, sind zum Besuch der „cours complémentaires“ verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche a. sich durch eine Prüfung über eine genügende Bildung ausgewiesen haben; b. eine öffentliche Sekundar- oder höhere Schule besuchen oder Kurse, welche durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig erklärt werden; c. mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, so daß sie die Kurse nicht mit Nutzen besuchen könnten.

d. *Rekrutenvorkurse*.

Jedes Jahr wird für die jungen Leute, welche sich zur Rekrutierung zu stellen haben und sich nicht über eine genügende Bildung ausweisen können, ein *Vorbereitungskurs* von 20—24 Stunden abgehalten.

Die zum Besuch der „Cours complémentaires“ verpflichteten jungen Leute stehen unter militärischer Disziplin.

¹⁾ Das Sommersemester dauert von den Jahresprüfungen anfangs April bis nach den Herbstferien, das Wintersemester vom Ende der Herbstferien, spätestens aber vom 1. November bis zu den Jahresprüfungen.

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht pro 1907 bestehen schon eine größere Anzahl solcher Klassen.

³⁾ „Enseignement secondaire à base classique ou scientifique.“

¹⁾ Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 137.

²⁾ Jahrbuch 1906, Beilage I, Seite 8.

II. Sekundarunterricht (Enseignement secondaire).

Gemäß dem Gesetz vom 25. Februar 1908 (Loi sur l'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud), in Kraft getreten am 1. Januar 1909, und dem „Règlement général du 22 janvier 1909 pour les établissements d'instruction publique secondaire du Canton de Vaud“ sind die Anstalten des „Enseignement secondaire“ folgende:

A. Anstalten für die allgemeine Bildung (Etablissements de culture générale).

1. Die höheren Mädchenschulen (Ecole supérieures de jeunes filles);
2. die Gemeindekollegien (Collèges communaux);
3. das kantonale Kollegium¹⁾ (Collège scientifique cantonal);
4. das kantonale untere Gymnasium²⁾ (Collège classique cantonal);
5. die Mädchengymnasien (Gymnases de jeunes filles);
6. die kantonale Oberrealschule (Gymnase scientifique cantonal);
7. das obere Literargymnasium (Gymnase classique cantonal).

B. Spezialschulen bzw. Berufsschulen. (Ecole spéciales.)

1. Die höhere Handelsschule, die Verwaltungs- und Eisenbahnschule (Ecole supérieures de commerce, d'administration et de chemins de fer);
2. die Lehrerseminarien (Ecole normales);
3. die kantonale landwirtschaftliche Schule (Ecole cantonale d'agriculture);
4. das kantonale Technikum und die anderen Berufsschulen (Ecole technique cantonale et les autres écoles professionnelles).

Die Anstalten sub A 3, 4, 6, 7, B 1, 2 und 3 befinden sich in der Kantonsstadt Lausanne; die Anstalten sub A 1, 2, 5 sind durch die Gemeinden errichtet und unterhalten, immerhin leistet der Staat Beiträge an die letztern. Die kantonalen Anstalten stehen direkt unter dem Erziehungsdepartement, die Gemeindeanstalten unter der Oberaufsicht desselben. Das Departement ordnet in die Aufsichtskommission der letztern je zwei Mitglieder ab.

¹⁾ Untere Realschule. ²⁾ Unteres Gymnasium.

³⁾ Das bezügliche Spezialgesetz ist Ende 1909 noch nicht erlassen.

Die Collèges (communaux et cantonaux) und höheren Töchterschulen mit vollständigem Programm stellen das Zengnis über absolvierte Sekundarschulstudien aus (certificat d'études secondaires), die Mädchengymnasien eigene Diplome und mit besonderer Ermächtigung auch Maturitätszeugnisse, die kantonalen Gymnasien (Ober-Literargymnasium und Oberrealschule) Maturitätszeugnisse und Baccalaureat-diplome (grades de bachelier ès-sciences, bachelier ès-lettres); die Handelsschule, die Verwaltungsschule und Eisenbahnschule je eigene Diplome, die Lehrerseminarien Fähigkeitszeugnisse (Patente), die landwirtschaftliche Schule ein Abgangszeugnis (diplôme de connaissances agricoles).

Mit den „Ecole supérieures“ und den „Collèges communaux“ können Vorbereitungsklassen, „classes de raccordement“, verbunden werden. Die Zulassung in eine Klasse eines Collège communal berechtigt zur Aufnahme in die entsprechende Klasse des Collège cantonal.

Der Unterricht wird, die kantonale landwirtschaftliche Schule ausgenommen, während mindestens 9 Monaten (ohne Examenzeit) jährlich erteilt.

Die Schüler zerfallen in „élèves réguliers“ und „élèves externes“. Die ersteren haben die Aufnahmestellung bestanden und besuchen sämtliche obligatorischen Fächer; die letztern haben sich nur darüber auszuweisen, daß sie das vorgeschriebene Alter haben und dem Unterricht mit Nutzen und ohne Störung für die Klassen folgen können. Schüler, welche das 15. Altersjahr erreicht und das Programm dieser Stufe vollständig absolviert haben, sind von der weiteren Schulpflicht gänzlich dispensiert. Das Schuljahr beginnt nach Wahl der Gemeindebehörden im April (Mai) oder September und endet im März (April) oder Juli.

Das jährliche Schulgeld beträgt an den höhern Töchterschulen höchstens Fr. 100, an den Collèges communaux höchstens Fr. 60. Immerhin können die Gemeinden das Schulgeld für Schüler um einen Viertel erhöhen, wenn der Schüler in einer Gemeinde wohnt, die an die Lasten der Anstalt nichts beiträgt. Für Ausländer kann das Schulgeld erhöht werden, ausgenommen für diejenigen, deren Eltern im Kanton dem „Impôt mobilier“ unterworfen sind. Das nämliche ist der Fall für die kantonalen Anstalten in Lausanne. Die nachstehenden Angaben beziehen sich nur auf das Schulgeld der *regelmäßigen* Schüler; für die externen Schüler oder Auditoren ist dasselbe durchschnittlich um die Hälfte höher. Es haben per Schuljahr zu bezahlen die regelmäßigen Schüler der Anstalten:

	Einschreibe- gebühr für Schüler	Schulgeld Schweizer Ausländer
Collège scientifique . .	5 Fr.	50 Fr. 100 Fr.
Gymnase scientifique . .	6 „	80 „ 150 „
Collège classique		
a. 3 untere Klassen . .	5 „	70 „
b. 3 obere Klassen . .	5 „	60 „
Gymnase classique . .	6 „	100 „ 150 „
Ecole supérieures		
a. de commerce . .	10 „	80 „ 200 „
b. de chemins de fer . .	10 „	80 „ 200 „
c. classes de perfectionnement . .	10 „	75 „ 150 „
Ecole normales und		
Ecole cantonale d'agriculture (Schw.)	5 „	—
(Ausländer)	10 „	—
* * *		

Im Jahr 1907 bestanden noch drei eigentliche gemischte Sekundarschulen mit nur je zwei Lehrern, nämlich in Avenches, Cossionay, Echallens. Die bisherige „Ecole secondaire de Ville-neuve“ wurde im Jahre 1907 in eine Primaroberschule (classe primaire supérieure) umgewandelt. Infolge der Durchführung des neuen Sekundarschulgesetzes vom 25. Februar 1908 sind die früheren eigentlichen Sekundarschulen nun zu Gemeindekollegien (Collèges communaux) geworden.

A. Anstalten für allgemeine Bildung.

1. Die höheren Töchterschulen (Ecole supérieures de jeunes filles).

Diese Anstalten wollen den Mädchen eine tüchtige allgemeine Bildung vermitteln und sie durch einen besondern Unterricht auf ihre künftige Stellung in der Familie oder in der Gesellschaft vorbereiten. Diese Schulen können mit den Collèges communaux verbunden werden. Der Lehrplan muß die weiblichen Arbeiten und die Hauswirtschaft als Fächer enthalten. Das Minimaleintrittsalter ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr. Es bestehen 1909 von den betreffenden Collèges classiques et industriels getrennte höhere Töchterschulen in Montreux, Morges, Nyon, Payerne, Ste-Croix, Vevey, Yverdon (7). Doch sind gegenwärtig in Ste-Croix und in Payerne einige gemischte Klassen.

2. Die Kollegien der Gemeinden (Collèges communaux ou régionaux).

Sie vermitteln klassische oder reale Bildung, oder beides kombiniert; der Lehrstoff entspricht demjenigen der „Collèges classique et scientifique cantonaux“, immerhin können mit Genehmigung des Erziehungsdepartements Ände-

rungen vorgenommen werden oder obere gewerbliche Abteilungen und auf verschiedene höhere Anstalten vorbereitende Spezialkurse (cours de raccordement¹) angefügt werden. Den Collèges kann auch eine Primaroberschule (classe primaire supérieure) als zweite oder dritte Abteilung angegliedert werden. Am 1. Januar 1909 bestanden 19 Collèges communaux, entsprechend den kantonalen Anstalten in Lausanne eingerichtet, nämlich 7 Collèges avec sections classique et scientifique, mit vom Collège getrennter höherer Töchterschule (s. sub Ziffer 1) in Montreux, Morges, Nyon, Payerne, Ste-Croix, Vevey, Yverdon; 6 Collèges mixtes mit Literar- und gemischter Realabteilung (section classique et section scientifique) in Aigle, Aubonne, Château-d'Oex, Moudon, Orbe, Rolle; 6 gemischte Industrieabteilungen (collèges scientifiques mixtes) in Bex, Chenit, Cully, Avenches, Cossionay, Echallens (die drei letztern mit zwei Lehrern); ferner ist hier noch besonders zu erwähnen die „Ecole supérieure des jeunes filles de la ville de Lausanne“.

3. Die kantonale untere Realschule.

(Le Collège scientifique cantonal.)

Diese Anstalt bereitet auf die industriellen Berufsarten (carrières industrielles) und naturwissenschaftlichen Studien (études scientifiques) vor. Sie umfaßt vier Jahreskurse; es können ihr Vorbereitungskurse (cours de raccordement) angefügt werden. Das Minimaleintrittsalter ist das am 31. Dezember zurückgelegte 12. Altersjahr.

4. Das kantonale untere Gymnasium.

(Le Collège classique cantonal.)

Es bereitet auf die oberen klassischen Studien vor und umfaßt sechs Jahreskurse; angeschlossen können werden die „cours de raccordement“. Minimaleintrittsalter: das am 31. Dezember zurückgelegte 10. Altersjahr.

5. Die kantonale Oberrealschule.

(Gymnase scientifique cantonal.)

Die Anstalt setzt den Unterricht der untern Realschule in 2 1/2 Jahreskursen, nach dem auf

¹ Zu dieser durch das neue Sekundarschulgesetz gebrachten Neuerung sagt der beleuchtende Bericht des Staatsrates folgendes: „... Une réforme s'imposait: celle de créer pour les natures bien douées que la maladie, l'éloignement d'un centre intellectuel, d'autres circonstances particulières, ont empêché de passer par la filière, des classes spéciales leur permettant de se préparer rapidement à suivre avec profit l'enseignement correspondant à leur âge. Aussi, en considération des nombreux avantages qui résulteraient de cette innovation pour les élèves qui abordent tardivement les études scientifiques ou classiques, le projet prévoit l'institution de classes préparatoires ou de raccordement rattachées aux collèges communau et cantonaux.“

31. Dezember zurückgelegten 16. Altersjahr der Schüler, fort und bereitet auf die höheren technischen und naturwissenschaftlichen Studien vor.

6. Das *Literargymnasium* (Gymnase classique).

Es schließt an den Unterricht der Kollegien an und bereitet die Schüler auf die klassischen Studien vor; es erteilt ein Maturitätszeugnis. Der Unterricht ist auf zwei Jahre verteilt; für den Eintritt ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich.

7. Die *Mädchen gymnasien*.

(Gymnases de jeunes filles.)

Sie sind zur Vervollständigung der in den höheren Töchterschulen erworbenen Bildung und zur Vorbereitung der Töchter auf die Hochschulstudien bestimmt. Es sind Gemeindeanstalten. Die einzige zurzeit bestehende Anstalt ist das Mädchen gymnasium der Stadt Lausanne. Minimaleintrittsalter: Das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr. Sie stellen Diplome aus und können auch zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen ermächtigt werden.

B. Die Spezialschulen bzw. Berufsschulen.

8. Kantonale Handels-, Verwaltungs- und Eisenbahnschule in Lausanne

(Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemins de fer).

Die Jahre der Gründung bzw. wesentlicher Umgestaltung sind 1869 und 1891. Die Schule ist Knaben und auch Mädchen zugänglich und umfaßt vier Jahreskurse, inklusive ein Vorbereitungsjahr. Eintrittsalter 15 Jahre, für das Vorbereitungsjahr 14 Jahre. Schulgeld Fr. 60 für Schweizer, Fr. 120 für Fremde.

Im Jahre 1901 ist der Anstalt eine *Verwaltungsabteilung* als Vorbereitung für die öffentlichen Dienstzweige (Post, Zoll, Telegraph, Telephon, Administration, etc.) und im Jahr 1904 eine *Eisenbahnabteilung* angegliedert worden. Diese Abteilungen umfassen drei Jahreskurse; wöchentliche Stundenzahl 32—39; Eintrittsalter: Das am 31. Dezember zurückgelegte 14. Altersjahr. Schulgeld Fr. 65 für Schweizer, Fr. 125 für Fremde.

9. Die Lehrerbildungsanstalten (Ecoles normales).

Sie gliedern sich in folgende Unterabteilungen:

1. Lehrerseminar (Ecole normale d'instituteurs) mit vier Jahreskursen, nach dem auf 31. Dezember zurückgelegten 16. Altersjahr der Schüler. Das Erziehungsdepartement kann immerhin Altersdispense für Schüler aus denjenigen Gemeinden bewilligen, welche die Primarschulpflicht mit 15 Jahren abgeschlossen haben. (Siehe sub I b.)

2. Lehrerinnenseminar (Ecole normale d'institutrices) mit drei Unterabteilungen: a. Abteilung für Primarlehrerinnen. Mit drei Jahreskursen nach dem auf 31. Dezember zurückgelegten 16. Altersjahr der Lehrerinnen; b. für Kleinkinderlehrerinnen (maîtresses d'écoles enfantines) mit einem Jahreskurs nach dem auf 31. Dezember zurückgelegten 17. Altersjahr; c. für Arbeitslehrerinnen (maîtresses de travaux à l'aiguille) mit einem Jahreskurs nach dem auf 31. Dezember zurückgelegten 17. Altersjahr.
3. Seminarübungsschule mit zwei Abteilungen (Ecole d'application) und einer „classe enfantine d'application“.

10. Höhere Mädchen schule und Mädchen gymnasium Lausanne (Siehe auch Ziffer 7).

(Ecole supérieure de jeunes filles et Gymnase).

Städtische Anstalt. Sie ist 1849 gegründet, 1870 reorganisiert und 1891 vollständig auf andere Grundlagen gestellt worden. Die Schule zerfällt in:

a. Eine Untere Abteilung mit fünf Jahreskursen (10.—15. Altersjahr), deren Lehrplan demjenigen der waadtländischen Sekundarschulen entspricht;

b. ein Gymnasium von drei Jahreskursen, das sich wieder in eine Literarabteilung und eine Handelsabteilung gliedert. Das Abgangsdiplom der Literarabteilung berechtigt zur Immatrikulation an der Universität. Schulgeld: An der unteren Abteilung jährlich Fr. 50, Externe Fr. 50 halbjährlich. Am Gymnasium jährlich Fr. 70, Externe Fr. 60 halbjährlich.

IV. Berufsschulen (Enseignement professionnel).

Ein Teil der nachstehenden Anstalten (Nrn. 1, 4, 5, 6) ist nach der offiziellen Berichterstattung und dem Gesetz betreffend das Sekundarschulwesen noch zum „enseignement secondaire“ zu rechnen. (Siehe dort.)

1. Die kantonale landwirtschaftliche Schule in Champ-de-l'Air bei Lausanne.

Gründungsjahr 1892. Das Minimaleintrittsalter ist das auf 31. Dezember zurückgelegte 16. Altersjahr.

Der landwirtschaftliche Unterricht ist auf zwei Wintersemester verteilt. Sie qualifiziert sich also als eine landwirtschaftliche Wiinterschule. Doch können Spezialkurse, wie Fortbildungskurse, Übungen im Laboratorium, Kurse über Wein- und Obstbau und Vermessungswesen, außerhalb dieser Zeit erteilt werden.

2. Kässereischule Moudon (Ecole de fromagerie).

Gründungsjahr 1890. Dauer des Kurses ein Jahr. Die Schule nimmt auch Schüler für kurzzeitige Kurse auf.

3. Weinbauschule Vevey (Ecole de viticulture).

Die frühere Ecole de viticulture besteht weder als ganzes noch als Schule; dagegen werden zeitweise Kurse abgehalten (cours professionnels).

4. In Yverdon, Ecole professionnelle pour mécaniciens et serruriers, gegründet 1904.**5. In Ste-Croix** ist im Oktober 1907 eine **Ecole de petite mécanique** eröffnet worden.**6. In Le Sentier, Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux**, gegründet 1901.**7. Ecole ménagère et professionnelle in Lausanne** mit folgenden Unterabteilungen: *a.* Classes ménagères; *b.* Classes professionnelles; *c.* Lingerie; *d.* Coupe et confection.

Cours professionnels temporaires in 43 Orten und Gemeinden des Kantons für Knaben und Mädchen (vergl. im Statistischen Teil, Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund).

8. Kaufmännische Bildungskurse.

Solche werden von Bundes wegen unterstützt und durch nachfolgende kaufmännische Vereine: Lausanne, Nyon, Payerne, veranstaltet Aigle (Utilité publique), Bex (Société commerciale), Lausanne (jeunes commerçants), Lausanne (Stenographenverein), Montreux (Société commerciale), Ste-Croix (Gemeinde), Sentier (Société commerciale), Orbe (Gemeinde), Vivis (Société commerciale), Yverdon (Sektion des schweiz. kaufm. Vereins), Yverdon (cours professionnels. (14 Schulen.)

III. Höherer Unterricht (Instruction supérieure).*Universität Lausanne.*

Die Universität umfaßt fünf Fakultäten:

- a.* Theologische Fakultät;
- b.* Rechtswissenschaftliche Fakultät;
- c.* Medizinische Fakultät;
- d.* Faculté des Lettres;
- e.* Faculté des Sciences mit folgenden Unterabteilungen:

1. Mathematik und Naturwissenschaften; 2. Pharmazeutische Schule; 3. Technische Abteilung (Ingenieurschule) mit einem Vorkurs und 4 Jahreskursen zur Heranbildung von Technikern (Elektriker, Maschinentechniker, Konstrukteure, Chemiker).

Spezial- und Privatschulen.

(g = Knabenschulen, f = Mädchenschulen, m = gemischte Schulen.)

1. Asile de l'Espérance, à Etoy (staatliche und Privatanstalt) für idiotische Kinder (m).

2. Waisenhäuser (Orphelinats) in Lausanne, Echichens, Penthaz (m).

3. Anstalten für verwahrloste Kinder (Ecoles de réforme) aux Croisettes (g), Moudon (f) und Colonie de Sérix (g).

4. Blindenanstalt in Lausanne (Asile des aveugles) (m).

5. Taubstummenanstalt Moudon (Institut des sourds-muets) (m).

Außerdem sind pro 1909 noch folgende weitere Privatschulen zu erwähnen:

Ormont-dessus: (m) Ecole de la Chapelle libre (7—16).¹⁾

Bex: (m) Ecoles catholiques (7—16); (m) Ecole particulière Julia Chevalley (7—11); (m) Ecole particulière Louise Mages (7—11).

Aigle: (m) Ecole particulière Lina Dupertuis (11—15); (m) Ecole particulière Julie Laurent (6—9); (m) Ecole particulière Sophie Leyvraz (6—9); (m) Ecoles catholiques (5—16).

Villeneuve: (m) Ecole du Crest (5—13).

Cudrefin: (m) Ecole enfantine (4—7).

Cossonay: (m) Ecole particulière de Madeleine Morgenroth (7—8).

Cottens: (f) Ecole de M^e Berney (7—16).

Echallens: (m) Ecole de M^{lle} Carrard (6—13).

Grandson: (m) Classe privée de M^{lle} Olympe Correvon (7—12).

Lausanne: (m) Ecole Amaron (7—15); (m) Ecole Bugnon (7—15); (m) Ecole Burnier (7—15); (g) Ecole Busset (7—15); (m) Ecole Caille (7—15); (m) Ecole Deriaz (7—15); (m) Ecole Gringet (7—15); (m) Ecole Helferich (7—15); (m) Ecole Meystre (7—15); (m) Ecole Michaud (7—15); (m) Ecole Monastier (7—15); (g) Orphelinat de M. Durussel (7—15); (m) Ecole Paschoud (7—15); (m) Ecole Pettavel (7—15); (m) Ecole Rogivue (7—15); (m) Ecole Secrétan (7—15); (m) Ecole Vannod-Rochat (7—15); (m) Ecole Nouvelle (7—15); (f) Ecole Vinet (7—15); (m) Ecoles catholiques (7—15).

Pully: (g) Collège Champittet (8—18).

Chexbres: (m) Ecole Dumur (8—13).

Cully: (m) Ecole Mercanton (6—11).

Echichens: (g) Asile rural (6—16).

¹⁾ Die Zahlen in Klammern bezeichnen das Alter der Schüler.

La Châtaignerie: Ecole nouvelle du Léman près Coppet (Landerziehungsheim).

Morges: (f) Ecole supérieure — Gymnase (7—16); (m) Ecole de M^e Reymond (7—8); (m) Ecole de M^e Junod (7—12); (f) Ecole de madame Nicati (7—11); (m) Ecole catholique (7—16).

Moudon: (m) Institut sourds-muets; (m) Ecole catholique (7—16).

Ecole d'horticulture de Gland. La Providence.

Nyon: (m) Ecole catholique (7—16); (m) Ecole Dumas (7—12); (m) Ecole Moser (7—10); (f) Ecole Richard (7—9); (m) Ecole Bachelard (7—10).

Beignins: (m) Ecole secondaire particulière (10—16).

Crans: (f) Ecole Tatiana (7—10).

Founex: (m) Ecole Nouvelle du Léman (7—17).

Prangins: (g) Institut Morave (9—18).

Vallorbe: (f) Institut catholique (7—16).

Châtillens: (m) Petite école privée de mademoiselle Rogivue (7—9).

Oron: (g) Colonie de Sérix (7—16).

Payerne: (m) Ecole particulière de M^{lle} Jomini (7—9); (f) Ecole particulière de M^{lle} Blankart (7); (m) Ecole catholique (7—15).

Missy: (m) Ecole libre (10—16).

Château d'Oex: (m) Ecole libre (7—16).

Burtigny: (m) La Maison (4—16).

Rolle: (m) Ecole de M^e Bohler (7—11); (m) Ecole catholique (7—15).

Vinzel: (f) Pension, jeunes filles (8—19).

Vevey: (m) Ecoles catholiques (7—15); (f) Ecole particulière de M^{lle} Grand (13—14); (f) Ecole particulière de M^{lle} Entzen (13); (m) Ecole particulière de M^{lle} Huguenin (7—14); (m) Ecole particulière de M^{lle} Nicolier (7—13); (m) Ecole particulière de M^{lle} Reymond (7—10); (m) Ecole particulière de M^{lle} Rossier (7—10).

Montreux: (m) Ecole Gétaz (7—16); (m) Ecole Dubochet (7—15).

Châtelard: (m) Ecole Cardinaux (7—16); (m) Ecole Mateï (7—16).

Les Planches: (g) Ecole catholique (7—15); (f) Ecole catholique (7—15).

La Tour-de-Peilz: (m) Ecole particulière de M^{lle} Franel (5—11).

St-Légier: (m) Ecole Roud (7—10).

Yverdon: (m) Ecole enfantine (3—8); (m) Ecole Gleyre (3—8); (m) Ecole Margot (5—8); (m) Ecole Dubath (5—9); (m) Ecole catholique (7—15).

Die vorstehende Zusammenstellung erwähnt weder für Lausanne, noch immer für die übrigen Städte des Kantons Waadt diejenigen Institute, Externate und Internate, die in der Hauptsache für Fremde bestimmt sind, aber auch von Schweizern besucht werden. Das Lehrprogramm entspricht mehr oder weniger demjenigen der Sekundarschulstufe.

In Lausanne hat es wenigstens 120 solcher Institute, wovon ca. 80 für Mädchen, und ca. 40 für Knaben. Z. B.:

L'Ecole Vinet, gymnase et école supérieure de jeunes filles.

L'Ecole nouvelle, à Chailly. Directeur: M. Vittoz (Landerziehungsheim).

L'Institut international de jeunes gens, la Villa, Ouchy. Directeur: M. Auckenthaler.

L'Institut Bloch. Pensionnat israélite de garçons.

L'Institution pour jeunes gens et garçons Kummer. Villa Longchamp, Ouchy.

L'Institut Simond, les Charmettes.

L'Institut Lemania. — Préparation aux bachelauréats. Externat.

Le Collège catholique international de Montreond.

Le *Lycée*, institut pour jeunes gens. Directeur: M. Jaccard.

Institut Heubi et école ménagère pour demoiselles.

Institut Chaubert-Félix, les Fougères, etc., etc.

23. Kanton Wallis.

Die Lehranstalten für den öffentlichen Unterricht sind:

- I. Die Volks- oder Primarschulen mit Wiederholungsschule;
- II. die Fortbildungsschulen;¹⁾
- III. die Normalschule;
- IV. die Kollegien; das Kantonal-Lyzeum.

¹⁾ Die „Fortbildungsschulen“ entsprechen den Sekundarschulen der Ostschweiz.

Der Staat kann ferner noch andere Schulen und Spezialkurse eröffnen, wenn Bedürfnis und Umstände es verlangen (Art. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873).

I. Die Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmässiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur

Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen in der Regel von einer Lehrerin zu leitenden Schule werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen (Art. 10 des Gesetzes betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen des Kantons Wallis vom 1. Juni 1907, vom Volk angenommen am 18. August 1907).

II. Die Primarschulen.

a. Die Alltagsschule.

Knaben und Mädchen sind vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahr zum Schulbesuch verpflichtet (Art. 11 des Gesetzes).

Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahr zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen. Von dieser Verpflichtung des Schulbesuches bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr sind diejenigen Schüler befreit, von denen ärztlich konstatiert ist, daß sie die Schule nicht mit Erfolg weiter besuchen können.

Ein Schüler, der eine höhere, über die Primarschule hinausgehende Erziehungsanstalt besucht und sie vor erfülltem 16. Altersjahr wieder verläßt, hat sich der Primarschul-Entlassungsprüfung zu unterziehen. — In Ausnahmefällen kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten; die letztere ist aber zum Besuch des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verpflichtet.

Die Unterrichtsdauer der Volksschule beträgt 6—10 Monate im Jahr und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschuß festgesetzt. Der Schuljahresbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und 2. November.

b. Die Ergänzungsschule.

Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben. Vom Besuch derselben sind die Zöglinge einer höhern Erziehungsanstalt enthoben. Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht soll in der Regel während des Tages abgehalten werden und darf nicht länger als drei Stunden dauern. Der Kurs beginnt spätestens am 1. Dezember.

Gegen unentschuldigte Absenzen sind scharfe Bestimmungen (Bußen etc.) aufgestellt.

c. Die Rekrutenvorkurse.

Außer zum Besuch von Wiederholungskursen (Ergänzungsschulen) sind die jungen Leute, die sich zur pädagogischen Rekrutenvorprüfung zu stellen haben, gehalten, während des der Rekrutenaushebung vorangehenden Monats sich wenigstens 25mal zum Unterricht von je zweistündiger Dauer zu versammeln. Gegen Absenzen bestehen scharfe Strafbestimmungen, Bußen etc.

Mit diesem Kurse ist eine für sämtliche Rekruten obligatorische Prüfung verbunden. Vom Besuch dieses Kurses werden diejenigen jungen Leute dispensiert, die höhere Studien gemacht haben und in der erwähnten Vorbereitungsprüfung für sämtliche Fächer die erste Note erhalten haben.

III. Die Fortbildungsschulen¹⁾ (Sekundarschulen).

Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Fortbildungsschule zu errichten. Der Staat leistet daran einen jährlichen Beitrag. Die jährliche Schuldauer beträgt wenigstens 9 Monate; die Schulkurse müssen sich auf wenigstens zwei Jahre erstrecken. Von den Schülern kann ein Schulgeld bezogen werden, das ohne Genehmigung des Staatsrates monatlich drei Franken nicht übersteigen darf. Der Staat hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über die von ihm unterstützten Schulen; die Wahl der Lehrer, der Schulbücher und Lehrprogramme unterliegt seiner Genehmigung.

Im Kanton Wallis bestehen 9 durch den Staat subventionierte „Fortbildungsschulen“ (Ecoles moyennes) in Sitten, Bagnes, Martigny-Combes, Martigny-Bourg, Martigny-Ville (2), Salvan, Monthey (2). In einigen Gemeinden wird oft die Überzahl aus den Primarklassen darin aufgenommen.

IV. Staatliche Lehrerseminarien (Normalschulen).

Das Eintrittsalter beträgt wenigstens 15 und höchstens 25 Jahre; für den Eintritt sind außerdem befriedigende Noten von der Volksschul-Entlassungsprüfung Bedingung. Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse; jeder Jahreskurs dauert 10 Monate; er beginnt in der ersten Hälfte September und dauert bis Ende Juni oder Anfang Juli.

Es bestehen solche Anstalten:

- Eine Normalschule in Sitten für Knaben, und zwar mit einer französischen und einer deutschen Abteilung;

¹⁾ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, Art. 63—72. — Die „Fortbildungsschulen“ entsprechen den „Sekundarschulen“ der Ost- und Nordschweiz.

- b. eine Normalschule in Sitten für französisch sprechende Mädchen;
- c. eine Normalschule in Brig für deutsch sprechende Schülerinnen.

Die in die Normalschulen aufgenommenen Schüler erhalten vom Staat einen Beitrag in der Höhe von $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ des Pensionspreises.

V. Sekundar- und höherer Unterricht.¹⁾

Der Sekundar- und der höhere Unterricht werden an den Kollegien und am Lyzeum auf Staatskosten erteilt, unbeschadet der bestehenden Stiftungen, Beiträge und Verträge, die eine ihrem Zwecke entsprechende Verwendung erhalten sollen (Art. 91 des Unterrichtsgesetzes).

Es besteht je ein klassisches Kollegium in jeder der Städte Sitten, Brig und St. Moritz, ein Lyzeum in Sitten und St. Moritz; ein dreiklassiges Realkollegium in Brig und ein zweiklassiger sog. technischer Vorkurs in Sitten. (Art. 92 des Schulgesetzes vom Jahre 1873 ist nie ausgeführt worden, in Sitten besteht daher kein Realkollegium.) Die Kollegien umfassen jedes sechs Schuljahre und das Lyzeum wenigstens zwei (Art. 93).

Das *Realkollegium* hat die Bestimmung, für den Handel, das Gewerbe den nötigen Unterricht zu vermitteln, der technische Vorkurs diejenige, auf das eidgenössische Polytechnikum vorzubereiten; „der Zweck der *klassischen* Kollegien ist, die jungen Leute, die sich einem freien Berufe widmen, auf die literarischen und klassischen Kurse vorzubereiten“; das Lyzeum dient dazu, die literarische Bildung und die allgemeinen Studien der letztern Kategorie zu vervollkommen. Die jährliche Unterrichtsdauer beträgt 10 Monate.

Was die einzelnen Anstalten anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken:

1. Collège-Lycée de St-Maurice.

Eintritt 12. Altersjahr.

Das Kollegium von St. Maurice gliedert sich in folgende Abteilungen: a. Lyzeum (2 Jahreskurse) (*cours de physique, cours de philosophie*); b. Gymnasium (6 Jahreskurse); c. Industrieschule (drei Jahreskurse); d. Vorbereitungskurs für das Gymnasium; e. Kurs für Deutschsprechende (38), welche das Französische erlernen wollen (ein Jahreskurs).

Das Kollegium hat Anschluß an das akademische Studium.

Von den 276 Schülern pro 1907/8 waren 228 Interne; 202 waren im Pensionat der Abtei

¹⁾ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, Art. 91—118.

(*Pensionnat de l'Abbaye de St-Maurice*), 28 im „*Scolasticat des R. P. Capucins*“, 9 im „*Maison séraphique de la Gloriette*“; untergebracht, die übrigen Schüler waren Externe.

Schuljahresbeginn: vierter Montag im September, Schluß: dritter Sonntag im Juli.

2. Collège de Sion.

Das Kollegium in Sitten umfaßt: a. eine Schule beruflicher Richtung (*Ecole professionnelle*) mit zwei Jahreskursen mit einem einjährigen Vorkurs; b. ein Literargymnasium mit sechs Jahreskursen; c. ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen, an welchem insbesondere Philosophie und die Naturwissenschaften gelehrt werden; d. einen technischen Kurs als Vorbereitung auf die eidgenössische polytechnische Schule. Eintrittsalter: das 12. Altersjahr.

Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und schließt am ersten Sonntag im Juli. Das Kollegium hat Anschluß an das akademische Studium.

Für die Schüler bestehen Internate, das eine, „*Pensionnat du Sacré-Cœur*“ ist im Diözesan-seminar untergebracht und im wesentlichen für die Schulen der oberen Klassen des Collège bestimmt; das zweite, das „*Pensionnat Ste-Marie*“, nimmt die übrigen Schüler des Collège und der „*Ecole professionnelle*“ auf.

3. Kollegium von Brig mit Realschule.

Eintritt: 14.—15. Altersjahr. 6 Jahreskurse. Kein Schulgeld. Als siebenter Jahreskurs ist ein einjähriger philosophischer Kurs angefügt. Mit dem Gymnasium ist auch eine Realschule verbunden. Die Anstalt schließt nicht direkt an das akademische Studium an.

Die Schule besteht aus einem einjährigen philosophischen Kurs, einem Gymnasium für klassische Studien mit sechs Jahreskursen, einer Realschule mit drei Jahreskursen und einem Kurse zur Erlernung der deutschen Sprache für Franzosen und Italiener.

Schuljahresbeginn: dritter Montag im September, Schluß: am zweiten Sonntag im Juli.

Von den 100 Zöglingen im Schuljahr 1907/8 waren 80 Interne im „*Pensionat vom heiligen Geist*“ in Brig.

VI. Berufsschulen.

1. Landwirtschaftliche Schule Ecône bei Riddes.

Die Schule ist durch Grossratsbeschuß vom 3. Juni 1891 gegründet worden. Der theoretisch-praktische Unterricht soll in zwei Jahreskursen erteilt werden; das Schuljahr beginnt am 15. Januar und endigt am 15. Dezember. Der Pen-

sionspreis beträgt Fr. 250. Ein einjähriger Vorkurs im Französischen wird für diejenigen Schüler deutscher Zunge eingerichtet, welche sich in der französischen Sprache vervollkommen wollen.

2. Berufliche Kurse für Knaben. (Cours professionnels.)

Berufliche Kurse oder Handwerkerschulen, die vom Bunde subventioniert werden, bestehen in Mörel, Brig, Visp, Bürchen, Eischoll, Siders, Sitten (cours professionnels des apprentis artisans), Bagnes (écoles professionnelles et cours des apprentis), Martigny (cours professionnels de la société des arts et métiers et des commerçants), Monthey (cours professionnels pour apprentis), Géronde (école de métiers), zusammen 11 Schulen.

3. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, fast alle mit Bundessubvention, bestehen:

a. *Haushaltungs- und Nähschulen* (écoles ménagères et de couture): Géronde-Sierre, Sion, Bagnes, Martigny, Salvan, Collonges, Vernayaz, St. Maurice (Véroliez): Ecole professionnelle de couture et école ménagère, St. Maurice (Tuilleries), Monthey.

b. *Haushaltungsschule* (école ménagère): Leuk-Stadt.

c. *Berufliche Kurse für Mädchen* (cours professionnels pour jeunes filles): Mörel, Brig (daneben noch ein Kochkurs), Sierre (école de couture), Ardon (Lehrtöchter), Martigny, St. Maurice (Lehrtöchter), Monthey (Lehrtöchter), Vouvry (Lehrtöchter), Vouvry: Zuschneidekurs für Schneiderinnen und Lingères.

d. *Frauenarbeitsschule Sitten*: Abteilung für Lehrtöchter der Stadt, kantonale Zuschneidekurse für Schneiderinnen und Lingères; Berufs- und Haushaltungsschule (zwei Jahreskurse).

e. *Fortbildungskurse für Lehrerinnen* an hauswirtschaftlichen Schulen in St. Maurice.

f. *Wanderkurse*, veranstaltet durch die Gesellschaft des Wallis für weibliche Tätigkeit (cours itinérants de la société valaisanne des arts féminins).

4. Kaufmännische Bildungskurse.

Solche Kurse werden veranstaltet und von Bundes wegen subventioniert in Brig, Siders und Sitten (3).

5. Rechtsschule in Sitten (Ecole de droit).

Diese Anstalt bezweckt die Heranbildung von Notaren und war 1906/7 von 10 Studierenden besucht. Die Kurse umfaßten 18 Stunden wöchentlich.

VII. Spezialschulen.

Taubstummenanstalt in Géronde-Sierre. Gründungsjahr 1894. Die Anstalt umfaßt eine deutsche und eine französische Abteilung. Im Schuljahr 1906/7 sind zwei wichtige Neuerungen eingeführt worden; es ist für die weiblichen Zöglinge eine Haushaltungsschule und für die Knaben eine Lehrwerkstätte für Schuster und eine für Schreiner eingerichtet worden. Die Behörden studieren zurzeit die Frage, ob mit der Anstalt eine Schwachsinnigenabteilung verbunden werden könne.

Private und freie Schulen.

Es sind das Privatschulen (écoles libres), die unter staatlicher Aufsicht stehen, sowohl bezüglich der äußeren und innern Organisation als auch des Lehrziels. Die freien Schulen können einen eigenen Schulausschuß bestellen; andernfalls werden sie der Aufsicht des Gemeindeschulausschusses unterstellt.

Es bestehen: *Sitten*: a. Kleinkinderschulen, geleitet von den Schwestern von Ingenbohl; b. „Spezialschulen“ für Knaben (4 Klassen) sind private Anstalten, von den Marienbrüdern geführt; ihr Unterhalt fällt zu Lasten der Eltern der Schüler; c. Knabenwaisenhaus; die Knaben besuchen die öffentliche Primarschule; d. Mädchenwaisenhaus, von den Ursulinerinnen geführt; e. Mädchensekundarschule, von den Ursulinerinnen geführt; ist in vier Kurse gegliedert; sie wird durch die Stadt Sitten unterhalten, der Staat leistet einen Beitrag; f. Mädchenspezialschule (freie Schule) von Franziskanerinnen geführt; g. Protestantische Schule (untere und obere Abteilung); sie wird von der reformierten Kirchgemeinde unterhalten und hat eine eigene Schulkommission.

In *St. Maurice*: Mädchenwaisenhaus in Véroliez und das Mädchenpensionat Tuilerie (drei Lehrerinnen).

In *Monthey*: Freie Mädchenschule (Ecole libre privée) mit vier Lehrerinnen.

24. Kanton Neuenburg.

Das Unterrichtswesen des Kantons Neuenburg unterscheidet folgende Schulstufen und Gruppen:

- I. Primarunterricht (Enseignement primaire);
- II. Sekundarunterricht (Enseign. secondaire);
- III. Beruflicher Unterricht (Ens. professionnel);
- IV. Höherer Unterricht (Enseign. supérieur).

I. Primarunterricht.

Als Anstalten, welche den Primarunterricht vermitteln, bezeichnet das Gesetz:¹⁾

- a. Die Kleinkinderschule (Ecole enfantine);
- b. Die Primarschule (Ecole primaire);
- c. Die Ergänzungsschule (Ecole complémentaire);
- d. Die Spezialschulen (Ecoles spéciales).

Jede Gemeinde ist grundsätzlich zur Errichtung der Schulen sub Litt. a-c verpflichtet.

Spezialklassen für anormale Kinder, Wiederholungsklassen oder Kinderhorte (classes de répétition dites classes gardiennes) und Fortbildungsschulen (cours de perfectionnement) können im Bedürfnisfall mit Genehmigung des Staatsrates eingerichtet werden. (Art. 11 des Primarschulgesetzes vom 18. November 1908.)

a. Die Kleinkinderschulen.

Staatlich organisiert. Die Kleinkinderschule bildet einen Bestandteil des Primarschulorganismus. In jeder Gemeinde besteht obligatorischerweise neben der Primarschule eine Kleinkinderschule von mindestens einjähriger Dauer. Umfaßt die Kleinkinderschule mehr als ein Jahr, so setzt die Schulkommission das Eintrittsalter für die untern Klassen fest. Ihr Besuch ist fakultativ. Sind in einer Gemeinde weniger als 15 Kinder zur Bildung einer Kleinkinderschule vorhanden, so können sie, mit Bewilligung des Staatsrates, in einem besondern Kurs der *Primarschule* unterrichtet werden. In den besondern Kleinkinderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mindestens 20. Die Kleinkinderschule ist obligatorisch für alle im Gebiet wohnenden Kinder, welche vor dem 1. Juli 6 Jahre alt werden.

Bei Verbindung der Kleinkinderschule mit der Primarschule müssen beide Abteilungen sowohl vor- wie nachmittags Unterricht erhalten. Die Unterrichtsfächer sind: Spiele und Bewegungsspiele mit Gesang; manuelle Beschäftigungen; Sachunterricht; Sprechübungen, Erzählen und Rezitieren; Anfänge im Zeichnen, Schreiben, Lesen und Rechnen.

Das faktische Eintrittsalter bewegt sich zwischen 4 und 6 Jahren. Die Feriendauer

ist gesetzlich auf 8—10 Wochen festgesetzt. Maximalschülerzahl 45.

b. Die Primarschule.

Minimaleintrittsalter.

Das Kind, das vor dem 1. Juli sechs Jahre alt wird, tritt mit Beginn des Schuljahres in die Kleinkinderschule ein; das Minimaleintrittsalter für die eigentliche Primarschule ist das 7. Altersjahr, zurückgelegt im Laufe des Schuljahres.

Schulpflicht.

Die Schulpflicht dauert bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem das 14. Altersjahr zurückgelegt wird. (Art. 42 des Primarschulgesetzes.)

Alle Schüler, welche das für die Schulentlassung erforderliche gesetzliche Alter — 14 Jahre auf 30. April — erreicht haben, haben am Ende ihrer Primarschulzeit ein obligatorisches Austrittsexamen zu bestehen.

Der gesetzliche Grundsatz der Schulpflicht, nach welchem ein Schüler bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem er das 14. Altersjahr erreicht, zu verbleiben hat, ist aber durchbrochen. Denn das Erziehungsdepartement kann Schüler zu den Abgangsexamen zulassen, welche vor dem 31. Juli 14 Jahre alt werden, unter der Bedingung, daß sie der achtjährigen Schulpflicht genügt haben und daß sie in den letzten zwei Jahren nicht dispensiert waren. Die Austrittsprüfung ist vor einer vom Staatsrat bestellten dreigliedrigen Kommission zu leisten, die bei erfolgreicher Prüfung dem Schüler ein Zeugnis (Certificat d'études primaires) ausstellt. Diese Prüfungen finden alljährlich in jedem Bezirk unter Leitung der Schulinspektoren statt. Zu der Prüfung werden auch Schüler zugelassen, welche an eine Sekundarschule überreten wollen, bevor sie das zum Austritt aus der Primarschule berechtigende Altersjahr zurückgelegt haben. Die Prüfung ist fakultativ für die Sekundarschulen; die lokalen Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß kein Schüler die Sekundarschule verläßt, der nicht die acht Jahre der Schulpflicht absolviert hat.

Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können von den lokalen Schulkommissionen den Schülern Schuldispense erteilt werden, doch darf dieser Urlaub vom Monat April bis zum 1. November zehn Wochen nicht übersteigen. (Art. 45 des Primarschulgesetzes). Der Urlaub für das Hüten des Viehes darf drei Wochen nicht übersteigen. Die Schüler, denen diese Vergünstigung der zeitweiligen Dispensation von wenigstens 100 Schulhalbtagen wäh-

¹⁾ Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, Art. 7.

rend der letzten zwei Jahre ihrer Schulpflicht zuteil geworden ist, sowie Schüler, die Privatunterricht erhalten, haben sofern sie nicht das Studienzeugnis (certificat d'études primaires) erwerben, die Schule noch während des folgenden Wintersemesters zubesuchen, in welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

Schulbeginn.

Der Schulbeginn fällt in den Monat Mai; die jährliche Schulzeit beträgt 42—44 Schulwochen.

Wöchentliche Stundenzahl 30—32. Maximal-schülerzahl per Klasse 45.

c. Ecole complémentaire. (Ergänzungsschule.)

In den zwei der Rekrutierung vorausgehenden Jahren obligatorisch gemäß kantonaler Vorschrift für alle Jünglinge, welche bei der alljährlich im Monat November stattfindenden Prüfung in einem Fach eine Note 3 erhalten haben. Die Prüfung umfaßt die nämlichen Fächer wie die eidgenössischen Rekrutenprüfungen, und auch die Notenerteilung ist die nämliche. Die Jünglinge, welche sich nicht zu dieser Prüfung stellen, sind zum Besuch der Kurse verpflichtet. Die Kurse dauern vier Monate, zwischen dem 1. November und 31. März, mit wöchentlich vier Stunden, an zwei Abenden von 5—7 Uhr, im ganzen 64 Stunden.

Alljährlich vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung werden diejenigen Jünglinge, welche dieselbe zu bestehen haben, außerdem einer Prüfung unterworfen. Wer die Prüfung in ungenügender Weise besteht, wird in einen Spezialkurs von 24 Stunden unmittelbar vor der Rekrutenprüfung einberufen.

d. Die Spezialschulen. (Ecoles spéciales.)

Die Gemeinden können mit Genehmigung des Staatsrates errichten:

- a. Spezialklassen für anormale oder schwachsinnige Kinder.
- b. Kinderhorte (classes gardiennes).
- c. Fortbildungskurse für die der Schulpflicht entlassenen Schüler.

II. Sekundarschulen (Enseignement secondaire).

Die Sekundarschulen (écoles secondaires et industrielles) bauen sich auf die Volksschule auf. Zum Eintritt ist ein befriedigendes Examen erforderlich. Die „écoles secondaires“ umfassen wenigstens zwei, die „écoles industrielles“ mehr als zwei Jahreskurse. Wenn immer möglich soll in jedem Bezirk eine Sekundarschule be-

stehen. Die Kurse von der dritten Klasse an können wesentlich praktische sein (mit technischer, industrieller, künstlerischer, kaufmännischer, pädagogischer oder landwirtschaftlicher Tendenz; eine Kombination mehrerer dieser Richtungen ist gestattet). Jede Sekundar- oder Industrieschule soll wenigstens 2 Lehrer haben, die sowohl den Knaben wie den Mädchen den gesamten Unterricht erteilen. Eintritt: Knaben: 13. Altersjahr; Mädchen: 12. Altersjahr (meistensorts). 2—5 Jahreskurse von 40—44 Wochen. Das Schuljahr beginnt zwischen dem 15. April und 1. Mai.

Der Sekundarunterricht ist für die ersten Schuljahre unentgeltlich; für die weiteren Klassen darf das Schulgeld auf nicht mehr als 50 Fr. angesetzt werden. Der Besuch einzelner Schulen ist unentgeltlich; andere haben ein jährliches Schulgeld von Fr. 15—50, besonders auch für die Besucher der Fremdenklassen (Fr. 15—80 jährlich).

Der Sekundarunterricht wird in neun verschiedenen Gemeinden erteilt; die Organisation der Anstalten ist je nach den lokalen Bedürfnissen verschieden:

Die Ecoles secondaires von Boudry-Cortaillod, Grand-Champ, St-Aubin-Gorgier und Verrières umfassen je zwei Jahreskurse, die école secondaire in Colombier besteht aus einer untern, einer obern und einer Spezialklasse, die Ecole secondaire du Val-de-Ruz in Cernier hat drei Klassen (inférieure, moyenne, supérieure). Der Unterricht an der Ecole secondaire in Fleurier umfaßt fünf Jahreskurse und eine Spezialklasse.

Ferner sind folgende ausgebildete Anstalten noch besonders zu erwähnen:

Ecole secondaire (scientifique, classique, supérieure à Neuchâtel).

Die Anstalt zerfällt in: a. eine Sekundarabteilung für Knaben mit drei Jahreskursen, die für die Section scientifique du Gymnase cantonal vorbereitet; b. eine Sekundarabteilung für Mädchen von drei Jahreskursen; daran schließt sich eine höhere Töchterschule mit zwei Jahreskursen (divisions inférieure et supérieure); c. Collège classique mit fünf Jahreskursen, die auf die Literarabteilung des kantonalen Gymnasiums vorbereiten.

Ecole secondaire et industrielle au Locle.

Sie umfaßt fünf Jahreskurse und gliedert sich in eine Knaben-, eine Mädchen- und eine gemischte Klasse (Ecole de commerce). Folgende Spezialkurse haben in ihre Organisation Aufnahme gefunden: Latein und Griechisch (1907: 9 Schüler), Englisch (52), Seminar für Kleinkinderlehrerinnen (section normale frébe-

lienne) (15), Handarbeiten (travaux manuels) (26), Haushaltungsschule (école ménagère) (25).

Gymnase pour garçons, école secondaire et école supérieure de jeunes filles à La Chaux-de-Fonds.

Die Anstalt zerfällt in eine Gymnasialabteilung (section littéraire), eine Realschule (section scientifique) und ein Lehrerseminar (section pédagogique). Der Unterricht wird in sieben Jahreskursen erteilt; 1907 sind 9 Maturitätszeugnisse für Hochschule und Polytechnikum ausgestellt worden. — An der höheren Töchterschule (école secondaire et école supérieure de jeunes filles) werden die Schülerinnen in vier aufeinanderfolgenden Jahreskursen unterrichtet. Sieben Schülerinnen haben im April 1907 ihre „brevets de connaissances“ als Lehrerinnen an Kleinkinder- und Primarschulen erhalten.

III. Berufsbildung (Enseignement professionnel).

Zurzeit besitzt der Staat Neuenburg zwei einzige kantonale Anstalten auf dem Gebiet des beruflichen Bildungswesens, nämlich die landwirtschaftliche Schule in Cernier und die Weinbauschule in Auvernier (Art. 4 des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen vom 21. November 1898).¹⁾ Alle übrigen Anstalten sind Gemeinde- oder Privatanstalten. Es bestehen:

A. Handelsschulen.²⁾

1. Handelsschule Neuenburg (städtische Anstalt).

Sie ist 1883 gegründet worden; im Jahre 1900 ist sodann auch eine Abteilung für Töchter eingerichtet worden. Der Unterricht wird in der Knabenabteilung in vier, in der Mädchenabteilung in drei Jahreskursen erteilt; das Eintrittsalter ist das zurückgelegte 15. Altersjahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist in ersterer 32—35, in letzterer 30. Jährliches Schulgeld für Schweizer Fr. 125, für Ausländer Fr. 250.

Die Anstalt zerfällt außer einem Vorkurs in folgende Abteilungen: 1. Handelsschule (für Knaben). 2. Töchterabteilung der Handelsschule. 3. Abteilung für moderne Sprachen und Spezialklassen für Französisch (gegründet 1900). 4. Post- und Eisenbahnabteilung (gegr. 1900) in einem Jahreskurs, 30 wöchentlichen Stunden, Schulgeld Fr. 100. 5. Abteilung für Drogistenlehrlinge, gegründet 1905.

¹⁾ Loi sur l'enseignement professionnel du 21 novembre 1898.

²⁾ Früher waren sie Anstalten des „Enseignement secondaire“; das Gesetz betreffend das berufliche Bildungswesen vom 21. November 1898 (Art. 5) hat sie unter die Anstalten des „Enseignement professionnel“ verwiesen.

Die 3. Abteilung vermittelt das Studium der modernen Sprachen und der Elemente der Handelswissenschaften in einem Jahreskurs, wöchentlich 24—32 Stunden, Schulgeld für Schweizer Fr. 150, für Fremde Fr. 300, die 5. in einem Jahreskurs mit wöchentlich 35 Stunden die theoretischen Studien für junge Leute, die eine zweijährige Lehrzeit durchgemacht haben. Schulgeld Fr. 125 für Schweizer, Fr. 250 für Fremde.

2. Handelsschule Locle (städtische Anstalt).

Sie ist 1897 gegründet worden und für Knaben und Mädchen offen; Eintrittsalter 14 Jahre, drei Jahreskurse, wöchentliche Stundenzahl I. Klasse 35 $\frac{1}{2}$, II. und III. Klasse 39; sie bildet einen Bestandteil der „Ecole secondaire et industrielle“. Der Unterricht ist in allen drei Jahreskursen unentgeltlich; für Fremde beträgt das Unterrichtsgeld jährlich Fr. 100.

3. Handelsschule La Chaux-de-Fonds.

Sie ist für Knaben und seit Frühjahr 1908 auch für Mädchen offen. Eintrittsalter 14 Jahre, vier Jahreskurse, Schuljahresbeginn im Monat Mai; wöchentliche Stundenzahl 35—39. Schulgeld für Schweizer und für Ausländer, deren Eltern seit fünf Jahren am Orte wohnen, Fr. 50, für die übrigen Ausländer Fr. 200. 1907 ist im Hinblick auf das schweiz. Postexamen ein Spezialkurs für künftige Postlehringe eingerichtet worden. Die Schule nimmt nur regelmäßige Schüler auf, die allen Kursen folgen.

Die Schule ist im Jahre 1891 durch das dortige eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren gegründet worden und im Jahr 1895 an die Gemeinde La Chaux-de-Fonds übergegangen.

B. Uhrenmacher- und Mechanikerschulen (horlogerie et mécanique).

1. Ecole d'horlogerie, d'électrotechnique et de petite mécanique, à Neuchâtel.

Die Schule besteht aus einer Abteilung für Mechanik und für Uhrenmacherei. Sie ist im Jahre 1872 gegründet worden.

Städtische Anstalt. a. Ausbildung von Uhrenmachern (Cours de premier degré, Dauer 3 Jahre, anschließend ein fakultativer Kurs für rhabillage); b. Ausbildung von ingénieurs-horlogers und contre-maîtres für die Uhrenfabrikation (Cours supérieur, anschließend an den vorausgehenden 3jährigen Kurs und 1—2 Jahre dauernd, abschließend mit einer Diplomprüfung); c. Einführung von Arbeitern in gewisse Spezialitäten und zu deren Weiterbildung; Dauer 6 Monate bis 2 Jahre. Eintritt: 13. Altersjahr.

Schulgeld: Für Schweizerbürger und solche Schüler, deren Eltern in der Schweiz wohnen, Fr. 15 per Trimester, für alle andern Fr. 60. Die ausgeführten Arbeiten bleiben Eigentum der Schüler.

2. Technikum in Locle.

Im Schuljahr 1902/3 hat die frühere im Jahre 1868 gegründete „Ecole d'horlogerie et de mécanique“ neue große Räumlichkeiten bezogen, sich bedeutend erweitert und den Namen „Technicium du Locle“ angenommen. Das Schuljahr beginnt am 15. April; das Sommersemester dauert vom 15. April bis 14. Oktober, das Wintersemester vom 15. Oktober bis 14. April.

Das Technikum besteht aus folgenden Abteilungen, in welche der Eintritt auf Grund einer Aufnahmsprüfung erfolgt: *a.* Uhrenmacherschule (Ecole d'horlogerie), gegründet 1868; *b.* Uhrschalenmacherschule (Ecole de monteurs de boîtes); einzige Schule, welche eine abgeschlossene Lehrzeit für Uhrenschalenmacher bietet. Eintrittsalter 14 Jahre. Lehrzeit von drei Jahren; *c.* Kunstgewerbeschule (Ecole d'art industriel) mit einer Abteilung für Graveure. Eintrittsalter 14 Jahre; Lehrzeit 4 Jahre; *d.* Mechanikerschule (Ecole de mécanique); *e.* Schule für Elektrotechniker¹⁾ (Ecole d'électrotechnique), mit vier Jahreskursen, gegründet 1904; Eintrittsalter 15 Jahre; Studiendauer 8 Semester.

Die Uhrenmacherschule zerfällt in: 1. *Section des horlogers praticiens*, die eine vollständige praktische und theoretische Lehrzeit von 3 1/2 Jahren vermittelt. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr. 2. *Section des horlogers techniciens*.¹⁾ Ausgedehnte praktische und theoretische Kurse. Die Studien- und Lehrzeit erstreckt sich auf 8—9 Semester. Eintrittsalter: das zurückgelegte 15. Altersjahr. 3. *Abteilung mit kürzerer Lehrzeit* (Section destinée aux jeunes gens qui font seulement un apprentissage rapide). Sie ist für solche Schüler bestimmt, die Kaufleute für das Gebiet der Uhrenmacherei werden wollen. Eintrittsalter 14 Jahre.

Die Mechanikerschule zerfällt in eine *untere* Abteilung mit einer Lehrzeit von vier Jahren bei einem Eintrittsalter von 14 Jahren, und in eine *obere* Abteilung mit ausgedehnten praktischen und theoretischen Kursen. Unterrichtsdauer 8—9 Semester. Eintrittsalter 15 Jahre.

Das *Schulgeld* variiert je nach den Abteilungen.

3. Ecole de mécanique, à Couvet.

Das *Eintrittsalter* ist das zurückgelegte 14. Altersjahr. Für den theoretisch-praktischen

¹⁾ Zum Eintritt werden diejenigen Kenntnisse verlangt, welche eine zweijährige neuenburgische Sekundarschule vermittelt, so die Grundbegriffe in Mathematik und Physik. Die Lehrzeit schließt mit einem Diplom ab.

Unterricht sind *drei Jahreskurse* vorgesehen. Die *externen* Schüler, die in Ateliers außerhalb der Anstalt ihre praktische Lehrzeit durchmachen, werden zum theoretischen und Zeichenunterricht zugelassen.

Das *Schuljahr* beginnt mit *Anfang Mai*.

Das monatliche *Schulgeld* beträgt für schweizerische Schüler und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen, Fr. 5 für Interne und Fr. 2 für Externe, für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, Fr. 15 für Interne und Fr. 5 für Externe.

4. Ecole d'horlogerie et de mécanique, à Fleurier.

Die Anstalt zerfällt in eine Schule für Uhrenmacher und in eine Mechanikerschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr. Die Lehrzeit dauert wenigstens drei Schuljahre. Das *Schulgeld* beträgt an der Uhrenmacherschule monatlich Fr. 10 für die regelmäßigen und Fr. 15 für die externen Schüler; an der Mechanikerschule sind die Ansätze folgende: Schüler schweizerischer Nationalität oder Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen, haben für das erste Jahr monatlich Fr. 10, Fr. 5 im zweiten zu bezahlen; der Unterricht im dritten Jahre ist unentgeltlich. Die Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, zahlen monatlich Fr. 25 an *Schulgeld*.

5. Ecole d'horlogerie et de mécanique, à La Chaux-de-Fonds.

Die Schule ist 1865 gegründet worden. Sie zerfällt in eine Schule für Mechaniker und eine Uhrenmacherschule. Die Lehrzeit beträgt mindestens drei Jahre für einfache Stücke und mindestens vier Jahre für die komplizierten Stücke in beiden Abteilungen der Uhrenmacherschule. Eintrittsalter: das zurückgelegte 14. Altersjahr. Die Uhrenmacherschule hat einen einjährigen Vorbereitungskurs (cours préparatoire) für Knaben und Mädchen; sodann eine Abteilung für die volle dreijährige Lehrzeit; sodann je einen Teilkurs für das Regulieren von Uhren (cours partiel de réglage).

Das *Schulgeld* beträgt monatlich für schweizerische und seit mindestens fünf Jahren am Schulorte wohnhafte ausländische Schüler Fr. 5, für in der Schweiz wohnende Ausländer Fr. 15 und Fr. 25 für andere Ausländer. Die Schüler mit dem monatlichen *Schulgeld* von Fr. 5 haben dasselbe nur während der ersten drei Schuljahre zu bezahlen; im vierten Schuljahr sind sie hiervon befreit.

In der *Mechanikerschule* bestehen drei Abteilungen, eine für die 3 Jahre dauernde Lehrzeit für Mechaniker und Maschinentechniker, eine für Abend-Fortbildungskurse im beruflichen

Zeichnen, eine „Ecole préparatoire pour moniteurs de boîtes“.

C. Berufliches Zeichnen und Fortbildungsschulen und -Kurse

(Dessin professionnel et cours pour adultes).

1. Ecole de dessin professionnel et de modelage, à Neuchâtel.

Die Schule ist im Jahr 1869 durch Privatinitiative gegründet worden. Der Unterricht ist unentgeltlich für drei aufeinanderfolgende Kurse berechnet. Alter der Schüler im Jahre 1907: 14—41 Jahre; Durchschnittsalter $17\frac{1}{2}$ Jahre; das Minimaleintrittsalter ist 14 Jahre. Die Schule umfaßt folgende Abteilungen: a. für Geometrie und Messen (unterer Kurs; oberer Kurs mit 2 Schuljahren); b. für Architekturzeichnen, Bauzeichnen für Schreiner, Zimmerleute, Schlosser, Spengler, Steinhauer, Steinschneider, Gärtner, Tapezierer, Maler und Gipser; c. für künstlerisches Zeichnen und Modellieren; d. für technisches Zeichnen (für drei Zeichenkurse berechnet); e. für Feldmessen und Nivellieren; f. für Dekorationszeichnen; g. für Spenglereizeichnen (dessin de ferblanterie).

Der Unterricht wird im Winter in Abendkursen erteilt. Jede Klasse hat zweimal wöchentlich je zwei Stunden Unterricht, er kann aber auch auf die Tageszeit verlegt werden.

2. Ecole de dessin professionnel, à St-Aubin.

Der Unterricht ist auf zwei aufeinanderfolgende Kurse verteilt; im ersten Jahre wird geometrisches Zeichnen, im zweiten Jahr berufliches Zeichnen gelehrt.

3. Cours professionnels pour apprentis et adultes, à Fleurier.

Im Schuljahr 1906/7 sind 4 Zeichenkurse, 3 Zuschneidekurse, 4 Sprachkurse, 2 Stenographiekurse, ein Buchhaltungskurs und ein Kurs über industrielle Elektrizität abgehalten worden.

4. Cours professionnels, à Cernier.

Diese beruflichen Abendkurse dauern vom 1. Oktober bis Ende März. Der Zeichenunterricht ist für zwei Winterkurse berechnet, ebenso der Unterricht in Buchhaltung und den Handelswissenschaften; in beiden wird der Unterricht in je einer unteren und einer oberen Abteilung erteilt.

5. Ecole professionnelle pour adultes, au Locle.

Die Schule zerfällt in zwei Abteilungen, in eine gewerbliche Fortbildungsschule (Ecole professionnelle pour adultes) und eine Fortbildungsschule für weibliche Arbeiten.

In der *Ecole professionnelle pour adultes* wird in folgenden Kursen unterrichtet: Vorberitungskurs im technischen Zeichnen, Zeichnen für Handwerker, für Mechaniker, Theorie der Mechanik, künstlerisches, dekoratives Zeichnen (für Männer), dekoratives Zeichnen (für Frauen), Sprachkurse, Kurse für allgemeine Bildung.

Die *Ecole professionnelle pour les travaux féminins* gliedert sich in: a. eine förmliche Fachabteilung für Damenschneiderinnen und Knabenkleiderschneiderinnen mit zwei Jahreskursen und einem Jahr Atelier. Angefügt sind Abendkurse mit beschränkter Stundenzahl; b. eine Haushaltungsschule, in der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschülerinnen unterrichtet werden.

Eintrittsalter 14. Altersjahr.

6. Ecole d'art appliquée à l'industrie, à La Chaux-de-Fonds.

Sie ist 1870 durch die Graveurgeschäfte ins Leben gerufen und 1873 durch die Gemeinde übernommen worden. Sie zerfällt in zwei Hauptabteilungen:

a. In unentgeltliche Abendkurse im Zeichnen: Künstlerisches Zeichnen (Classes d'ornement, de la figure, Académie), Modellieren, dekorative Komposition, geometrisches Zeichnen, Perspektive und Anatomie, Ölmalen, Zeichenkurse für Mädchen, Kunst und Dekoration, höherer Kurs.

b. Berufliche Klassen. Graveure, Emailmaler (5 Jahreskurse), Juwelierarbeiter (joailliers-sertiseurs, guillocheurs). 51 Schulwochen, Vier Jahreskurse.

Das *Schuljahr* beginnt im Mai und endigt im April. In der Regel werden nur regelmäßige Schüler aufgenommen; ausnahmsweise werden auch solche zugelassen, welche in einem einzigen Fach eine Lehrzeit durchmachen wollen; in einzelnen Kursen auch Lehrlinge und Arbeiter, welche ihre berufliche Bildung vervollkommen wollen. Eintrittsalter: das zurückgelegte 14., für die Klasse der Emailmalerei das 15. Altersjahr.

Das *monatliche Schulgeld* beträgt für Schweizer und seit fünf Jahren am Schulort wohnende Ausländer Fr. 5, das ihnen nach Erfüllung ihres Lehrvertrages zurückbezahlt wird, für in der Schweiz wohnende Ausländer Fr. 15, für andere Ausländer Fr. 25.

D. Landwirtschaftliche Schulen.

1. Staatliche landwirtschaftliche Schule in Cernier (Ecole cantonale d'agriculture à Cernier) gegründet 1885.

Ein Minimaleintrittsalter ist nicht festgesetzt; Voraussetzung ist aber immerhin eine gute

Primarschulbildung, noch besser Sekundarschulbildung und die Beendigung des religiösen Unterrichtes. Der Unterricht ist auf zwei Schuljahre verteilt; das Schuljahr beginnt in der ersten Hälfte April. Wöchentliche Stundenzahl für den untern Kurs $28\frac{1}{2}$, für den obern $26\frac{1}{2}$. Jährlicher Pensionspreis für Schweizer Fr. 300, für Ausländer Fr. 600—1000.

Der landwirtschaftlichen Schule mit zwei Jahreskursen ist seit 1906 eine landwirtschaftliche *Winterschule* (*cours agricoles d'hiver*) angegliedert, die ihren Unterricht im November beginnt.

2. Staatliche Weinbauschule Auvernier (Ecole cantonale de viticulture, à Auvernier).

Diese im Jahre 1892 gegründete Anstalt ist im Jahre 1906 auf Grund eines Berichtes des Staatsrates des Kantons Neuenburg aufgehoben worden.¹⁾

E. Hauswirtschaftliche Schulen.

1. Ecoles ménagères de Neuchâtel et de Serrières.

Diese Schulen sind für die Schülerinnen des „degré supérieur“ der Primarschule bestimmt. Es werden vierteljährlich immerhin drei oder vier Schülerinnen als Externe in diese Kurse aufgenommen; sie haben hierfür ein Schulgeld von Fr. 50 zu entrichten.

Die „Ecole professionnelle et ménagère“ in Neuenburg ist 1894, die „Ecole ménagère“ in Serrières 1906 gegründet worden.

2. Ecole ménagère de La Chaux-de-Fonds.

Für die Mädchen des obersten Primarschuljahres (14. Altersjahr) ist der hauswirtschaftliche Unterricht, ein halber Tag per Woche, obligatorisch, für die Sekundarschülerinnen (15. Altersjahr) fakultativ.

3. Ecoles professionnelle et ménagère, au Locle.

4. Ecole professionnelle communale de jeunes filles à Neuchâtel.

Sie zerfällt in drei Abteilungen: a. Abteilung für volle berufliche Kurse (*cours professionnels complets*); b. Abteilung für kurzzeitige Kurse (*cours restreints*); c. Abteilung für volle berufliche Kurse während eines Schuljahres (April bis März). Es werden für die Schülerinnen folgende aufeinanderfolgende Kurse mit wöchentlich 36 Unterrichtsstunden abgehalten, nach deren Absolvierung ein Diplom ausgestellt wird:

1. Handweißnähen und Flicken, von Anfang April bis Mitte Juli, Kursgeld Fr. 20 (30)¹⁾;
2. Maschinenweißnähen inkl. Zeichnen, vom 1. September bis Ende November, Kursgeld Fr. 25 (37);
3. Zuschneiden und Anfertigen von Lingerie mit Einschluß des Zeichnens, Anfang Dezember bis Ende März, Kursgeld Fr. 30 (45);
4. Weißstickerei in drei aufeinanderfolgenden Kursen (Dauer wie sub 1—3) mit wöchentlich 12 Stunden; Kursgeld Fr. 20 (30).
5. Glätten in drei aufeinanderfolgenden Kursen (Dauer wie sub 1—3) mit wöchentlich drei halben Tagen; Kursgeld Fr. 20 (30);
6. kurzzeitige Kurse: Handweißnähen, Kursgeld Fr. 15 (22); Flicken, Fr. 15 (22); Maschinenweißnähen, Fr. 20 (30), Zuschneiden und Konfektion, Fr. 30 (45), alle diese Kurse an wöchentlich zwei Vormittagen; Weißstickerei dreimonatige Kurse mit wöchentlich 6 Stunden, Fr. 20 (30); Glättekurs, 3 Stunden wöchentlich Fr. 10 (15); Modekurs, wöchentlich 6 Stunden; Gratiskurse für Lehrtöchter in der Theorie des Zuschneidens; Abendkurse in obigen Fächern während des Wintersemesters von je zwei Stunden wöchentlich.

Sodann wird eine vollständige Berufslehre für Lingerie von zweijähriger Dauer (Classe d'apprentissage de lingerie) und für Zuschneiden und Konfektion von dreijähriger Dauer vermittelt.

5. Ecole professionnelle pour jeunes filles et adultes à La Chaux-de-Fonds.

Die Schule umfaßt zwei Abteilungen:

1. Eine ständige Abteilung für Lehrtöchter der Damenschneiderei mit zwei Jahreskursen (Classes permanentes d'apprenties couturières). Sie ist im September 1906 eröffnet worden.
2. Fortbildungsabteilung (I. Semester vom 1. Februar bis 15. Juli; II. Semester vom 1. September bis 31. Januar) mit folgenden Fachkursen: Zuschneiden und Kleidermachen, Moulagekurs, Weißenähnerei, Stickerei, Modes, Glätten; Zeichnen, Malen, Brandmalerei (pyrogravure); Buchhaltung, Deutsch, Englisch, praktische Erziehungslehre; drei Kurse im Zuschneiden und Zeichnen für Lehrtöchter aus den Ateliers in La Chaux-de-Fonds.

F. Kaufmännische Fortbildungskurse.

Solche sind von den kaufmännischen Vereinen Val-de-Travers (Couvret), Chaux-de-Fonds und Neuenburg und von der Union commerciale Neuenburg eingerichtet worden und werden vom Bunde subventioniert.

¹⁾ Vergleiche „Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil à l'appui d'un projet de décret supprimant l'Ecole cantonale de viticulture, à Auvernier“ du 13 novembre 1906.

¹⁾ Die Zahlen in Klammern geben den Schulgeldansatz für Ausländerinnen an.

IV. Höheres Unterrichtswesen (Enseignement supérieur).

1. Das kantonale Lehrerseminar in Neuenburg¹⁾ (Ecole normale).

Es bildete bis zum Jahre 1905 eine Abteilung des Gymnase cantonal; seither ist es eine selbständige Anstalt, in der Zöglinge beider Geschlechter in drei Jahresskursen ausgebildet werden. Zum Eintritt ist das zurückgelegte 15. Jahr und ein befriedigendes Abgangszeugnis der III. Klasse einer neuenburgischen Sekundarschule erforderlich.

2. Das kantonale Gymnasium (Gymnase cantonal).

Das kantonale Gymnasium²⁾ zerfällt in zwei Abteilungen:

1. Die *Literarabteilung* (section littéraire);
2. Die *Realabteilung* (section scientifique) als Vorbereitung auf die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät (faculté des sciences) der Hochschulen, auf das eidgenössische Polytechnikum und Spezialschulen (écoles spéciales).

Das *Eintrittsalter* ist das 15. Altersjahr für die Knaben, das 16. für die Mädchen. Die *Studienzeit* dauert drei Jahre in den beiden Abteilungen. Das Schuljahr beginnt Mitte September und endigt Mitte Juli.

Auf Grund der Bestimmungen über das Eintrittsalter werden bei befriedigenden Studienzeugnissen der untern Schulen oder einer Prüfung als Schüler aufgenommen:

In die *Literarabteilung*: die Schüler der obersten Klasse des „Collège classique“ in Neuenburg; in die *Realabteilung* die aus einer dreiklassigen Sekundarschule oder aus einer Progymnasialabteilung im Kanton (école classique).

Als *Auditoren* können ausnahmsweise aufgenommen werden Lehrer und Lehrerinnen, welche sich im einen oder andern Fach noch fortbilden wollen, ferner Studenten und Auditoren der Akademie, sowie auf ihren Wunsch junge Leute, welche schon in einem praktischen Berufe stehen und dem Unterricht zu folgen vermögen.

Das jährliche *Schulgeld* beträgt für Schüler Fr. 80. Auditoren bezahlen für jede jährliche

¹⁾ Im Jahre 1905 wurde die Ecole normale in Neuenburg einer gründlichen Reorganisation unterzogen; der bisherige enge Zusammenhang mit dem Gymnase cantonal wurde aufgehoben, ein eigener Direktor und besondere Lehrer wurden gewählt und die Studienzeit auf drei Jahre festgesetzt. Die bisherige Trennung der Geschlechter ist aufgehoben. Das Schuljahr beginnt Mitte April.

²⁾ Der frühere enge Zusammenhang mit der „Ecole normale“ ist seit dem Jahre 1905 aufgehoben worden; im Gesetz vom 18. Mai 1896 (Loi sur l'enseignement supérieur, Académie et Gymnase) war als dritte Abteilung des „Gymnase“ das Seminar (école normale ou section pédagogique) aufgeführt.

Wochenstunde Fr. 6 und wenn sie mehr als 20 Stunden wöchentlich besuchen Fr. 120. Reduktion des Schulgeldes findet statt u. a. für Lehrer, die im Besitze eines Patentes eines schweizerischen Kantons sind, auf die Hälfte; die Schüler der obersten Klasse haben für die chemischen Übungen eine Laboratoriumsgebühr von Fr. 20 zu bezahlen.

3. Die Universität Neuenburg.

Mit dem 15. Oktober 1909 hat die bisherige Akademie Neuenburg den Namen Universität angenommen.¹⁾ Ein besonderer Vertrag regelt die Leistungen von „Kanton und Stadt Neuenburg“.

Die Universität umfaßt vier Fakultäten:

1. Faculté des lettres (Sprachen, Geschichte, Philosophie etc.) mit „Séminaire de français moderne“.
2. Faculté des sciences (Naturwissenschaften, Mathematik, etc.)
3. Faculté de droit (Rechtsfakultät) mit einer Abteilung für Handelswissenschaften (section commerciale).
4. Faculté de théologie (Protestantisch-Theologische Fakultät).

Semesterbeginn Mitte Oktober und 1. April, Semesterschluß Mitte März und Mitte Juli. Minimaleintrittsalter zurückgelegtes 18. Altersjahr.

V. Privatschulen und Spezialschulen.

(k = Kleinkinderschule, p = Primarschule, s = Sekundarschule.)

a. Private Primar- u. Sekundarschulen.

1. Neuchâtel, katholische Primarschule (p);
2. Neuenburg, kath. Pensionnat (s.); 3. Landeron, kath. Kleinkinderschule (k.); 4. Landeron, kath. Pensionnat (s.); 5. Idem in St-Sulpice (s.);
6. Idem in Les Verrières (p.); 7. Le Locle (Chauffaud), kath. Schule (p.); 8. Idem in Cernex-Péquignot (p.); 9. La Chaux-de-Fonds, protestantische Schule (p.); Boudry, Ecole nouvelle (Landerziehungsheim), Directeur: M. Mayor (s.).

b. Wohltätigkeitsinstitute mit Schulunterricht.

1. Neuchâtel, orphelinat communauté protestante;
2. Neuchâtel, asile protestant du Prébarreau;
3. Neuchâtel, orphelinat catholique de la Providence;

¹⁾ Décret portant ratification de la Convention entre l'Etat et la Commune de Neuchâtel, déterminant leurs engagements réciproques au sujet des enseignements universitaire, gymnasial et pédagogique à Neuchâtel, du 18 mai 1909.

- | | |
|---|---|
| 4. Boudry-Grandchamp, orphelinat protestant; | 8. Dombresson, orphelinat Borel (kantonal); |
| 5. Buttes, asile protestant; | 9. Le Locle, asile protestant des Billodes; |
| 6. Les Bayards, asile protestant; | 10. La Chaux-de-Fonds, orphelinat communal. |
| 7. Les Verrières, institution Sully Lambelet; | |

25. Kanton Genf.

Die obligatorische Schulpflicht erstreckt sich vom sechsten bis zum zurückgelegten 15. Jahr. (Dès l'âge de six ans jusqu'à l'âge de 15 ans révolus, tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction suffisante.) Die unter A aufgeführten Schulen sind zu besuchen, sofern nicht andere Anstalten besucht werden. Hierüber sind die Bemerkungen bei den einzelnen Schulanstalten zu vergleichen.

- A. Schulstufen mit vollem* oder beschränktem** Obligatorium.**
1. Kleinkinderschule,* obligatorisch vom 6. Jahre an, (école enfantine).
 2. Primarschule* (école primaire).
 3. Ergänzungsschule* (école complémentaire).
 4. Landeskundarschulen* (écoles secondaires rurales).
 5. Rekrutenvorkurse** (cours destinés aux recrues).

B. Fakultative Schulen und Anstalten.
(K. = Staatlich, kantonal; St. = Städtisch, kommunal.)

- a. Mittelschulen mit schließlichem Anschluß an die Hochschule.**
1. Ecole professionnelle in Genf (K.).
 2. Ecoles professionnelles et ménagères in Genf und Carouge (K.).
 3. Collège in Genf (K.):
 - a. Untere Abteilung.
 - b. Obere Abteilung.
Sections: classique, technique, réale, pédagogique.
- Führt zur Universität.
4. Höhere Töchterschule (école secondaire et supérieure des jeunes filles) (K.):
 - a. Untere Abteilung.
 - b. Obere Abteilung.
Sections: littéraire, pédagogique, commerciale, letztere mit drei Jahreskursen.
- Sodann: Anschlußklasse an die Realabteilung des Collège (classes de raccordement).

b. Fach- und Berufsschulen und -Kurse.
(Enseignement professionnel im weiten Sinne.)

- Cours facultatifs du soir (K.).
Académie professionnelle (St.).
- Kurse für Männer.
" " Frauen.
- Kaufmännische Fortbildungsschule.
Ecole des arts et métiers (K.) mit folgenden Abteilungen: des métiers; des arts industriels; de construction et génie civil; de mécanique: de mécanique appliquée et électrotechnique.
- Ecole d'horlogerie (St.).
Ecole supérieure de commerce (St.).
Ecole des Beaux-Arts (St.).
Conservatoire de musique (privat).
Ecole ménagère et professionnelle mit Handelsabteilung in Genf (K.).
Ecole ménagère et professionnelle in Carouge (K.).
Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture (K.).
Cours agricoles (landwirtschaftliche Winterschule) in Châtelaine (K.).
Cours pour apprentis jardiniers (K.).
Cours et conférences agricoles (K.).

c. Höhere Schulen.

- Universität Genf mit Observatorium (K.).
Zahnarztschule Genf (K.).

Die vorstehende Übersicht weicht einigermaßen von der im Schulgesetze gebrachten formellen Klassifikation ab; sie wird aber eine Beurteilung vom allgemein schweizerischen Standpunkt aus eher ermöglichen, als wenn lediglich die im Genfer Schulgesetz enthaltene Gliederung — die allerdings erwähnt, wird aufrecht erhalten würde.

Der öffentliche Unterricht.

Der öffentliche Unterricht im Kanton Genf umfaßt gemäß Art. 15 des Schulgesetzes:

- I. Den Primarunterricht (l'enseignement primaire).
- II. Den Sekundarunterricht (l'enseignement secondaire).
- III. Den höhern Unterricht (l'enseignement supérieur).

I. Der Primarunterricht.

Der unentgeltliche obligatorische Primarunterricht wird erteilt (Art. 25 des Schulgesetzes):

1. In den Kleinkinderschulen (écoles enfantines).
2. In den Primarschulen (écoles primaires).
3. In den Ergänzungsschulen (écoles complémentaires).

1. Die Kleinkinderschulen („Ecoles enfantines“). (Für Kinder von 3—7 Jahren.)

Sie sollen der geistigen und körperlichen Entwicklung und gleichzeitig als Vorbereitung für die Primarschule dienen. Ohne diese Vorbereitung ist der Eintritt in die Primarschule nicht möglich. Der Besuch der Kleinkinderschule ist also in ihrer obersten Klasse obligatorisch. Vergleiche Ziffer 2, Primarschule. Sie sind staatlich organisiert und unentgeltlich. Jede Gemeinde soll wenigstens eine Kleinkinderschule und eine Primarschule besitzen. Die Kleinkinderschule zerfällt in zwei Abteilungen, eine „division inférieure“ und eine „division supérieure“. Die erste umfaßt die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die letztere diejenigen von 6 bis 7 Jahren. In beiden Abteilungen besteht der Unterricht vorzugsweise in Sachunterricht, in manuellen Beschäftigungen, Spielen, Gesang und moralischen Erzählungen. Dazu kommen ferner: Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Fröbelsche Beschäftigungen. Das Schuljahr umfaßt 42—46 Unterrichtswochen mit 25—35 wöchentlichen Stunden.

2. Die Primarschulen („Ecoles primaires“). (Für Kinder im Alter von 7—13 Jahren.)

Da der Eintritt in die Primarschule nur auf Grund einer Prüfung im Lesen und Schreiben erfolgt, so bilden die Kleinkinderschulen (écoles enfantines) einen integrierenden Bestandteil des Primarunterrichtes. Für ungenügend vorbereitete Schüler können Vorbereitungsklassen eingerichtet werden; diese Spezialklassen sind für die anormalen Kinder bestimmt. Die Schulpflicht dauert 6 Schuljahre, 6 degrés ou années scolaires. (Schulgesetz, Art. 31.)

Die jährliche *Schuldauer* beträgt 42—46 Wochen mit 25—35 wöchentlichen Schulstunden.

Das *Schuljahr* beginnt Ende August oder zu Anfang September.

Für die Knaben kommen zu den gewöhnlichen Fächern als obligatorisch hinzu die Verfassungskunde (notions constitutionnelles) und der Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen die weiblichen Handarbeiten (travaux à l'aiguille, la coupe et la confection).

In den Primarschulen der Stadt Genf und ihrer Ausgemeinden bestehen, regelmäßig in Verbindung mit Schulküchen („cuisines scolaires“), *Kinderhorte* („classes gardiennes“); sie sind bestimmt für Kinder unter 13 Jahren, welche dem Erziehungsdepartement durch die Gemeinden, durch die Zentralkommission der „enfance abandonnée“ oder durch ihre Eltern selbst bezeichnet worden sind. Die Kinderhorte sind unentgeltlich; sie sind offen im Winter von 11—12 Uhr und von 4 Uhr an; sie können auch im Sommer und während der Ferien geöffnet werden.

Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden den Schülern unentgeltlich verabreicht.

3. Die obligatorischen Ergänzungsschulen. (Ecole complémentaires.)

(Für Kinder im Alter von 14 und 15 Jahren.)

Der Ergänzungsschulunterricht folgt auf das VI. Primarschuljahr und dauert zwei Schuljahre; er soll den Primarschulunterricht in praktisch-beruflicher Richtung ergänzen und weiter entwickeln, entsprechend den Anforderungen der betreffenden Örtlichkeiten. In diesen Schulen wird zudem Unterricht in der einfachen Buchführung, für die Knaben bürgerlicher,¹⁾ für die Mädchen hauswirtschaftlicher Unterricht²⁾ erteilt; in den Landschulen wird auch der Landwirtschaftsbetrieb berücksichtigt.³⁾ (Gemäß Schulgesetz, Art. 40.)

Der Ergänzungsschulunterricht (l'enseignement complémentaire) ist obligatorisch für alle Kinder, welche keinen anderen, durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannten Unterricht erhalten. In den Landgemeinden erhalten die über 13 Jahre alten Schulkinder, die ihr sechstes Schuljahr noch nicht absolviert haben, den *Ergänzungsschulunterricht* in der *Primarschule*, d. h. sie verbleiben noch in dieser Schule. (Schulgesetz, Art. 39.) In den Städten Genf und Carouge, den Gemeinden Plainpalais, Eaux-Vives und eventuell Petit-Saconnex wird dieser Unterricht in der Form eines besonderen *Fachunterrichtes* (sous forme de leçons spéciales) erteilt. Die Schüler, welche das VI. Primarschuljahr nicht absolviert haben, werden in einer besondern Abteilung der Ergänzungsschule in rascher Weise und in Anlehnung an die praktischen Bedürfnisse mit dem Teil des Lehrprogramms der Primarschule, der ihnen fremd geblieben, bekannt gemacht. In den Landgemeinden werden Schüler, welche den sechsten Jahreskurs absol-

¹⁾ „Des entretiens sur les institutions du pays.“

²⁾ Economie domestique.

³⁾ Par des notions d'économie rurale.

viert haben, während des Tages in den *Sekundarschulen* (écoles secondaires rurales) den Ergänzungsschulunterricht erhalten. Indessen kann dieser Unterricht, wenn die Entfernung von der Sekundarschule zu groß ist, auf Verlangen der betreffenden Gemeindebehörden während des Tages oder am Abend in der *Gemeindeprimarschule* erteilt werden. (Schulgesetz, Art. 42.)

Die *Schuldauer* beträgt 35—40 Wochen mit sieben wöchentlichen Unterrichtsstunden.

* * *

Erziehungs- und Militärdepartement zusammen veranstalten außerdem alljährlich *Wiederholungskurse* (cours de recrues) für diejenigen Jünglinge, die die *Rekrutprüfung* zu bestehen haben, und sich nicht über eine genügende Ausbildung ausweisen können. (Art. 23ter des Schulgesetzes.)

II. Der Sekundarunterricht (l'enseignement secondaire).

Die öffentlichen Anstalten für den Sekundarunterricht (enseignement secondaire) sind nach Art. 75 des Schulgesetzes:

1. L'enseignement professionnel als Vorbereitung für die gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsarten, für die Fach- und Berufsschulen.
2. Das Collège in Genf; früher mit einer Unterabteilung von zwei Schuljahren, wesentlich beruflichen Charakters, in Carouge, welche Abteilung nun aufgehoben ist.
3. Die höhere Töchterschule in Genf (Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Früher mit einer Unterabteilung von zwei Schuljahren, in Carouge, die nun aufgehoben ist).

1. Der „Enseignement professionnel“ umfaßt:

- a. L'Ecole professionnelle à Genève.
- b. Die fakultativen Abendkurse (cours facultatifs du soir).
- c. Die ländlichen Sekundarschulen (Ecoles secondaires rurales).

a. Die Ecole professionnelle à Genève.

Sie umfasst zwei Jahreskurse mit 42—46 Schulwochen von 30—35 Unterrichtsstunden und ist für die Schüler bestimmt, die sich nach Vollendung des sechsten Primarschuljahres oder der untersten 7. Klasse des Collège (13. Altersjahr) der Industrie oder dem Handel widmen wollen. Sie bereitet im besondern vor auf die technische Abteilung des Collège, auf die Ecole des Arts et Métiers (Gewerbe- und Kunstgewerbeschule),

auf die Ecole des Beaux-Arts (Kunstschule), auf die Ecole d'horlogerie (Uhrenmacherschule) etc. (Art. 77 bis 80 des Schulgesetzes.)

Das *Semesterschulgeld* beträgt Fr. 10.

Die erste Klasse zählt zurzeit acht, die zweite fünf Parallelen. Die Ecole professionnelle geht der 6. und 5. Klasse der untern Abteilung des Collège parallel, mit dem Unterschied, daß in ihr das Lateinische nicht unterrichtet wird und daß in ihrem Lehrplan Mathematik und Zeichnen einen großen Raum beanspruchen.

Die durch das Unterrichtsgesetz von 1886 gegründete „Ecole professionnelle“ ist nicht zu verwechseln mit einer eigentlichen Berufsschule (Ecole d'apprentissage). Sie will die nach sechsjähriger Primarschulzeit eintretenden Knaben nicht in einen bestimmten Beruf einführen, sondern ihnen nur ein bestimmtes Maß von Kenntnissen vermitteln, die es den Schülern möglich machen, ihrer beruflichen Neigungen bewußt zu werden, und ihnen erlauben, bei Kenntnis der Verhältnisse sich für eine gewerbliche, kaufmännische oder künstlerische Berufsbildung zu entscheiden. Die aus der Ecole professionnelle tretenden Schüler können nicht einen bestimmten Beruf ausüben, aber sie sind auf die Lehrzeit in irgend einem Berufszweig wohl vorbereitet. Wenn sie nach dem zweiten Schuljahr (zurückgelegtes 15. Altersjahr) ein befriedigendes Zeugnis erhalten haben, können sie ohne weiteres eintreten in die Schulen für Kunstgewerbe, (siehe Ecole des Arts et Métiers hiernach) Uhrenmacherei, Mechanik, Kunst, Handel, in die technische und pädagogische Abteilung des Gymnasiums und mit einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen auch ins Realgymnasium.

Der Handfertigkeitsunterricht soll die Handgeschicklichkeit entwickeln und den Zeichenunterricht, dem in den beiden Schuljahren wegen seiner Wichtigkeit wöchentlich je acht Stunden zugewiesen sind, vervollständigen.

Hier ist auch die folgende Anstalt zu erwähnen:

Ecole professionnelle et ménagère in Genf.

(Für Mädchen von 14—15 Jahren.)

Die Schule umfaßt zwei Schuljahre; sie schließt an die 6. Klasse der Primarschule an. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Fächer sind: Französisch, Deutsch, Handelsarithmetik und Buchhaltung, Zeichnen und praktische Geometrie; Grundbegriffe der Naturwissenschaften und Handelsgeographie; Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre; Zuschneiden und Anfertigen von Kleidern und Wäsche, Unterhalt der Wäsche, Waschen und Glätten, Sticken, Kochen, Turnen.

Das Schuljahr dauert 40—42 Wochen; die Schulstunden sind auf 8—11 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags verlegt.

Die aus der zweiten Klasse austretenden Schülerinnen können in die vierte Klasse der höheren Töchterschule eintreten; das dritte Schuljahr der Anstalt umfaßt die Lehrabteilungen für folgende Berufsarten: Handel, Lingerie, Anfertigung von Damen- und Kinderkleidern und eventuell Sticken, Mode et nouveauté.

In der Gemeinde *Carouge* besteht für die mit genügenden Ausweisen aus der Primarschule tretenden Mädchen eine *Haushaltungs- und Berufsschule* (*Ecole ménagère et professionnelle*). Zu den allgemeinen Schulfächern treten hinzu Hauswirtschaftslehre, Zuschneiden, Anfertigen von Kleidern, Waschen und Glätten.

b. Die fakultativen Abendkurse.¹⁾
(„Cours facultatifs du soir.“)

In der Stadt Genf bestehen im Winter für die Schüler und Schülerinnen, welche die Ergänzungsschule (*école complémentaire*) in befriedigender Weise absolviert haben, fakultative Abendkurse mit wöchentlich 10—12 Unterrichtsstunden. Der Lehrplan ist für den Schulbesuch während drei Wintersemestern berechnet. Das *Schulgeld* beträgt einen Franken für die erteilte Semesterwochenstunde. (Art. 83—87 des Schulgesetzes.)

Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer:

a. In den Kursen für Jünglinge: Französisch, Deutsch, Englisch, Handelsarithmetik, Buchführung, Stenographie, Daktylographie, Schönschreiben, Algebra, Geometrie, Freihand- und technisches Zeichnen, Mechanik, Physik und Chemie.

b. In den Kursen für Mädchen: Französisch, Deutsch, Englisch, Handelsarithmetik, Buchhaltung, Schönschreiben, Stenographie und Daktylographie.

c. Die ländlichen Sekundarschulen.
(*Ecoles secondaires rurales*.)

Die „Ecole secondaires rurales“ für die Schüler beider Geschlechter von 13—15 Jahren schließen an das sechste Primarschuljahr an und umfassen zwei Jahreskurse, die obligatorisch sind, mit 35—42 Schulwochen und 12—18 wöchentlichen Schulstunden. Ein dritter fakultativer Jahreskurs kann angefügt werden, wenn die Zahl der eingeschriebenen Schüler eine genügende ist. Der Unterricht ist *unentgeltlich*; er verfolgt wesentlich praktisch-landwirtschaftliche Ziele und trifft und berührt

sich mit dem obligatorischen *Ergänzungsschulunterricht* (Art. 88—94 des Schulgesetzes). Der Lehrer unterrichtet am Vormittag die Knaben und am Nachmittag die Mädchen; in einigen gemischten „écoles secondaires rurales“ findet der Unterricht während des ganzen Tages statt.

Das Schuljahr beginnt im August und schließt Ende Juni.

III. Mittelschulen.

1. Das Collège in Genf.

Das Collège in Genf schließt an das *fünfte* Primarschuljahr (12. Altersjahr) an und zerfällt: *a.* in eine *untere Abteilung* mit Progymnasialcharakter, von drei Jahreskursen; Semesterschulgeld Fr. 20; *b.* in eine *obere Abteilung* mit vier Jahreskursen. Das Semesterschulgeld beträgt für die ersten zwei Jahre Fr. 25, für die zwei letzten Jahre Fr. 30. Die obere Abteilung (*division supérieure*) gliedert sich ihrerseits in vier Unterabteilungen: Literargymnasium (*section classique*); Realgymnasium (*section réale*); technische Abteilung oder Industrieschule¹⁾ (*section technique*); Abteilung für Lehrerbildung (*section pédagogique*). Töchter werden in die beiden oberen Klassen dieser vier Unterabteilungen zugelassen. Die jährliche Schulzeit beträgt 40—42 Wochen mit 25—37 Unterrichtsstunden.

In die obere Abteilung werden Externe aufgenommen; ihr Schulgeld beträgt Fr. 4 per wöchentliche Semesterstunde. Für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung, welche sich dem Lehrfach widmen, kann der Staatsrat das Schulgeld ermäßigen.

In das Collège aufgenommen werden ohne weiteres Schüler mit genügenden Ausweisen:

1. Primarschüler nach der *fünften* Klasse in die *siebente* Klasse.

2. Primarschüler nach der *sechsten* Klasse in die *sechste* Klasse des Collège, wenn sie ein Nacherxamen in Latein bestanden haben.

3. Schüler der *Ecole professionnelle* in die *IV.* Klassen der pädagogischen oder technischen Abteilung und in die *IV.* Klassen des Literar- und Realgymnasiums nach einem Nacherxamen in Latein auf Grund des Pensums der *untern* Abteilung des Collège.

4. Schüler der ländlichen Sekundarschulen (*écoles secondaires rurales*) in die *IV.* Klassen der pädagogischen und technischen Abteilungen auf Grund einer Nachprüfung im Deutschen; in die *IV.* Klassen des Literar- und Realgymnasiums auf Grund eines Nacherxamens in Latein und Deutsch.

¹⁾ Sind nach dem Schulgesetz, Art. 75, Schulen, die dem „Enseignement secondaire“ zugeordnet sind.

¹⁾ Da und dort auch Oberrealschule oder Gewerbeschule geheißen.

Die übrigen Kandidaten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

2. Die höhere Töchterschule in Genf.

(Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.)

Die höhere Töchterschule Genf schließt an den *fünften* Jahreskurs der Primarschule (12. Altersjahr) an und zerfällt:

1. In eine *untere* Abteilung von *vier* Jahreskursen. Schulgeld per Semester in den zwei ersten Jahren Fr. 20, in den zwei folgenden Fr. 25.

2. In eine *obere* Abteilung mit *drei* Jahreskursen. Schulgeld per Semester Fr. 30.

Die „Division supérieure“ gliedert sich wieder in: a. eine literarische Abteilung (section littéraire), b. eine Abteilung für Lehrerinnenbildung (section pédagogique), c. eine Handelsabteilung von drei Jahren, d. besondere Klassen für Töchter, deren Muttersprache nicht das Französische ist, e. Kurs für den Anschluß an die Realabteilung des Gymnasiums (cours de raccordement avec le Gymnase).

Das Schulgeld der Schülerinnen, welche sich dem Lehrfach widmen wollen, kann durch den Staatsrat ermäßigt werden. Die Externen, die nur in die obere Abteilung aufgenommen werden können, haben ein Schulgeld von Fr. 4 per wöchentliche Semesterstunde zu bezahlen.

Das Schuljahr dauert 40—42 Wochen mit 25—35 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die höhere Töchterschule bildet ein abgeschlossenes Ganzes mit einem Lehrplan und Unterricht, die dem Alter der Schülerinnen und dem verfolgten Zweck angepaßt sind. Sie erfüllt die Rolle einer Mittelschule, um sich, mit Bezug auf bestimmte Unterrichtsfächer, möglichst dem im Gymnasium für Knaben erteilten Unterricht zu nähern.

IV. Fach- und Berufsschulen und Kurse.

A. Kantonale Anstalten.

1. Die Gewerbe- und Kunstgewerbeschule.

(Ecole des Arts et Métiers.)

Durch Gesetz vom 10. März 1909 (Loi instituant une école des arts et métiers) sind die bisherige Baugewerbeschule (école des métiers), die Schule für Mechaniker (école de mécanique), das Technikum und die Kunstgewerbeschule (école des arts industriels) in Genf reorganisiert und in eine Anstalt vereinigt worden.

Die Schule ist eine Schule für Lehrlinge der Baugewerbe (les métiers), der Kunstgewerbe (les arts industriels), für Tiefbauwesen (construction et génie civil), für Mechanik und Elektrotechnik.

Sie umfaßt folgende fünf Abteilungen:

- a. Abteilung für Baugewerbe (section des métiers);
- b. Abteilung für Kunstgewerbe (section des arts industriels);
- c. Abteilung für Tiefbau etc. (section de construction et génie civil);
- d. Abteilung für Mechaniker (pour ouvriers mécaniciens);
- e. Abteilung für angewandte Mechanik und Elektrotechnik (section de mécanique appliquée et électrotechnique, pour techniciens).

Das Minimaleintrittsalter beträgt für die Abteilungen a, b, d 14 Jahre, für die Abteilungen c und e 15 Jahre. Die Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen; das Reglement sieht die Ausnahmefälle vor, in welchen auf die Prüfung verzichtet werden kann.

In die Schule können als *regelmäßige* Schüler auch solche junge Leute aufgenommen werden, die ihre Lehrzeit außerhalb der Schule durchmachen und da sie ihrer Ausbildung nur eine beschränkte Zeit widmen können, ihre Studien an der Schule auf eine längere Reihe von Jahren ausdehnen müssen.

In die Schule können auch externe Schüler aufgenommen werden.

Die Schüler schweizerischer Nationalität zahlen kein Schulgeld (inkl. Unfallversicherungsprämie); dagegen werden Gebühren für den Gebrauch der Apparate, Werkzeuge und den Verbrauch von Substanzen und Materialien erhoben.

Das Erziehungsdepartement kann das Schulgeld für Ausländer, deren Eltern im Kanton wohnen, ebenso die Gebrauchsgebühr für Schweizer und diese Ausländer ganz oder zum Teil erlassen.

Der *Lehrplan* der verschiedenen Abteilungen umfaßt theoretische und praktische Fächer, die für verschiedene Abteilungen gemeinsam sein können.

Die Schüler können verpflichtet werden, außerhalb der Schule auf Bauplätzen, in Ateliers, Fabriken (usines) eine praktische Lehrzeit (stage) durchzumachen, deren Dauer durch das Reglement bestimmt wird.

Zu diesem Zwecke ist das Erziehungsdepartement ermächtigt, mit Unternehmern oder Lehrherren Verträge einzugehen, welche die Bedingungen über die Arbeit dieser Lehrlinge regeln und ihre Interessen wahren.

Je nach den Abteilungen beträgt die Schulzeit 6—10 Semester; doch kann sie der Staatsrat für einzelne Berufsarten auf zwei Jahre ermäßigen.

Die austretenden Schüler erhalten auf Grund abgelegter Prüfungen und ihrer Leistungen Diplome oder Abgangszeugnisse.

Für die Durchführung des am 10. März 1909 erlassenen, am 20. April 1909 als vollziehbar erklärt Gesetzes (loi instituant une école des arts et métiers) ist dem Staatsrat eine Frist von zwei Jahren betreffend diejenigen Bestimmungen gewährt worden, die nicht sofort in Kraft treten können. Durch dieses Gesetz sind aufgehoben worden:

- a. Loi du 18 octobre 1882 sur l'Ecole des arts industriels;
- b. Loi du 19 octobre 1895 sur l'Ecole des métiers;
- c. les Lois du 22 juin et du 22 novembre 1901 sur le Technicum.

* * *

Wenn nun auch die Organisation der neuen vereinigten Schule unter *einem* Direktor mit verschiedenen Abteilungsvorständen im Laufe des Jahres 1909 bereits ins Leben getreten ist, so lohnt es sich einen kurzen Überblick über die Organisation derjenigen staatlichen Anstalten zu geben, die durch das neue Gesetz vom 10. März 1909 *aufgehoben worden* und in der Schulgeschichte des Kantons Genf von großer Bedeutung sind. Diese Darstellung wird auch über gewisse Details der neuen Gesamtanstalt orientieren können:

Schule für Baugewerbe. („Ecole des métiers.“)

Durch das Gesetz vom 19. Oktober 1895 ist für die Jünglinge, welche sich dem Baugewerbe widmen wollen, die „Ecole des métiers“ gegründet worden. Sie nimmt Schüler von über 14 Jahren auf und umfaßt zwei Schuljahre und ein Jahr praktische Übung (année d'application). Für Schüler, deren Vorbildung nicht genügt, kann ein Vorbereitungsunterricht eingerichtet werden.

Die Schule hat vier Abteilungen:

- a. Zimmerei und Schreinerei (charpente et menuiserie);
- b. Maurerei und Steinhauerei (maçonnerie et taille de pierres);
- c. Spenglerei, Gießerei, Verzinkerei (fer-blanterie, plomberie, zinguerie);
- d. Kunsttischlerei (ébénisterie).

Das Lehrprogramm umfaßt wöchentlich zirka 16 Stunden theoretischen Unterricht und 38—42 Arbeitsstunden in den Ateliers.

Die normale Lehrzeit erstreckt sich auf drei Schuljahre, die regelmäßig anfangs August beginnen und mit Ende Juni schließen.

Im 3. Jahre können die Schüler für besondere Facharbeiten in Werkstätten oder auf Werkplätze placierte werden, bleiben aber unter der Aufsicht der Schule und sind zum regelmäßigen Besuch des theoretischen Unterrichtes verpflichtet.

Der Unterricht für Schweizer ist unentgeltlich; Ausländer zahlen ein jährliches *Schulgeld* von Fr. 50.

Schule für Mechaniker.

(„Ecole de mécanique“).

Die im Jahre 1887 gegründete „Ecole de mécanique“ ist bestimmt, Mechaniker (ouvriers mécaniciens) heranzubilden, die durch den erhaltenen theoretischen und praktischen Unterricht, der insbesondere auch die elektrotechnische Seite berücksichtigt, befähigt werden sollen, ihren Beruf unter möglichst günstigen Bedingungen auszuüben.

Für den Eintritt in die Schule wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und ein befriedigender Ausweis der zweiten Klasse der „Ecole professionnelle de Genève“ oder ein gleichwertiger Ausweis verlangt; die Schulzeit beträgt drei Jahre. Dem theoretischen Unterricht werden wöchentlich 12—18 Stunden gewidmet; den praktischen Unterricht haben die Schüler in den Werkstätten zu absolvieren; die tägliche Arbeitszeit beträgt im ersten Jahr 9, im zweiten und dritten Jahr $9\frac{1}{2}$ Stunden.

Das *Schuljahr* beginnt in der zweiten Woche August und schließt mit Ende Juni.

Das *Schulgeld* für Schweizer beträgt monatlich Fr. 5, für Ausländer Fr. 25; wenn sie im Kanton geboren, oder ihre Eltern wenigstens 10 Jahre im Kanton ansässig sind, wird es auf monatlich Fr. 10 ermäßigt.

Technikum in Genf.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1901 ist unter dem Namen Technikum eine Anstalt beruflicher Richtung gegründet worden, die eine Abteilung von fünf Semestern für *Bau- und Zivil-Ingenieurwesen* (construction et génie civil) und eine andere für *Mechanik und Elektrotechnik* von sechs Semestern enthält.

Für den Eintritt wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und ein befriedigender Ausweis der zweiten Klasse der „Ecole professionnelle“ oder ein gleichwertiger Ausweis verlangt.

Das Wintersemester (Klasse I, III, V) dauert von der ersten Hälfte September bis Ende Januar, das Sommersemester (Klasse II, IV, VI) von Anfang Februar bis Ende Juni.

Der Unterricht ist für die regelmäßigen Schüler schweizerischer Nationalität unentgeltlich; Aus-

länder haben ein Semesterschulgeld von Fr. 50 zu entrichten, das auf Fr. 25 herabgesetzt wird, wenn sie im Kanton geboren sind oder wenn ihre Eltern seit mindestens zehn Jahren im Kanton gewohnt haben.

Das Technikum ist ein Mittelglied zwischen den eigentlichen Lehrlings- oder Berufsschulen (école d'apprentissage, école de métiers, école de mécanique, école d'horlogerie, école des beaux-arts, école des arts industriels) und den höheren Schulen, welche ihren Zöglingen eine abgeschlossene wissenschaftlich-technische Bildung vermitteln (Architekten, Ingenieure).

Kunstgewerbeschule in Genf.

(Ecole des arts industriels.)

Sie ist im Jahre 1876 gegründet und im Jahr 1877 eröffnet worden. Der Unterricht ist unentgeltlich. Zur Aufnahme als regelmäßiger Schüler sind das zurückgelegte 14. Altersjahr, der Ausweis über den Besuch der „Ecole professionnelle de Genève“ oder ein gleichwertiges Zeugnis erforderlich. Die auf fünf Jahre berechneten Kurse vermitteln die nötige Ausbildung in folgenden Kunstgewerben:¹⁾

1. Dekorative Bildhauerei an Bauten (la sculpture decorative du bâtiment);
2. Formen und Ausarbeiten von Gips (le moulage et la retouche du plâtre);
3. Bildhauerei auf Stein und Marmor (Punktieren), la sculpture sur pierre et marbre (mise aux points);
4. Holzschnitzerei (la sculpture sur bois);
5. Goldschmiedekunst (l'orfèvrerie artistique);
6. Kunstbronzearbeit (le bronze d'art);
7. Kunstschmiedearbeit (le fer forgé artistique);
8. Xylographie (Holzschnidekunst), gravure sur bois;
9. Keramik und Dekorationsmalerei (céramique et peinture décorative);
10. Emailmalerei (la peinture sur émail).

Die Studien werden nach dem lebenden Modell, Pflanzen, Gipsabgüssen und Vorlagen gemacht.

Das Schuljahr beginnt in der ersten Woche August und schließt Ende Juni; der Unterricht ruht auf einer täglichen zehnstündigen Arbeitszeit. Die Klassen für Kunstschlosserei und

¹⁾ Im Schuljahr 1906/7 wurden die praktischen Kurse von 69 Schülern (57 regelmäßige Schüler, 12 Externe) besucht: Ciselure 17, peinture sur émail 2, sculpture sur pierre et bois 8, céramique et peinture décorative 31, worunter 17 Mädchen, serrurerie artistique 10, moulage 1.

Die Klassen für den allgemeinen Unterricht sind folgendermaßen besucht worden:

Dessin de figure 34, dessin d'ornement 46, dessin d'architecture 34, modelage de figure 28, modelage d'ornement 38, gravure sur métaux 9, moulage 30, h'istoire de l'art et des styles 27.

Holzgravur sind 1885, für Emailmalerei 1893 gegründet worden.

Außer den regelmäßigen Schülern können auch als *externe* Schüler (Lehrlinge, Arbeiter, Gewerbetreibende) aufgenommen werden die regelmäßigen Schüler im fünften Studienjahr und ferner diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie dem Unterricht in der Schule mit Nutzen zu folgen vermögen.

* * *

2. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Gemäß dem Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 25. Februar 1903 wird der *landwirtschaftliche* Unterricht in besondern Stunden in den ländlichen Sekundarschulen („Ecoles secondaires rurales“) erteilt, die öffentlich und nicht lediglich für die Schüler dieser Schulen bestimmt sind, sodann in den alljährlich durch das Erziehungsdepartement in den Landgemeinden veranstalteten theoretischen und praktischen Konferenzen (Art. 23 bis des Schulgesetzes), ferner in Fachkursen für Gärtnerlehrlinge, in landwirtschaftlichen Kursen, endlich in der kantonalen Schule für Garten-, Gemüse- und Weinbau mit Untersuchungs- und Versuchsstation.

a. Kantonale Garten-, Wein- und Gemüsebauschule in Châtelaine,

Gemeinde Petit-Saconnex.

(Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture.)

In die durch Gesetz vom 28. März 1891 gegründete kantonale Anstalt werden Jünglinge, welche sich über ein Zeugnis des zweiten Schuljahres einer „Ecole secondaire rurale“ oder eine gleichwertige Bildung ausweisen können, als regelmäßige Schüler aufgenommen. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 15 Jahre. Der Unterricht dauert drei Jahre; er ist für schweizerische Schüler unentgeltlich. Ausländer und Auditoren haben ein Schulgeld zu bezahlen.

In der Regel haben die regelmäßigen Schüler Kost und Logis in der Anstalt.

Das Schuljahr beginnt im Frühling und dauert mindestens 45 Wochen.

b. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Châtelaine.

Die landwirtschaftlichen Kurse (cours agricoles), die von Anfang November bis Mitte März dauern, sollen in der Landwirtschaft tätigen jungen Leuten von mindestens 15 Jahren die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes vermitteln. Sie dauern zwei Jahre;

im Bedürfnisfalle kann ein drittes Jahr angefügt werden. Die tägliche Unterrichtszeit dauert von 8—12 und 1—6 Uhr. Der Unterricht ist für Schweizer, die regelmäßige Schüler sind, unentgeltlich; Ausländer und Hospitanten haben per Semesterwochenstunde ein *Schulgeld* von Fr. 2 zu bezahlen. Der Staat übernimmt für die im Kanton wohnenden regelmäßigen Schüler schweizerischer Herkunft die Reisekosten per Bahn und Schiff vom und zum Schulort.

c. Kurse für Gärtnerlehrlinge.

Die unentgeltlichen *Kurse für Gärtnerlehrlinge*, im Alter von mindestens 14 Jahren, erstrecken sich auf zwei Jahre und finden mit mindestens drei wöchentlichen Unterrichtsstunden während der fünf Wintermonate statt.

B. Anstalten der Stadt Genf.

1. Höhere Handelsschule in Genf (Ecole supérieure de commerce).

Sie ist im Jahre 1888 gegründet worden. Sie umfaßt außer einem Vorbereitungsjahr *drei* Studienjahre. Das *Eintrittsalter* für den dreijährigen Kursus ist das zurückgelegte 15. Altersjahr. Die Schule ist von Knaben besucht. Das *Schulgeld* beträgt für Schweizer Fr. 50, für Fremde Fr. 200 im Jahr. Das Schuljahr dauert 40—42 Wochen. Das erste Semester reicht vom September bis Ende Januar, das zweite vom Februar bis Ende Juni. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt im Vorkurs 24, im I. Kurs 33, im II. 34 und im III. Jahreskurs 35.

2. Kunstschule in Genf. (Ecole des Beaux-Arts.)

Die Ecole des Beaux-Arts ist im Jahre 1851 gegründet worden. Sie pflegt u. a. auch die kunstgewerbliche Richtung; der Staat subventioniert die bezüglichen Kurse.

3. Uhrenmacherschule Genf. (Ecole d'horlogerie.)

Die Uhrenmacherschule ist im Jahre 1844 gegründet worden.

4. Académie professionnelle.

Sie ist vor langer Zeit unter dem Titel einer „Stiftung Bouchet“¹⁾ als Fachschule für gewisse Zweige der Genfer Industrie ins Leben gerufen worden. Die Kurse beginnen in der zweiten Hälfte Oktober; die Einschreibegebühr beträgt Fr. 1 per Kurs; zu diesen Kursen werden junge Leute von mindestens 16 Jahren aufgenommen, die sich über die nötigen Kenntnisse, um dem Unterricht folgen zu können, auszuweisen haben.

Es bestehen folgende Kurse mit beschränkter Stundenzahl:

a. Für Männer. 1. Kurs für die verschiedenen Zweige des Baugewerbes, sodann je besondere ergänzende Fachkurse für Zimmerleute, Schreiner; Kurse für Spengler, Verzinker etc.; Kurse für Kunstschmiede, Tapezierer, Schuhmacher, Gold-, Silber- und Juwelinarbeiter, Gürtler (chainistes), Schneider, Buchbinder. 2. Ferner folgende durch die Stadt Genf subventionierte berufliche Fachkurse: des Fachvereins der Typographen für Setzer, Drucker etc.; des Fachvereins der Elektrizitätsarbeiter, der Coiffeurgehülfen des Kantons Genf etc.

b. Für Frauen. Die Kurse für Frauen zerfallen in zwei Abteilungen: 1. Die einen werden zwischen 8 und 9½ Uhr abends abgehalten und sind für die jungen Schneiderinnen, Lingères, Handelsangestellten etc. zur Vervollständigung der Berufslehre bestimmt. Eintrittsalter 16 Jahre. 2. Die andern Kurse finden tagsüber statt und sind für Personen ohne bestimmten Beruf im Alter von 14 Jahren an bestimmt; sie nehmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Familie und beanspruchen für jedes Fach wöchentlich jedesmal je zwei Stunden. Für diese Kurse dauert das Schuljahr in zwei Abschnitten sieben Monate.

Ein unentgeltlicher Kurs im Zuschneiden ist für Schneiderinnen eingerichtet, der während des ganzen Jahres je am Montag morgen im Sommer von 7—9 und im Winter von 8—10 Uhr abgehalten wird.

Außerdem werden während des Jahres drei praktische Kurse für Zuschneiden und Anfertigung von Damenkleidern von je drei Monaten abgehalten, welche die Schülerinnen während fünf Tagen wöchentlich in Anspruch nehmen.

Die Einschreibegebühr beträgt für jede Serie Fr. 1 für die Abendkurse, Fr. 3 für die Tageskurse und Fr. 15 für die dreimonatigen Kleidermache-kurse.

Das Lehrprogramm sieht folgende Abteilungen vor: 1. Zuschneiden und Anfertigen von Damenkleidern: für Lehrtöchter, Damenschneiderinnen, Hausfrauen, Personen verschiedener Berufe; 2. die kurzzeitigen vollen praktischen Tageskurse von drei Monaten für Zuschneiden und Anfertigen von Damenkleidern; 3. Zuschneiden und Anfertigen von Kinderkleidern: für Lehrtöchter, Schneiderinnen für Kinderkleider, Hausfrauen; 4. Zuschneiden und Anfertigen von Wäsche (lingerie): für Weißnäherinnen und Hausfrauen; 5. Maschinennähen; 6. Flicken; 7. Buchführung und Schönschreiben; 8. Stickereizeichnen; 9. Stickerei; 10. Modes; 11. Glätten und Entfernen von Flecken (dégraissage).

¹⁾ Name des Schenkgebers.

C. Freie von Staat, Gemeinde oder Bund unterstützte Bildungsanstalten.

Kaufmännische Fortbildungsschule: Cours de l'Association des commis.

Ecole privée d'apprentissage (cours théoriques et pratiques de lingerie, confection, broderies et dentelles), gegründet 1885.

V. Der höhere Unterricht (enseignement supérieur).

Unter denselben fallen folgende Anstalten:

1. Die Universität mit fünf Fakultäten:

a. Faculté des sciences (Naturwissenschaften, Mathematik etc.); *b.* Faculté des lettres et des sciences sociales (Sprachen, Geschichte, Nationalökonomie und Sozialwissenschaften); *c.* Faculté de droit (Rechtsfakultät); *d.* Faculté de théologie protestante (protestantisch-theologische Fakultät); *e.* Faculté de médecine (medizinische Fakultät).

2. Die Zahnarztschule Genf (Ecole dentaire).

VI. Spezialanstalten (öffentliche und private):

1. Schule der deutschschweizerischen reformierten Kirchgemeinde (sechs Klassen).
2. Schule für verwahrloste Kinder, in Petit-Lancy (Ecole de l'asile temporaire de l'enfance abandonnée), kantonal; Schule Eynard (privat).
3. Kantonale Taubstummenanstalt.
4. Kantonale Nachhülf- und Schwachsinnigeklassen (classes d'enfants arriérés ou anormaux).
5. Musikschule: Konservatorium (privat).
6. Musikakademie (privat).

Der Privatunterricht.

(Schulges., Art. 13—14.)

k = Kleinkinderschule (école enfantine); *p* = Primarschule; *s* = Sekundarschule (enseignement secondaire); *h* = enseignement supérieur.

Es bestehen auf Ende 1907 folgende Privatanstalten und -Schulen: 1. Frl. Amoudruz (k p s); 2. Frl. Bernoud F. (p); 3. Frl. Boujol M. (k p s); 4. Frl. Brechbühl M. (k p s); 5. Brunel-Haccius (s); 6. Frl. Chansel M. (p); 7. Frl. Chapuis (k p); 8. Frau Chenou (k p); 9. Frl. Chouet L. (p); 10. Frl. Constantin A. Emilie (k p); 11. Frau Cuchet (k p s); 12. Frl. Dehanne & Auvergne (k p); 13. Frl. Delétraz (p s h); 14. Ecole de la rue Calvin (k p); 15. Ecole catholique, rue Prévost-Martin (k p); 16. Ecole catholique, rue des Maronniers (k p); 17. Ecole catholique, rue Malatrex (k p); 18. Ecole catholique du Sacré-Cœur, rue des Granges (k p); 19. Ecole libre, Frau Depéry (k p); 20. Ecole spéciale de calligraphie, Frl. Dompierre (p); 21. Frl. Hilloud V. (p s); 22. Frl. Huguenin E. (k p); 23. Institut catholique de jeunes gens, J. Rivollet (s); 24. Frl. Junod L. E. (k p); 25. Keßmann E. (p s h); 26. Lacroix E. (s); 27. Frl. Lehmann C. (k p); 28. Frl. Séquin E. (p s); 29. Frl. Moynat M. (k p); 30. Frl. Nydegger A. (k); 31. Frl. Paintard L. (k p); 32. Frl. Patru J. E. (k p); 33. Pensionnat catholique de jeunes filles, Frl. E. Châtelain (p s h); 34. Pensionnat international de jeunes filles, Frau H. Stückelberger (k s); 35. Pensionnat israélite de jeunes filles, Frau Pasmanik (p s h); 36. Pensionnat de jeunes filles, Frl. Bavoud (p); 37. Pilet A. (k p); 38. Privat E. (p); 39. Privat W. (p); 40. Frl. Prodtzom L. (k); 41. Frl. Rambal A. (k p); 42. Frl. Rigaud (p); 43. Rosset (p); 44. Thudicum Ch. (s); 45. Frl. Hinden M. (k p).

Die vielen Pensionate werden hier nicht erwähnt.